FRANCISCUS PRÆPOSITUS S.SALVATORIS POLLINGÆ · Æ.1744 *
AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM.

14

C.
S.V.
335.

Rr

J. Publ. germ. 571

Palatia

Von denen
PALATIIS REGIIS,

Kayserl. Pfaltzen, oder Residenzen,
die vormahls in denen Reichs Provinzen gestanden,
Worauf zugleich
Tempore Carolingorum die angestellt gewesene
Comites Palatii die Comitivam Palatii
zu exerciren gehabt.

Insonderheit von denen
PALATIIS REGIIS
in der Provinz Franken,
und von der,
unter König Conrado I. dem neuerrichteten
Ducatui Franconiae in causis minoribus beygelegten Comitiva Palatii vniversali.

Zu deren Ausübung ein Kayserl. Gerichte, modo das Kayserl. Landgericht B. N. angerichtet, und demselben, zu exequirung seiner Verfügungen und Erkenntnisse das Gleits-Amt Fürth untergeben worden.

Dann
von denen, zu gleicher Zeit in Terris Iuris Saxonici et Allemannici dem Kayser ad cognoscendas causas maiores ad latus geordnet aufgekommenen
COMITIBVS SACRI PALATII,
und denen davon, tempore Interregni, annoch übrig gebliebenen beeden
Reichs = VICARIIS.

Wobey hinlänglich erwiesen worden, daß die Comites Palatini keine Comites Palatii gewesen, und nie eine Comitivam Palatii gehabt haben.

Cöln 1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

EMENDANDA:

Pag. 18. lin. 16. ist zu lesen: not. (a) l. 30. sattsame. 31. ansehnliche. l. 32. reisset r. p. 21. l. 1. lacum. l. 5. Burdigalense. l. 23. Carinthia. p. 22. l. 6. dicitur. l. 7. conspiciuntur. l. 27. Hannoniae. p. 23. l. 16. Nucetum. l. 20. Palaciolum. p. 24. l. 5. Rhenum. l. 7. prope. l. 19. Valanciennes. l. 27. Wallhausen. p. 25. l. 27. Turrim. l. 33. fuerat. p. 26. l. 12. dessen. l. 26. ut. p. 27. l. 10. Struve. l. penult. circuitu. p. 29. 8. del. es. p. 31. l. 28. Placitum. p. 34. l. 16. sanctificantur. l. 31. redeunt. p. 37. l. penult. quadragesima. p. 38. l. 4. Musique. (c) l. 22. Stryk. l. 28. specie. p. 39. l. 20. 878. p. 41. l. 12. daß. l. 24. receptus. p. 43. l. 5. Fresne. p. 52. l. 14. Turonens. p. 53. l. 12. vicina. p. 58. l. 26. Hluduovici. p. 63. l. 10. gesessen. p. 64. l. 13. seyn. p. 66. l. 9. nennen. Es. p. 67. l. 21. pro. l. 29. E. Keysern. p. 68. l. 10. Revocation selbsten. l. 11. del. selbsten. p. 71. l. 25. modernis temporibus. l. 27. tradidit eas. l. 31. 237. p. 72. l. 21. daß. l. 30. perpetuirlicher. p. 74. l. 19. 1519. p 75. l. 9. sich gleich. p. 76. l. 24. 18. p. 78. l. 6. erforderlich. p. 79. l. 7. seye. l. 24. monetam. p. 80. l. 10. 1058. l. 13. Ludew. l. 18. weise. p. 83. l. 17. Ludovico. l. 28. habuerint. p. 84. l. 9. Legum l. 33. natürlich. p. 85. l. 3. dies vitae, l. 10. forinsecus. l. 26. Ruding. Aventin. §. l. 34. könne. p. 86. l. 23. Giovanni. l. 27. constitutos. l. 28. hos. p. 87. l. 19. beydem. l. 21. Commissarium. p. 88. l. 3. Palatia. l. 13. stunden. Darauf. p. 89. l. 16. autoritas. p. 90. l. 20. seye. p. 91. l. 6. wird weit rühmlicher gesagt: l. 16. gewordene. l. 27. differiren. l. 32. unbeweglich. p. 92. l. 20. dem. l. 26 quem. p. 93. l. 20. fastidium l. 21. necessitate. l. 27. alibi. p. 94. l. 12. absente ibid. entscheiden. l. 30. innotuerit ib. mallo. l. 31. hoc ib. iudicaverint. l. 32. causis. p. 95. l. 6. Magistrats. l. 16. Statibus. l. 18. detrimenti. l. 19. Status. l 20. Hertius. l. 23. Iudicata. l. 25. Statuum. ult. Statuum. p. 96. l. 5. gentilium. l. 6. rectitudo. l. 15. hui. l. 17. habuerint. l. 19. ullus. l. 20. potentiorum. l. 24. ib. de n. (a) l. 32. scilicet. l. 33. Francorum. p. 97. l. 1. Scabini. l. 6. dominum. l. 10. quam. l. 14. patienter. l. 21. praeparare. p. 99. l. 28. unten, penult. vielmehr. p. 100. l. 9. Tittel. l. 23. auch der. l. 30. absente. p. 101. l. 6. noch. l. 28. fungebatur. l. 31. Duci aut. ult. referrebat. p. 102. l. 11. werden. l. 15. Munus. p. 103. l. 21. respectu der. l. 26. Giselberti. l. 27. Lotharingiae. p. 104. l. 1. vicariam. l. 2. zu administriren. l. 19. Pincerna. p. 105. l. 7. den. 106. l. 10. bedenken aber. l. 12. da sie. p. 108. l. 21. ius. p. 109. l. 9. mögen, daraus. l. 13. Eberhardus. l. 14. dahingegen. 19. constitutus. l. 21. iurisdictionem. l. 22. possidendam. l. 23. drechseln. p. 111. l. 12. dicendi. l. 21. del. die. p. 112. l. 5. Verfassung. l. 8. hätte. l. 9. erfordert. p. 113. l. 12. Cunones. l. 14. gewesen. Wäre. l. 23. aetatis. l. 24. alter. l. 27. ab. l. 35. patruelis. l. 36. Imperator ib. custodiis. p. 114. l. 27. weit geringere. p. 115. l. 8. das. l. 26. absurditaet. p. 117. l. 3. praetendirlichen. l. 7. ununterbrochenen. l. 13. Leuckfeld. l. 18. Comit. l. 23. wieder. ib. Leone. p. 118. l. 6. L. 10. c. 10. l.

12 p.

12. dem. l. 25. solcher. p. 119. l. 30. se. p. 120. l. 9. Ottonum. l. 12. praeripiren. ib. wenn. l. 18. tempora. p. 121. l. 14. den p. 122. l. 3. sie. l. 12. werden. l. 13. ie. l. 31. Allstädt. p. 123. l. 12. Palatinatum. l. 18. Comites. l. 21. dem. l. 23. Comitiva. l. 27. hatte die. l. 32. nicht hieher. p. 124. l 15. certa. l. 19. Palatini. l. 22. Officiales. l. 27. hatten. p. 125. l. 31. Leuckfeld. p. 127. l. 19. fine, l. 20. bellicosus. l. 35. Palatinum. l. 36. nichts. p. 128. l. 13. fonte. l. 21. Lotharingiae. l. 25. gewesen. l. 31. Henrico Leone, Hermannus. p. 129. l. 6. ware. l. 13. vivente Imperatore. l. 32. Meißnern, die p. 130. l. 2. Palatinatu. l. 3. werden. l. 12. dar. l. 29. Palatinos. p. 133. l. 12. die. ult. noch. p. 134. l. 26. ihme. p. 136. l. 8. in Provincia. p. 137. l. 8. Munus. l. 11. Posteris. l. 16. peregrinae. ult. seyn. p. 133. l. 2. das. l. 14. Palatinates. l. 20. hieraus. l. 29. eigenthümlichen. p. 139. l. 2. der vor nun. l. 3. Palatinis. p. 140. l. 17. Bruder. l. 21. Welfen. l. 25. Crassus. l. 27. dotirt. p. 141. l. 7. damit eben nicht. l. 18. Alemannen. p. 145. l. 13. Palatinus. p. 146. 19. vornemlich penult. Eberhardo. p. 149. l. 7. oder die. l. 9. Camerae Nunciorum. p. 150. l. 23. Capellam. p. 151. l. 4. zugleich. l. 5. aber wohl. p. 152. l. 15. In Verfolg. l. 25. gewöhnlichen. l. 25. Provinciae. p. 153. l. 16. Conradus I. l. 23. lange zu. l. 27. seinen. p. 154. l. 28. hatte. p. 156. l. 32. Saxonici. p. 157. l. 16. neue. l. 18. Comitivae. p. 159. l. 7. Imperatoris. p. 161. l. 3. unvermeldliche. l. 23. privätiver. p. 162. l. 1. führen. Hieraus aber. l. 31. gefällete. p. 164. l. 11. Caterato. l. 15. complurium Principum. p. 165. l. 6. an sich ad. p. 166. l. 12. leguntur. p. 167. l. 11. Quondam. l. 18 Boioariae. l. 27. vicaria. p. 168. l. 15. nomine. 21. dicitur. l. 22. ausdrücklich. l. 34. Regis. p. 170. l. 2. zu Vindicirung. l. 25. die er ohnedeme. p. 173. l. 28 dependiret. p. 174. l. 4. huius. ibid. interpretationem. l. 16. comparere. l. 26. immediaten. p. 177. l. 26. potestatem. l. 32. Palatinatum. p. 179. l. 5. Ardennae. l. 19. des. p. 180. l. 3. Scriptor. l. 20. Ducatu. l. 21. fixam. p. 183. l. 7. Nativitatis. l. 15. protectionis. p. 184. l. 10. del. bildet. l. 15. vorbildet. p. 185. l. 1. Palatinate. l. 6. sich del. l. 10. ein ungeschlossenes. l. 12. statt ? ein comma. l. 32. erst entstandenen. p. 186. l. 6. dieses. l. 14. Palatinatus. l. 15. sollen, und l. 16. seichte. l. 19. seyn. p. 192. l. 30. gehabt. p. 195. l. 19. ohnedeme.

Im Register. Seite 1. l. 8. was. l. 15. del. Apocri - l. 16. Apocrisiarii.

NB. Der Buchbinder hat die Pag. der ausgestrichenen Blätter mit denen die an dem Ende des Register Bogens angedruckt, zu ergänzen.

Vorbericht.

§. 1.

Noch eher, als der vorlängstens in die Ewigkeit vorausgegangene gelehrte Ludewig in seinen vortreflichen Iuribus feudorum eine Iurisprudentiam diplomaticam anzurühmen Gelegenheit gehabt; wurde ein ansehnlicher Theil derselben in dem Jurisdictions-Zustande Teutschlandes, nach seinem ersten Ursprunge, und nach seiner ehemahlen gehabten regulairen Verfassung, öffters in Ueberlegung gezogen. Dieselbe mit der Zeit in einen ordentlichen Zusammenhange zu bringen, daran zum eigenen Gebrauche eine Systematische Gewißheit in einem kurzen Begriffe bey Handen zu haben, wurden viele hier, und dar zusammen gesuchte excerpten davon colligiret, und mit denenselben allenthalben das eigene Nachdenken vereiniget: Je weiter aber in dieser Arbeit fürgeschritten wurde, ie deutlich und näher entdeckte sich, daß, bey aller anzuwendenden Mühe, dennoch nichts gründliches und solides zu wegen zu bringen, bevor nicht das Palatium Regium in hinlängliche Untersuchung käme, worinnen eigentlich aller Ausfluß der heutigen Reichs-Gerichte, und eo ipso des förderersten

Iurisdictions-Werkes Teutschlandes zu suchen, von dar leichte die von denen Ducibus in denen Ducatibus, und von denen Comitibus in denen Comitatibus privative, cum exclusione omnium aliorum zugestandene Iurisdictio omnimoda, oder universalis, die ein complexus omnium Iurium in territorio ist, übersehen werden kan.

§. 2. Hierzu sich anzuschicken, waren neue Excerpten mit denen, durch eigenes Nachdenken erweiterten Grund-Sätzen nöthig: Alleine, dieses ware etwas sehr schweres zusammen zu bringen. Wo hingesehen worden, fehlete die Aushülfe dazu. Nirgends ware ausfindig zu machen, daß, auser Ockeln, de Palatio Regio, und Geigern de Summo Palatii Praefecto, zu diesem Endzwecke iemahls ein besonderes Scriptum in publico erschienen wäre; gleichwohln waren sie in geringsten nicht zu gebrauchen, und einzeln hin und wieder zerstreuet, ware auch weiter nichts, als Verwirrung zu entdecken. Nirgends veroffenbahrete sich das Palatium Regium anderst betrachtet, als eine blose Residentia Principum, aut Imperatorum, worauf der Burg Frieden hafftet: Nirgends aber ware dabey bemerket, daß darinnen zu aller Zeit das Kayserl. höchste Iurisdictions-Geschäfte attachiret, und nirgends anderst, als daselbsten zu vollführen gewesen. Entdeckte sich schon ein, oder andern Orts, daß die Kayser, in Mangel einer beständigen Residenz, Gericht und Recht zu halten, in denen Provinzen herum reisen, in denen Palatiis auf ihren Domainen residiren, und dazu einen Comitem Palatii, ad latus

tus haben musten; ware gleich auch zu lesen, daß der Dux Saxoniae Comes Palatinus wäre, der Dux Lotharingiae, ad cuius poteſtatem Aquisgranum pertinuit, alles procurirte, der Dux Franciae aber, bald Comes Palatii, bald Comes Palatinus hiese: Ware doch nirgends etwas von der Comitiva Palatii zu hören. Nirgends war etwas von ihrer erfolgten Abänderung zu finden. Die Comites Palatii selbsten waren von denen Scriptoribus mit denen Comitibus Palatinis vermenget, dahero auch schwer von einander zu erkennen, daß am Ende allenthalben ein unvollkommener Begriff verbliebe, oder vielmehr der wenigste Begriff von dem ganzen Werke sich zu machen seyn wolte.

§. 3. Deme ungeachtet sich nichts hindern zu lassen, musten die dazu dienliche Zusammenträge lediglich nach denen, aus den vorhandenen Urkunden, und aus denen, mit denenselben gleichförmigen Scriptoribus gezogenen Grund-Sätzen verfasset werden. Allenthalben aber eine richtige Verbindung zu treffen, schiene sowohl nöthig, als dienlich, wenigstens eine praeliminar Notiz von denen Kayserl. Domainen, und von denen darauf errichteten Kayserl. Palatiis zu haben, gleichwie auch dererselben successive erfolgten völligen diſtrahirung, Verfall- und Abkommen nicht zu vergessen, wovon, wie der Verfolg der Sachen lehret, gar vieles abhanget.

§. 4. Diese Zusammenträge gediehen endlich dahin, daß darnach eine gewillet gewesene Ausarbeitung angegangen werden können. Angefangen ware diese darnach

pfen, de Marchionibus Swinfurtensibus, Comitibus Franciae orientalis Palatinis pag. 4. ganz unrecht dem Palatio Salzburg ein besonderer Vorzuge vor denen übrigen 2. Palatiis des Ducatus Franciae beygeleget ist, wenn er schreibet: Inter illa vero in terris nostris Salicis, Palatium celeberrimum Salae, Salzburg constructum, una cum Curia Regis, Königshofen dicta, prae omnibus adeo eminuit, ut non tantum Carolus ipse, sed etiam eius Successores plurimum ibi temporis, animum et vires corporis recreandi causa, consumserint, et curias, nec non conventus frequentaverint, sicque curas exantlatas interdistinxerint; Wiewohlen sie dennoch verschiedentlich in denen Bischoffs-Höfen, Klöstern, und andern geistlichen Stifftern einzukehren, nicht vermeiden können, sonderheitlich zu der Zeit, wo die Domania Imperii ziemlich zusammen gegangen, oder, ein und anderes Palatium baufällig worden, oder wenn die Kaysere auf Heeres-Zügen begriffen waren, oder, auch kein Palatium erreichen konten. Es musten nicht weniger ie zu weilen gar in einer blosen Casa die Placita gehalten werden, solte es gleich noch so enge darinnen zugegangen seyn. Hievon befindet sich beym Mabillon de Re Dipl. L. 6. p. 543. ein Placitum de rebus cuiusdam Candoli in gratiam monasterii Casauriensis, Act. *in Casa Aurea* in anno imperii dom. Ludovici XXIV. d. III. et IV. mens. Decembr. per Indict. VII. (a. 874.) welche Casa Aurea iedoch vor keine Stadt zu halten, wie Novum Castrum, das Schurzfleisch vor Neufchatell, Iuncker aber, in Geograph. med. p. 479. vor die Stadt Neuburg am Rhein angiebet,

son-

sondern eine blose Casa gewesen ist, die Aurea geheisen. Sie haben nicht weniger ad Iustitias faciendas, und zu Beobachtung ihrer von denen Reichs-Domainen angefallenen Revenuen in ieder Provinz sich einen besondern Comitem Palatii bestellt, der keineswegs ein Comes Palatinus gewesen, wie er sub Ottone M. geordnet worden, gleichwohln allenthalben davor angegeben, und behauptet wird, ob er schon weder ein Officium, oder Munus, noch eine temporarische Beschaffenheit, wie selber, sondern Land und Leute proprio iure erblich zu besitzen, und zu regieren hatte; weswegen diesen Unterscheid wohl, und genau zu beobachten, fast durch alle Provinzen des Reichs die völlige Ueberzeugung verschafft werden müssen, und keineswegs zu attendiren gewesen, daß Schoepf. l. c. p. 5. mit andern Publicisten einstimmig continuiret: Nullum sane penes me resident dubium, quin etiam in hac Provincia Fisco regio adscripta, adhuc alia Palatia, praedia terras, *Comites Palatinos*, Officiales, Ministeriales, Milites, Scabinos et servos suos Fiscalinos habuerint. Seine hiebey gemachte Muthmassung heisset gar nichts: Sic enim praeter Palatium Salzburg Salam superiorem non tantum in Sala inferiori prope Königshofam sita aedificari curavit Palatiolum, sed etiam Svevofurthense suo modo huc referri potest. In his vero terris Comites Svevofurthenses munere *Comites Palatini* primarii fuisse functos. Die zum Beweiß hierüber angebrachte Urkunden vom 15. May a. 1000. und 1058. den 29. Jan. gedenken wohl der Pfalz-Grafen: Dieses waren aber keine Palatini, dergleichen

chen in Franken nie gewesen, sondern Comites Palatii, ein dergleichen der Dux Franciae, und in soferne schon primarius zu nennen ware, weil er die Comitivam Palatii generalem in causis minoribus hatte.

§. 7. Diese in dem Palatio Regio gestandene Gerichtbarkeit; haec facienda Iustitia, ware nichts anderst, als die Comitiva Palatii, das Kayserl. Hof-Gerichte, worinnen der Comes Palatii, unter der Direction des Apocrisiarii, oder des Erz-Canzlers, und seines gehabten Vice-Canzlers, ad latus Imperatoris praesidirte, und ad Iustitias faciendas, seine Scabinos und Urtheilssprecher auf dem Palatio ieder Provinz hatte. Diese Art, von denen Kaysern auf ihrem herum Reisen in dem Reiche das Recht zu sprechen, dauerte nun wohl bis auf die Zeiten K. Ludovici Bavari, der, wegen ziemlich stark zusammen gegangenen Reichs-Domainen, und darneben verfallenen vielen Palatien, das Kayserl. Hof-Lager, mit samt dem Kayserl. Hof-Gerichte in die nunmehro in seinen Erb-Landen vor beständig zu nehmen gehabte Residenz zu ziehen, den Anfang machen muste, daß es alle seine Nachkommen am Reiche, bis auf den heutigen Tage zu continuiren, nicht ändern können, womit er eine Theilung an der Comitiva zu wegen gebracht, die ohnehin inzwischen, und lange vorhero schon, eine ganz andere, neue, und geänderte Gestalt gewonnen hatte.

§. 8. Anfänglich ware unter den Merovingern und Carolingern die Comitiva Palatii specialis, nach ieder Provinz im ganzen Reiche ausgetheilet, und der derselben

selben vorgesetzt gewesene Comes Palatii ware simpliciter temporarius, dessen Söhne, wie es die Natur und Eigenschafft derer Officiorum an sich schon mit sich brachte kein Successions-Recht in seinem gehabten Officio hatten. Dessen *Lehmann* in Chron. Spir. p. 59. ganz wohl zufrieden ist. Nur meinet er, unter denen Merovingern wäre der Maior domus der einzige Comes Palatii durch alle Merovingische Reiche gewesen; Carolus M. aber habe mehr, als einen Pfalzgrafen angeordnet, und aus ieder Nation des Reichs einen an seinem Hof gezogen, damit ein ieder Reichs-Unterthan in seiner Sprache gehöret werden können. Er glaubt am Ende, solches mit denen in folgenden Zeiten aufgekommenen Pfalz-Grafen am Rhein, zu Sachsen, und andern mehr, zu beweisen, womit er sich aber hier schon mit denen Comitibus Palatinis confundiret, und dorten sehre irret. Der Maior Domus ware zwar, ehe er Regente selbsten geworden, Comes Palatii, der den Königl. Hof, und die in denen Provinzen gestandene Comites Palatii in seiner Ober-Aufsicht hatte: Er hatte aber nicht den Königl. Hoffe, und die Provinzen immediate in seiner Administration. Unter Carolo M. kame die Anstellung der Comitum Palatii nicht auf den Unterscheid der Sprachen, der am wenigsten attendiret wurde, daß eben dieserwegen alle Gerichtliche Verhandlungen, und Kayserliche Urkunden in lateinischer Sprache verfasset werden musten; sondern auf den Unterscheide der Rechte an, der in allen Provinzen sich veroffenbahrete, und also auch iede derselben, legibus suis vivere, einen besondern Comitem Palatii erforderte. Er hatte ihn auch wohl an

 sei-

seinem Königl. Hofe: Er zoge ihn aber nicht allenthalben nach sich, wo er von einer Provinz in die andere reisete, sondern der Comes Palatii ware schon in der Provinz fixirt, wo der Kayser hinkame; dahingegen der Pfalz-Graf bey Rhein, und in Sachsen, von denen dahier Lehmann redet, unter Carolo M. noch nicht existirten, sondern durch die neue Comitivae Einrichtung erst entstunden, aber auch nicht mehr, als einen einzigen Comitem Palatii an dem Duce Franciae neben sich hatten.

§. 9. Hernach aber solten, und wolten dieselben, debilitata Corolingorum auctoritate, et potentia, nicht mehr gedultet werden. Die höchsten R. Stände wolten sich nicht mehr von ihnen nach Willkühr iudiciren lassen. Sie wolten und solten dagegen die Comitivam hinkünfftig selbsten begleiten. Selbe wurden dahero gänzlich wiederum abgeschafft. Es wurde dagegen die Comitiva Palatii generalis, inter causas maiores et minores divisa, eingeführet, davon die erstere, nach denen beeden Departements des Iuris Saxonici, und Alemannici, dem Ducatui Saxoniae, und denen Rheinischen Landen einverleibet, weilen aber diese noch keinen eigenen Repraesentanten hatten, sondern eine Kayserl. Tafel-Provinz annoch waren, interim dem Duci Lotharingiae zu vertretten, überlassen, nach des Giselberti, Ducis Todte aber, mit dem, unter Ottone M. endlich entstandenen Palatinatu ad Rhenum vereiniget; dahingegen diese dem Ducatui Franciae incorporiret, somit allerseits erblich, und patrimoniali iure, doch vice Imperatoris, die Comitivam zu exerciren, beygeleget

get worden, daß sie von nun an, einzig und alleine bey solchen dreyen der höchsten R. Ständen bestehen sollen, ohne sie iedoch anderst, als die, in causis maioribus, durch den, vivente Imperatore ad latus bestellten vice Comitem Palatii, und mortuo illo, durch die angeordnete Vicariats-Gerichte, die in causis minoribus aber alleine durch das besonders angerichtete R. Gerichte, in dem dazu expresse angewiesenen Palatio Regio zu besorgen zu haben, deren ersteren Aussprüche iedoch ein neu erwählter Kayser simpliciter zu confirmiren hatte, wieder dieses seine aber, die Appellation ad Imperatorem zugelassen ware. Schoepf siehet l. c. p. 16. an dem Duce Franciae orientalis, den er aus dem Hause der Marggrafen, oder Grafen von Schweinfurth herleitet, von selbsten um diese Zeit den *Comitem Palatii*, in verbis: Caeterum *Comites Palatii*, Marchiones Svevofurthenses, quoque titulo Burggravii insigniti fuerunt. . Ex eo vero differentia inter maiores et minores Burggravios optime colligi potest, ita ut illi, uti Burggravii Norimbergenses ex illustrissima gente Zollerana oriundi, et ante illos Suevofurthenses Marchionis, Ducis et, *Comitis Palatii*; hi vero, minores puta, uti Burggravii Fridberg. et Rothenburgenses, aliique eiusmodi gentium, Castellani tantum, et vice Comitis munere fuerint functi. Es gereuet ihn aber solches gleich wiederum, statt dessen, den *Comitem Palatinum* in der folgenden p. 17. dahin beyzubehalten: Marchiones vero et *Comites Palatini* Franciae orientalis principalem suam sedem Svevofurthi, et bona avita per totam Franco-

co-

coniam dispersa habuisse. Sie können wohl, als Grafen, oder wenn er ie will als Marggrafen viele allodia gehabt haben, Aber als *Comites Palatini* haben sie in Francia orientali kein einziges Dorf, weniger etwas mehrers besessen. Es war eben nie ein Palatinatus darinnen. Wer siehet aber nicht, daß dieses eine blose Namens Veränderung seye? wozu er p. 18. vergebens gefordert: Fateamini necesse est, de Marchionibus Svefofurthensibus *Comitibus Palatii* Regii veritati me proxime accessisse. Diese leidet nicht, bald einen Palatinum, bald einen Comitem Palatii vorzugeben. Die ganze Absicht ist hiebey nur denen Marggrafen von Schweinfurth gerne viele Tittel beyzulegen. Dahero wird ihnen auch der Burggrafen Tittel angedichtet, der in *viel* spätern Zeiten erst aufgekommen, und bekannt worden.

§. 10. Es wurde nicht weniger, wie p. 176. gleichsam nur in transitu angemerket worden, und dahero dahier etwas näher zu berühren seyn will, die, unter den Carolingern bey dem, auf dem Palatio ieder Provinz gesessenen Apocrisiario bestandene special Ober-Aufsicht über die Comitivam aufgegeben, und dagegen eine andere, und general Ober-Aufsicht angeordnet, so, daß, wie die Comites Palatii vor nun aus dreyen denen weltl. höchsten R. Ständen bestehen sollen, anitzo auch, an statt des Apocrisiarii, drey derer höchsten geistlichen Reichs-Stände, der Erz-Bischoff zu Maynz, der Erz-Canzler durch Germanien, der Erz-Bischoff zu Cölln, der Erz-Canzler durch Welschland, und der Erz-Bischoff zu Trier, der Erz-Canzler durch Gallien, Belgien und das

Are-

Arelat wurde, ieder derselben aber doch, weil sie sich so wenig von ihren Erz-Bistümern, wie die Comites Palatii, von ihren Erb-Landen, vor beständig entfernen konten, und dahero diese einen Vice Comitem ad latus Imperatoris zu stellen hatten, einen Reichs-Vice-Canzler in aula Imperatoris halten konten, der, wie des Apocrisiarii schon gestandener Vice-Canzler, dieses höchste Kayserl. Iudicium in seiner Ober-Aufsicht, und die Reichs-Urkunden vice Archi-Cancellarii, nomine Imperatoris, ausfertigen zu lassen hatte, worüber Lehmann l. c. p. 57. und 58. mit mehrern nachzusehen: Wiewohlen auch dieses inzwischen, dahin wiederum abgeändert worden, daß hodie Chur-Maynz der einzige Reichs-Canzler durch das ganze teutsche Kayserthum verblieben.

§. 11. Die angemerkte Theilung selbsten aber, brachte so vieles zu wegen, daß die in causis maioribus angeordnete Comites Palatii, wegen der, von Ludovici Bavari Zeiten an, in denen Kayserl. Erb-Landen angerichteten beständigen Residenz, bey dem allda verbliebenen Kayserlichen Hof-Gerichte, vivente Imperatore, keinen vice Comitem mehr zum vice Praesidenten anbringen, und unterhalten konten, sondern schon geschehen lassen musten, daß vor nun der Kayser selbsten denselben bestellete, der Erz-Canzler aber, dasselbe, wie zuvor, durch seinen anzuordnenden R. Vice-Canzler dirigirte: Sie behielten aber doch noch einen Theil solcher Comitivae, daß mortuo Imperatore, das Kayserl. Hof-Gerichte in aula Caesaris quiesciren muste, und dagegen, nach denen

beeden

beeden Departements des Iuris Saxonici, und Alemannici, sie, bis zu Erwählung eines neuen Kaysers, die Vicariats-Gerichte eröffneten, die auf den heutigen Tage annoch fort dauern, daß auf solche Art der heutige Kayserl. R. Hofrath nichts anderes, als das vormahls an dem Kayserl. Hofe gestandene Kayserl. Hof-Gerichte, oder die Comitiva Palatii, vivente Imperatore, der heutige Vicariatus Imperii aber, eben selbes Kayserl. Hof-Gerichte, oder die Comitiva Palatii mortuo Imperatore, und das heutige Erz-Canzler Amte, das von dem vormahligen Apocrisiario bey denselben geführte Directorium ist, aller dieser dreyen wahrer Ursprung auch, einzig und alleine davon herzuleiten seyn will.

§. 12. Nur ist hierbey eine grose Frage: Wenn, und zu welcher Zeit diese an der Comitiva Palatii, mit Abschaffung der Carolingischen Comitum Palatii, vorgegangene grose Haupt Veränderung, und neue Einrichtung eigentlich sich begeben, daß damit die ganze R. Verfassung, gegen vorhin, eine starke Abänderung erleiden müssen? Hier schweigen zwar alle Publicisten, und die Geschichte melden davon das geringste nicht, gleichwie sie mit einander der Comitivae gar nicht gedenken, eben als wenn sie gar nie gewesen wäre. Es attendiret insonderheit keiner derselben den vorgewesenen, und dahero auch zu beobachten so höchst nöthigen Unterscheide inter Comites Palatii tempore Carolingorum per singulas Provincias dispositos, et Comites Palatii per totam Germaniam, mutata prorsus formula Imperii, generaliter institutos, eben, als wenn er zu gar nichts

nützete,

nützete, und dienete: Es ist aber leichte zu accordiren, daß der hierzu vorgewesene wahre, und richtige terminus a quo, schlechter Dinges in denen Zeiten zu suchen, wo die restituirten Duces, wenn sie anderst, wie doch nicht glaublich, iemahls Administratorio iure regieret haben, die Erblichkeit ihrer Länder, und mit derselben zugleich die Landes-Hoheit darüber patrimoniali iure erworben, hoc ipso in den Stande sich gesetzet haben, über die vorgewesene R. Verfassung pro lubitu zu disponiren, statt des vorigen Kayserl. Erb-Reiches, ein Wahl-Reich einzuführen, dem neu erwählten Kayser gewisse Capitulations-Puncten vorzuschreiben, und das Kayserl. höchste Gerichte in die neue Form der abgeänderten Comitivae zu setzen, wodurch die ganze, unter den ersten Carolingern vorgewesene Reichs-Verfassung in eine völlig verneuerte Gestalt gebracht worden.

§. 13. Hierzu ist nun wohl, nach der Lehre aller, vornemlich der stärkesten Publicisten, die Zeit K. Conradi I. beyzubehalten, nicht zu vermeiden gewesen, woferne anderst nicht weiter ausgeschweifet werden sollen, als der zu diesen Blättern gewiedmete Plaz es getragen; wiewohlen sich doch noch hin, und wieder, wegen einer früher dazu zu suchenden Ereignis, schon vorläufig verwahret, und dazu sonderheitlich p. 146. n. (c) die Zeiten des, von denen R. Ständen abgesetzten K. Caroli Crassi zu bedenken, überlassen worden. Fast alle derselben behaupten einstimmig, daß unter ihme, K. Conrado I. nemlich erst, die Haupt-Veränderung der ganzen teutschen Reichs-Verfassung vorgegangen, und somit ein neuer

Pe-

Periodus unter ihme, gegen den vorgewesen Carolingischen Regimente, entstanden seye. Unter vielen andern, Geigern, de Summo Palatii Praefecto p. 77. hierüber alleine zu consuliren, behauptet er mit dem grösten Ernst: Familia Regum Francorum, in Ludovico Infante extincta, Germani eligebant Regem, Conradum I. qui multa ad exemplum Francorum introduxit. Ex stirpe enim Carolingica ortum trahebat, hinc non mirandum, si Francorum morum aemulus fuerit, eoque modo, quo Carolingi regnari voluerit. Diesen unter Conrado I. sich ereigneten Periodum desto scheinbarer zu machen, wenden sie vor, daß die Reichs-Stände ihme die Erblichkeit ihrer Länder, mit der darüber erworbenen Landes-Hoheit, vermittelst einer angesponnenen Rebellion, die sie mit einem geführten schweren Kriege unterstützet, und geltend gemacht, abgenöthiget hätten; Woraus von selbsten folget, daß, wenn dieses richtig, und die höchste Reichs-Stände haben in denen Ducibus weder die Erblichkeit ihrer Länder, noch die Landes-Hoheit darüber erworben, ehe Conradus, König in Franken geworden, nothwendig auch die unter denen Carolingern gestandene Comitiva Palatii die neue Einrichtung erst unter ihme erlitten haben muß, ansonsten ein offenbarer Widerspruch seyn würde, ohne der erblichen Landes-Hoheit gleichwohln, eine Comitivam Palatii nach der erfolgten neuen Einrichtung erblich besitzen zu können. Der Satz bestehet also, wenn er sonsten die praetendirende Richtigkeit hätte, unbeweglich feste, daß, wenn K. Conrad denen höchsten Reichs-Ständen, denen Ducibus, die Erblichkeit ihrer Länder,

und eo ipso den ungehinderten erblichen Besitz der Landes-Hoheit zugestanden, oder vielmehr durch die wider ihn angesponenne Rebellion, und in Krafft derselben wider ihn geführten schweren Kriege einzugestehen, sich abnöthigen lassen müssen, er nothwendig auch die neue Einrichtung der Comitivae, wie sie ihme abgedrungen worden, nachzugeben nicht vermeiden können, eines mit dem andern also unter ihme erfolget seye; Nur er die erbliche Landes-Hoheit überlassen, und zugleich die erbliche Comitivam errichtet habe: Deme ungeachtet aber, ist dieser Periodus, oder Zeit-Punct zu all solchem Vorgange vorläufig, bis eine nähere Ausführung davon erfolgen kan, die, wie von selbsten zu erachten, dahier viel zu weitläufftig gewesen wäre, viel zu neue zu beschuldigen, und dahero auch nicht anzuerkennen, oder zu zulassen.

§. 14. Die Geschichte geben genugsame Auskunfft, daß, wenn sie anderst, in ihrem ordentlichen Zusammenhang gebührend eingesehen werden wollen, K. Conrad gar nicht der gewesen, der sowohl wegen der Erblichkeit der Länder, als wegen der erblich gemachten Comitivae Einrichtung einen neuen Periodum zu der, nach denen ersten Carolingern geänderten teutschen Reichs-Verfassung veranlassen können. Bey dem Antritt seiner Königl. Regierung ist alles dieses schon so gewesen, und gestanden, daß er es ganz natürlich lassen müssen, wie er es gefunden. Ihme ware bey seiner Wahl, etwas abzuändern, nicht überlassen, was lange vorhero die Reichs-Stände sauer, und mühesam erworben, und eingerichtet gehabt. Die, wider ihn, von denenselben vorgeblich er-

 grif-

griffene Rebellion ist eine ungebührliche Erdichtung einiger Scriptorum, die andere, ohne alle angestellte Prüfung unbedenklich nachgeschrieben, und damit folgends einen eiteln Wahn allgemein gemacht, eben, als wenn er zu einem allgemeinen Gesetze werden sollen, oder zu einer unwidersprechlichen Warheit werden können. Die Geschichte vermögen in specie nicht zu sagen: Wer eigentlich von denen R. Ständen unter solcher angeblichen Rebellion begriffen gewesen? weniger: Ob es hierunter die 3. höchsten geistlichen R. Stände mit den weltlichen gehalten? welche die causa praetensae Rebellionis so gut, wie diese betroffen hätte, und eben so wenig das ihren Erz-Bischöfflichen Landen beygelegte Archi-Cancellariate, wie selbe, die ihren *erblichen* Landen angehangene Comitivam Palatii, und bey denenselben zugleich erworbene Landes-Hoheit, sich würden haben nehmen lassen. Der wider ihn von Reichs wegen geführt werden müssende Krieg hat auch den angeblichen Widerspruch der Landes Hoheit nicht betroffen, aber wohl dieses, daß er zu der dem Reiche nöthig *gewesenen* Beschützung in der Güte nicht zu vermögen seyn wollen: wie seiner Zeit mit hinlänglichen Zeugnissen bewiesen werden wird.

§. 15. Der, bey der berühmten Fridrichs-Universität zu Erlang stehende Grund-Gelehrte Professor, Herr Hoffrath Roßmann beklaget selbsten in der, zu Herrn Historiographi Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten, ersten Bandes, gefertigten Vorrede, statim ab initio, und §. 4. daß Ludewig in dem

Be-

Beweiß von dem Ursprung der Landes-Hoheit nicht hoch genug gegangen, sondern denselben nur in den Zeiten Conradi I. gesucht, wo nicht einmahl so viel anzutreffen, daß die Reichs-Stände erst nach ihren alten Rechten gegriffen hätten. Luitprandus mag gleich L. 2. c. 7. dagegen sagen, was er will: Andern Scriptoribus, die es besser gewust, oder wohl gar aufrichtiger die Sache beschrieben haben, widerspricht er doch vergebens; ansonsten würde Conradus nicht durch die Wahl zur Königl. Würde gelanget seyn', sondern schon, wie die ersten Carolinger, wider deren eben nicht vollkommen Monarchisch gewesenes Regiment sich die Reichs-Stände mit der Absetzung Caroli Crassi allbereits sui iuris gemacht hatten, ein ordentliches Successions-Recht gehabt haben müssen, dessen gleichwohlen kein Scriptor gedenket. Und dennoch vermeinet Gundling „ de Conrado I. dieses seye noch viel zu hoch. Er „ moquiret sich so gar: Wer hat die Gewalt des „ Conradi eingeschrenket? Wer hat ihm Gesetze für„ geschrieben? Die Herzoge? Davon ist in der Histo„ rie nichts zu finden. Die Herzoge waren ja ohnede„ me nur Kriegs-Oberste . . . von aufgetragenen „ Lehen ist gar nichts anzutreffen. Monzambano „ hat sie erdacht. Dis schadet den teutschen Fürsten „ nicht: Genug, daß dieselben heut zu Tage die Landes„ Hoheit besitzen. Das wundersamste ist, daß er damit doch noch fast allenthalben den grösten Beyfall gefunden, worgegen sich die Nachfolger des Ludewigischen Lehr-Gebäudes weiter nicht einlassen mögen, womit aber auch jene so wenig gewonnen, als diese ver-

 loh-

lohren. Gundling wuste selbsten, daß dieserhalb sich, nach seinem Vorgeben, bis in die Zeiten des vorgewesenen grosen Interregni herunter zu lassen, woselbsten nichts, als dazu vorgegangene Gewalt zu suchen, mit keinem Bestande zu fordern. Er ware überzeuget genug, daß hier dergleichen in geringsten nicht anzutreffen, nicht einmahl der mindeste Widerspruch entgegen der Reichs-Stände erworbenen, vor Conrado schon lange quiete besessenen Landes-Hoheit zu finden seye. Dieser, sein Widersprnch war gar nicht in Ernst gemeinet. Er ware Ludewigs abgesagter Feind. Er ergriffe dieserwegen iede Gelegenheit ihme zu contradiciren, obgleich ohne die geringste Raison. Er ware schon zufrieden, einen Widerspruch anzubringen Gelegenheit erlanget zu haben, den seine Passion an Handen gegeben. Nimmermehr ist möglich, daß er damit ächte Grund-Sätze des Iuris publ. zu lehren gemeiuet gewesen; Es wäre denn, daß er sich damit selbsten hintergehen, und zugleich andern etwas weis machen wollen, davon niemand den geringsten Grunde zu finden vermögend ist. Hätte Ludewig ihn nach Verdienst antworten mögen: würde er bald zur Beruhigung gebracht worden seyn, und solch sein unstatthafftes Lehr-Gebäude würde gewisse den Beyfall so leichte nicht gefunden haben, den fast alle nachherige Publicisten ihme zu gönnen, sich disponiren lassen. Wie solte aber auch wohl Ludewig in Stande gewesen seyn, ihme sattsam zu begegnen, der sich selbsten hierunter in einen solchen Periodum vertiefet hatte, den er nur nach der, bey dem ausgegangenen Carolingischen Stamme sich concipirten Aenderung, eingetheilet, gleichwohln ihn

zum

zum Schweigen zu bringen, darinnen nichts sicheres an-treffen können? Er sahe in demselben die ganze R. Ver-fassung vorlängstens schon so feste abgeändert, daß Conradus daran weder etwas ändern können, noch dörfen, die R. Stände hingegen zu thun vermocht, was ihnen gemein nützlich dünkte, und beliebte. Dieses ware auch eine hin-längliche Ursache, daß viele der neuen Publicisten das Gundlingische Lehr-Gebäude völlig zu verlassen, und auch über das Ludewigische um einen ziemlichen höhern Zeit-Punct anzusteigen, sich überzeuget gefunden.

§. 16. Der nur angeführte, von Gundling gemach-unzulängliche Einwurff verräth die darunter geführte Ab-sicht nur allzu deutlich, und die am Ende gemachte Ent-schuldigung eutdecket auch, daß er nur zum Schein an-gebracht seye. Das einzige, daß Conradus auf die vorlängstens eingeführte neue Reichs-Verfassung zum König erwählet worden, wieder die er ein mehrers nicht fordern, oder haben können, als was ihme damit übertra-gen worden, widerleget die aufgeworfene unnütze Fragen von selbsten. Conradi Gewalt hatte die Reichs-Ver-fassung, auf die er seine getroffene Wahl angenommen, und mit deren Annehmung er dieselbe zugleich anerkannt, gleichwie er sie vorhero selbsten mit errichten helfen, und anizo alleine nicht wieder aufheben können, schon genug eingeschrenkt, daß sie die Duces nicht noch besonders ein-schrenken dorfften. Hätten sie es aber ie gethan: So waren sie um diese Zeit lange keine Kriegs-Obersten mehr, sondern Landesherrn, die sich vorlängstens sui Iu-ris gemacht hatten, und einen König auf die Conditio-

nes über sich zu wählen, vermögend gewesen seyn, die ihnen anständig seyn mögen. Hierinnen den sichern und richtigen Ursprung zur erworbenen Landes-Hoheit, consequenter auch zur neu eingerichteten Comitiva Palatii, überhaupt zur geänderten R. Verfassung zu suchen, daß davon nichts auf Conradum I. übrig geblieben, wird sich wohl nichts zu verhindern, einstreuen lassen. Eine Vicaria, und Administratoria potestas kan keinen Kayser nach Willkühr erwählen, und nach Gutbefinden wiederum absetzen, wie unter Carolo Crasso schon geschehen, und von dar ununterbrochen beybehalten worden. Wolte man damit so gar bis an die Zeiten Ludovici Pii ansteigen, wozu die K. eben nicht gewählet worden seyn müssen, die R. Stände aber auch kein bloses Officium gehabt haben können: Würde das pag. 72. n. (d) angeführte Zeugnis Paschas. Rechtfertigung genug seyn. Kein K. kan gegen die von seiner Willkühr abhangende, in einer Vicaria potestate stehende Reichs-Stände vor allem Volke öffentlich erklähren: Nil sine vestro Consilio acturum me profiteor, wie es gedachter Ludovicus Pius gethan. Dazu werden schon Landesherrn, Reichs-Stände, welche die Landes-Hoheit patrimoniali iure besitzen, und mit sich, oder mit ihren Landen einen K. nur nach Willkühre umgehen zu lassen, nicht schuldig seyn, natürlicher Dinge erfordert. Es ist allerdinges viel, oder vielmehr alles daran gelegen, den Periodum zu der erworbenen Reichs-Ständischen Landes-Hoheit genau bestimmen zu können, die eine Haupt-Veränderung an der ganzen unter denen ersten Carolingern vorgewesenen Reichs-

Ver-

Verfassung gewürket hat. Hier, wo die Scriptores so wenig, wie die Publicisten, von der vorgegangenen neuen Einrichtung der Comitivae Palatii etwas sagen, gleichwohlen sich genau zu imprimiren seyn will, daß solche, ohne zu vorhero schon erworbene Landes-Hoheit nicht vorzugeben, und bey einer administratorischen Landes-Regierung eine erbliche Comitivam gehabt zu haben, auch ein offenbarer Widerspruch seye: Ist die genaue Bestimmung des zu solcher erworbenen Landes-Hoheit vorgewesenen Periodi um so nothwendiger, je weniger ohne diesen von der eigentlichen Zeit der, zu diesem Vorgange, der neuen Comitivae Einrichtung, etwas gewisse zu wissen, zu statuiren, und zu behaupten. Dieses, so weit möglich zu eruiren, und auser allen Widerspruche zu setzen, wird bey dem, in folgender Abhandlung vorkommenden Ursprung und Ausgange des Ducatus Franciae orientalis eine nicht geringe Beschäfftigung seyn. Vornemlich wird allda die eigentliche Zeit der von denen Ducibus überhaupt in allen Reichs-Provinzen erworbenen Landes-Hoheit genau zu untersuchen, und ausfündig zu machen, sich bemühet werden.

§. 17. Inzwischen hindert und schadet der dahier, zu der neuen Comitivae Einrichtung, unter Conrado I. einstweilen angegebene Terminus a quo weiter nichts, als daß er nur nach dieser, auf der künfftigen nähern Ausfündigmachung beruhenden Anmerkung verstanden werde, die den eigentlichen Periodum der durchgehends geänderten Reichs-Verfassung, und des in demselben sich ereigneten Ursprungs der von denen Ducibus erworbenen Landes-Hoheit feste zu setzen, sich vorgenommen worden. Anstatt

statt also, wie dahier interim beybehalten werden müssen, Conradus I. solche Einrichtung gemacht: haben sich die Reichs-Stände unter sich selbsten darum verglichen. Sie haben so, wie das Archi-Cancellariate dreyen derer höchsten geistlichen Reichs-Stände, also auch die Comitivam dreyen derer höchsten weltlichen Reichs-Stände aufgetragen, gleichwie sie überhaupt die ganze vorgewesene R. Verfassung abgeändert, und gegen vorhin, in einen ganz andern, und neuen Zustande gesetzet, so bald sie mit der Absetzung Caroli Crassi sich wiederum sui iuris zu machen, dazu mächtig geworden seyn. Sie haben dieselbe überhaupt nachdem zu aller Zeit beobachteten Unterscheide inter causas maiores et minores, dann derer in dem teutschen Reiche den Vorzug behaltenen Rechten, des Iuris Saxonici und Alemannici nemlich, in drey, und in specie, die in causis maioribus in 2. Departements vertheilet, davon das eine auf den Ducatum Saxoniae, und das andere auf die Rheinischen Lande geleget, die, wegen des darinnen sich befundenen Haupt Palatii Aquisgranensis, vor andern Provinzen in consideration kamen, wegen eines zur Zeit noch, als eine gewesene Kayserl. Tafel-Provinz, ermangelten Repraesentantens aber, dem Duci Lotharingiæ einstweilen zu vertretten überlassen, sodann das dritte Departement in causis minoribus, dem Ducatui Franciæ übergeben, weil Schwaben, als eine ebenfalls annoch gewesene Kayserl. Tafel-Provinz, noch keinen Ducem hatte, und, wegen keines gehabten vorzüglichen Palatii, auch in keine weitere Consideration kame, Bayern hingegen, wegen seines besondern, ihme privative eigenen Rechtens, gar keine Comitivam haben konte, daß

daß, auser diesen, an alle deme allda weiter angebrachten, sonsten nichts mehr zu ändern seyn dörffte. Wäre dieses schon genug zuwider: Würde nur die Communis opinio darum zu beschuldigen seyn. Auf einmahl war ihr so gar kurz, als hier Platz war, nicht zu begegnen. Ohne sufficienten Beweiß läst sich nichts statuiren. Und diesen mit den folgenden erst zu erwarten, ist weiter kein Verlust.

§. 18. Hieraus ergiebet sich von selbsten, mit was unzulänglicher Erheblichkeit schon alleg. Geiger l. c. geschrieben! Ad Palatii Praefecturam S. R. I. quod attinet, munus hoc, scl. eines summi Palatii Praefecti, ab antiquissimis temporibus penes Comites Palatinos ad Rhenum fuisse, historiarum et legum monumentis docemur. Quando autem ad Comites Palatinos Rheni hereditario iure officium istud pervenerit, nec ipsi quidem Rerum Palatinarum Scriptores definire ausi sunt. Nur die gröste Verwirrung, die aus der sich ermächtigenden willkührlichen Worte, und Nahmens-Veränderung entstehet, will, daß der Comes Palatinus ad Rhenum alleine der Summus Praefectus Palatii in teutschen Reiche, und dieses noch dazu ab antiquissimis temporibus gewesen, hauptsächlich gleich Anfanges seiner Einsetzung ein Officium und Munus gehabt, das erstlich ambulatorium, dessen endlich erlangte Erblichkeit aber, nicht einmahl noch von denen domesticis Scriptoribus angezeigt werden können; Die monumenta historiarum et legum sagen gewisse nichts davon. Wo gedenken diese etwas von einem Summo Palatii Praefecto?

 fecto?

fecto? Sie wissen ja nur von dem Comite Palatii. Verblieben wir doch dabey, und wolten nicht vielmehr obscurum per aeque obscurum, oder wohl gar per praesumptiones erklähren, was doch klahr vor Augen liget, wodurch nothwendig auf Abwege in die tiffeste Finsterniß sich versenket wird: Würden wir unveränderlich haben, und behalten, was da gewesen, und noch da seyn soll und muß.

§. 19. Was fragen wir nach dem Summo Palatii Praefecto, an dessen statt die monumenta historiarum et legum nur den Comitem Palatii kennen, und unsere vorbildende Erklährung ihn auch nicht anderst kenntlich machen kan, als selbe ihn angeben. Praefectus ist Römisch, mit deme wir nichts zu thun haben. Comes Palatii aber ist teutsch, den wir bey zubehalten haben. Oder muß denn alles Römisch klingen? Wo haben die Carolingische Kayser ihre Officia nach der Römer Einrichtung am Reiche bestellet? worinnen sich Geiger, allen Ansehen nach, von Lehmann verführen lassen, der doch, wenn er schon in Chron. Spir. p. 22. b. schreibet: Praefecti, oder Comites sind Räthe, und vornehme Diener, werden zu teutsch Grafen genennet, und p. 21. a. führeten die Römischen Sitten und Rechte in Teutschland ein 2c. damit weiter nichts will, als daß solches unter den Römern sich also verhalten, und nicht auch unter denen Franken. Gesetzt aber, so redete er doch nur von denen Comitibus Provinciae, und nicht von denen Comitibus Palatii, die ein ander nicht gleich waren, und die er gar nicht recht kennen will, dagegen die Palatinos nur weis, die er p. 56. b. in mai-

maiores et minores theilet, p. 56. a. ministeriales ex latere, und p. 60. Missos, Königl. Gesanden, oder Land-Richter nennet, und dennoch p. 59. b. als Comites Palatii benennet, und beschreibet, wie sie unter denen Carolingern gewesen. Alles verwirret und verkehret genug. Haben wir den Comitem Palatii, erwägen hiernächst, daß der Dux Lotharingiae, die Comitivam Palatii eher gehabt, als der Palatinatus ad Rhenum noch angerichtet wäre, der Dux Lotharingiae aber die Comitivam Palatii eher nicht, als nach abgegangenen Comitibus Palatii Carolingorum haben können, wo, mutata formula Imperii, nur die 3. höchsten Reichs-Stände die Comitivam haben sollen und müssen: So ist alsobald zu erkennen, daß er in der Zeit dieselbe von wegen der Reinischen Landen zu vertretten erhalten, wo, bey entstandener erblichen Landes-Hoheit die Comitiva mit denen Ducatibus vereiniget worden, und daß, so wenig er der einzige Comes Palatii im teutschen Reiche gewesen, eben so wenig auch der Palatinatus ad Rhenum derselbe seyn können, als nachhero diese Comitiva an ihme abgegeben werden müssen. Frage, und schreye man hingegen noch so lange nach dem Summo Palatii Praefecto, der der Comes Palatii seyn solle: Nirgends wird von ihme etwas zu erfragen seyn. Will er aber doch mit Gewalt beybehalten werden: Bleibet am Ende doch, er mag gleich explicando, illustrando, extendendo, et restringendo vorgemahlet werden, auser der damit sich vergebens gemachten grosen Arbeit, nichts besseres übrig, als: ex nihilo nil fit.

§. 20.

ringiae bis dahin im Nahmen der Rheinischen Lande vertrettene Comitiva überlassen werden müssen? das bleibet zur Zeit noch ein Geheimnis; Es wäre dann, daß es zwar das Palatium Aquisgranense gewesen, damit es aber in folgenden Zeiten zu einer Reichs-Stadt werden können, der Comes Palatinus ad Rhenum dasselbe, nebst der Stadt, und was ihr anhängig ware, entweder durch einen Verkauff, oder durch einen Tausch, gegen ein anderes zum Æquivalent erhaltenes anständiges Stücke Landes, zu manumittiren, von dem damahligen Kayser wäre genöthiget worden, wie bey Worms, und Nürnberg ebenfalls geschehen, ohne daß iedoch dahier, wie dorten, ein Palatium Regium gestanden, wovon suo tempore das eigentliche mit mehrern vorkommen wird.

§. 23. Ob dieserwegen aber der Palatinatus ad Rhenum, wie Gundling p. 178. will, ehehin obenher weit gröser angerichtet gewesen, als er anizo sich befindet, und nachdeme allda sehr geringert, dagegen unten wieder successive verstärket worden? daran hat nicht unbillig gezweifelt werden müssen. Nicht das geringste hat er zu einem Beweise dessen angeführet, und anderwerts ist auch nichts specielles davon zu finden. Der Palatinatus ad Rhenum ist bekanntlich aus denen Ueberbleibseln der Rheinischen Landen errichtet worden, und hat gleich ersten Anfanges bis an den Rhein sich erstrecket, daß er davon den Namen erhalten; ansonsten er schon seiner vorzüglich erlangten Gröse ungeachtet, wie andere Palatinate, von dem darinnen gelegenen Haupt-Orte benennet worden seyn würde. Solte gleich ein und anderes

deres, zu gewillet gewesener Anrichtung, wenigstens, zu nöthig erachteter Verstärkung eines, oder des andern Reichs-Standes davon wieder abgeschnitten worden seyn: hätte es doch in keiner solchen ansehnlichen Landes-Portion bestehen können, die einen merklichen Abgang verlohnet, oder nur einer Grafschaft gegleichet hätte. Ohne ein hinlängliches Æquivalente dagegen zu erhalten, wäre nichts abzutretten gewesen: Und so viel, als zu einer grosen Austauschung wäre erfordert worden, ware unten auch nicht mehr an denen Kayserl. Domainen übrig; Nach Willkühr aber nur das geringste davon abzunehmen, und einem andern beyzulegen, hat den Kayser sowohl der erbliche Besitz des Palatinatus ad Rhenum, wie vornehmlich dieses mit gehindert, daß dieser nicht gratis, sondern theuer genug, gegen die genöthiget gewesene Abtrettung des so ansehnlichen Herzogthums Bayern acquiriret worden, deme selber dennoch bey weiten nicht gleich gekommen, wenn schon der Palatinatus Scheyern und Wittelsbach davon eximiret worden, der Ducatus Bavariae auch in poenam abgenommen heisen sollen.

§. 24. Alles was demnach inzwischen von dem Palatinatu ad Rhenum oben her abgekommen seyn solle, muß lediglich in einem, und in dem andern wenigen bestanden haben, das unten her, gegen den Neckar hin, mit einigen Keyserl. Domainen wieder ergänzet werden können. Sind schon hier, und dar, ein, und andere Verstiftungen vorgegangen: Verblieben sie doch in iurisdictionalibus bey dem Lande, das weiter keinen sonderlichen Abgang bedeutet. Und seyn auch etwelche Ländereyen in Subfeudum gegeben, oder, wie Ebernburg, auf Wiederlösung ausgethan worden: verblieben selbe gleichwohl Landsäßig, und dieses ist, nach der darüber gefertigten Urkunde, vom Tage Nativitatis Domini a 1482. in dem Burgfrieden, über dieses noch zur Landes Hülfe verbunden, so ofte, und wann es dazu aufgeboten wird, wovon es keineswegs entlediget, daß sich damit inzwischen bey der Reichs Ritterschaft incorporirt wor-

den, der es dadurch noch weniger steuerbar gemacht werden können: Jedoch mag leichte, daß, ohne weiter etwas von dem eigenthümlichen Lande zu verliehren, in viel neuern Zeiten dem Palatinatui ad Rhenum ein sehr groses an seiner Comitia entgangen, welches niemand so genau bemerket, sondern nur überhaubt auf die Verlust-Rechnung des Landes geschrieben: aber dieses ist ein Schade, der dem Palinatui alle vorhin gehabte Comecias entzogen, den er mit allen Ducatibus Germaniae gemein, durch die Einrichtung der R. Kreise erlitten hat, davon zu seiner Zeit das nöthige hinlänglich bemerket werden wird.

§. 25. Mehrers wird vor dieses mahl nicht nöthig seyn. Das weitere wird sich, bey Durchgehung dieser Blätter von selbsten ergeben. Sollte ein, und anderes nicht hinlänglich ausgeführet seyn, oder sonsten nicht einleuchten wollen: wird ersteres, woferne nicht eine Gelehrte Feder sich damit eine Beschäfftigung zu machen, einen Zeit-Vertreibe finden solte, bey Gelegenheit bestens zu suppliren, sich beflissen werden; dieses aber wird seine billige Entschuldigung finden, daß, da hierinnen allenthalben durch die gröseste Verwirrung durchzudringen, die Bahne erst gebrochen werden müssen, unmöglich alles auf einmahl übersehen werden können. Nur werden noch die, wegen Entlegenheit der Druckerey, wieder alle gebrauchte Vorsicht, eingeschlichene Fehler bestens entschuldiget, mit versichern, daß sie hinkünfftig nach äuserster Möglichkeit verhütet werden sollen. Inzwischen wird nicht entgegen seyn, nebst deme, was die vorgewesene Kürze der Zeit etwa nicht beobachten lassen, oder sonsten anzumerken, nicht verlohnet, sonderheitlich die theils unrecht angebrachten, gar unterbliebenen distinctiones, von selbsten zu corrigiren, und zu suppliren, wie am Ende nach dem Register angemercket ist.

§. 1.

Von denen åltesten Zeiten her, welche nur die Geschichte unsern teutschen Reichs-Kòrper, und dessen von Zeit zu Zeit angenommene Verfassung erkennen lassen, haben die Kònige und Kaysere nie eine gewisse, und ordentliche Residenz a) auchnicht an einem Or-

 te

a) Die Merovingischen Kònige schon hielten sich bald in dieser, bald in iener Provinz auf, und wohneten in denen Pfaltz-Stådten, worinnen sie ihre Kònigl. Palatia, und Pfaltzen hatten. Reinhards Reichs-Historie p. 79. §. 50. Die Carolinger beobachteten ein gleiches, regierten aber doch ihre Lande, wieder deren zu vorhero schon gehabte Verfassung nicht pure Monarchisch, und erblich. Nur Carolus M. hatte ein besonderes Vergnügen, in seinen letzten Lebens Jahren zu Aachen zu wohnen, wozu er es pråchtig auszieren lassen. *Eginhard.* in *vit. Caroli M.* c. 22. Die nachgekommene Kònige und Kaysere folgten, bis auf die Zeiten K. Ludovici Bavari, eben diesem Exempel. Sie wohnten in denen Palatiis derer Pfaltz-Stådte, derer Villarum Regis, und ůbrigen Reichs Domainen, die Carolus M. håufiger, als sie zuvor gewesen, in allen Provinzen angerichtet hatte. Sie ůbergaben zu solchem Ende ihre Erblande, so bald sie zur Kayserl. Wůrde gelangten, ihren Anverwandten und Befreunden. *Lehmann. Chron. Spirens.* L. 12. c. 76. et not. g. hic. Ein einziges Exempel davon ist einstweiln an K. Conrad I. zu haben, der sogleich, als er teutscher Kònig geworden, seinen besessenen Ducatum Franconiae seinem Bruder Eberhardo, unter den Titul eines Grafen in Franken ůberlassen, womit er sich aber nicht lange vergnůgte. So lange Conradus lebte, nenne-

te alleine einen langen Sitz b) gehalten, sondern Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die streitende Theile zu rechte zu weisen, c) anbey mit ihrem langen Aufenthalte

halte te er sich wohl nur Graf: Sobald er aber zu leben aufhörete, legte er sich selbsten den Tittel eines Herzogen in Franken bey; wozu ihn ohne Zweifel die Schmeicheley selbiger Zeiten getrieben, die ihn einem Comitem potentissimum hiese. *Luitprand*. L. 2. c. 7. Es mag aber wohl eher dieses Ursache seyn, daß er zugleich Comes Palatii ware. *Sigebert. Gemblac*. ad ann. 938. Das schon den Tittel eines Ducis supponirte, aber nur nach der Verfassung, die K. Conrad in seiner Regierungszeit in teutschen Reiche veranlasset hat.

b) Davon des *Adlzreuters* Zeugnis in der not. g) vorkommt.

c) Das vornehmste Stücke des Kays. Amtes ist freylich in allen Zeiten, zu Erhaltung innerlicher und äusserlicher Ruhe, die Handhabung der Gerechtigkeit, und die Abtreibung auswärtiger Feinde, obgleich iezuweilen ein Kayser damit gerne verschonet seyn mögen, der bey allen seinen zu benutzen gehabten importanten Reichs-Domainen, und ad Fiscum Regium gehörig gewesenen Länderenen, dennoch weiter keine Force gehabt, als die ihme der zu wegen gebrachte Beytritt der Reichs-Stände beylegte. Er wuste wohl, daß damit nicht allezeit recht zu thun, aber wohl leichte ein solcher zu disgoustiren ware, den er zu Unterhalt- und Ausführung seiner Absichten nöthig hatte. So unangenehm aber auch ander Seits solche Beobachtung des Kayserl. Amtes iezuweilen bey dem einem, oder bey dem andern derer streitenden Partheyen, und übelgesinneten Nachbarn fallen wollte; So nothwendig ware sie doch in den vorig unruhig und rauhen Zeiten, daß öfter ein Kayser seine Absichten derselben nachsetzen muste, Auctoritaet und Ansehen durch sein gehabtes Imperium, und die damit verknüpfte Gewalt zu behaupten, die in Teutschland dem Richterlichen Amte beygeleget seyn, und, nach *Puffendorf de Iurisdict. Germ*. p. 9. §. 11. den notablen Un-

terscheid von der Römer Iurisdiction bestimmen. *Goldast.* bringt davon in *Const. Imp.* T. I. p. 230. Chunradi Imp. Responsum de an. 1024. bey; quod Imperator iustitiam petentes audire et iudicare rebus relictis omnibus debeat. Bestunde aber so Amte, als Pflicht eines Kaysers vornehmlich in der Erhaltung innerlich und äusserlicher Ruhe, und Friedens, dann in der Abwendung auswärtiger Feinde; So haben solches einstweilen dieienigen wohl zu merken, die derer in denen Provinzen selbiger Zeiten angeordnet gewesenen hohen Reichs Officialen gehabtes Officium, gegen der heutigen Landesherrlichen Gewalt, vor etwas abiectes anzuschmitzen, so wenige Ueberlegung bezeigen. Unter beeden, des Kayserl. und der hohen Reichs-Officialen Amte veroffenbahret sich kein anderer Unterscheid, als der sich inter maius et minus von selbsten darstellet, ausser deme eines so gut, als wie das andere temporarium ware, worinnen nichts abiectes anzutreffen, sonsten beede abiect seyn müsten, welches absurd, auch nur zu gedenken wäre, oder die ganze damalige Reichsverfassung würde davor zu beschuldigen seyn, die es anderst nicht mit gebracht. Die Kayserl. Dignitaet und Würde ist noch auf den heutigen Tage electitia, ideoque temporaria, ambulatoria, ad vitae tempus tantum regulariter duratura. Wer wird sie dieserwegen vor geringe zu schätzen haben? Das Officium derer vormahlichen hohen Reichs-Officialen ist von keiner weniger edlen und vorzüglichern Folge, als die daraus erwachsene heutige Landes-Hoheit. Diese ist nunmehro eine Continuatio hereditario ac patrimoniali iure acquisita dessen, quod in illo ambulatorie, et ad vitae tempus tantum antea possessum. Diese Successio hereditaria hat also keine mehrere Vorzüge, als die Erbsfolge in denen Landen des abgekommenen Regenten an, und vor sich selbsten, mit sich bringet. Sie würket keine grössere Dignitaet weiter. Infligirt denn dieses einen Macul der ehehin temporarie zu exerciren gehabten, nun hereditas-

halte einem Orte alleine d) nicht allzubeschwerlich zu werden, in denen Reichs-Provinzen herum reisen müssen, e) weil kein Volk, der Streithändel halben sich aus der Pro-

reditarie besitzenden Landeshoheit? Dieses wird doch wohl kein vernünftiger Mensche behaupten.

d) Unter vielen andern nur der Sachsen über Henrici IV. Imp. bey ihnen allzulange genommenen Aufenthalt geführte Beschwerden zu hören, heiset es bey *Lamb. Schaffnab.* ad ann. 1074. p. 293. Sie hätten an ihme gefordert, vt, relicta interdum Saxonia, in quam iam a puero residens, otio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias Regni sui partes inviseret. Es muß mit einander der Gebrauch damals nicht gewesen seyn, einem Kayser viel Brod an einem Orte zu geben. Vielleichte brachte es der Verdruß so mit sich, der über die jämmerliche Verschwendung so vieler importanten R. Domainen gefaßt worden, deren Erhaltung die Sachsen, wie andere Provinzen, selber Ausgabe entheben können. *Königshoven* äusert sich dahero in der **Straßburger Chronick**, die **Schilter** mit Noten erläutert, p. 369, darüber all zu trocken. Do man zalt M.CCCCLXXIII. Ior, do fur der Kayser von einer Stadt zu der andern, vmb Colle vnd vmb Franckfurt vmb Franckenland vnd in Swoben von einer Stadt zu der andern und samlet das groeste Gut von den Stetten, das davon nur zu sagen, zulezt kam Keyser Frederich nach Augsburg, und lag ein gut Zit do, und esset vnd trincket, vnd wolten niemand nit geben vmb das Syne, vnd lag also zu Augsburg.

e) In alten Zeiten hatte kein Dux, kein Comes, eine Iurisdiction über andere, als nur über die Einwohner seines Ducatus, seines Comitatus. Die Fremden, die kein Domicilium gehabt, waren alleine dem Kayser unterworfen, sie mochten sich gleich in was vor einem Reichs-Lande

befinden, als sie wollten, wie solches die Eigenschaft des Wildfangs Rechtens, und des Juden Gerichtes mit sich bringen, wovon *Ludewig* ad *Aur. Bull.* T.I. p. 772. seq. zu lesen. Dieserhalben sowohl, wie wegen der ordentlichen Einwohner, vornehmlich der Reichsstände zu klagen gehabte Sachen zu cognosciren, musten die Kays. in denen Reichs-Provinzen herum reisen. Zu dessen Bestärkung das einzige Zeugnis *Adelboldi* in *vita Henrici* c. 19. anzuführen, heist es beym *Ludewig* T. I. *Scriptor. Bamb.* p. 800. Anno ab incarnatione M. III. indictione prima, rex Henricus in Mosellensem pagum, in quem nondum intraverat, ire decrevit, sciens, quod terra, quam rex non frequentat, saepissime pauperum clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villam igitur venit, et ibi cum omnibus Mosellensibus generale colloquium tenuit. In quo colloquio Duces Herimannus et Theodoricus, qui defensores et coadiutores legum esse debebant, conscii sibi ipsi impugnatores erant, et expugnatores esse volebant. Sed Rex, vt hoc cognovit, quanto eius adversus iniustitiam pertinaciores vidit, tanto ardentius institit, et quibusque super ipsos etiam Duces clamantibus legem faciendo sategit. Auch der benachbarten Caussas desto bequemer entscheiden zu können, war ihre Gegenwart in der Provinz nothwendig, davon nur angeführter *Adelbold.* l. c. continuiret: Castellum vnum Ducis (Theodorici) quod Mulsberg vocabatur, in tetrimentum pagensium esse comperiens, diruere iubet, vt non restauretur, commonitione potentissima monet. K. Henrico IV. aber gefiele eben dieser Gebrauch nicht sonderlich. Er wollte viel lieber vor beständig in Sachsen verbleiben, und dazu die Pfalz Goslar sich anmassen: Er fiele aber auch damit denen Sachsen beschwerlich, daß sie, nach *Lambert. Schaffnab.* ad ann. 1074. p. 293. von ihme verlangten: vt regnum, quod maiorum industria latissimum sit, circumiret, ecclesiis et mona-

Provinz seiner Geburt und Anwohnung vor das Gerichte in eine andere Provinz evociren lassen. f) Welcher

Ge-

steriis, viduis et orphanis, et ceteris, qui calumniam patiantur, iusta faceret. So bald die K. in einer Provinz hierzu ankamen: So geschwinde quiescirte auch des dasigen Ducis, Comitis Iurisdiction. Sie dorften, so lange der Kayser anwesend ware, in Justitzsachen nichts vornehmen. Das Bambergische Dom-Probstey-Hege-Gerichte macht es diesem heutigen Tages völlig nach, wenn es zu Fürth gehalten wird. Denen Kaysern des Medii aevi ordentlich zu imitiren, sistiret es sogleich, als es alda einrücket, und auf so lange, als es dauert, seinem dasigen Dom-Probstey-Amte ebenfalls die Jurisdiction, welches iedoch, zu solchem eingeführten Gebrauche, bey nahe ein allzu eminenter Ursprung vor ihme wäre.

f) Dieses ware ein untrügliches Stücke derer alten Teutschen angeerbten, so sehre geliebten Freyheit, der sich in ihren Nachkommen, so viele Secula hindurch, niemanden so leichte begeben wolte, daß davon das bekannte Ius de non evocando entstanden, dessen sich Henricus Leo selbst bedienet, als er auf dem Reichs-Tage zu Würzburg in die Acht erkläret worden. Er beschwerete sich öffentlich darüber, daß er von Geburt ein Schwabe, und dennoch auser Schwaben vor Gerichte gezogen, und verurtheilet worden seye, suchte hoc ipso die wieder ihn vorgegangene Achts-Erklärung zu vereiteln, wie *Arnold. Lubec.* L. I. *Chron. Slav.* c. 24. n. 8. p. 276. bewähret: Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat: Dicens, se de Suevia oriundum, et nullum proscriptione damnari posse, non convictum in terra nativitatis suae -- Kehrete sich aber gleich K. Fridericus I. hieran so wenig, wie die Folge seiner Nächsten Successoren am Reiche, welche ohnedeme einer so sehre verdorbenen Sache zu rathen, und denenienigen, die sich einmahl in Henrici Leonis Länder gekleidet hatten, das an sich gezogene hinwiederum abzunehmen, nicht

Gebrauch bis auf Kayser Ludovicum Bavarum g)

A 5 ge-

mehr in Stande waren, daß seine Posteritaet die beständig beybehaltene Spem recuperandi gänzlich verlohren geben müssen, *Giovanni Germ. Princ.* p. 683. doch aber auch derselben nicht entsaget hat, und vielleichte noch wohl mehr, als zu viel, zu recuperiren, Mittel und Wege finden dörffte, hebt doch deßwegen die vorgekehrte Gewalt nicht auf, was damals in Regula gegolten. Noch hodie wird dergleichen Würkung nirgends zugelassen, sonsten das davon herzuleitende ius de non evocando mit diesem Casu tragico zu Grabe gegangen seyn würde, das gleichwohln auf den heutigen Tage noch durch das ganze teutsche Reich behauptet wird.

g) *Adlzreuter* gedenket *Anal. Boicor.* P. II. L. 7. c. 85. Sigismundus Imperator sequutus exemplum Ludovici Bavari, in Hungaria plerumque Regiam habuit, cum Caesares Saxonici Suevici sanguinis ante Ludovici tempora nullam sedem fixam haberent, sed domesticis possessionibus heredum fidei commendatis, pro re nata in vrbibus imperii, et Episcoporum domiciliis per vices et velut in orbem Imperii negotiis darent operam, vectigalibus et Caesareo fisco cum Principibus, qui officii causa frequenter aderant victitantes. Und *Struve* schreibet in *Iur. publ.* p. 132. et Lehmann. Chron. Spir. L. 12. c. 17. Sedes suas Imperatores non in terris hereditariis, prout hodie, collocabant: quas plerumque agnatis et familiaribus suis concedebant, sed in vrbibus palatinis regiisque vicis. Dieses waren eben die Zeiten, wo die Kayserl. Domainen allbereits, wo nicht gänzlich, doch gröstentheils, zusammen gegangen, und den Kayserlichen Aufenthalt in denen Palatiis Regiis zu versehen, nicht mehr im Stande, selbst die Palatia verfallen, oder sonsten abgekommen gewesen, daß sie zu restauriren, und in blosen Gebäuden, ohne allen, in fremde

gewähret, der in seinen Erblanden zu residiren angefangen, die fernern Kaysere aber, bis auf den heutigen Tage continuiret, folglich die in dem teutschen Reiche vorgefallenen Streitigkeiten an ihrem Kayserl. Hof-Lager h) erör-

Hände gediehenen Güttern zu unterhalten, wieder der Kosten verlohnte, noch in der Reichs-Stände Iurisdiction zu wohnen, denen Kaysern anstehen konte.

h) Auf solche Art hatte das teutsche Reich zu allen, und von denen ersten Zeiten schon her, an dem Kayserl. Hofe ein höchstes Gerichte, worinnen der Reichs-Stände, und der Einwohner ieder Provinz vorgefallene Streitigkeiten cognosciret, und abgeurtheilet wurden; Nur daß dieses vormahls an keinem beständigen, sondern an den Orte, wo der Kayser sich befande, gehalten wurde, und also mit ihme durch das ganze Reich herum gienge, wo er seinen Aufenthalt von Zeit zu Zeit nahme. In demselben präsidirte der Kayser selbsten in eigener Person, und nach ihme, stunde selben, unter den Carolingern schon, der Comes Palatii vor, dessen Beyhülfe er sich, zu Beylegung derer Streithändel, bediente, daß er, wo er sich in den Provinzen hin begabe, allenthalben den bey sich haben muste, der in dem Palatio selbiger Provinz zu wohnen gehabt hatte: Seit deme aber die Kaysere solches herum Reisen in den Provinzen einzustellen anfiengen, welches von der Zeit an geschahe, da die abgekommenen Reichs-Domainen keinen Unterhalt mehr auf ihren Palatiis verschaffen konten, die Palatia selbsten ziemlich verfallen waren, und denen Provinzen mit der Versorgung des Kayserlichen Hofes auch keine weitere Beschwerung gemacht werden sollte: Bliebe auch die Erörterung der Streitigkeiten an ihrem beständig vor nun genommenen Hoflager, wodurch die Comitiva Palatii bey Lebezeiten des Kaysers auf einmahl aufgehoben, dagegen in dem heutigen Kays. Reichs-Hof-Rathe, das Kayserl. Hofgerichte eingeführet wurde, daß ihr nur noch der Vicariatus, durante Inter-

erörtern lassen, woran ohne Zweifel die zusammen gegangene Kayserl. Domainen, i) und die allmählig eingedrungene Iura peregrina die grösten Ursachen gewesen seyn mögen,

regno, übrig bliebe, und der Verfolg der Zeit gabe zu allerley Beschäftigungen und Divertissements Gelegenheit, daß kein Kayser dabey mehr in Person präsidirte, dieses neue Kayserl. Hof-Gerichte folgends, das sonach nichts anders ist, als der Theil der Comitivae, den die Comites Palatii in vivis Imperatoris, praesente et absente illo zu exerciren gehabt, so viele Abwechselungen erlitte, bis es zu einer ganz andern, und zu seiner heutigen Gestalt endlich gediehe.

i) Die Kayserl. Domainen, und was überhaupt ad Fiscum Regium gehörete, musten zu Unterhaltung des Kayserl. Hof-und Staats dienen, wo sich derselbe schon auf dem herum Reisen in den Provinzen befande. Sie waren freylich sehr stark, und wichtig; durch allerley, und häufig vorgegangene Verschwendungen aber, vornehmlich an die Stifter und Klöster dergestalten geschwächet, daß sie unter Kayser Friedrich I. annoch 60. Tonnen Goldes, zu K. Rudolphi Habsburgici Zeiten aber, schon nur 20. Tonnen Goldes abgeworfen, wie beym *Knipsch. de Civit. imp.* L. 2. c. 4. n. 34. et L. 18. n. 20. *Pregizer* de *Doman. Imp.* zu befinden, und da auch diese folgends herunter gesetzet worden, daß die Kayser davon sehr wenig, oder wohl gar nichts mehr sich zu versehen hatten: Muste nothwendig ihr herum Reisen in die Provinzen unterbleiben, dagegen ihr beständiges Hof-Lager in ihren Erb-Landen angerichtet werden, gleichwie unter K. Ludovico Bavaro würklich angefangen, und von seinen Nachfolgern, gleich vom Kayser Sigismundo an, nach gemacht worden, wolten sie anderst nicht die Revenüen ihrer Erb-Lande dazu verwenden, daß ihnen nicht anstehen können. Es müssen aber schon damahls, und bereits zu K. Henrici IV. Zeiten die R. Domania ziemlich stark zusammen

mögen, welche deren unkundige Urthelssprecher in denen unter Handen gehabten Streitigkeiten nicht mehr fortkommen lassen k).

§. 2

geschmolzen gewesen seyn. Wie er zum Kayserthume gelanget, beklagte er sich, nach der *Histor.* P. *Saxon.* p. 111. und *Otton. Frising. Prolegom.* L. 7. Chron. über der ersten Kayser in so vielen gestifteten Bistümern, und dazu cum teloneis, monetis, nundns, aliisque iuribus geschlagenen ganzen Strich Ländern, bezeigte allzugrose Freygebigkeit: Ecce, isti sunt, qui regni mei divitias habent, et me, meosque omnes in paupertate reliquerunt. Was würde er erst gesaget haben, wenn er K. Ludovici Bavari Zeiten erlebet hätte, wo fast gar nichts mehr davon übrig gewesen? Entweder würde er seines Jammers kein Ende gewust, oder dieselbe zu vindiciren gesucht haben, wozu er ohnedeme ziemlich aufgeweckt ware, davor ihme aber auch so vieler Verdruß zugerichtet wurde, der ihn der Krone, und zuletzte gar des Lebens in groser Dürftigkeit beraubte. *Vitriar. illustr.* L. 1. tit. 5. p. 529.

k) In diesen Zeiten wurde alles nach denen alten teutschen Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie sie, weil sie nicht schriftlich verfaßt gewesen, genennet worden, in der That aber, ordentliche, iedoch nur mündlich in conventibus publicis verabredet, und beschlossene Reichs und Landes-Verordnungen waren, und wo diese nicht mehr hinreichten, nach denen vorhanden gewesenen wenigen teutschen schriftlichen Gesetzen gerichtet, und geurtheilet, die denen Alt-Männern ieder Provinz kundig waren, dahero auch diese in denen Landes-Gerichten sassen, daß denen Kaysern nicht schwer fallen konte, darnach, wo sie auf ihrem herum Reisen hinkamen, das Recht zu sprechen: Als aber das Ius Romanum successive in denen teutschen Gerichten solchen unvermutheten Ingress fande, daß K. Fridrich I. das Corpus Iuris mit der bekannten Auth. C. ne Pater pro filio, vermehrete, *Anton. Gattus* in *Histor. Gym-*

§. 2.

Auf diesen der Kaysere durch das ganze Reich in Gebrauch gewesenen herum reisen einen gewissen und ordentlichen Aufenthalt zu haben, wurden hin, und wieder, in denen Provinzen, auf denen Kayserlichen Domainen, und zum Fisco Regio gehörigen Länderenen **Palatia** a) errichtet, welche den Nahmen der Kayserlichen Pfalzen hatten. Es wurden nicht weniger in denen schon zu der Römer Zeiten gestandenen, und nachhero weiter aufgekommenen Städten eben dergleichen errichtet, welche die Kayserl.

pas. Ticinens. c. 13. selbst das Ius Canonicum eingeführet wurde, daß Kayser Friderich II. in Recessu Moguntino c. 15. verordnet: Wir gebieten auch vestiglich, das man in allen Romischen Reich an geistlichen Dingen nach Gebot und nach Raht der Ertzbischöffe sich habe, und ieglicher Bischoff oder Ertzpriester nach geistlichen Recht richte. Man soll auch die weltlichen Gerichte an ihren Rechten behalten &c. deren beedseitige apices und Subtilitaeten die Simplicitaet der teutschen schriftlichen Gesetze, und unbeschriebenen Verordnungen weder zu dulten, noch zu fassen wuste, weniger die Kayser erlernen, oder sonsten derselben sich widmen konten: Muste ganz natürlich ihr Recht sprechen in Person aufhören, und dagegen andern überlassen werden, die daraus ein ordentliches Gewerbe zu machen, solchen iuribus peregrinis sich widmen konten.

a) Der Autor *vitae Ludovici Pii* erzehlet ad an. 796. daß Carolus M. Kayserl. Pfalzen anzulegen verordnet, zur Winterszeit seinen Aufenthalt darinnen zu haben. Ordinavit, schreibet er, qualiter in quatuor locis hiberna transigeret, vt, tribus annis exactis, quarto demum anno hiematurum, se quisque eorum susciperet locus: Theowadum scil. Palatium, Cassinogilum, An-

serl. Pfaltz-Städte hiesen b) Bey alle deme musten derselben doch nicht genug seyn, die Kaysere allenthalben, wo sie hinkamen, unter zubringen. Die Bischöffe musten dazu Aushülfe thun. Sie musten dieselbe in ihre Bischoffshöfe einzunehmen, hinlänglichen Platz, und Gelegenheit machen, und auf so lange daraus weichen, biß sie sich wieder anderwerts wohin begeben konnten c). Dieses

diacum, et Curogilum: quae loca, quando quartum redibatur ad annum, sufficientem regio servitio exhibebant expensam.

b) Diese Städte hatten alleine den Nahmen der Kayserl. Pfaltz-Städte, von deren darinnen gestandenen Kayserl. Pfalzen *Heinecc.* in *Antiquit. Gosslar.* L. 1 p. 23. handelt. In denen Rheinischen Landen, die denen Kaysern hauptsächlich zu ihren Domainen vorbehalten waren, befanden sich die mehresten Kayserl. Pfaltzen, und Pfaltz-Städte, worunter sich Aachen mit befunden, welches Carolus M. zu seinem Haupt-Sitz bestimmet, wozu er es auf das herrlichste zurichten, und auszieren lassen, daß er, nach seinem Tode dahin begraben zu werden, verordnet. *Schilt. in Not. ad Königshofen* Straßburgische Chron. p. 609. Franken und Schwaben waren fast gleiche dominial Provinzen, und hatten, gleich wie andere Provinzen, verschiedene Palatia, nur aber keine Pfalz-Städte, dergleichen auch Sachsen nicht gehabt, und dennoch von ihme gesagt werden. Ein starckes Verzeichniß von solchen Kayserl. Pfalzen bringt *Vallesius* in *Notitia Galliarum* bey, und *Michael Germanus* zehlet dieselben bey *Mabillon* in *Re diplomat.* L. 4. c. 17. in Alphabetlicher Ordnung biß auf 165. Ein gleiches ist in Hoffmanns Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts p. 304. anzutreffen.

c) Diese Stelle erläutert kürzlich, was in denen *Gestis Balduini* L. 2. c. 2. unter Henrico VII. in folgenden vorkommt: Henricus VII. Imp. ad imperalem ibi aulam

ses brachte die Bischöffe zu denen bittersten Klagen (d) die auch in so ferne erhöret wurden, daß, die Kayserlichen Pfalzen zu vermehren, in Verfolg der Zeit immer mehr, und mehrere gebauet wurden, die Bischoffs-Höfe also zu der Kayser Aufenthalt weiter so nothwendig nicht mehr waren. Doch wollten sie aufs neue hervor zu suchen seyn, (e) weil nach, und nach, verschiedene solcher Pfal-

B zen

divertit, de qua Coloniensis Archi-Episcopus ipsi Regi, vt tenebatur, cedebat. Tres vero Praepositi, Colonienses, videlicet maior Praepositus Archi-Episcopo Coloniensi, S. Cuniberti Praepositus Archi-Episcopo Treverensi, graduum S. Mariae Praepositus Archi-Episcopo Moguntinensi de suis curiis praeposituris ante dictis deputatis cedebant, vt antiquo iure tenentur.

d) Dergleichen Visiten waren ihnen eben eine allzuscharfe Aufsicht ihrer Stifter damals gewohnten unordentlichen Lebens, und sonsten gefürten übeln Haußhaltens, deren keinen sie allzu tief in die Karte sehen zu lassen, gemeinet waren, weniger gedachten sie sich von dergleichen gar zu hohen Zuspruche eine grose Ehre zu machen. Das liebste ware ihnen, ihre künftige Befreyung davon, wozu sie zu gelangen, alle Kräften anspanneten.

e) Und dieses ganz recht. Fanden sie Mittel und Wege, mit an sich Ziehung so vieler Reichs-Domainen, die Kayserl. Einkünfte so zu schwächen, daß die Kayserl. Tafel sowohl, wie die Palatia, in den grösten Mangel geriethen: So musten sie sich nothwendig auch zu beeden eine erkleckliche Bey- und Aushülfe gefallen lassen, so schwere und ungerne sie gleich daran kamen, die nur zur Einnahme ausgedehnten Kloster-Seckel zum Ausgeben nicht einschrumpfen zu lassen. Wie gewaltig aber zu aller Zeit die Kaysere von denen Geistlichen, die nur mit erbettelten Schenkungen, das Ansehen, und die Gütter ihrer Kirche zu vergrösern

zen verfielen. Die Bischöffe verdoppelten dahero ihre vormahlige Klagen, und es wurde, vornehmlich in Rucksicht auf Kayser Ludewig II. f) schon vorgegangene Verordnung befohlen, daß, damit ihnen die Kayser mit keiner Einkehre mehr auf ihren Reisen beschwerlich seyn dörften, die verfallene Palatia wieder hergestellet werden sollen. Mit alle deme hatten sie sich doch noch fernere dergleichen beschwerliche Herbergen weder zu kostbar, noch zu wider seyn zu lassen, die sie, mit an sich Ziehung des grösten Theils der Reichs-Domainen, und der somit völlig zum Verfall ernöthigten Kayserl. Pfalzen sich von

bedacht gewesen, seyn geplaget worden: Das ist einstweilen genug aus dem einzigen Exempel des Bischofs von Trier, Jacob von Sieck, eines gebohrnen Lothringischen Edelmannes, zu erkennen, der zwar Anno 1430 schon zum Bischof erwehlet, An. 1439. aber erst, durch Kauf zum würklichen Besitz des Bißthums gelanget. Dieser ware von Natur unersättlich. Es plagte ihn der Geitz, und dabey die Ehrsucht, beede aber nöthigten ihn, sich ihnen vollkommen zu widmen. Er vermeinte auch bey K. Fridrich III. seine Sehnsucht am besten stillen zu können. Er bate sich dahero von Ihme bey einer Zusammenkunft zu Neustadt eines nach dem andern aus, das er ohne Abgang erhielte: Er trieb aber sein Bitten so weite, daß er nicht fertig werden können, noch immer mehr zu bitten, daß der Kayser endlich auf die Menge seines Bittens sagen müssen: Wenn du des Bittens kein Ende kennest: So werde ich das Ende, dir abschlagen zu müssen, bald ausfindig machen.

f) Seine disfalls ergangene Verordnung heist: Vt exactores Reipublicae per loca solita restaurent Palatia, ne gravaretur ecclesia. *Joachimi* Einleitung zur teutschen *Diplomatik* p. 234.

von selbsten aufgehalset haben, bis sie endlich das aufgehörte herum Reisen der Kaysere davon völlig befreyete, so gar der Klöster geschonet wurde, die in einem blosen Nachtquartiere etwas gelitten hatten. (g)

§. 3.

Die Fränckischen Könige erstern Stammes hatten schon die Gewohnheit, in gewissen Palatiis und Villis Regiis sich auf zu halten (a) und hatten in denen

g) In *Glaveys Annectotis* p. 474. stehet eine Urkunde, worinnen A. 1360. Kayser Carl. IV. das Kloster Heilsbronn, wegen des auf seiner Reise und Heerfart nach Schwaben gehabten Aufwandes, auf 2. ganzer Iahr lang nacheinander aller gastunge beide in dem Closter Heilsbrunnen, und auf allen andern yren guten und hofen vvo sie die haben vberhaben sein sullen, Also daz nymant bey in, oder uf iren guten ligen sol, und sie ouch nymat in gastunge vveis halden, oder Empfahen sullen, befreyet, mit dem ausdrücklichen Anhang: Darumb gebieten vvir allen Fursten Geistlichen und Wertlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten und Burgern, und allen andern Leuten wer sie sind, daz sie den egenannten Apt und den Convent zu Hilsprunn uf iren guten, wo die gelegen sint, mit dheinerley leger oder gastunge nicht leidigen oder besweren sullen in dheine Weis.

a) Eine bey und in denenselben gehabte Menge von Jagd- und Lust Häusern dieneten ihnen zum Abwechsel, welche den mehresten Zeitvertreib grosen Herren in damaligen Zeiten verschafften. vid. alleg: not d) hic.

vornehmsten Städten ebenfalls Palatia (b) Wie sie sich aber in ihrem Geschlechte zu Ende neigeten, befanden sie sich alleine zu Maumaques, (c) und achteten der übrigen weiter nicht mehr. Zu Unterhaltung ihres Hoffstaats dieneten die ansehnlichen Domania, worunter die Sylvae regales, forestae dominicæ, und allerley Abgaben an Zöllen, Wege Geld, und andern gehörten, über welche gesammte Köngliche Einkünffte die Castalii, Kastnere, bestellet waren. (d)

§. 4.

Unter denen Carolingern sind die Palatia und Keyserliche Pfaltzen nach und nach in groser Menge (a) angewachsen. Allenthalben befanden sich in denen Provinzen und Domanial-Landen viele Villae Regiae, und Curtes Dominicae (b) in der Oeconomischen Admi-

b) Wovon bereits §. 1. not. c. a) supra das nöthige zu befinden.

c) Ioachim. l. c. §. 6.

d) Davon ein mehrers bey *Gregor: Turonens.* L. 10. c. 10. und bey *Hert.* in *Notit. vet. Francici Regn.* p. 108. 109. anzutreffen.

a) Davon §. 2. not: b) allbereits genügliche Meldung geschehen.

b) Ohne Zweifel müßen deren eine ziemliche Menge durch alle Reichs Provinzen gewesen seyn, weil zu deren Verfaß- und administrirung Carolus M. an. 812. ein besonderes Capitulare de Villis Regiis vorgeschrieben, und deren oeconomische Curam so wohl, wie deren gerichtliche Besorgnng in prima Instantia, denen in den villis capitaneis derer Hoff Marcken angestellt gewesenen Iudicibus, dann der Ober Aufsicht

Administration der Hoff Marcks Iudicum, worauf bequemme, und geräumige Palatia (c) erbauet waren, wechsels weise mit gesammten Hoffstaate darinnen zu wohnen (d) In der Keysere Abwesenheit dorffte, ohne

B 3 special

des Comitis Palatii übertragen hat, das, um einziger weniger willen, nicht geschehen seyn würde, so wenig einiger weniger Gütter halben alleine ordentliche Gesetze, leges publicas zu publiciren, verlohnet.

c) Sie müßen doch wohl sehr gros und geräumig gewesen seyn, viele Leute, und ein starckes Gepäcke unter zu bringen. Ihre gehabte viele apartements, deren *Eccard* in Opusculo: **von der Keys. Königl. alten Salzburg und Pallaste Salz, in Francken** p. 33. nur zu des K. Gebrauch alleine aus dem *Chartario Farfensi* bey *Mabillon* in *Supplemento Libr. de Re diplomat.* c. 11. §. 7. 12. zehlet, geben davon eine hinlängliche. Ueberzeugung.

d) Es ist was sehr nüzliches, daß durch alle Reichs-Provinzen noch izo namentlich anzuzeigen, wo dergleichen Palatia Regia allenthalben gestanden? worinnen die K. nach dem §. 1. n. g) schon angeführten Zeugnis des *Adlzreuters*, wechsels weise ihre Hoffhaltung gehabt: Solches dahier zu wiederholen wäre zwar zu gegenwärtigen Zwecke eine allzugrose Weitläuftigkeit, die besser anderwerts nach zu suchen, einstweilen auch aus §. 2. not. b) hinlänglich zu ergäntzen, überlassen werden könte. Hier wäre schon genug, generaliter zu wissen, daß, so bald die Francken, Könige über sich erwählet, und in allen Provinzen ihres Reichs sattsame Gütter erhalten haben, diese darauf ansehnliche Paläste baueten, darinnen, wenn sie herum reiseten. füglich und gemächlich zu wohnen, dergleichen auch in denen ansehnlichsten Städten hatten, dabey allezeit

starcke Waldungen zur Jagd, und so viele Gütter waren, den anwesenden Hofe sattsam zu unterhalten, und zu ergötzen. *Eccard.* l. c. p. 5. Der Mabillon aber ist ein Buch, das nicht eines ieden Kaufe, und des Hoffmanns Grund Sätze haben sich allbereits so weit verlaufen, daß sie sehr schwere zu haben; dieserwegen wollen sie gleichwohlen aus denselben kürtzlich beygebracht werden, wie sie in Alphabethischer Ordnnng darinnen stehen.

Adelheidis Reginae palatium. hodie: Ville-Neuve S. Germanin prope Compendium. Albulfi villa in Gomoritesheim & Stetin, in pago Wormatiensi, vicus Electoratus Palatini. Alstadium, olim antiqua civitas. Althemium in pago Sualefeld ad Almonam in dioecesi Eichstetensi. Amblava in Finibus Tungrensium non procul a Monasterio Malmundariensi. Andiacum in Aquitania. Antonnacum: Andernach, in ditione Coloniensi. Aquense, quod confundi solet cum Aquisgranensi. Fuit Palatium in Italia XL. Milliariis a Papia distans. Aquisgranum, Achen. Arcense, hodie Arches in agro Maceriensi ad Flumen Mosam. Arelaunum ad Sequanam. Archentoratum. Vid. Schilter in not. ad Koenigshofen Chron. p. 609. Ateiae Veromanduorum, hodie Athies. Antiniacum ad Axonam Fluvium in Campania, hodie Attigny dictum. Audriaca villa. Aurelianense.

Basiu, seu Baisium, Bacium, Nunc vicus Baisieu duabus leucis cum a Corbeia, tum a Bussiaco versus occidentalem plagam distans. Bellitas ad Matronam. iuxta nemus vicenarum ad Matronam, hodie Beauté. Bellus Pauliacus. Belsonacum in Medio sylvae Arduennensis situm. Bigargium in agro Parisiensi. Bisestad non procul a Monasterio Laurisheimensi. Bistisiacum ad Ottenetam amniculum, qui in Isaram influit, Bestisy dictum. Bituricense, nunc Bourges. Bo-

damus, vel Potama ad locum Bodamicum. Bonogilum. Brende. Brennacum, nunc oppidum ad vidulam fluvium, vulgo Braine dictum. Brocariaca, inter Cabilonum & Augustodunum, Bourchoresse vulgo dictum. Burehheim. Bardigalense.

Cabilonense, i.e. de Chalon sur Saone. Cadrius mons in agro Lemovicino. Cala, Kala, hodie Cheles. Cambisonum, Caroli Provinciae R. palatium. Cameliacum. Caprae mons ad Mosam in dioecesi Leodiensi, hodie Chevremont. Captonacum vel Catonacum, forte vicus Chatou ad Sequanam non longe ab Argentogilo situs. Carbonnacum, i. e. Corbeny in pago Laudunensi. Carisiacum ad Isaram fluvium, nunc vicus Galliae Kierzy, Quiercy, dictus in provincia Insulae Franciae. Casanogilum, hodie Chassenueil dicitur, & in Agginnensi pago ad Ledae in Oldim confluentis iacet. Casiacum, Causiacum, nunc Choisy in Noviomensi pago. Cersilla vel *Sarcella*. Clippiacum. Codiciacum. Compendium, Compiegne. Confluentes ad Rhenum, hodie Coblenz. Copsistanium, vel Copsistainum, hodie Cuffstein. Corbaria, Corbiniacum, in pago Laudunensi, hodie Corbeny, Corontanum. i. e. in Corinthia situm. Crisciacum ad Meiam amnem in Pontivo situm, hodie Crecy en Ponthieu. Croviacum, Gruniacum, nunc Creuzenach. Cunigust.

Dingelvinga. Duciacum, hodie Douzy appellatum, Sedanum inter et Mosomagum situm. Duria, veteres Marcodurum appellarunt, hodie, Duren audit inter Coloniam et Aquisgranum.

Eurogilum, nunc Eubrevil, castrum in Arvernis ad Sicolam flumen. Exona, Essona, Essonne.

Feldei, hodie Veldn oppidum ad Vilſam amnem Baioariae. Flameresheim in pago Ripuario. Flatena in Arduenna ſitum, hodie, Vlatten, in praefectura Nydeccenſi, Ducatus Iuliacenſis. Floricengae. Forachheim. Francofurtenſe: Reliquiae huius Palatii hodie adhuc in aedificio, qui diciter der Römer, conſpiciunter. Furonis, hodie Foren, inter Aquiſgranum et Traiectum Moſae. Furta non procul a Norimberga.

Gemeticum, nunc Iamieges, prope flumen Sequanam. Gentiliacum in agro Pariſienſi, hodie Gentilly. Gerichesheim. Germiniacum ad Ligerim. Grona, prope Gottingam in Monte. Gundulfi villa, hodie, Gondreville, in Ducatu Lotharingiae.

Heilbronna. Heriſtallium, Herſtall ad Moſam non procul a Leodico. Huxori, Heuxter, ad Wiſeram in Epiſcopatu Paderbornenſi.

Ingelheim a Carolo M. conſtructum. Inſchuſa. Inſulae ſuper Matronam. Iopila, Iobii villa ad Moſam. Iſenburgum. Iſarnobero ad Lahvum amnem Rhenum influentem. Iuſtinava.

Kuſtinava, hodie Coſtheim, non procul Moguntia Kirchheim. Kunigeshoba.

Lauffa. Lentikoven, hodie Pleinting, oppidum Danubio adſitum non procul a Vilſa amne. Leptinae, Liptinae, in pago Cameracenſi, hodie Leſtines, non procul a Binchio, Hannoiae oppido. Lobetenburg, nunc Ladenburg. Longlaria in dioeceſi Leodienſi, forte apud Villam, quae hodie Glare dicitur.

Mamaccae, hodie Maumaques in Noviomenſi pago. Manderfeld, non procul Prumia. Mantala, hodie la Manta, oppidum Sabaudiae. Marilegium, non

procul

procul ab Argentorato: hodie. Marlen, Marlenheim. Marincum, Marlacum in agro Parisiensi, forte, Morlay. Marsna, hodie Mersen, non procul a Mosae Traiecto: Mastricht. Matachove, hodie, Matichoven in Boioaria. Metense, Moguntinum. 'Monasteriolum in Pontivo. Monticelli. Montiniacum. i. e. Montigny. Mosaburg, hodie, Masburg in Carinthia. Murgula in Italia. Murnacum.

Namucum, hodie. Namur. Nantogilum, i. e. Nanteuil. Navium, nunc vicus la Nave non procul a Tridento. Nemetense. i. e. Spirense. Neristein. Novientum, hodie S. Clou. Novigentum, hodie Nogent. Noviomagum in Belgio. Noviomagus Veromanduorum. i. e. Noyon. Novum Castellum Alsatiae, non procul a Landavia, in Ducatu Bipontino. Neucetum, seu Nocetum ad Matronam Noisy.

Odriaca villa, Odreia villa. i. e. Orreville. Olonna, *in Ducatu* Mediolanensi. Ottinga, Otinga, Odinga, Hodinga.

Palociloum, hodie Palaiseau in agro Parisiensi. Palaciolum prope Trevirorum vrbem. Papia. Parmense. Peronnense. Pinciacum, i. e. Poissy Pistae Pontigonense. Potingo. Portanaha, in Comitatu Dasselensi inter Oldendorpium et Einbecam, hodie. Portenhagen.

Ranter{s}dorff, Ratisponense, Remense. Rofiacum. Romanum, quod Carolus M. extruxit. Romarici mons. Rotwila.

Sagium in Ducatu Ferrariensi. Salmuntiacum, hodie. Samoucy, Lauduno proximum, Salz hodie, Neystadt an der Saale in Archiepiscopatu Herbipolensi ex coniectura Eccardi, von der Kayserlichen und Königlichen alten Saltzburg : alii hoc palatium quaerunt apud Salfeld. Saponariae, prope Tullum.

Savonnieres. Satanacum, seu Astenidum, in Dioecesi Trevirensi. Sladistadense, i. e. Schelstadt, in Alsatia superiore. Sconilare, non procul a Pruмia, forte Schonecka. Senonense. Sentiacum, hodie Sinzich ad Arae in Rehnum confluentem. Silvacum, i. e. Servais. Silvanectum, i. e. de Senlis. Spissia. Stilpiacum, pro Tullum. Stampense, i. e. d'Estampes. Sterpiniacum. Stratella villa. Straubinga. Stremiacum prope Lugdunum. Sparnacum, apud Villam S. Remigii. Suessionense, i. e. de Soissons.

Tectis ad fluvium Tectum, vulgo Teu. Theodonis villa, i. e. Thionville. Theodwadum, Doadum castellum, Doué in Andegavensi agro. Traiectum ad Mosam, i. e. Mastricht. Trevirense. Triburiae, in superiori Comitatu Cattimelibocensi. Trosbeium, Noviomago proximum. Trosly. Tumbae, i. e. Tomen. Tasiacum.

Vallentianae. i. e. Vulenciennes. Vendopera, Vandevre in Lingonibus. Vermeria. Vernum. Vsthusa. Vicennae, i. e. Vincennes. Victoriacum, i. e. Victry. Vincinniacum, in pago Cameracensi. Virciniacum. Vlma.

Wadegozinga, non procul a Sara, vbi hodie Monasterium Wadgazzum. Walahusa, oppidum inter Kelbram, Sangerhusam et Alstedum, hodie Walhausen. Weiblinga prope Heidelbergam. Wermeria. Windesheim. Wormatia. Wasalia, i. e. Wesel.

Indeßen ist doch kein Zweifel, daß nicht weit mehrere Palatia Regia gewesen, als von denen Scriptoribus so nach colligiret, und dahier angeführet worden. Hin und wieder finden sich in denen von Zeit zu Zeit zu Handen kommenden Urkunden noch verschiedene darinnen nicht mit ent-

enthaltene. Auser denen, die bey Georgisch in Regest: Chronolog. Diplomat zu haben, bringet Haeberlein in Analect. Med. aevi. T. 1. p. 499. eines dergleichen Susati, zu Soest, einer nunmehrigen grosen Stadt, in der Graffschafft Marck an, von deren Lage und Beschaffenheit Zeiler von denen zehen Reichs Kreisen p. 814. schreibet. Sost, Söst, Susatum, eine Stadt in der Graffschafft Marck, so iezt Chur Fürstlich Brandenburgisch, nicht weit von der Lipp in ebenen Feld, so in Hanseetischen Bund ist, und gute Privilegia hat; auch mit einer doppelten Mauer, tiefen Gräben, starcken Thürmen, und 10. Pforten wohl versehen ist. Wie es denn eine grose Stadt, darinnen viel Kirchen seyn, darunter eine grose zu St. Patroclo, dem Martyrer, nach Cölln gehörig, so einen Probst, und sehr hohen Thurm hat. Und ist die Stadt, so 2. Meilen von der Lippstadt gelegen in 10. Pfarren ausgetheilet ꝛc. Cluver aber, in Introduct: in omnem Geographiam veterem aeque ac novam, saget: Secunda, scil. Civitas, a Monasterio, Münster, Westfalicarum est. Susatum, Soest nulla re, quam amplitudinae sua clarum; von deren verschieden erlittenen Abwechßlungen aber Emminghausen Memorabila Susatensia nach zu sehen seyn. Dieses zu Soest ehemahls gestandene Palatium Regium wird in der von Haeberlein l. c. beygebrachten Charta Philippi, Archi Episcopi Colon. de ann. 1178. Palatium, sive Turim in Susatia iuxta veterem ecclesiam beati Petri Apostoli titulo praefulgentem, genennet, vielleichte darum, daß es entweder in Form eines Thurms gebauet gewesen, oder daß gleich daran ein Thurm mit gestanden, der um solche Zeit daran alleine übrig geblieben. Es wurde auch nach derselben solches Palatium, oder Domus, wie es ebenfalls darinnen heist, quae pridem Fuerat animalium immundorum, atqui omnis generis reptilium latibulum, Cyconiarum, Milvorum, Cornicum

special Erlaubnis, (e) niemand in denen Palatiis sich aufhalten. Ein gleiches ware auf den Villis und Curtibus Regiis, Dominicis scharf verboten. (f) waren sie aber gegenwärtig. So bezogen sie iene und diese mit

cum, picarum et hirundinum, atque omnium prorsus volucrum nidus, sive receptaculum, in ein Domini nostri Iesu Christi Consistorium, venerabile Cenodochium, Hospitale Sanctum Pietatis Asylum, Miserorum solatium, requiem debilium, sustentationem indigentium, et certam penitus, atque omnium sublevationem tribulatorum verwendet, von dsesen heutigen Zustande Haeberlein l. c. p. 502. in not. aus einer teutsch geschriebenen Relation de Statu vrbis Susati, anführet. Dann ist auch ein hohes Hohspital in der Stadt (Soest) befindlich, worinnen eine Meisterinne, und 18. Jungfern, mehren theils Evangelisch Lutherischer Religion, ohne 3. Reformirte vorhanden, welches hinten mit hohen starcken Mauren umgeben, worauf Wittekindus in den alten Krigen seinen Sitz und Vestung gehabt, als er wieder Carolum M. Kriege geführt, und soll dieses Castrum der Anfang von der Stadt seyn. 2c.

e) Worüber Caroli Calvi Verbot in dem Edicto Pistensi c. 37. vorhanden: Volumus & expresse mandamus, & sicut nec in nostro Palatio, ita nec in isto herbergo aliquis alius sine nostra iussione manere presumat.

f.) Uber das, was in denen Worten: nec in isto Herbergo das nur angeführte Edictum Pistense verbietet, disponirt ins besondere das Capitulare Caroli M. de Vill. Reg. c. 27. & quando Missi vel legatio ad Palatium veniunt, vel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant, nisi specialiter iussio nostra aut Reginae fuerit.

mit ihren bey sich gehabten Hoffstaate, dann dem in der Provinz angestellten Comite Palatii, und denen ihme an die Seite gesezt gewesenen Proceribus, die auch Scabini Palatii genennet wurden. (g)

§. 5.

Diese Palatia, oder Kayserliche Pfalzen (a) waren also

g) Sedebant igitur Comites Palatini: (potius Palatii:) in Palatio Imperatoris cum certis Proceribus, qui etiam Scabini Palatii vocabantur. *truve* in *Iur. publ.* p. 483.

a) Die Etymologia huius vocis leitet sich gantz richtig von Palentz, oder Palantz her, daß daraus gantz leichte Paltz, Pfaltz entstehen können; daß aber Palentz, Palantz von Pal, Phal abstammen solle, woraus Pala, oder Phala entstehet, welches bey denen alten ein höltzernes Castell bedeutet, weil in denen damahligen Zeiten die Keys. und Königl. Gerichts Orte nur von Holtz erbauet, und mit vielen Pfählen umsezt waren, daß also Pala in Palantz, Paltz oder Pfaltz nach gehends verändert, und mithin dieselben Pfaltzen genennet wurden, wie *Gærtner* in not. *ad Saxon. L. L. tres.* p. 59. und *Schilt.* in *Glossar;* voce: Pfaltz, wollen: Notandum est etiam, quod in villa dicta B. est quædam Phala, sive Castellum ligneum... das ist viel zu weite hergesucht. Um diese Zeiten wurden nicht blos die Palatia, und Keys. Königl. Gerichts Orte mit Pfählen, und Zaunen umher bezogen, sondern es wurden auch die Villae Regiae, Curtes Dominicæ umzaunet, iedes mahls wohl verwahret, und beschlossen zu seyn, wozu die Aus- und Eingänge mit Gattern verwahret waren. Das Capitulare Caroli M. de Vill. Reg: c. 41. verordnet davon: Vt aedificia intra curtes nostras vel saepes in circutu bene sint custodita. Wurden denn dadurch die Villae und Curtes auch zu Palatiis, oder Ca-

stellis ligneis? Besser dörffte also wohl die um die Palatia, um die Villas, Curtes, Orte und Dörfer ehemahls gesezte Palisaden, gemachte Saepes, Verzaunungen, von dem Worte: Pal, Phal, Pfal, sich etymologiren lassen: wo aber das Wort Paltz, Pfaltz herrühren solle? das wird noch eine Frage bleiben, wenn zu seinem Ursprunge nicht das Haupt Worte: Palentz Palantz, woraus nachhero Pfalentz, Pfaltz gemachet worden, genug seyn will, womit sich aber doch leichte zu vergnügen. *Iuncker* will in *Geographia media*, p. 58. §. 52. Palatium seye hernach erst aus dem corrupten Worte: Paltz, Phaltz, Pfaltz entstanden; Seiner accuratesse aber ist nicht allenthalben viel zu trauen. Palatium ist nicht erst aus Pfaltz gedrechselt worden. Pfaltz ist vielmehr vom Anfange bis zu Ende Pfaltz gewesen und geblieben, und wurde nie in Palatium verwandelt. *Iuncker* getrauet sich solches selbst nicht zu demonstriren. Er lässet es dieserwegen bey dem blosen Sagen bewenden. Ist schon ein Palatium bey dem Lateiner eben das, was in Teutschen eine Pfaltz heist: Ist doch keines von dem andern herzuleiten. Die teutschen haben zu gleicher Zeit, sobald sie nur das Bauen angefangen, ihre aedificia publica von denen aedificiis privatorum durch eine eminentere Erricht-Benenn- und Bestimmung unterschieden, ihre Pfaltzen, wie die Römer, die nicht weniger auf eine besonders distinguirende Bau-Art erpicht waren, ihre Palatia gehabt, ohne daß zur Zeit noch eine Nation die andere kennete. Ein lateinisches Wort hat dazu keinen teutschen Ursprung. Was hinderts demnach, ieden Wortes Ursprung in seiner eigenen Landes Sprache zu suchen! Heist demnach ein lateinischer Palus ein Pfahl, der zu einer Verzaunung gebraucht wird, und Pal, Phal und Pfahl heist in teutschen ein gleiches: So entstehet wohl aus einer derselben umher gesezten, einen Orte umfangenen Menge eine Verzaunung: Damit

also des Kaysers Höfe, oder Paläste (b) die zu der Kaysere, und ihrer Pfaltz Grafen, dann übrig dazu gehö-

mit ist aber deswegen doch noch kein Palatium, keine Pfaltz vorhanden. Heist nun ein, zu einer Keyserlich Königlichen Wohnung bestimmtes, mit einer Umzaunung umfangenes Hause ein Palatium, und in teutschen eine Palentz, Palantz: So ist es dorten das Palatium, und hier die Paltz, Pfaltz, die ein Stamm-Wort ist, und keine besondere Herleitung von einem andern Worte bedarf, obschon ein gleiches von dem Worte: Palatium so schlechte hin nicht gesaget werden will, darum sich ohnedeme dermahlen weiter nicht abzugeben seyn kan. Und so wird doch auch noch nicht, wie alleg. *Gærtner* und *Schilt*: wollen, aus dem Worte: Phala, ein Castellum ligneum. Wahr ist es. Ein Palus, ein Pfahl ist von Holtz, und eine mit seiner Erfordernis befestigte Reihe Palorum, Pfähle, heist eine Verschantzung: Deswegen ist sie aber auch noch kein Castellum ligneum selbsten, gleichwie viele gemachte Befestigungs Wercke noch keine Vestung, kein Castell aus machen, sondern sie sind und verbleiben eine blose Verschantzung, Verzaunung, bis noch ins besondre ein Schlosse darein gebauet wird, das, zur Beschütz- und Erhaltung, den nöthigen Aufenthalte, Raum und Platze, vor Menschen, Viehe und defensions Requisiten giebt? Welchen Falles aber doch noch darauf ankommt: Ob das Schlosse selbsten von Holtze alleine aufgeführet ist? Ist nun dieses: So ist nun wohl auch ein höltzern Castell vorhanden; Auser deme aber ist und bleibt selbe alleine eine hölzerne Umzaunung, oder Verschantzung.

b) Das Wort: Pfaltz, bedeutete also ehemals so viel, als des Keysers Pallast, oder Hofe, woselbst er mit seinem Pfaltz Grafen wohnete, und die klagbar angebrachten Streithändel untersuchte, und erörterte ꝛc. Und da

hat auch *Ockel* de *Palatio Regio* p. 79. gantz recht, daß er unter den Worte: Palatium Regium, die Residentias, und unter den Worte: Principes, Keysere und Könige verstehet, die ihn der text 2. feud. 56. und der *L.* un C. de Palat. & Dom. Domin. an Handen gegeben, auser deme diese von keinen andern Principibus etwas wissen; dieserwegen sich hierüber p. 81. ins besondere mit *Brotuff. Chron. Hallens.* c. 8. erkläret. Nach der teutschen Sprache heist Palatium Pfalentz. . . a Consistorio, besser a Residentia Principis, i. e. Imperatoris . . Unrecht aber ist er daran, daß er die teutschen Palatia aus der Longobarder Feudal, und aus der Römer civil-Rechten nur erkennen will, die sich doch aus den teutschen Urkunden weit besser entdecken; dahero er sich auch hin, und wieder mehr, als lächerlich verfällt, das Palatium bald p. 79. vor ein supremum Iudicium Regis, bald vor den locum, ubi Comites & Assessores Tribunali Regio praefuerunt, bald pro Praetorio, in quo Praesides Provinciae iura reddunt, bald p. 80. pro foro criminali Imperatorum zu halten. Das in dem Palatio exercirte Iurisdictions Geschäfte ist ia das Palatium selbsten nicht; Und der locus, wo das Gerichte zu halten seyn wolte, war anfänglich, und unter den Carolingern das Palatium auch nicht alleine, als wie es nachhero erst, bey neu eingerichteter Comitiva geworden, worinnen praecise, und sonsten nirgends, ohne specielle Keyserliche Bewilligung, die Comitiva exerciret werden konte, sondern es ware vornemlich, und principaliter des Keysers Residenz, der das Gerichte darinnen mit hielte, und darnach anderwärts hin zu gehen nicht hatte. Zu vergeben ist gar nicht pag. 81. zu lesen. Comitatus dicitur Praetorium, i. e. Domus Praetoris, seu Consistorium Magnorum iudicum, habentium merum & mixtum imperium, quem Comitatum, nos vero Curiam vel Palatium dicimus. nach teutscher Sprache heist es Pfalentz, h. e. Comitatus

tatus Cosistorianus, a Consistorio Principis, i. e. Imperatoris, in quo Comes Consistorianus suum gerebat officium. Das wäre ein schlechter Comitatus, der zu einem Praetorio, oder Domo magnorum Iudicum solte werden können. Haben gleich die Magni Iudices eine noch so weitläufftige, und dazu noch alle Iurisdiction zu exerciren, wird doch dieselbe zu keinem Praetorio, oder Domo, worinnen selbe nur zu exerciren, sie Dach und Fach haben sollen, weniger wird ihr einzeles Praetorium, oder Domus Praetoris zu einem ganzen Comitatu, der ein groses territorium ausmacht, und viele dergleichen Praetoria begreifen kan. Curia heise gleich der gewöhnliche Ort, wo Rath, auser und ordentliche Zusammenkunfft gehalten wird; Es seye auch der Keyserliche Hof, der in der Pfalentz residiret: So ist es doch eben so wenig ein Comitatus, wie dieser ein Palatium. In dem Comitatu Consistoriano; an der Curia Imperatoris; in dem Palatio Regio kan wohl der dem Consistorio Principis vorgesezte Comes Consistorianus sein Officium führen; daß aber auch des Comitis Consistoriani zu führendes Officium, oder sein, zu deßen Verwaltung vorgeschriebenes Praetorium, Domus, Curia, Palatium zum Comitatu Consistoriano werden solle, ist nicht möglich. So gehet es, wenn eher geschrieben, als um die Significationem vocis sich bekümmert wird. Jedoch ist noch an ihme zu rühmen, daß er sich geschämet, das Wort: Palacitum, von Palatio herzuleiten, sonsten er es allzu arge gemacht hätte. Noch ist *Drümel* in *corpore legum & consuetudinum Iur. publ.* p. 149. unrecht daran, wo ihme das Palatium 1) des Keysers Hoff- und Kammer Gerichte 2) die Residenz, 3) eine Keyserliche Stadt bedeuten will. Die denen Worten andichtende mehrere Bedeutung ist schon ein Kennzeichen der vernachläßigten vocis Signification. Das Medium aevum war so verschwenderisch nicht, mehrern

gehörigen (c) Aufenthalte und Wohnung bestimmet waren. (d) Hier höreten sie die auswärtigen Gesandten. (e)

als einen, ihme eigenen Significatum zu geben. Dieserwegen war wohl das Palatium die Keyserliche Residenz, worinnen zugleich das Keyserliche Hoff Gerichte gehalten wurde: Es ware aber hoc ipso das Hoff-Gerichte nicht selbsten. Hernach befande sich wohl auch in einer Keyserlichen Stadt ein Palatium; Selbe war aber nicht dieses. Die Stadt bliebe vielmehr was sie ware, und konte auch nie ein Palatium seyn und werden.

c) Vid. *Adizreuter* §. 1. not. (g) & *Struve* §. 4. not. (g) alleg.

d) Nach dem Iure communi seyn schon die Palatia aedes in usum Imperatoris comparatae, & ab omni privatorum usu & habitatione exceptae. L. 14. C. de Offic. Rect. Provinc. L. 17. C. de Oper. publ. L. un C. de Palat. & Dom. Domin. Nach teutschen Fuß sind sie, wie *Lehmann* in *Chron. Spir.* L. 3. c. 33. gleich Anfanges beschreibet, vor Zeiten der Keyser, Könige, und deren Statthalter Hoffstette, und Wohnung genennet. Dahero dicebantur Palatia ubicumque domus aut Mansio Imperatoris, aut Praefecti, i. e. Comitis Palatii erat; Wornach sie ohne Zweifel *Fritsch de Palat.* c. 2. §. 5. vor aedes hält, ad perpetuam vel temporariam habitationem Principis, eiusve Palatinorum usum in civitate comparatas vel exstructas. Es sollen zwar überhaupt die Palatia vel late, vel stricte zu verstehen seyn, in deren erstern Verstande *Rosin.* in *Anquitat. Roman.* L. I. c. 5. etiam privati hominis magnificas & amplas aedes ad similitudinem Palatiorum, & Regiarum exstructas nimmt, unter diesen aber *Limnaeus* in *Addit. ad Caroli V. Capitulat.* p. 304. non nisi domicilium, sive habitationem Imperatoris, & hodie etiam Principum, der Keyserlichen oder Fürstli-

chen Höfe begreifft, am Ende, neben andern, annoch bemerket; Hof, significat domum & palatium Principum ac Dynastarum, qualia non tantum in civitatibus praecipuis, ubi ordinaria cuiusque Dynastarum sedes est, extant, verum etiam in civitatibus imperialibus, & alibi. Ita Argentorati videmus den Brücken Hof, den Marggräfflich Durlachischen Hof, den Hennebergischen, Hanauischen Hof &c. doch aber ad Art. 1. dict. Capitulat. dieses Wort Hof, vornemlich de Principum secularium sede gebrauchlich zu seyn, dagegen der Geistlichen, oder des Pabsts Sitz, nur Stuhl, genennet zu werden, gantz recht behauptet. Hieraus dörffte sich aber doch noch nicht die distinction, die Palatia late und stricte zu nehmen, begründen lassen, wenn vornemlich keine andere Bewegungs-Ursache, als die blose, vom *Rosino* angegebene Similitudo vorzuwenden. Die Forma exstructionis ist, wie ieder leichte begreifet, die causa denominationis eines Palatii, einer Keyserlichen Königlichen, Fürstlichen Residenz nicht, sonsten hin und wieder anzutreffende, trotz Adelichen Schlössern gleichende Magnificae & amplae aedes civium & rusticorum auch Palatia, Bürger- und Bauern-Residenzien zu nennen seyn würden, welches, ob sie gleich, wie ied anderes, so gar das geringste Hause, tutissima receptacula vor sie seyn, darinnen die lares domesticos niemahls impune zu violiren, mehr als absurd hiese, aber wohl die dem Gebäude gewiedmete eminente Vorzüglichkeit, dergleichen weder ein Bürger, noch Bauern-Palatium hat, so schöne, so herrlich, so prächtig, und so weitläufftig es schon ausgeführet, und ausgeschmücket seyn möchte. Dazu, kommt es hierunter lediglich darauf an, was das Medium aevum vor einen Begriff von denen Palatiis hinterlassen. Dieses nimmt des *Rosini* distinction nicht an, und dultet auch seine explication nicht. Eine distinction muß eine

(e) Sie liesen auf vorkommenden Falle die Reichs Stände und Geistlichen zusammen kommen. (f) Erörterten

veram, und keine fictam, auch keine ad similitudinem gerichtete description haben, sonsten sich in Träume zu ergötzen, der Schatten eines herrlichen Gebäudes auch ein Palatium in sensu lato seyn, und bedeuten würde, und müste. Es behält vielmehr *Limnæus* darum alleine recht, daß in folgenden Zeiten denen Principibus Imperii die Iura maiestatica sind communiciret worden, womit inter alia iura, praerogativas atque immunitates, quibus gaudent Palatia Principum, non postremum audit securitas publica, der Burg-Frieden. Affixum enim arcibus solet signum cui inscriptum: pax publica, quo ipso & alia interdum loca sanctificatur, & ab omni iniuria eximuntur. *Harprecht* ad §. 10. n. 22. Inst. de R. D. Privilegium enim Palatia Principum, sive Statuum Imperii, sui natura, acper se, ex superioritate territoriali habent. Ubi enim Princeps degit, ibi securitas existit, modo Princeps ibidem curiam celebret, aut teneat. *Mager. de Advocat. armat.* c. 15. n. 93. dahero ist es gekommen, daß vor Zeiten in denen Palatiis Principum das Degen tragen verboten war. *Menoch. arbitr. iud. cas.* 394. n. 39. *Tiraq. de Nobilit.* c. 20. n. 74. wenn schon der Princeps in Palatio nicht gegenwärtig gewesen. *Menoch.* d. n. 39.

e) Ueber das in der not. (f) §. praeced. schon vorgekommene Zeugnis: quando missi vel legatio ad Palatium veniunt, vel redeant, ist dieserhalb weiter nichts nöthig.

(f Sowohl Reichs-Täge, als Zusammenkünffte der Geistlichen wurden in die Palatia ausgeschrieben, von Reichs- und Geistlichen Sachen zu handeln. Davon findet sich in *Goldasti Constitut. Imp.* T. 3. p. 134. *Karo-*

li M. Imp. Decretum de purgatione Sacerdotum, factum in Comitiis Wormatiensibus secunda vice, ubi a suis tota quaestio tractata, atque sopita est. ann. 772. Ibid. T. I. p. 18. Caroli M. Imp. Augusti Decreta ecclesiastica Comitiorum Francofurtensium, in quibus 300 circiter Episcopi Elipandum & Filicem, eorumque haeresin de filio Dei condemnarunt, actaque Nicaeni Concilii II. pseudoseptimi in causa imaginum infirmarunt. a. 794. In *Baluz. Capit. Reg. Francor.* T. I. p. 261. Capitulare Francofordiense datum in plena Synodo a. 794. Ibid. p. 379. Capitulare Aquisgranense, sive Capitulare I. anni 803. factum, ut videtur in magna Synodo, quando Paulinus Patriarcha Aquileiensis vices apostolicae Sedis tenuit in Aquis. Ibid. p. 501. Capitulare I. anni 813. sive capitula 28. de confirmatione constitutionum, quas episcopi in Synodis auctoritate regia nuper habitis constituerant. ibid. p. 505. Capitulare II. anni 813. sive Capitula 20. de iustitiis faciendis ex Lege Salica, Romana & Gundobada. ibid. p. 511. Capitulare III. a. 813. sive Capitula 46. de causis necessariis ecclaesiae Dei & populo Christiano, data ut videtur Aquisgrani, in generali populi conventu a. 813. Mens. Septembr. *Goldasti Constitut. Imp.* T. 3. p. 236. latin. Principum ecclesisticorum S. R. I. Capitula ex Mandato Ludovici Pii Imp. in Comitiis in Attiniaco celebratis conscripta, & per Missos imperiales in imperio promulgata. a. 820. In *Baluz. Cap. Reg. Franc.* T. I. p. 657. Epistola generalis, quam Ludovicus Pius, Imp. ex placito Aquisgranensi misit de conciliis Episcoporum in quatuor imperii partes congregandis, a 823. Mehrere Zeugnisse zu haufen, ist nicht nöthig. Es ist genug, daß, so lange die Keysere die Palatia annoch zu bewohnen hatten, auser denenselben kein

terten die vor sie gebrachten Streitigkeiten. Ertheilten und Confirmirten Privilegien (g) hielten Reichs Täge (h) feyerten die hohen Feste (i) und fertigten die Urkunden,

anderer Ort, zu Haltung eines Reichs Tages, und einer angestellten Geistlichen Zusammenkunfft vorhanden gewesen, und daß, so lange die Keysere annoch die disposition in Geistlichen Sachen, und über die Clerisey, bis auf K. Henrici IV. Zeiten, behalten, davon durch die Bischöffe auf einer in dem Palatio Regio veranstalteten allgemeinen Versammlung der Geistlichen, ex Mandato Imperatoris gehandelt werden müssen. Hieraus wird leichte zu beurheilen seyn, in wie weit denen Nürnbergischen Scribenten nach zu gehen, die so frühe vor ihre Vater Stadt dergleichen allgemeine Reichs Versammlungen zu vindiciren, sich bemühen, ungeachtet sie nie ein Palatium Regium gehabt, sondern nur nachgehends erst ein Keyserliches Hause erhielte, worinnen die Keysere in ihren Anwesen eine Wohnung haben konten.

g) *Eccard.* l. c. p. 6.

h) So, wie die Versammlung der Geistlichen, und die Beruffung eines Synodi in denen Palatiis Regiis anzustellen seyn wollen Also ware es auch wegen haltung der Reichs Täge, die nicht weniger die Versammlung der Reichs Stände in dem Palatio Regio erforderte. Ueber das, was bereits in vorstehender nota (f) vorgekommen, ist ins besondere noch in denen *Annal. Fuldens.* ad ann. 889. zu finden. Placitum Curte Regia Franconofurt haberi cum Francis, Regi placuit. *Annal. Hildesh.* ad a. 1063. Rex Purificationem S. Mariae Augustusburg egit, ubi & publicum cunctis circumiacentium regionum primoribus Conventum habuit,

i) *Lambert. Schaffnab.* ad. ann. 1066. Rex natalem Domini Goslariae celebravit, Pascha Quedlinburgi,

funden, worinnen allezeit der Fertigungs-Ort benennet, dahero in vielen solchen Fränckischen Urkunden, namentlich der Kayserlichen Pfaltzen gedacht ist. (k)

§. 6.

Zu Unterhaltung des Kayserlichen Hofes dieneten dahier in denen Palatiis die aus denen Villis und Curtibus Regiis, ceu Fiscis regalibus, oder Kayserlichen Domainen angefallene Revenuen. (a) Und die

Pentecoste Coloniae. Die *Quedlinburger Chronick* mercket als etwas besonderes, und ungewöhnliches an, daß K. Konrad II. das Osterfeste zu Paderborn, und auf keiner Keyserlichen Pfaltz gefeyert. Rex necessitate cogente, saget es, Patherbrunensi monasterio Festa Paschalia celebravit, quod eatenus regibus insolitum fuit.

k) Inter *Goldasti Chartas Alemannicas* c. 18. befindet sich ein Document datirt. Actum in curte Regia Zurich, und in eius *Constitut.* T. 3. p. 350. ein Diploma Friderici II. in cuius fine: in Palatio nostro apud Cremonam. Vid. plura in *Chron. Gottvic.* T. 2. L. 3. *Sagittar.* in *Antiquit. Alstettens.* & *Palatinat. Saxon.*

a) Das schon angeführte *Capitulare Caroli M. de Vill. Reg.* de ann. 812. disponirt unter vielen andern c. 1. Volumus, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendum institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus. c. 24. Quicquid ad discum nostrum dare debent, unusquisque Iudex in suo habeat plebeio, qualiter bona et optima, atque bene, studiose et nitide omnia sint composita, quicquid dederint. c. 28. Volumus, ut per annos singulos intra quadragesma, dominica in palmis, quae Osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram, ar-

freyet waren, davon die Kaysere die Einkünfte bezogen. (e) Verschiedene Villae (f) und einige nicht weit ent-

derselben Gewalt plenarie befreyet, und dagegen dem Kayser alleine immediate unterworfen waren. vid. §. 19. n. (b) infra.

e) vid. not. (a) §. praeced.

f) Villa bedeutet metaphorice einen Ort der Ruhe, eine stille Wohnung, die in dem Land-Leben, bey dem Acker-Bau, bey den Acker-Leuten zu finden, woher die Mitternächtigen Völcker Villa, Hyvoyla, und wir, Weil, quies nennen, davon Weiler, Villare, praedium rusticum entstehet. Eigentlich zeiget das Wort: villa, verschiedene Landgebäude an, die unter einer gewissen Verbindung mit einander vereiniget seyn, davon Villagium ein Dorf, weil die Villae, nach ihrem ersten Ursprung, zum Land-Leben angerichtet seyn. Dem *Grasshov* will in *Origg. et Antiquit. Civitat. Muhlhusae Thuring.* p. 21. not. (*) secundum morem loquendi medio aevo receptum, Villa, so viel, als Civitas Imperialis seyn, quae sine medio Imperatori, vel Regi parebat. Er will sich dieses vorbilden zu dörfen, berechtiget achten, eines theils wegen der Autoritaet des *Du Fresne*, die praetendirt: unde etiam, weil nemlich Villa vor eine Reichs Stadt supponiret würde, Residentiae Regum Villae dicebantur, andern theils aber, das Französische Wort: la Ville, mit dem lateinischen Worte: Villa, überein zu kommen, auch eine Stadt hiese. Vielleichte hat er sich nur durch Gundling verführen lassen, der in Disc. ad Coccei Ius publ. p. 356. vorgegeben. Goslar nennet Conradus Salicus in einem Diplomate, da er Ludovicum Barbatum in Thüringen etabliret, villam imperialem, eine Reichs Stadt, secundum latinitatem medii aevi. Wer siehet aber nicht, daß indeme er noch, nach n. (a) hic, in ann. 1180. sein Vaterlan-

de zu Mühl- und Nordhausen. Villas Regias benennet findet, er dieselbe, in Ansehen dessen, aus blinder Liebe, zu alten Reichs Städten zu machen, gerne wünschen möchte. Es ist aber lächerlich, eine Villam, von der an sich unbekannt, ob sie schon capitanea, oder annoch minor gewesen, und ob sie ein Palatium gehabt, worinnen der Kayser residiren können, oder nicht? sogleich zur Stadt zu machen, die den Namen: Civitas, lange Jahre hernach erst in denen Documenten zu führen, angefangen, sogleich aber schon geführet haben würde, wenn das Wort: Villa, an sich schon eine Stadt anzeigte. Noch seltsamer aber ist, das Villa nicht blos eine Stadt, sondern noch dazu eine Reichs-Stadt geheisen, und bedeutet haben solle. Bekannt ist, daß die wenigsten Villae Regis mit der Zeit zu Städten erwachsen, und dahero entweder blose Dörfer verblieben, oder höchstens zu Marck-Flecken angeflogen seyn. Wo bleibt denn bey diesen die Stadt, und noch dazu die Reichs Stadt? Andere Domini hatten so gut, wie die Domania Imperii, Villas. Diese waren so gut Dörfer, wie selbe, oder waren sie etwan auch Reichs Städte? Das würde ihren Dominis wohl ungelegen gewesen seyn! der mos loquendi in medio aevo recertus ist vor seine Meynung weder bewiesen, noch iemahls zu beweisen, daß die latinitas medii aevi eine villam eine Reichs Stadt genennet, und eo ipso, daß verschiedene villae, und Curtes, Palatia, Kayserliche Residentien gehabt, folget auch noch keine Stadt. Zu Zeiten der teutschen Fränckischen Könige und Kayser waren diese Flecken noch keine Städte, weniger hatten sie die Qualitaet einer Reichs Stadt, sondern werden in der Historie nicht anderst, als Villae regiae genennet, in welchen die Könige Palatia gehabt, und bisweilen auch Reichs Täge dahin geleget haben. Also werden ausdrücklich in der Caroliner Historie Villae Regiae Reichs-Flecken genennet

nennet gewesen, Franckfurth und Ingelheim, in welchem bey den Palatia und etliche Reichs-Versammlungen gehalten worden Lehmanni Chron. Spir. L. 2. c. 18. Nach diesen waren auf einmahl die Städte so häufig noch nicht, daß iede Villa regia eine Stadt seyn können. Die Kayserlichen Residentz-Städte hiesen vrbes Palatii, Palatinae, und nicht Villae, die übrigen Kayserlichen Residentien waren die Palatia die bey denen Villis stunden, und nicht die villae selbsten. Um des blosen Französischen Worts: la Ville, halben aber, ist die auf den Villis in denen Palatiis gehaltene Residentz in keine Stadt zu verweisen, die das Land- und Jagd Vergnügen ausdrücklich bey solchen Dörfern haben wollen, und bis auf den heutigen Tage noch Hohe und niedere Regenten lieben. Lächerlich ist, Mühl- und Nordhausen gleich in seiner prima infantia obsidione cingirt, expugnirt, und caedibus ac incendiis distringirt, zu fingiren, wo doch eine, mit einem blosen Zaun und Gattern versehene, also weder mit Mauern, noch mit Thoren, Gräben und Wällen umgebene Villam die blose consonantia des Französischen Worts: la Ville, keines weges eines Belagerns, Erobern, und caedibus ac incendiis distringirens zu exponiren vermag. Wäre weiter nichts, als die Behauptung der immedietaet vor Mühl- und Nordhausen am Hertze gelegen gewesen, würde keine Stadt aus einer Villa gemacht worden seyn, die, sie seye gleich capitanea, oder minor, ein Dorf, ein geringes Dörflein heist, und noch lange Zeit zu warten hat, bis sie zu einer Stadt werden kan. Ohne dieser unstatthafften Namens-permutation hatten sie schon die immedietaet, indeme sie, als Villae regiae gefunden worden; Dabey aber zu gleicher Zeit sogar eine Reichs Stadt zu fingiren, die Votum et Sessionem in Comitiis hatte, dergleichen noch weit später hin nicht anzutreffen, das ist noch viel zu frühe, und zu suchen vergebens, wohl eher

entlegene Villulae g) machten mit einer darunter sich befundenen Villa capitanea (h) worinnen die Hoff-Marcks-Gerichte gesessen, zusammen, eine Hoff-Marck aus, deren mehrere in ein Corpus geschlagen, ein Palatium Regium hatten (i) wodurch *Du Tresne* die Villas und Palatia vor eines zu halten (k) verleitet worden, andere gleichwohl davor halten, die Könige hätten solche Benennung, ohne Unterscheid, in denen

zu finden, daß sie per Secula auch dem Directori Provinciae zu gehorsamen, auf seinen Land-Tage erscheinen, und was ihnen abgefordert worden, ihme prästiren müssen.

g) Villulae regiae non uno singulari loco vicove definiebantur, sed pluribus constabant villulis haud longe dissitis. *Mabillon. de Re diplom.* p. 262.

h) Derselben gedencket wörtlichen das schon angeführte *Capitulare Caroli M.* de *Vill. Reg.* c. 19.

i) Zur Ueberzeugung dessen kan einstweilen alleine das argument a Situ dienen, daß in der Provintz Francken ehemahls 3. Palatia Regia sich befunden, aus deren ieder eine gewisse Anzahl Hoff-Marcken zu besorgen waren, woraus sich sogleich veroffenbahret, daß ziemlich viele Hoff-Marcken an ein Palatium gewiesen waren, und iede derselbe keinen geringen Strich Landes begriffen habe.

k) In *Glossar.* voce *Villa.* T. 6. p. 593. dagegen billig in Erwägung zu ziehen, daß das Medium aevum so verwirrt nicht gewesen, quid pro quo zu nehmen, oder einer Sache mehrere Bedeutungen bey zu legen, vielmehr ware es, wenn nur die Urkunden recht eingesehen, und verstanden werden wollen, so geartet, daß es ieder derselben ihre besondere Benennung eigen gemacht, und gegönnet.

denen Urkunden gebraucht. (l) Chortis, Cortis, Cur-
tis aber, war ein, in einer Kayserlichen Hoff-Marc
gelegenes Kayserliches Cammer-Gut, ein Hof, ode
Vor

l) *Chron. Gottwic.* T. 2. L. 3. c. 3. Findet sich abe
schon in denen Urkunden Curtis Regia, oder Villa Re-
gia datirt: Wer wird demselben aufbürden, hierun-
ter das Palatium Regium verstanden, folglich eine
vor das andere, genommen zu haben? Es seye: Forch-
heim befindet sich in alten Documenten bald, als ein
Curtis Regia, bald, als eine Villa Regia, und *wie-*
derum als ein Palatium Regium benennt. Daraus
folget wohl, daß Forchheim ehemahls eine Curtis Re-
gia, hernach eine Villa gewesen, daselbst auch ein Pa-
latium Regium gestanden, keines weges aber, daß al-
le selbe einerley gewesen, und ohne Unterscheid vor ei-
nes gehalten, und gebrauchet worden. Heiset es doc
auch in denenselben; Francofurtum, Curtis Regia, Vil-
la Regia, Fiscus Regius, Palatium Regium Fran-
conofurt, gleichwohln ist dadurch keines mit dem an-
dern vermenget. Jedes derselben war und bliebe, wa
es eigentlich zur Zeit der Urkunds-Fertigung gewesen
Wurden die Urkunden an einem derselben benannte
Orte ausgefertiget, wo sich der Kayser um solche Zei
befande, es seye gleich eine Curtis, oder eine Villa ge-
wesen; Allenthalben ware vor ihme zu einem Absteig-
Quartiere Platz genug, wenn er sich von dem Pala-
tio aus dahin begabe: Waren sie doch wohl auf kein
anderes Orte zu stellen, und zu datiren. Wann dem-
nach der Kayser in der Curte Wintersdorf, oder in
der Villa Leimpurg eine Urkunde gefertiget: ist sol-
ches ia nicht in dem Palatio daselbst, dergleichen nich
vorhanden ware, weniger in dem, Palatio zu Fürt
geschehen, allwo er sich nicht befunden hatte. Keine
folglichen ware vor den andern zu verstehen, oder zu
nehmen; iedes vielmehr von dem andern genau zu un

Vorwercke, wozu eine grose Husen Zahl Landes (m)
mit

terscheiden, gleichwie sie auch mercklich von einander differiren. Eine Curtis Regia war noch keine Villa. Sie ware weit geringer, als ein Villa Regia. Sie muste öffters einen ziemlichen Zeitverlauf auswarten, bis sie darzu anzuwachsen, Gelegenheit erlangte. Ware sie endlichen eine Villa, hatte sie deswegen noch kein Palatium. Sie muste erst eine Villa capitanea werden, darinnen die Hoff-Marcks-Gerichte sitzen konten. Und da kame es doch noch darauf an, Ob die distantz und die Gelegenheit es gestattete, dergleichen bey ihme zu errichten? Nicht iede Villae capitaneae hatten ein Palatium. Verschiedene Hoff-Marcken waren an ein Palatium gewiesen; dahingegen aus eben dieser Raison es öffters einer Curti geglücket, vor einer Villa ein Palatium zu erlangen, wie an Forchheim zu sehen, das eine Curtis, und also noch keine Villa ware, und dennoch ein Palatium hatte. Das in *Schannat. Histor. Fuld. Prob.* p. 138. angeführte Praeceptum Arnolphi Regis, quo confirmat omnes possessiones et immunitates Monasterii Fuldensis Dat. III. Idus Dec. a. d. 887. saget: Actum Forchheim *Curte Regia.* Des Arnulphi Regis confirmatio privilegiorum Corbeiensium, et Herivordiensium in *Schaten. Annal. Paderborn.* Dat. III. Id. Dec. a. d. 887. actum in Forchheim *palat. regio.* Die bey eben diesen *Schaten.* p. 221. befindliche, des Conventus, seu Concilii Forchheimensis confirmatio Monasterii Herisiensis ist ausgefertiget: actum Foracheim, *palaltio regio* a. d. 890. und das in *Schaten. Hist. Fuld. Prob.* p. 139. stehende praeceptum Arnolphi R. quo bona ac possessiones Monasterii Fuldensis, aliaque eius privilegia iterato confirmat. Dat. VI. Id. Maii a. d. 892. Actum. Forcheim, *Curte regia.*

m) Cors, Cortis, Curtis ist, nach seiner eigentlichen

mit Unterthanen, an eigenen und Dienst Leuten, Ze-
henden

Bedeutung ein Bauern Hofe, der mit einer Mauer, oder mit einem Zaune in einen ziemlichen Raum, oder Platz eingefangen, gleichwie das Wort an sich schon einen umzäunt, und eingefangenen Orte, wie die Gärten, anzeiget, daß *Lipsius* einen Meyer- oder Bauern Hofe darunter verstehet, der rings herum mit einer Mauer, oder mit Stacketen umgeben ist. In denen Urkunden des Medii aevi wird darunter nicht weniger ein geschlossener Hoffe mit seinen begreifenden Plätze angezeiget, worinnen eines Hof-Meyers Häuser, Scheunen, Korn-Häuser, Schupfen, Ställe, Gärten ꝛc. eingefangen seyn, den wir heutiges Tages überhaupt einen Hofe, und die Nieder-Sachsen in specie einen Meyer-Hofe nennen. Die Curtes Regis, Curtes dominicae waren praedia Camerae imperialis, ex quibus reditus capiebant Imperatores in vrbes Palatinas venientes, ein Kayserlich Cammer Gut, ex inde Fisci regales dicti. *Struv. Ius. publ.* p. 236. §. 4. Sie hatten nicht weniger ihre besondere Umzaunung. Das *Capitul. Caroli M. de Vill.* Reg. disponirt, wie §. 5. n. (a) schon da gewesen c. 41. Vt aedificia intra curtes nostras vel saepes, in circuitu bene sint custodita, Die Curtes waren demnach sowohl, wie die Villae und Palatia rings umher mit Zaunen eingefast, die Aus- und Eingänge aber, mit Gattern verwahret. Mancher Orten sind vor nun, statt der damahligen Zaune, zur Dauerhafftigkeit die Höfe mit Mauern umgeben, die Villae aber, sind ehehin, ohne einen Durchgang zu lassen mit ihren Häusern harte an einander gebauet gewesen. Von deren gestandenen Gattern sind theils verfallene Trümmer, theils eingegrabene Säulen, woran dieselben gehangen verschiedener Orten annoch vorhanden, woraus sicher zu schlüssen, dieselben seyen nur vor kurtzen Jahren erst abgegangen, dergleichen merckwürdige Kennzeichen der Hi-

henden und Renten gehöreten (n) wegen welcher einige vermeinen, auch dieses Wort bedeute so viel, als Palatium, oder Pfalz (o) bisweilen den District

D (p)

storischen Alterthümer besser zu unterhalten, und auf ewig bey zubehalten wären, solten sie gleich einige Kosten erfordern.

n) *Grupen in Disceptat. Forens.* p. 1037.

o) Dieses will ans zweyen Stellen des *Iuris Alemannici.* c. 28. Siquis in Curte Ducis hominem occiderit ꝛc. und c. 30. Si quis in Curte Regis furtum fecerit ꝛc. elicirt werden. Die Bemühung aber ist vergebens. Findet sich gleich kein lex, der dergleichen delicta in Palatio commissa bestraffet, folget daraus doch noch nicht, daß beede somit vor eins gehalten worden. Eben dergleichen delicta waren, wegen vorhanden gewesenen vielen Leuten, und täglich gehaltenen starcken Kayserlichen Wachen, in dem Palatio gar nicht practicable, und dahero auch nicht mit Strafen zu belegen nöthig. Das Ius Alemannicum wuste selbsten nichts von dergleichen in denen Palatiis Regiis sich ereignet haben sollenden Begebenheiten, weniger, wie sichs in, und mit solchen Palatiis verhalten habe? Zur Zeit seiner Compilation war vorlängstens kein Palatium mehr vorhanden; darum getrauete sich es auch nichts sonderliches davon vorzubringen. Alles was es dahero davon sehen, und hören lässet, gehet lediglich auf die Palatia Ducum, welches nicht idem ist, obgleich certo respectu dem Duci eben die Herrlichkeiten und Vorzüge in seinem Palatio zukommen, die dem Kayser in dem Seinigen zustehen; wiewohl es mit einander nicht davon redet. Doch, was hinderts? Es soll ein expresser lex vorhanden seyn, der die in Curte et Villa Regia, dann die in dem Palatio committirte delicta bestrafft wissen will. Folget denn daraus, daß alle selbe vor eines gehalten werden müssen? Dieses wird kein

(p) der um den Flecken gelegen.

§. 8.

vernünfftiger Mensche vorgeben. Wollen sie hoc ipso gleich, und eines wie das andere gehalten seyn. Heist doch dieses nicht, alle vor eines zu nehmen. Selbe sind nicht dieses. Eines, wie das andere zu halten, und zu tractiren zu haben. Eines, wie das andere gleiches Rechtens zu seyn, will wohl gleichen Rechtens theilhafftig seyn, differirt aber an sich weit von deme, daß beedes eins seye.

p) Läst sich dieses ex 1. Feud. 2. in verbis. Si enim domino adhuc in possessione constituto, an facta sit investitura, quaeratur non debet probare, nisi per *pares Curtis illius domus*, vel per publicum instrumentum a tribus vel duobus paribus confirmatum, erzwingen. So muß auch 1. Feud. 2. Si quis se, vel patrem suum ab aliquo defuncto, vel patre eius, de feudo investitum contenderit, nisi per duos *Pares de domo ipsius domini* probaverit, quod intendit, vel etiam cum pares absunt, per alios duos idoneos testes. . . ein gleiches wollen. So gut Pares illius Domus die Pares eines Districts heisen sollen: So gut müssen die Pares de Domo illius Domini eben dieses seyn. Aber wo ist ie Curtis, Domus &c. ein Districte genennet? Der Districte gehet um den Hoffe, und um das Hause, der um den Hoffe, und um das Hause umzaunet worden, und ist nicht der Hoffe, oder das Hause selbsten. Curtis ist also der Hoffe, oder das Hause, die, nebst ihren weiters dazu gehörigen Gebäuden, mit einen Zaun eingefangen seyn; Der Districte, der Platz aber, ist das, worauf die Curtis, das Hause rc. stehen, und ordentlich in deme, was dazu gehöret, umzaunet, eingeschlossen seyn. Die Curtes, und Domus liegen nur in dem Districte, der viele Curtes, und noch mehrere Domus begreifen kan,

§. 8.

In allen, und vornemlich in denen Domanial-Provinzen, befanden sich, ie nach deme der Domai-

und sind mithin der Distrikt nicht selbsten. Der Distrikt ist, so zu sagen, das Generale, der viele Specialia, oder Singula e. g. Villas, Curtes Palatii, Foresta, Sylvas &c. begreifet; Das Speciale aber kan nie zum Generali, und folglich auch keine Curtis zum Districte werden. Wie ist es wohl möglich, daß Curtis und Domus einen Districte bedeuten sollen, zu denen wohl ein Distrikt gehören kan, deswegen aber der Distrikt selbsten nicht seyn? Curtis, sive Cortis inferioris aevi Scriptoribus Villam, seu habitationem aedificiis, colonis, servis, agris instructam notat; unde Curtes Regiae, Dominicae, villicales passim in Diplomatibus occurrunt. Interdum et ipsum vicum, qui villae suberat, comprehendit. Quo sensu vocabulum intelligi debet, ubi feudorum in, et extra Curtem, mentio fit. *Mascov. de Parib. Cur.* p. 8. §. 5. wiewohl sich die Villae und Curtes mit einander nicht vermengen lassen, sondern eines, wie das andere bleiben, was sie seyn; Jene Dörfer, und diese Höffe. In keinem dieser beeden Feudal-texte wird ohnedem Curtis vor einen Districte angegeben. Es ist dazu die Rede nicht von einem Districte darinnen, sondern, iener will nur so viel, daß die Pares, welche die vorgegangene Investitur zu beweisen haben sollen, aus dem Curte, aus dem Hoffe desienigen Herrn seyn müssen, unter den das verliehene Gute gehöret; Und dieser saget, daß die Pares unter dem Herren ipsius Feudi, de cuius investitura quaeritur, stehen, de Domo ipsius Feudi Domini seyn sollen, oder wie eben so viel ist, seinem Lehenhoffe unterworfen seyn müssen. Auch ausserhalb der Curte, dem Hoffe, extra Curtem des Le-

nen viele, oder wenige gewesen, Palatia Regia, und ein Comes Palatii. (a) Die Provintz Francken, oder das

hen-Herrn zu seyn, heist nicht, auserhalb seinen District, wenn die Rede von denen Feudis extra Curtem ist. Das Lehen kan schon extra Curtem liegen: Deswegen befindet sichs aber doch nicht extra Districtum suum. Das Medium aevum erkennet nicht vielerley Districts-Herren. Es weis nur von einem einzigen in einem ieden Lande. Es admittirt nur einen einzigen, in so ferne er Iurisdictionalia, und Territorialia darinnen haben solle. Der Feudiste redet dieserwegen wohlbedächtlich von keinem Districte. Er gedenket auch keines Districts-Herrns, deme der nöthige Beweiß über die vorgegangene Investitur nichts angehet, und eben so wenig daran lieget. Er siehet nur auf den Dominum Curtis, des Hoffes, der von der würcklich vorgegangenen Belehnung verständiget, und vergewissert seyn muß, wozu er sich des expreſſiven Ausdruckes: Curtis *illius* Domus, de Domo *ipsius* Domini bedienet, daß die Pares eines andern Domus, und Domini hierinnen nichts beweisen können; Womit ein text den andern erläutert, daß darunter nichts zu attribuiren, was sich nicht gebühret, und er auch nicht gewollt. Am Ende schlüst der, per Pares Curtis, illius Domus über die Investitur beyzu bringende Beweiß weder auf die Curtes und Villas Regias, noch auf die Palatia, und deren dazu gehörige Districte, wovon darinnen gar keine Rede ist. Es gehet zugleich dem Iuri Feudali noch, wie dem Iuri Alemannico, das von denen Curtibus, Villis, und Palatiis Regiis, als ein exotericum, und a coaevo longe diſſitum, eben so wenig weis.

a) Hievon bringen *Aventin.* L. 4. c. 23. p. 462. und *Juncker* in *Geograph. Med.* p. 433. verschiedene specialia bey. Nothwendig müssen in allen Provinzen

besondere Comites Palatii unter denen Carolingern angestellet gewesen seyn, sonsten nicht, alle vorhandene Urkunden und Nachrichten, von mehrern derselben reden könten. Carolus M. redet überhaupt c. 77. apud Ansegisum von allen Comitibus Palatii, daß nicht einer alleine in allen Provintzen gewesen seyn kan. Neque *ullus* Comes palatii nostri potentiorum causas, sine nostra iussione, finire praesumat, sed tantum ad pauperum vel minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum. *Hincmarus* redet auch in genere de Officio *Comitum Palatii. Aventin.* zeiget in *Annal. Boic.* fol. 491. deutlich, daß die *Comites* Palatii die reditus regios procuriret, das Ober-Richterliche Amt geführet, und in dem Senatu principali praesidiret. *Mascov.* de *orig. iur. publ.* §. 27. verstehet sowohl, wie *Hertius de Consult. legib.* et *Iudic.* §. 19. unter denen *Comitibus* Palatii die an des Kaysers Stelle praesidiret, alle *Comites* Palatii *Provinciarum* Germaniae, welche die Kayser in denen Provintzen auf ihren Palatiis gehalten, als der Kayserliche Hoff noch an keinem Orte fixiret gewesen, und dahero durch gantz Teutschland gezogen. Jedoch müssen sie hierunter privative die Carolinger Zeiten gemeinet haben; Wolten sie es aber auch von denen diesen gefolgten Zeiten gesaget wissen: Würde deme K. Conradi I. dieserhalb gemachte neue Einrichtung offenbar wiedersprechen. *Reinhard* schreibet *de Offic. Imp. Sax.* p. 39. Carolus M. non sine summis rationibus adductus, non solum imperium eius partibeatur, *plures*, quos Comites Palatii appellabat, constituens, sed et prohibebat eos, causas Episcoporum, Abbatum, Comitum, aliorumque potentiorum componere, iussu suo non accedente, quod probat ipsius Caroli M. lex . . . vid. quoque *Conring. de Iudic. Germ.* §. 24. *Lehman Chron. Spir.* L. 2. c. 9. p. 59. Ohne Zweifel hatte

das heutige Francken-Lande, bey der gegenwärtig disfalls alleine stehen zu bleiben, ware, als eine vormahlige Kayserliche Tafel-Provintz, mit denen mehresten zum Kayserlichen Fisco gehörig gewesenen Ländereyen, Villis und Curtibus Regiis angefüllet, bey denen, nach ihrer Beschaffenheit, und Vielheit, mehr, als ein Palatium sich befunden, wie dann zu Fürth, (b) zu Forchheim (c) und zu Saltzburg (d) dergleichen Palatia Regia gestanden zu seyn, aus Urkunden, und aus

te diesen Gebrauche, in allen Provintzen Comites Palatii anzustellen, Carol. M. von denen Merovingern entlehnet, die dergleichen schon, zu gleichen Ziel und Ende in denen Provintzen angeordnet gehabt, wie *Gregor. Puronens* L. 9. c. 39. und *Hert. not. vet. Franc. regn.* p. 69. bezeugen.

b) Davon bald ein mehrers.

c) Vid **Hoffmann** in **Grund-Riß des** *Iuris publ.* p. 306. voc: Forachheim, und not. l. §. praec. Ueber dieses heiset es, nach *Hoffmann* in *Script. Bamberg. Ludewigii.* T. I. p. 17. Datum anno domini DCCCC. 111. indict. V. anno vero Ludovici piissimi regis IV. Actum Forcheim, *Curte regia*, und p. 21. ist es ann. 914. eine *Villa regia*, ubi Impp. saepius celebrarunt Comitia.

d) Dessen *Eginbard.* ad ann. 790. und *Ludewig.* in *Script. Bamb.* p. 1042. gedencket. Dieses Saltzburg, in denen mittlern Zeiten Salahesburg und Salesburg genennet, liegt, wie in *Circuli Franconici geographica delineatione* Tab. 12. zu ersehen, an dem Fränckischen Saal-Fluß, ungefehr ½ Stunde oberhalb Neustadt, einer ziemlich erbaueten Stadt, auf einem etwas erhabenen Berge. Ist ein sehr altes Schloß, das noch izo in baulichen Wesen erhalten wird, und dem Reichs Freyen Fränckisch Ritterschafftlichen Geschlechte deren

aus denen Scriptoribus des medii aevi erhellet. Von Nürnberg will, wiewohl ohne allen Grunde (e) ein

Herrn Voite von Saltzburg, das davon den Namen führet, zugehöret. War in gedachten Zeiten ein Palatium Regium, dovon bey dem *Poeta Saxone* in *Annal. de gestis Caroli* M. bey dem Jahre 790. in den *Scriptor. Brunsuic.* T. I. fol. 139. zu lesen.

Est iter aggressus Moenum navale per amnem,
ascenditque per hunc donec prope Moenia venit,
Magna Palatinae Sedis, Salt nomine dicta,
nascendi vi cina Salae, nam Fluminis huius
rivus adhuc modicus haec ipsa Palatia cingit,
vix raucum per saxa ciens resonantia murmur.

Frieß nennet es in **Würtzburgischen Geschichtschreibern** p. 409. Ober-Saltz, der Kayserliche Palast. In der p. 448. gemachten Erzehlung, und den pag. seq. vom K. Otto an das Bistum Würtzburg ertheilten Uebergabs-Briefe, heisset es, nach der teutschen Uebersetzung, der Kayserliche Sitz, Saltza, im lateinischen, Palatium Regium. Auch p. 473. heisset es: der Sitz zu Salza, der Königin von Pohlen zuständig.

e) Das disfallsige Vorgeben gründet sich lediglich auf des *Wagenseils de Republ. Norimb.* c. 4. befindliches assertum: Plures conventus et curias in eadem civitate: (Norimberg.) celebrarunt Imperatores, woraus unzulänglich formirt wird: Norimberga, postquam inter vrbes imperiales adlecta, Burgum habuit, atque Palatium Caesaris, ubi saepius commorati fuerunt Imperatores. Wenn aber würcklich ein Palatium Regium allda gewesen: Warum haben denn die Kayser nicht eher, als bis es eine Reichs-Stadt worden, daselbst sich aufgehalten, das sie doch anderwerts zu thun gewohnet waren, ehe noch lange

gleiches gesaget werden. Was dazu vorgegeben wird, steiget an diese Zeiten, wovon dahier die Rede ist, nicht, inferirt auch niemahlen, was selbe produciren.

§. 9.

an keine heutige Formulam von einer Reichs-Stadt gedacht worden? Auch dieses ist Grund falsch. Die Geschichte lehren, daß die Kayser lange zuvor zu Nürnberg gewohnet, Reichs-Täge, Thurniere gehalten, ehe es noch eine Reichs-Stadt geworden. Mit alle deme ist Nürnberg zu einem Kayserlichen Palatio viel zu jung. Und es würden die Kayser schon lange vor solchem daselbst zu halten angefangenen Reichs-Tägen haben wohnen können, wenn es nur eine Villa, oder wenigstens eine Curtis gewesen, überhaupt um diese Zeit schon existiret hätte Unter den Carolinger und Sächsischen Kaysern hat noch kein Hause von einer nachherigen Stadt Nürnberg gestanden. Und es ist noch eine grose Frage, die kein Geschichtschreiber zu beiahen sich unterstehet: Ob höchstens unter Henrico S. beym Ausgang bemelter S. Kaysere schon, nur zu dem ersten Hause daselbsten zu bauen, der Anfang gemacht worden? Wenigstens geschicht desselben in denen, mit Henrico S. und Marggraf Henrichen auf dem Nordgau vorgewesenen Händeln die geringste Meldung nicht, aber wohl Herspruck, welches nicht unterblieben seyn würde, wenn der Ursprung, und das Ansehen einer Stadt Nürnberg ein so hohes Alter, und in demselben die prätendirte, nachhero gleichwohlen bis zum Erstaunen extendirte Vorzüge eines ertraumten Palatii Regii, oder anderer elende genug erdichteten Reichs-Burg in der That sich zu rühmen hätte. Ueber dieses, waren die Palatia Regia, wenn schon deren hin und wieder viele im Reich, und verschieden mehr, als eines, in einer Provintz sich befanden, so nahe doch nicht an einander in einer Provintz gebauet, daß, auch auser deme, im Falle gleich Nürnberg eine Villa oder eine Curtis gewesen, wie doch nicht ist, und

§. 9.

Von dem zu Fürth, eine Stunde von der heutigen Reichs Stadt Nürnberg abgelegen, schon unter denen Carolinger Kaysern gestandenen Palatio Regio

dahero auch zu beweisen, sich nimmermehr angemast werden darf, nicht einmahl ein Palatium Regium seyn, und haben können, das allbereits, und wie sofort mit mehrern zu vernehmen seyn wird, kaum eine Stunde davon zu Fürth gestanden. Bekannt ist es, daß die Palatia Regia allezeit in einer gewissen, obschon ziemlich weite von einander entferneten Distanz, doch mehr, als eines, in einer ieden Provintz auf denen Kayserlichen Domainen stunden, damit die Gericht und Rechte zu suchen nöthig gehabte Einwohner nicht allzu weite in die Ferne, und noch weniger auserhalb darnach zu gehen gehabt, der darauf gesessene Comes Palatii auch, nebst denen dazu weiter angestellt gewesenen Kayserlichen Officialen, eines mit dem andern übersehen, und hoc ipso seine angewiesen erhaltene Departements gebührend besorgen konte; Weswegen in Francken die vorbemelten 3. Palatia sich befunden haben. Eine gleiche Hoheit nun in obigen von denen Nürnbergischen Scribenten ihrer Vater-Stadt zuzueignen, ist eine nichtige, all zu iunge Erfindung, der zu anderer Zeit die genügliche Abfertigung bequemer zu geben. Alles was demnach, gleichwohln vorläufig kürtzlich zu berühren, und von einen zu Nürnberg fingirten Palatio Regio, oder von einer so genannten Reichs-Burg vorzugeben seyn mag, läst sich weiter nicht, als lediglich von einem Kayserlichen Hause sagen, das, nach vor längstens zu Fürth dem Duci Franconiae mit der Comitiva universali übergegebenen Palatio Regio, ungefehr gegen das Ende des 11te Jahr Hunderts bey Nürnbergs annoch allzu zarter Jugend eines sehr schlechten Ortes, unten am Fuse des Berges gebauet

sind zur Zeit noch sehr seltsam Urkunden, oder andere hinlängliche Zeugnisse unter Handen gekommen, daß der

worden, worinnen die Kaysere, wenn sie dahin gekommen, logirten, und zugleich die, zu administrirung der noch übrigen sehr starck geschmoltzenen Kayserlichen Domainen angestellt gewesene Kayserliche Ministeriales wohneten, und doch noch weit eher gestanden ist, als Nürnberg eine Reichs-Stadt worden, aber auch, auser den blosen Kayserlichen Sitz, weiter keine Hoheit, Würde, und Pertinentien hatte, als die wenigen darinnen sich befundenen Mobilien. Denn, wenn die Domania Imperii ordentlich und würcklich Pertinentien von denen Palatiis Regiis gewesen wären, würden sie zugleich mit der erfolgten Veräuserung derer Palatiorum abgekommen, und folglich dahier mit dem Palatio zu Fürth, und der dazu gehörig gewesenen Comitiva Palatii weit eher, als noch lange nicht an die Erbauung des Kayserlichen Hauses zu Nürnberg gedacht werden können, auf den Ducatum Franciae transferirt worden seyn, daß zu sehen: wo sodann die Pertinentien solchen Kayserlichen Hauses, oder der vermeinten Reichs-Burg geblieben wären? Auch die nachhero erst noch weiter distrahirt gewordene Kayserlichen Domainen haben, wie selbe, die längstens vorhero veräusert gewesen, die Natur und die Eigenschafft einer Pertinenz der so genannten Reichs-Burg nie gehabt, sondern sind an, und vor sich selbsten Kayserliche Tafel-Gütter, Reichs Domainen gewesen, und verblieben. Waren sie aber ie Pertinentzien von denen Palatiis Regiis; Und um Nürnberg befanden sich dergleichen viele, wie nicht wiedersprochen wird: Wohin gehöreten sie dann, ehe noch ein Kayserlich Hause zu Nürnberg errichtet worden, wenn sie nicht zu dem Palatio zu Fürth gehörig gewesen? Haben sie nun zu diesem gehöret, hätten sie nothwendig diesem folgen müssen, daß davon

der wenigste Theil in diesem Lande wohnender Leute bis anhero etwas richtig, und zuverläsiges davon weis.

(a) nichts zu dem Kayserlichen Hause geschlagen werden können, oder sie sind einzele Domainen Stücke geblieben, und nirgends hin gehörige Pertinentien gewesen. Sie haben ins besondere, wie das Kayserliche Hause zu Nürnberg, auser dem bey behaltenen Reichs-Lehens Nexu mit keinem weitern Vorzuge nachhero veralieniret werden können, wo nicht der vorhero schon erworben gewesenen Burggräflich Nürnbergischen Belehnung der beschwerlichste Eintrag, und Abbruch geschehen sollen, die sich so wohl inner, als auserhalb Nürnberg erstreckte, das gleichwohln nicht nach zu sehen ware, eben so wenig der Kayser zu thun vermocht, oder würcklich gethan hatte. Der Kayser hätte dazu die noch übrig gehabte Domania von der so genannten Reichs-Burg nicht trennen, und anderwärts hin veräusern dörfen, wenn sie Pertinentien davon gewesen wären, sondern hätte sie, mit derselben zugleich an Nürnberg übergehen lassen müssen; Und dennoch hat es sehr wenige, oder nichts, damit überkommen, daß es wohl recht und wahr, dabey aber auch zu späte geklaget. Die in sothanen erkaufften Kayserlichen Hause ertraumte Kayserliche Reichs-Burg, worauf der Grund, und der Vorrath aller Nürnbergischen Herrlichkeiten ehehin befestiget werden wollen, seye nicht mehr eine Kayserliche Residentz, nun nichts mehrers, als ein privat Hause. Ueberall habe es kein Territorium, kein Regale, keine Superioritaet, nicht ein Fuß breit Landes und Gebietes. Vid. Nürnbergische *Gravamina Revisorii* in der Fraisch-Sache, die in Extractu sub Lit. F. dem kurtzen Beweiß, daß die bishero von dem Rath zu Nürnberg gemachte Explicationes der beeden Cammergerichtlichen Fraisch-Urtheil unrichtig p. 6. beygedrucket sind.

(a) Es befindet sich aber doch in *Eckhardi Commentariis, de Reb. Franciae orientalis.* (b) ein Diploma Regis Ludovici IV. oder Infantis de ann. 907. wodurch unwiedersprechlich wird, daß würcklich ein Palatium Regium in Fürth gestanden, und um diese Zeit der Kayser darinnen sich befunden haben

a) Die Ursache mag wohl davon diese seyn, daß es die Kayser wegen denen not. (f) vorkommenden Beschwerlichkeiten nicht sonderlich geachtet haben, und dahero auch wenig dahin gekommen seyn mögen. Es wird dieses um so zuverläßig und gewisser, als, alles angewendeten Bemühens ungeachtet, gleichwohlen keine weitere, als die immediate in folgender note angeführte Urkunde ausfindig gemacht werden können, die daselbst gefertiget worden wäre.

b) Tom. 2. pag. 817. Die von dem in demselben beschriebenen Concambio gemachte Erzehlung ist damit geendiget. Commutationem hanc per suggestionem fidelium suorum, Hattonis videlicet, Erchenbaldi, Rudolfi et Tutonis, venerabilium Episcoporum, Comitum vero Eberhardi, Liutpoldi, Burchardi, Eginonis, Liutfredi, Iringi et Cunboldi, confirmavit Ernustus, Cancellarius ad vicem Diotmari Archi Capellani Rex recognovit. Data XIV. Kal. Aprilis anno incarnationis DCCCC VII. anno regni Hluduvici Regis VIII. Indict. Actum in loco Furt dicto. Eben diese Urkunde bringet *Schannat. Tradit. Fuldens.* p. 223. als ein Praeceptum Ludovici, Regis bey, pro commutatione quorundam praediorum inter Huoggi Abbatem Fuldensem et Reginharium, Abbatem Epternacensem. Actum Furt. Hludovici reg. a. VIII. a. d. 907. indict. X. d. XIV. Kal. Aprilis.

haben müsse. (c) Hoffmann setzet (d) dieses Fürth ebenfalls unter die Zahl derienigen Kayserlichen Domainen, die ehehin ein Palatium Regium gehabt. Dieses wird so ungezweifelter, als in selbigen Zeiten dasiger gantzen Landes Gegend, gleichwie überhaupt fast in der gantzen Provintz Francken lauter Kayserliche Domainen an Villis und Curtibus Regiis sich befunden, deren verschiedene in ein Corpus einer sogenannten Hoff-Marck geschlagen, gemeiniglich mit einem Palatio versehen gewesen, gleichwohlen, auser zu Fürth, nirgends in einer ziemlichen Weitschafft herum, bis nach Forchheim, keines dergleichen erweislich zu machen ist.

c) Wäre dieses nicht: Wo wolte der Kayser in seinem damahligen Anwesen zu Fürth, bey Ausfertigung dieses Concambii Documents, die in einem Tage so leichte zu vollbringen nicht möglich ware, logieret haben? in einer blosen Casa der Villae zu Fürth, wie sie alle Urkunden, und vornemlich das Capitulare Carol. M. de Villis Reg. ann. 812. nennen, wie §. 7. not. m. schon da gewesen, nur ein Absteige Quartier genommen zu haben, ware das Palatium zu Forchheim viel zu weite entfernet, dahin noch selbiges Tages zum pernoctiren zurücke zu kehren. Wie, auf der Post, sind damahls grose Herrn, auser der Jagd, nicht geritten. Das Fuhrwercke, und in demselben die Leibwagens, waren noch nicht gebräuchlich. Und wo wolte er, und die bey sich gehabten vielen Leute anderst, als in seiner ordentlichen Wohnung, mit denen benöthigten Speisen versehen werden? Eine geringe Collation, oder kalte Küche konte keines von ihnen auf den beständigen Hin- und Her reisen sättigen.

d) In schon angeführten Grund-Riß des *Iur. publ.* pag. 360. mit diesen Worten: Furta, non procul a Norimberga.

ist. Fürth ware an sich eine Villa Regia (e) und ins besondere eine Villa capitanea, worinnen die Hoff-Marcks-Gerichte gesessen, davon um so leichter ein Palatium Regium sich beygehen zu lassen. Die heutige Sage ist noch viel davon zu Fürth, (f) die aber,

e) In einem von K. Sigismund der Stadt Cölln, wegen der Landgerichte zu Kostnitz am 16. april 1465. ertheilten privilegio heiset es. Sive in Norimberga, vel in Villa, dicta Fürth, prope Norimbergam in Franconia. vid. *Codex diplomat. Norimb.* p. 552.

f) Wo das Palatium gestanden? das weis niemand, ist auch zur Zeit nicht aussindig zu machen. Die sichere Spuren sollen dazu wohl an einem, dato noch auf der so genannten Stadt-Wiesen, welche davon, daß sie nach Nürnberg gehöret, den Namen hat, unsern der Obern Mühle zu Fürth über den Pegnitz Fluß, befindlichen grosen Sand-Hügel, der K. Carls Berg genannt, seyn, worauf, wie zugleich vorgegeben wird, in sehr alten Zeiten ein ansehnliches Schloße, oder vielmehr ein Palatium gestanden, das nachhero, iedoch vorlänstens versuncken wäre; Welche Versinckungs-Fabel desto besser zu insinuiren, vor die sicherste Warheit annoch erzehlet wird, daß dieser Sand-Hügel oder Berg, sich gar nicht abraumen liese, so offte es schon zum Nutzen der Wiese bis anhero vergebens versuchet worden. Giebt aber die Einnehmung eines vernünfftigen Augenscheins hierüber den Ausspruch, solte man sich wohl bereden, die dahier sich öffters begebende Wasser-Güsse möchten nach und nach von den ziemlich nahe angelegenen Sand-Berge diesen Sand-Hügel gesammelt, und zusammen geführet haben, und wegen des in diesem schmahlen Wiesen-Thale zu habenden schlechten Prospects könne auch ein Kayser unmöglich ein Palatium dahin haben errichten lassen, so wenig der vorhandene Sand-Hügel dem Schutt eines verfallenen

aber, wegen ermangelnder gründlichen Nachricht, in denen,

Gebäudes gleichet: Weil aber doch einmahl hier, zu Fürth, würcklich ein dergleichen Palatium Regium gestanden, und dazu, auser diesen, kein anderer Platz angezeiget wird; Selbst eines Kaysers allda genommener Aufenthalt nicht viel um eine reizende Aussicht gewehlet haben mag, die ohnedeme bey damahls allenthalben gestandenen so grosen und dicken Waldungen sehr selten anzutreffen war, und bey vor allen geliebter Jagd-Lust, in gar keine Consideration kame, vor die darinnen angestellt gewesene Kayserliche Officiales aber, noch weniger gesuchet wurde, ie grösere accuratesse und Fleiß in Gegentheil, nach dem Capitul. de Vill. Reg. alleine, von ihnen gefordert wurde; Ueberhaupt aber doch auch gar nicht möglich ist, daß ein Palatium allda gestanden haben kan, woraus, wegen der häufig sich begebenen grossen Wasser-Güsse vielfältig kein Mensche weder zu Wasser, noch zu Lande kommen können, weder Brücken dazu zu schlagen, noch zum Uebersetzen, das Pegnitz-Wasser tragbar ware: So muß schon einen andern Platz ausfündig zu machen, auf die andere Seite von Fürth an die Rednitz sich gewendet werden. Hierzu solte sich leichte ein schmahles Wiesen-Thal über der Rednitz an dem Dombacher Weg davor ansehen lassen, das sowohl, wie dessen lezten Besitzer, Scherp, ein, von der Gemeinde zu Fürth, unnöthig erregter Proceß vollkommen ruinirt, und zu beed Seiten auf einer ziemlichen Anhöhe 2. Aeckerlein hat, wenn vornemlich das izige Wiesen-Thal vor des gestandenen Palatii gehabte Keller, und Gewölber gehalten werden solten, womit sich nicht sonderliche Gewalt angethan werden dörffte, da sonderheitlich auf den heutigen Tage noch, viele grosse und lange Quater-Steine selbiger Gegend ausgegraben werden, die zu nichts, als zu einem ansehnlichen und kostbaren Gebäude gebraucht worden

denen, dem gemeinen Manne eigenen Fabeln eingekleidet seyn können, wenn nur die Carolingischen Zeiten zum Steine suchen, und verarbeiten belehret gewesen, dann die dicken und düstern Waldungen nach was anderes, als nach deren successiven Ausreutung, streben, und mithin auch eine weitere Materie, als das blose Holtz verbauen lassen. Soll gleich der Grund, und der Fuß des Palatii von Steinen gewesen seyn, sind doch die gedachter massen gefundene Steine lediglich grose Thür-Säulen, und grose Fenster-Stöcke, die damahls nimmermehr gebrauchet worden. Es ist also auch hier damit nichts zu thun, ob gleich der angezeigte Ort zu dem gestandenen Palatio geräumig genug, und also auch billig dazu zu behaupten wäre, und doch nicht zu wissen, wo sonsten noch hinaus? Am Ende wird doch wohl hierzu nicht gar in Walde zu wandern seyn sollen. Hier, an das Fürther Gemeinde Holtz stöset, bey nahe 1½ Stunde von Fürth, gegen Kadoltzburg zu, ein Herrschaffts-Wald, der von der Schüß-Städte, die darinnen, zu Fällung des Wildprets in der Prunfft-Zeit, unter der Erde erbauet ist, den Namen des Pfaltz-Hauses führet. Es seye nun diese Schüß-Städte, oder ein anderer Platz in diesem Walde, oder auch näher an Fürth, der Ort, woselbst das vormahlige Palatium Regium Furthi gestanden haben mag: So hindert doch diese Ungewißheit der damahligen Existenz des Kayserlichen Palatii nichts. Genug, es hat ehehin ein würckliches Palatium zu Fürth existiret. Indessen wäre doch zu wünschen, es könte solcher Ort ausfündig gemachet, und richtig angezeiget werden. Es ist viel, und mehr, als man glauben dörffte, daran gelegen. Dadurch wäre vielleichte auch zu erfahren: An weme solches Palatium gediehen? Ob es, seit deme es mit der Comitiva an den Ducatum gekommen, entweder unter denen Ducibus schon, oder unter dem

det wird, deme ungeachtet, das allda gestandene Palatium Regium nicht bezweifelt wird.

E §. 9.

Burggraviate erst, und an weme, anderwärts hin vererbet, oder ob es nur in seinen Ruinen von iemanden sich angemasset worden? Gewisse, und ausgemacht aber ist es, daß es der Comitivae gefolget. Unter denen Ducibus so wohl, wie unter denen Herren Burggrafen noch, ist das Land-Gerichte, das die Comitivam Palatii zu exercieren hat, zu Fürth gelassen, das nothwendig zu seinem Sitz ein besonders, und gewisses Hause gehabt haben muß, wozu sich ohne allen Zweifel kein Gebäude besser geschicket hat, als das Palatium. Dieses war ohnedeme der Ort, worinnen zu aller Zeit, selbst unter den Carolingern, die Comitiva gesessen. Dieselbe daraus eher zu verdrängen, als es gäntzlich verfallen, und völlig in Abgang gekommen, liebte die Menage voriger Zeiten nicht, auch dergleichen unnöthige Veränderungen nicht. Die Comitiva litte es noch weniger, die darinnen einmahl Vice Imperatoris zu exercieren bestimmet war, und daher auch mit und nebst der Comitiva überlassen würde; Dazu wäre bey denen zu Fürth vorlängstens allbereits völlig vererbten Häusern und Güttern nicht zu wissen gewesen, wo sonsten das Land-Gerichte unter zu bringen seyn mögen? Noch bis zu Anfange des 14. Jahr Hunderts ware das Land-Gerichte zu Fürth gewesen. Bis dahin hatte vielleichte auch das dazu gehörige Palatium annoch gestanden. Vielleichte ist es um diese Zeit erst verfallen. Vielleichte haben, wegen des Verfall des nicht wieder zu restauriren willens gewesenen Palatii, die Herrn Burggrafen um die Kayserliche Erlaubnis angehalten, das Land-Gerichte auch anderwerts in ihren Landen sitzen zu lassen Wenigstens läst es des Kaysers dazu gegebene Erlaubnis sicher vermuthen. Es ware simpliciter in dem Pala-

§. 10.

So lange der Carolingische Stamm das Königliche Regiment in Teutschland geführet, waren also fast in allen Provintzen Pfaltz-Städte, und Palatia Regia (a) worauf in ieder Provintz ein Comes Palatii

tio zu sitzen attachirt, und konte, ohne Kayserliche Erlaubnis, daraus anderwerts hin nicht transferirt werden. Und also muß es erst um diese Zeit der, bey dem Kayser, zu transferirung des Land-Gerichtes aus gewürckten Erlaubnis wo nicht verfallen, wenigstens doch sehre baufällig und nicht mehr sicher zu bewohnen gewesen seye. Bey dem Palatio Regio befanden sich noch mehrere Häusere, welche unter denen Kaysern die Officiales, und nachhero, die am Land-Gerichte gesessen, bewohneten; das Palatium war von ihnen nicht zu bewohnen, sondern nur das Gerichte darinnen zu halten. Wo sind aber vor-nun auch diese Wohnungen seithero hingekommen? Die gantze, bey der Hoff-Marck zu Fürth sich ereignete Veränderung solte dadurch kürtzlich in ein helles Licht auf ihren zu verläsigen Periodum, und auf ihren unwiedersprechlichen Punct zu setzen seyn, das anizo wohl auch mehrentheils gewisse, aber doch auch mit vieler Weitläuftigkeit und grosser Mühe zu suchen ist.

a) Denn da die teutschen Kayser in ieder Provintz ihnen immediate vorbehaltene zur Kayserlichen Würde gehörige Domania hatten, die von denen Ducatibus abgesondert, und von der Ducum Gewalt frey waren. §. 7. (d) supra §. 19. n. (b) infra. Musten sie nothwendig in denenselben auf ihrem Herum reisen allenthalben eine ordentliche Residentz an ihren angerichteten Pfaltzen haben, welche eben sowohl der Ducum Gewalt nicht unterworfen waren.

latii (b) gesessen: Als aber derselbe aus gestorben, neigete sich eines mit dem andern zu seinem Untergange, und beede derselben geriethen mit der Zeit in völligen Abgange (c) die denenselben gefolgten Kaysere achteten der Palatiorum nicht allenthalben viel. Sonderlich auserhalb denen Dominial-Provintzen schätzten

E 2 sie

b) Hatten sie Palatia: Musten sie gantz natürlich, von der Nothwendigkeit auf die Würcklichkeit sicher zu schlüssen, wenigstens einen Comitem Palatii darauf in jeder Provintz setzen, der, neben der ihme über die Provintz obgelegenen Incumbentz, auch die Domania Imperii quoad Oeconomica et iurisdictionalia in seiner Oberaufsicht hatte. §, 2. §. 4. not. (h) §. 8. not. (a)

c) Einige derselben giengen zusammt denen Villis Regiis in denen entstandenen Unruhen zu Grunde, wovon §. 7. n. (a) bereits Meldung geschehen. Andere giengen in Rauch auf, wie §. seq. n. (b) vorkommen wird. Wieder andere haben Rebellen zerstöret, davon Conradi II. Imp. Decretum in Papienses rebellionis reos, quod Palatium imperiale destruxerunt a. 1025 *Goldast. Constitut. Imp.* T. I. p. 230. anführen. Noch andere, die nicht mit der Comitiva Palatii übergeben, oder verkaufft worden, wurden verschencket, wie, unter vielen andern, Chunradi Regis confirmatio donationis curtiferi, partis alicuius veteris Palatii in Vrbe Regenspurg sitae, factae ab Henrico Imp. antecessore ecclesiae Frising. Dat. III. Kal. Sept. Ind. VII. a. 1024. regni nostri a. I. Act. Mogunciae, bey *Hund. Metrop. Salisb.* T. I. p. 99. beweiset wozu an der Curte, und an dem Palatio Forcheim §. 12. *n.* (I.) ein anderes Exempel vorkommt.

sie dieselben nicht all zu hoch, (d) und konten sie wegen starck zu sammen gegangenen Domainen leichte verschmertzen, lediglich der zu erspahrenden vielen Reparationen halben. (e) Dennoch wurden derselben denen Kay-

d) Mit alle deme wollen doch die Scriptores, die um diese Zeit annoch in alle Provintzen fort gedauerte Palatia, und auf denselben sich befundene Comites Palatii behaupten, die sie Comites Palatinos nennen, brauchet aber keine sonderliche Schwierigkeit, die Gewißheit von denen um diese Zeit schon starck in Verfall gerathenen Palatiis zu haben. Um die Comites Palatinos hat man sich hiebey nichts zu bekümmern. Diese waren keine Comites Palatii. K. Conrad I. machte dieselbe zur Bewohnung der Comitum Palatii nicht mehr nöthig, die er in allen Provintzen in Abgang gebracht, und dagegen die Comitivam nach denen Causis Maioribus et minoribus angeordnet, wozu er nicht mehr als 3. Palatia gebraucht; Vor sich hingegen, auser Francken nicht viel in andere Provintzen gekommen, daß seinet halben leichte die übrigen Palatia grösten Theils verfallen können. Die ihme gefolgten S. Kaysere liebten vor allen ihre S. Lande, und kamen nicht viel auf andere auswärtige Palatia, wo es nicht ein und ander mahl die unvermeidliche Notwendigkeit erforderte, wozu viele Palatia nicht nöthig waren; Hingegen waren sie desto länger in Welschland. Die ihnen gefolgte Fränckischen und Schwäbischen Kaysere giengen zwar, wie diejenigen die aus verschiedenen Häusern zum Kayserthume gelanget, etwas mehrers in denen Reichs-Provintzen herum, bis solches unter Ludovico Bavaro gar auf hörete. Ihre mehreste Herbergen waren aber in denen Stifftern, daß schon sehr wenige Palatia mehr vorhanden gewesen seyn müssen, oder wegen entgangenen Domainen, gebrauchet werden können, welches ieder Zeit eine Gelegenheit war, von denen Reichs-Domainen eine Schenckung zu

Kaysern Sächsischen Hauses in ihren Erb-Landen zu wenig, daß sie die Pfaltz Goßlar erbaueten, welche nachhero einigen, aus verschiedenen Häusern erwehlten Kaysern so wohl gefiele, daß sie dieselbe nach §. 1. n. (e) gerne zu ihren, bis zu K. Ludewigs V. Zeiten annoch vorgedauerten Herum Reisen im Reiche vor eine Kayserliche Pfaltz vindiciren mögen, wenn es nur der Sachsen dagegen gemachten Wiederspruchs halben, geschehen können, die pertinaciter vorgegeben, daß sie von denen S. Kaysern in ihren Erb-Landen angerichtet, und also, als ein Patrimonium des Sachsen-Landes (f) nicht abzutretten seye; dabey sich dann auch die Kaysere vergnügen müssen, denen sie ohnede-

E 3 me

erbetteln, daß es weit besser gewessen seyn würde, sie hätten die Geistlichen Herbergen geflohen, und dagegen ihre Palatia unterhaltten.

e) Vid. §. seq. n. a. et b.

f) *Lampert. Schaffnaburg.* ad ann. 1070. §. 7. not. a. iam allegat. nennet Goßlar eine Villam Regiam, quam Pro patria et iure domestico Teutonici Reges incolere fuerint soliti, et clarissimum Regni domicilium. Ist aber schon hierdurch der Sachsen vorgegebenes ius domesticum so weit nicht gerechtfertiget, daß damit der Kayser eine selbst angegebene Villam regiam und ein clarissimum Regni domicilium, als ein Patrimonium Saxoniae mit dem Rücken ansehen sollen; Es wäre denn, daß solches *Schaffnaburg.* blos von denen R. Kaysern gesagt haben wollen, die Goßlar vor sich, qua Duces Saxoniae, gebauet haben sollen. So hätten doch auch die Sachsen nicht einmahl diesen Vorwand nöthig gehabt. Sie waren bey dem ruhigen Besitz derselben Pfaltz sicher genug, da sie ihnen einmahl zu Handen gediehen, und nun

me weiter nicht so nöthig wäre, weil die in den Provintzen sich befundene Episcopi, Duces schon von selbsten bey abgegangenen Palatiis und zusammen geschmoltzenen Domaniis Imperii in der Kaysere Anwesen vor ihr Unterkommen und Unterhalt sorgen musten. (g)

§. 11.

nicht wieder zu revociren war, wo nicht andern, die ein gleiches erhalten, eben dieses wiederfahren sollen, das sich aber damahlen, ohne die zu besorgende gröste Gefahr, so leichte nicht thun lassen. Denen Kaysern war die fernere Behauptung derselben Renovation nicht vorträglich; Sie muste ihnen vielmehr äuserst selbsten nachtheilich seyn. Wer hätte sodann von denen Sachsen fordern können, in der Kaysere Anwesen weiter vor ihr Unterkommen, und Unterhalt zu sorgen, das vor nun, nach ziemlich distrahirten Reichs-Domaniis sehr schwer war? um welcher entgangenen Reichs-Domainen willen gleichwohlen der Reichs-Stände Schuldigkeit entstanden, derer Kaysere Anwesen zu unterhalten, und zu versorgen. Hätten sie von denen Domainen nichts erhalten, hätten sie auch nichts dazu abzugeben gehabt. Hatten schon die Geistlichen Stifftungen das mehreste davon entzogen; würden sie doch die gantze Erfordernis auch nicht haben alleine erschwingen können, ein pro rata ausgeschlagener Beytrag aber, würde nicht viel ausgegeben haben, und noch langsamer ohne Schuldigkeit beyzubringen gewesen seyn.

g) Vid §. 6. supra. Noch auf den heutigen Tag dauert diese Schuldigkeit. So offt der Kayser mit seiner Gemahlin, und Hof-Staat durch eine Provintz reiset, wird er allenthalben von denen Reichs-Ständen defrayirt. Wie, nur von denen neuern Zeiten zu reden, die izige Kayserin ann. 1745. zur Kayser-Krönung nach Frankfurt reisete, wurde sie im Durchpaßiren

§. 11.

In denen Kayserlichen Domanial-Provintzen dauerten wohl die Palatia Regia einige längere Zeit, (a) als in andern Provintzen, wo die Domainen zeitlicher, als dorten, abgiengen, und die Palatia viel eher ver-

E 7 fie-

zu Nürnberg von dem dasigen Stadt-Magistrat über Nacht Magnifique beherberget. Ein gleiches geschahe den Kayser und der Kayserin, als sie von der Krönung zurücke das Nacht-Lager zu Ulm hielten, von dem dasigen Stadt-Magistrate. Und ann. 1764. wurde der Kayser, als er mit seinem ältern Printzen, Joseph, und den Printz Leopold zur Römischen Königs Wahl wieder nach Franckfurh reisete, von Ihro Hochfüstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Onoltzbach zu Kreilsheim so prächtig bewirthet, als es nur immer der Pracht eines durch die Auream Bullam Ihnen entzogenen Ertz-Fürstens erfordern mag. Dergleichen prächtige Bewirthung damahlen auch von Chur-Bayern, und andern R. Ständen, deren Lande die Kayserliche Tour betroffen, veranstaltet wurde.

a) Hier wurden die Domania noch eher zu sammen gehalten; Und da konten auch die Palatia desto eher in baulichen Würden und Wesen, so wie in der nöthigen Aus Meublierung erhalten werden, als dorten, wo die wenig übrig verbliebenen Domainen durch einen besonders zu haltenden Reichs-Officialen zu administriren, einen allzu starcken Aufwand erforderten; Destitutis itaque Domaniis, die Reparation und Restauration derer Palatiorum nicht blos beschwerlich und kostbar, als vielmehr unmöglich fiele, und doch auch weiter nichts nützete, oder nöthig ware. Es findet sich dieserwegen in denen Urkunden, daß die Kaysere viel länger auf denen Palatiis derer Domanial, als auf denen in andern Provinzen sich befunden, und wo dergleichen ie nicht mehr gewesen, in die Stiffter sich begeben haben.

fielen wovon diese so leichte nicht wieder restauriret wurden. (b) Ist es aber auch ein wunder! wo solte die Er-

b) Sie konten leichte in verfall gerathen. Sie waren dem plötzlichen Umsturtz, und der Feuers-Gefahr starck unterworfen, weil sie nur von Holtze gebauet waren. In beständigen Unwetter waren bald ihre Trage-Pfeiler abgefaulet. Ihre gehabten vielen und grosen Zimmer brauchten zum Erheitzen allenthalben starckes Feuer, worüber manches in Brand geriethe. Davon schreibet *Dithmar.* L. 7. in fin. Curtis pars maxima in Palathi combusta est, welches Palathum sonsten Poletha geheisen, und in Nieder Sachsen gelegen, nachhero in ein Kloster verwandelt worden. Die *Annales Hindelsheimens.* besagen ad Ann. 971. Hoc anno exustum est Palatium in Thornburg. Und *Annalista Saxo* ad eund ann. Honorabile Palatium in Thornburg exustum est cum regiis thesauris. Zu dieser Zeit ware noch nicht Mode, vornemlich Häuser, von Steinen zu bauen. Man nahme sich nicht einmahl der Mühe, zu deren Verbauung, darnach, zu graben. Ihre mit sich führende Feuchtigkeit und Kälte würde vor ungesund und schädlich gehalten, und die vorgewesenen grosen Wildnisse liesen deren so sonderlich viel auch noch nicht endecken, und verwenden; Es muste vielmehr nur die einzige Sorge seyn, bey einer ieden gehabten Bau-Gelegenheit eine Menge Holtzes zu consumiren, und damit successive das Land von den vielen und starcken Wildnüssen zu entledigen, womit es allenthalben erfület ware, das die gröste Unsicherheit verursachte, daß fast nirgends zu reisen, oder sonsten ungehindert durch zu kommen seyn konte, zugleich die mühesam und beschwehrlichste Erbauung der Schlösser, so gar auf denen höchsten Bergen ernöthigte, von dar aus das Land zur benöthigten Sicherheit über die grösten, dicken und düstern Waldungen in einer Entfernung von vielen Meilen weit übersehen zu können, die aber nachhero in ei-

Erfordernis dazu herkommen? Die distrahie- rung derer Reichs Domainen ereignete sich schon unter Ludovico Pio (c) Imperatore, so starck,

nem solchen Zeit-Verlaufe erst, wo die Steine gefunden, und zu verbauen erlernet worden, von Grund auf mit Steinen errichtet wurden, das freylich eine solche harte und sauere Arbeit erforderte, die heutiges Tages nirgends mehr angewendet wird. Wolten aber gleich solche verfallene Palatia restauriret werden: Wer solte die darauf zur verwenden nöthige Kosten tragen? und wozu solten sie dienen? Die in einem wenigen Ueber Rest bestandene Domainen vermochten es nicht. Die Duces brauchten sie nicht. Die Kayser hatten sie nicht nöthig, vor deren Unterhalt die Provinzen in ihren Anwesen sorgen musten, und einen unnützen Bau zu führen waren selbige Zeiten zu menageux. Die verfallene *Palatia* verblieben also liegen, und die annoch gestandene folgten Successive jenen Verfall nach, daß bis hieher von den wenigsten einige Rudera übrig, von denen mehresten aber, gar keine Spuhr mehr zu haben.

c) Eine seiner Donations-Urkunden ist beym *Guilimanno* L. 3. *Rer. Helvet.* c. 5. p. 347. anzutreffen, und *Theganus* schreibet *in vita Ludov. Pii.* c, 19 In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis, temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui, et avi et tritavi, fidelibus suis, tradiditeas possessiones sempiternas, et praecepta construxit, et annuli sui impressione cum subscriptione manu propria roboravit. Von gleicher Schenckung Carolomanni trifft man in *Hund* T. 3. *Metrop. Salisb.* p. 273. und Ottonis II. in eiusd. T. 1. p. 251. dann in *Hartmann Einsidel* p. 76 Auch ihre Nachkommen dorfften hierunter, vornemlich gegen die Klerisey nicht sparsamer seyn, wolten sie anderst nicht das Brod verliehren, wozu die geistliche List und Verschlagenheit vielerley Mittel und Wege zu erdenken geschickt ware,

(d) daß es die folgenden Kaysere, noch ärger zu machen, in Stifftung derer Klöster, Abteyen, so gar gantzer Bistümer, gleichwie mit Schenckungen gantzer Graff- und Herrschafften immer einander mehr aus Verdruß, als aus

ohne daß sie den heutiges Tages so arg beschriebenen Jesuiter Orden dazu nöthig hatte. So gehets! wenn die Flöhe in Peltze gesetzt werden, ist immerzu etwas zu füttern da, sonsten stechen sie. Wären nicht durch die häufige Stifftungen so viele Pfaffen in Müßiggang zu ernähren, gemacht worden, wäre mit ihnen auch keine weitere Sorge erwachsen, die, teste Historia, einige Kayser, und darunter Hauptsächlich die Henricianer und Fridericianer harte empfinden müssen.

d) Mit alle deme ware doch Ludovicus Pius nicht der erste, der die Verschwendung der Domainen an die Geistliche angefangen, sondern er machte sie nur all zu arge nach, und extendirte sie zugleich auf seine weltliche Fideles. Von ersten zeugen die Geschichte, daß Carolus M. schon dergleichen grose Verschwendungen gemacht, und von diesem geben sie zu erkennen, das seine, aus allzu furchtsam, und andächtiger Neigung gegen die geist- und weltliche Stände vor allen Volke öffentlich gethanene Erklärung. Nil sine vestro consilio acturum me profiteor. *Paschas. Radebert.* in *vita Wolae* L. 2. c. 20. es dahin gebracht, daß von ihme geklaget werden müssen: Jam dudum illa pessima consuedo erat, ut ex vilissimis servis summi Pontifices fierent. *Theganus in vita Ludov. Pii* p. 305. edit. Pithoean. Weswegen er, mehrentheils gegen die Klerisey, die Gränzen der Freygebigkeit mit perpetuischer Ueberlassung der Villarum regiarum, wobey er aber doch auch seine übrigen Fideles nicht vergessen, auf das ärgste zu überschreiten genöthiget worden, wie *Helmold.* L. I. *Chron. Slav.* c. 4. beschreibet: Amplissimas Regni divitias ad decorem et gloriam ecclesiarum intorquens in tantum, ut Episcopos, qui propter animarum regimen prin-

aus Andacht, zu vor thun wollten. (e) Sie continuirten auch so lange, bis weniges, oder nichts mehr (f) davon

cipes sunt coeli, ipse Ludovicus Pius eosdem efficeret nihilominus Principes Regni. Mit diesen seinen häufigen donationibus allodiorum, prorsusque dissoluta erga secularis pariter ac Clerici ordinis Proceres liberalitate machte er sich aber auch so verächtlich daß quidam liber Dominus, seu allodiorum possessor beneficia, sive feuda Imperii von ihme anzunehmen verweigerte. *Chron. Weingart.* ap. *Leibniz. Script. Brunsuic.* T. I. p. 782.

e) Seine Successores errichteten, ihme hierinnen treulich nachzufolgen, so viele und grose Bistümer, auch andere geistliche Stiffter, denen sie integras terras seculares, una cum teloneis, monetis, nundinis aliisque iuribus, und dabey noch Einkünffte genug assignirten. Die denen Carolingern gefolgte Kaysere konten kaum fertig werden, sie zu sättigen. Was die S. Kayser disfalls gethan, ist viel zu bekannt, als daß davon die Specialia zu häufen nöthig seyn solte. Andere weiters gefolgte Kaysere hatten zu Ausführung ihrer Absichten so Geld als Freunde nöthig, deren beede mit denen Domainen negotiiret seyn wolten und musten; Andere aber, welche nicht die impudentia in Fordern und Betteln verdrüßlich gemachet, §. 2. n. (e) gereuete was bey solchen Umständen daran übrig bleiben solte; dahero es Carolus IV. folgends so arge damit machte, daß bey nahe gar alles darauf gienge.

f) Dieses pressete eben denen Kaysern von Zeit zu Zeit die bitterste Klagen aus. Von Henrici IV. seiner, ist schon oben §. 1. i) das nöthige angeführet, und Kaysers Maximil. I. über Caroli IV. sehr grose Verschwendung geäuserte Klage beschreibet *Lehmann Chron. Spir.* c. 40. sehr hefftig: Imperium Romano-Germanicum ipso pestilentiorem nunquam vidisse, et eo nomine non

tutorem, sed tollitorem, dissipatorem, et vitricum Imperii Romani fuisse, ac alterum Crassum. Daß ihme *Cranz.* L. 10. *Sax.* c. 8. auch nichts zu schenken vermocht: Sub ipsius Imperio Imperatoriam maiestatem ad nihilum esse redactam, ut ipsius Imperium huc usque caput attollere nequiverit: Item illis siquidem vectigalibus Imperatorum proprio patrimonio imminuto ita deplumatam esse Aquilam, ut reliquis animantibus hactenus contemtui fuerit: Item, omnia et singula Carolum IV. concessisse, e quibus pro ditando regno Bohemico pecuniam corradere potuit. Nichts destoweniger hat K. Sigismund, nach Zeugnis *Dubravii* in *Histor. Bohem.* L. 27. fol. 127. an. 1436, auf den Reichstage zu Regenspurg bewundern können: Satis se scire, nihil Imperio esse spoliatius, nihil egentius adeo, ut qui sibi e Germanis Principibus successurus esset, et praeter patrimonium proprium nihil aliud habeat, apud eum non imperium sed servitium futurum. Jedoch fertigte an. 1559. Pfalzgraf Friderich bey Rhein Caroli V. Hofmeistern, Wilhelm von Croye, Marquis zu Arschot, Herr von Chievre, der ihme bey dessen angekündigten Wahl zum Kayser unter die Augen sagen dörfen: Quid habet tuum Imperium praeter inanes titulos, et vanae gloriae nomen: quod innumeris sumptibus, infinitisque laboribus, retinendum est sine ullius unquam fructus perceptione? alsofort ab: Si tu, et alii tam nihili facitis Sacrum imperium Romanum, cur toties scripsistis, admonuistis, rogastis, ut nullis impensis, nulli pecuniae parceretur, donec, quod tantopere ambiebatis, consequeremini? assecutum, nunc flocce faciatis; Age, poeniteat vos facturum sumtuum, restituite inanes titulos Imperii, et novae-gloriae, ut appellas nomen et officium, ut vobis vestra pecunia maximo foenore restituatur. vid. quoque *Leodius* in *vita Friderici* II. *Palat.* L. 5. fol. 77. Deme ungeachtet bliebe Carolus

V.

davon übrig bliebe, (g) und auch dieser geringe Ueberrest bey denen in der Versorgung derer an noch unterhalten gewordenen Kayserlichen Officialen (h) nicht mehr sicher ware, darneben andern auch überlassen würde (i) wiewohln dieselben wiedernm zu revociren, seithero verschiedene Maß Regeln von Reichs wegen vergebens genommen worden (k) wodurch die Palatia Regia

V. gerne Kayser, ob er sich selbst wider Pabst Adriani VI. Verlangen entschuldigte: Germaniam ad eam egestatem et inopiam redactam esse, ut non solum contra Turcas nullam insignem expeditionem suscipere sed et domi Iustitiam ac Pacem tueri, et sceleratorum audaciam cohibere non possit. *Goldast.* in *Constit. Imp.* Den davon abfallenden grossen und herrlichen Nutzen hat er schon gefunden, und heutiges Tages wird er noch besser gefunden.

g) Und dieses sowohl in teutschen, als welschen Landen, theils mit theils ohne der Reichsstände Bewilligen, worüber diese öfters schwürig geworden. *Iuventius histor. Franc.* fol. 745. über welchen noch alle Publicisten, und die Scriptores de Domaniis Imperii davon voll seyn.

h) Derer Butigler, Land-Vögte und dergleichen. Ein ieder suchte etwas zu erhaschen. Er glaubte sich etwas ausbitten zu können, verdienet zu haben. Er erhielte es auch, wie er es wagte. Vorhandene Urkunden zeugen genug davon.

i) Verschiedene neu aufgekommene Reichs-Stände, und darunter vornemlich die befreyete Städte, die nachhero theils freye Reichs, theils Reichs-Städte genennet worden, profitirten davon, was nicht vorhin schon die Episcopi, Stiffter, Duces und Comites erhalten, daraus derer mehresten heutige Verfaßung entstanden.

k) Der dieserhalb sub Imp. Friderico II. in Curia Ratisbonnensi allbereits verabfaste Reichs-Schluß heist: quod non liceat ulli successorum nostrorum Roma-

Regia von selbsten auf hören, verfallen, oder sonsten in Abgang kommen müssen, gleichwie einige derselben theils vererbet, theils an die Stiffter mit gegeben worden, wie einstweilen, wie schon beygebracht, an Forchheim, Saltzburg, und Regenspurg erfolget.

§. 12.

Wie lange insonderheit die zu Fürth, zu Forchheim, und zu Saltzburg gewesene Palatia Regia, nach Ausgang des Carolingischen Stammes, gestanden? das will anizo etwas näher zu untersuchen seyn. Sobald Conradus; Dux Franciae, zum Fränckischen Könige erwehlet worden, übergabe er seine Erb-Lande, in dem Hertzogthume Francken, seinem Bruder Eberhard (a) den er zugleich zum Comite Palatii generali in causis

norum Regi, seu Imperatori Principatum aliquem ab Imperio aliquo modo alienare, sed omnes Imperii Principatus in suo iure et honore illaesos observare. *Hund. Metrop. Salisburg.* p. 255. titulo Nieder-Munster, welches nach der Hand in allen Kayserl. Wahl-Capitulationen auf die abgekommenen Reichs-Domainen in specie extendiret worden, ut tales Imperii reditus iniuste ocupati iterum vindicentur. *Capitul. Caroli* V. Art. 13. *Joseph.* Art. 28. *Caroli* VI. Art. 11. *Caroli* VII. §. 10. 11. seqq. &c. gleichwohlen zu aller Zeit ohne Effect bliebe, daß es noch immerzu beati possidentes heisset, bis ein anderer Periodus erscheinet, deme sothane Domaniorum revocatio so unmöglich nicht seyn dörffte;

a) Anfänglich nur unter den Namen eines Comitis §. 1.

(a) *Luitprand.* schreibet Lib. 2. c. 7. Hac autem tempestate Ludovicus Rex, moritur. Conradus ergo Francorum genere oriundus, vir strenuus, bellorumque exercitio doctus, Rex cunctis a populo ordinatur: sub quo potentissimi, Princeps Arnoldus in

causis minoribus Per totam Germaniam (b) ernennete, somit die Comitivam Palatii universalem mit solchem seinem Ducatu Franciae vereinigte. Zu deren Ausübung errichtete er ihme ein Kayserliches Reichs-Gerichte in dem noch heutigen Tages stehenden Kayserlichen Land-Gerichte B. N. das unter seinen, des Ducis, vice Imperatoris zu haltenden Praesidio, in dem Palatio zu Fürth zu sitzen hatte, und diesem subordinirte er, zu Exequirung seiner Erkänntnisse und Aussprüche, das Gleits-Amte zu gedachten Fürth, wovon er Comes potentissimus genennet wurde, (c) nach Conradi Todte aber den Hertzogs Tittel annahme, (d) daß er bey der Wahl K. Ottonis M. das Officium Dapiferi (e) geführet, das nur einem Duci zu kame, und der Würde eines Hertzogthums anhienge, das die darauf gehende Kosten bestreiten konte.

Bavaria, Burcardus in Suevia, Everhardus, Comes in Francia, Giselbertus, Dux in Lotharingia erant. Der *Autor vitae ap. S. Johann. Abbatem Gorziensem in Mabillon Actis SS. Ord. S. Bened.* Sec. 5. p. 410. saget: Quod Giselbertus Ducatum Regni Lotharii, Eberhardus Franciae Austrasiae, et quorundam trans Rhenum tenuerit locum. Und *Regino* ad ann. 937. imgleichen *Wittichind.* L. 2. *Annal.* p. 648. nennen ihn; Ducem Franconiae.

b) *Sigebert. Gemblacens.* und *Alberic.* ad ann. 938. schreiben ihn ausdrücklich Comes Palatii. vid. quoque Hoffmanns Grundsätze des *Jur. publ.* §. 42. p. 322.

c) *Luitprand.* nennet ihn. L. 2. c. 7. Comitem Potentissimum.

d) *Regino* und *Wittichind.* l. c. in fin. n. a. hic iam adduct. Und von dieser Zeit an schreiben sich seine Nachkommenen vor beständig: Duces Franconiae.

e) *Wittichind.* l. c. L. 2. ineunte.

te. (f) Das Palatium zu Fürth ist also mit der Comitiva Palatii, gleich bey deren Einrichtung an das Hertzogthum Francken übergegangen, und mag leichte, so ist es erst unter den Burggraviate in Verfall gekommen, daß eben um des willen, daß auf dessen Wiederherstellung die erforderliche gewesene grose Kosten nicht gewendet werden mögen, die Herrn Marggrafen bey dem Kayser die Erlaubnis heraus bringen müssen, das Land-Gerichte anderer Orten ihrer Lande halten zu dörfen. (g) Forchheim ist noch einige Zeit bey dem Rei-

f) Hieraus entlediget sich die Frage von selbsten: Ob die Erzämter ein Personale seyn, oder den Ländern anhangen? Ein regierender Herr hat von seinen Landes-Revenüen nichts herzugeben, weniger die zu bezahlen habende Appanage verwenden zu lassen, wenn einer seiner Brüder, oder übrigen Agnaten, bey sich ereignender Gelegenheit, wider seinen Willen, das ihme zukommende Erzamte verwalten wolte.

g) Die Comitiva Palatii konte und dorffte unter denen Carolingern nirgends anderst, als in dem Palatio Regio exerciret werden; Und da liese es Conradus I. Rex Germ. bey seiner damit gemachten neuen Einrichtung unabgeändert. Hieraus folget als zuverläsig und gewisse, daß eines, mit dem andern, sowohl Palatium, als Comitiva, gleich Anfanges solcher gemachten neuen Einrichtung, an jeden derer neu angeordneten Comitum Palatii übergegangen. Es konte, und dorffte auch die Comitiva daraus, ohne zu vorhero ausgewürkte Kayserl. Special-Concession und Bewilligung anderwertshin nicht transferiret werden; woraus unwidertreiblich folget, daß, weil der Kayser denen Herren Marggrafen erlaubet, das Landgerichte auserhalb Fürth anderer Orten ihrer Lande zu halten, um diese Zeit erst das dasige Palatium in Abgang

Reiche verblieben, (h) bis es zu einer Abbtey gemacht, und an das Bistum Würtzburg verschencket, von dar aber an das Bistum Bamberg vertauschet worden! (i) Saltzburg hingegen ist, nach §. 8. n. c. erlittenen Abwechslungen, an das Freyherrliche Geschlechte derer

F Herrn

gekommen seyn, wovon oben §. 9. not. c) allbereits das mehrere vorgekommen.

h) Daß die Kayser ein und anderemal auf eine Zeit zu residiren, dahin kommen können. In *Eccard. Rer. Franc. Orient.* T. 2. p. 889. ist ein Privilegium Conradi Reg. de donatione bonorum in Fihuriod ad S. Gumbertum. Dat. IV. Id. Nov. a. d. 911. Actum Foracheim. In *Pez Thesaur. Anecd.* T. 1. P. 3. p. 43. ist Chunradi Germ. Reg. Praeceptum de commutatione quorundam locorum inter Tutonem, Episcop. Ratisb. et Ellinrot, Concubinam Arnolfi Regis. Dat. IX. Kal. Jun. a. d. 914 . . . Acta in Foracheim. In *Falckenstein Cod. Diplomat. Antiquitat. Nordgav.* episcopatus Aureatensis p. 20. Conradus I. Imp. confirmat Vdalfrido, Episc. Eichst. privilegium a Ludovico IV. suo Antecessore, Erchanboldo, Episc. Eichst. concessum, ut possit publicae negotiationis mercatum constituere, monam efficere, et telonium exigire. Dat. et act. Forcheim. V. Id. Sept. a. d. incarnat. 919. In *Schaten. Annal. Paderborn.* P. 1. p. 307. Ottonis I. Regis confirmatio privilegiorum ecclesiae Mindensis. Data VII. Id a. d. 916. Actum Forchem.

i) In *Lunig Spicileg. eccl.* T. 3. p. 935. ist Keysers Henrici II, Diploma befindlich, krafft dessen er dem Hoch-Stifft Würtzburg die Abbtey Forchheim, und die Dörfer Erlang, und Egolfsheim geschenket. Dat. ann. 1002. Indict. XV. im ersten Jahr König Henrici. Bey Lorenz Friesen befindet sich in *Ludewig. Scriptor. Wurceb.* p. 461. ein Document am 26. Tage des Wein-

Herrn Voite von Saltzburg gelanget, (k) bey denen es noch in Würden und Wesen erhalten wird.

13. §.

monats 1017. zu Alstete datirt, womit Bischoff Heinrich zu Würzburg, unter andern, vorbemelte Orte an dem Bischoff Eberhard zu Bamberg vertauschet.

k) Unter K. Otto II. ist Salzburg annoche in Palatium Regium gewesen. K. Otto III. verschenket an. 1000. die Helffte davon mit Zugehörungen an das Bistum Würzburg. An. 1059. geschahe ein gleiches von der Königin Richeza in Pohlen, und ihrem Bruder, denen die andere Helfte daran zustunde. Schon bemelter **Lorenz Friese** schreibet bey nur angeführten *Ludov. Scriptor. Wurceburg.* p. 473. Salzburg seye zum halben Theil in der Herzoge zu Franken, und zum andern halben Theil in der Herzogen von Sachsen Handen kommen. K. Otto III. habe den halben Theil davon . . . Bischoff Heinrich I. zu Würzburg, und seinem Stiffte wechselsweise übergeben, doch, wie der p. 448. beygebrachte Schenkungsbrief, vom dato Aachen den 15. May an. 1000. besaget, bis auf das, was er bereits dem Götzen daran gegeben. Der andere halbe Theil seye an Pfalzgraf Hetzen, so aus der Linie, und Stammen der Herzogen zu Franken herkommen, und nach seinem Todte an Herzog Otten zu Schwaben, und Frau Richezin, Königin in Pohlen, des izt genannten Pfalzgrafen Hezen eheleiblichen Sohn und Tochter gewachsen, die beede keine leibliche Erben hatten. Diese hätte im Jahr 1058. ihren Antheil vor einige abgetrettene Gefälle dem Bistum Würzburg übergeben, und selber ihr Bruder, Otto, hätte sodann seinen Antheil auch demselben überlassen. Eine weitere Erzehlung von dieser vorgegangenen Schenkung bringet **Eccard** in oben schon angeführter **Nachricht von der Kayserl. und Königl. alten Saltzburg und Pallaste Salz in Franken** §. 24. - 27. bey, woselbst er zugleich §. 25 eine Donations-Urkunde K. Henrici S. Actum Rades

§. 13.

Die Comites Palatii (a) waren so noch unter de-

 nen

bone XI. Cal. Dec. a . . . M. II. anführet, womit er dem Bischoffe Henrich zu Würzburg das auf der linken Seite der Saale im Grabfelde gelegene, von Ottone also nicht mit überlassene Dorf Salz zugeeignet. Wie aber dieses Palatium an die Freyherrn Voite von Salzburg gekommen, daß sie ihren Geschlechts Namen davon annehmen können? davon ermangeln hinlängliche Nachrichten. Doch meinet **Friese** p. 449. der Götze seye einer von Adel, und vielleichte der erste Vater gewesen, davon die Truchsesen und Voigte von Salzburg, oder Saalsburg abstammen, welcher K. Otten treulich gedienet, ihme lieb gewesen, und darum von ihme so gnädiglich begabet worden; damit weis man aber doch noch nicht, was daran hierdurch an sie gediehen? und **Eccard** bringet wohl l. c. p. 61, eine kurze Genealogie von der Königin in Pohlen, und ihrem Bruder Otto, Stamme bey, meldet aber darinnen mit keinem Worte dieses Götzen, der ihr Stamme-Vater gewesen, und nach Ottonis III. donation vorhero schon etwas von ihme daran geschenket erhalten haben solle. Wenn also bey Gundling ad Cocceii Jus publ. p. 17. ad. §. 20. zu lesen: Leibniz hat gemeint, die Salii, qui praecipui Francorum fuere, hätten an der Fränkischen Saale gewohnet, die in Mayn fällt, daselbst ist noch das Castrum Saalburg, Salzburg, Caroli III. Regis darüber die Famille der Voet, oder Vögte von Salzburg gesezt gewesen, die noch florirt; man zeiget noch die Burg Caroli III. Regis . . . so wird dieses wohl zum theil ein ungegründeter Gedanke seyn.

a) Die Etymologia vocis: Pfalzgraf, bestehet aus dem Composito Pfalz, und Graf, davon selbes, di Kayserl. Residenz, worinnen zugleich das hohe Amte verwaltet worden, und dieses, einen Richter bedeutet. Das Palatium könte schon so viel, als Pallast seyn, und die Comi-

nen Carolingern in denen Provintzen auf denen Palatiis und Kayserlichen Pfaltzen angestellet, auf iedes mahliges Erfordern sogleich bey Handen zu seyn, damit die innen gelegene Reichs-Stände, und übrige streitende Theile, die sich der Gerichts-Händel halben in
keine

tes Palatii könten darnach auch Pallast Grafen genennet werden, wenn nur das medium aevum statt Pfalz: Pallast, oder beedes vor eines, gebrauchet hätte, und also von dem Palatio einen Pallast, und von dem Comite Palatii, einen Pallast Grafen benennen liese, wie gleichwohlen *Reiner. Reinecc.* von des Adels Herkommen, vermeinet, und will, daß das kurz und Corrupte gewohnte medium aevum Pallast-Graf, in Pfalzgraf verwandelt, und auf solche Art die Benennung eines Pfalzgrafen eingeführet. Heist aber schon caeteris paribus ein Palatium so viel, als ein Pallast, oder vielmehr ein groser Pallast, der ein solches Werk ist, das den Stande eines Privati weite übersteiget, und also einem grösern, als einem Privato, dem Adel, denen, die in hohen Dignitaeten und Würden stehen, zu bewohnen zukommet; Nimmt deswegen doch das medium aevum zu der Benennung einer Kayserl. Pfalz, oder Residenz, gleichwie auch eines Kayserlichen Pfalzgrafen, keinen, nach dem blosen Worte: Palatium, genennneten Pallast an, sondern es erfordert dazu die eminente Bestimmung eines Palatii Regii, einer Kayserl. Königl. Pfolz, die mit Palisaden, oder Pfählen, mit Verschantzungen umgeben, die keinem eigentlichen und insgemein also genannten Pallast zukommen, es mag gleich noch so contract und corrupte zu sprechen gewohnet gewesen seyn; Ansonsten die in grosen Städten befindliche Palläste, und ansehnliche Bürger Häuser auch zu Residenzien, und ihre darüber bestellte Haußmeistere, zu Pallast-Pfalzgrafen, Comitibus Palatii werden müssen. Der Pallast-Graf fället demnach schlechterdinges hinweg, dagegen der Pfalzgraf unbeweglich feste bestehet.

keine andere Provintz evociren (b) liesen, nach der

F 3 benö-

b) Carolus M. liese schon iede von ihme überwundene Völker und Provinzen ihres angebohrnen Rechtens leben, und seine Nachkommen folgten diesem Exempel. Et Posteri eius ab omnibus Scriptoribus adeo humani laudabantur, ut populos etiam victos legibus suis domesticis aut adscitis vivere sinerent, wie unter andern von denen Sachsen der *Poeta Saxo* in *Annal. Caroli M.* ad ann. 803. in *Libnizii Scriptor. Brunnsv.* T. 1. p. 15. anzeiget.

Tum sub iudicibus, quos Rex imponeret ipsis,
Legatisque suis permissi Legibus uti.
Saxones patriis, et libertatis honore.

Ein gleiches ist beym *Conring. de Germ. Imp. Civib.* §. 25-27. *Meinders, de statu Relig. et Reip. sub Carolo M.* et Ludo. Pio, und in eius *vindic. Libert. antiqu. Saxon. sive Westphaliae contra Rhet. et Coccei.* zu lesen; von den übrigen Völkern aber, verordnet der *L. Ripuar.* tit. 31. §. 3. ut infra pagum Ripuarium tum Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commemoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. Eben dieses liesen sie in denen Kayserlichen Domainen geschehen, wohin aus allerley Provinzen Leute transportirt, und zu Einwohnern aufgenommen worden. Das Capitular. Caroli M. de villis Imperat. disponirt c. 4. Ad reliquos autem homines iustitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est. Wie wolte aber möglich seyn, iedes Volk, iede Nation legibus suis domesticis, aut ad scitis leben zu lassen, wenn nicht iede Provinz auf denen innen gelegenen Palatiis einen besondern Comitem Palatii gehabt hätte? Ein Comes Palatii alleine, der mit dem Kayser in allen Provinzen herum reisen sollen, wäre nicht in Stande gewesen, aller solcher Provinzen eigen gewordene Gesetze zu erlernen. Au-

benöthigten Reichs-Hülfe nicht all zu weite in die Entfernung zu gehen hatten, ob sie gleich in causis personalem comparitionem non requirentibus in Person zu erscheinen, nicht genöthiget waren, sondern schon an ihrer statt, einen Gevollmächtigten schicken konten. (c) Sie waren Iudices, sive Praefecti Palatii

diesen so vielerley zugelassenen Rechten, und Gesetzen, ist ohnedem eine so grose diversitas Regum entstanden, davon *Agobardus, Archi-Episcopus Lugdunens. in libro adversus legem Gundobald.* c. 4. geklaget: Si non huic tantae divinae operationis unitati obsistat tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant, aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem habeat cum altero. Nimmermehr würde sich ein einziger Comes Palatii darein haben finden können, wenn er alle Provinzen alleine zu besorgen gehabt haben sollen. Es verbliebe aber auch diese diversitas legum bis auf den heutigen Tage unabänderlich, daß nicht nur alleine die vormals in dem teutschen Reiche entstandene beede Haupt-Rechte des Juris Saxon. und Alemannici, dann das ius de non evocando ihren Ursprung davon genommen, sondern auch noch ietzt mancherley Rechte in einer Provinz angetroffen werden, die einander schnur straks entgegen laufen, denen gleichwohlen in iudicando stricte nachzugehen, das Reichs-Cammer-Gerichte, gleich bey seiner ersten Anrichtung angewiesen worden.

c) Dieses ware sonderheitlich nach dem *Capitul. Caroli M. de Vill. Imp.* de an. 812. c. 29. geringen Partheyen frey, wogegen sich ganz natürliche höhere litigirende Theile nicht haben stringiren lassen, so wenig es von selbsten gemeinet gewesen seyn kan. Selbes disponiret ausdrück-

latii Caesarei, Richter des Kayserlichen Königlichen Hofes. (d) Ihr Amte, Name und Würde ware nicht erblich, sondern dauerte nur ad vidies tae, und hörete mit ihrem Todte auf. (e)

F 4 §.14.

lich: De clamatoribus ex hominibus nostris unusquisque provideat, ut non sit eis necesse venire ad nos proclamare, et dies, quos servire debent, per negligentiam non dimittat perdere. Et si habuerit servus noster forincecus iustitias ad quaerendum, magister eius cum omni intentione decertet pro eius iustitia. Si aliquo loco minime eam accipere valuerit, tamen ipsi servo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister eius per semet ipsum, aut suum missum hoc nobis notum facere studeat &c. Daß somit auch der Magister, sein Gevollmächtigter, einen Missum substituiren können; dergleichen Magistri die gescheutest, und ver ständigste unter denen Knechten waren, deren ieder singulis servorum generibus vorgesezt gewesen, sie zu dirigiren, und in ihren Gerichts-Händeln zu vertretten, wie heute zu Tage die geschwätzigste in denen Dörfern, die Bauern Könige annoch thun, und vor die, so nicht sonderlich beschnittener Lippen seyn, sich darstellen.

d) *Borcholt. de Feud.* c. 5. n. 34. *Webner. Observ. voc.* **Grafschaft.** *Buding. Observ.* 4. Cent. 4. *Aventin. S.* seq. not. (k) adduc:

e) Die Gewohnheit damahliger Zeiten brachte es, eben anderst nicht mit sich, als daß alle Officia derer Reichs-Ministerialen eine temporarische Beschaffenheit hatten, und mit dem Leben eines ieden aufhöreten, damit nicht durch die Erblichkeit Unordnung und Unruhe anzurichten, oder sich gar dem Reiche zu entziehen, eine bequeme Gelegenheit abgeben können, wozu sie erst Carolus M. in Absicht dieses gebracht, und dahero alle zerrissene Ducatus in pagos, oder Comitatus getheilet, diesen auch ledigl. Comites

§. 14.

Ihr Amt (*) bestunde vornemlich darinnen, als angestellte temporarios vorgesetzet, bey denen das verliehene Officium ambulatorium ware; wiewohlen dennoch deren Söhne nicht leichte in der Succeſſion übergangen wurden, wie das *Capitular. Caroli II. Imp.* de an. 777. c. 9. vermag. Si Comes obierit, cuius filius nobiſcum ſit, filius noſter cum caeteris fidelibus noſtris ordinet de his, qui illi plus familiares et propinquiores fuerint, qui cum Miniſterialibus ipſius Comitatus et Epiſcopo ipſum Comitatum praevideat, usque dum nobis renuncietur. Si autem filium parvulum habuerit, isdem cum Miniſterialibus ipſius Comitatus et Epiſcopo in cuius parochia conſiſtit, eundem Comitatum praevideat, donec ad noſtram notitiam perveniat. Si vero filium non habuerit, filius noſter cum caeteris fidelibus noſtris ordinet, qui cum Miniſterialibus ipſius Comitatus et Epiſcopo ipſum Comitatum praevideat, donec iuſſio noſtra inde fiat. Et oro, ut nullus iraſcatur, ſi eundem Comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus praevidit.

(*) Giovani bemühet ſich in Germ. Principe p. 604. ad §. 3. eines Comitis Palatii gehabtes Amt ſehr accurat zu beſchreiben: Er hat aber nicht daran gedacht, daß er vor allen Dingen inter Comites Palatii aevo Carolingico conſtitutis, et Comites Palatii ſub R. Conrado I. noviter introductos, gleichwie inter hoc Comites Palatii, et Comites Palatinos ab Ottone M. diſpoſitos einen Unterſchied zu machen habe. Er hat dieſerwegen, wie alle andere, die gleiche Bemühung ſich genommen, ein ſolches confuſum Chaos dieſerhalb zuſammen getragen, das eben ſowohl zu entrathen, wenn es ganz und gar unterblieben wäre. Habuit olim imperator in aula iudicem, cuius opera in iure dicundo utebatur: So iſt dieſes nun ſchon ganz recht wenn der Aula, bis auf Lu-

dovici Bavari Zeiten, von dem Palatio ieder Provinz, wohin der Kayser Gericht und Recht zu halten kommen müssen, verstanden wird: Bis dahin hatte er noch keinen Sedem fixam, keine beständige Residenz, oder Hoffhaltung an einen gewissen Orte? Was soll aber dieses heisen: Hunc et aulam sequi et personam Caesaris oportuerat, nisi forte absentis etiam vices agendi iussus fuisset. Sein Officium zu administriren hatte der Comes Palatii dem Kaiser anderst nicht, als von dem einen Palatio in das andere seiner Provinz zu folgen, auserhalb denenselben aber in ein Palatium einer andern Provinz mit ihme zu gehen, litte die Gegenwart eines andern, daselbst schon angestellt gewesenen Comitis Palatii nicht, daß folglich der Kayser ihme vielmehr nach zu gehen gehabt. Wurde ihme ungefehr absente Caesare in einer gewissen Sache Commission aufgetragen; Ist dieses etwas apartes, zu seinem Officio ordentlicher Weise weiter nicht gehöriges. Commission kan einem ieden ertheilet werden, ohne daß dadurch die Jurisdictio ordinaria bey Judice ordinario erweitert, und durch einen Comissarum extraneum restringirt, oder alterirt wird; Hingegen ist dieses gar nichts: Ast vero, auctis in Imperio causis litigiosis singulis Ducatibus singulos etiam Palationos dedit Imperator. Partim, vt illi res minoris momenti, nomine et autoritate Caesaris, expedirent: partim, vt maiores causas ad Imperatorem mox per literas aut nuncios perferrent: partim; demum, ut Palatia, quae Caesar in omnibus Germaniae Ducatibus habuerat,, curarent. Es ware hierunter nicht erst auf die Vermehrung der Streithändel gewartet, sondern es waren gleich ersten Anfanges unter denen Carolingern, wo nicht unter denen Merovingern schon in ieder Provinz Comites Palatii, und nicht Palatini angestellt, von denen diese Zeiten noch nichts gewüst. Selbe durften Salva appellatione ad Imperatorem, in eius absentia et praesentia alleine die causas minores

gnoſciren. Die cauſas maiores hatten ſie, wie es ſich am beſten ſchicken konnte und wolte, dem Kayſer zu referiren. Sie hatten benebſt die Palatla ihrer Provinz in der Aufſicht; hingegen war dieſes bey der neuen Comitivae Einrichtung unter Conrado I. völlig abgeändert. Hier war ein beſonderer Comes Palatii, der ganz alleine, iterum Salva appellatione ad Imperatorem die cauſas minores per totam Germaniam cognoſcirte, und die übrigen Comites Palatii ohne um die cauſas minores ſich zu bekümmern zu haben, etiam abſente Caeſare die cauſas maiores beſorgten, die Palatia aber keinen derſelben was angiengen, ſondern in der Aufſicht anderer, geringen Reichs-Officialen ſtunden, darauf kame es nicht an; Sed ea muneris ratio, quae virum iurium Germaniae peritum voluerat, hereditariam Succeſſionem non permittebat. Bey nahe 2. ganze Secula hindurch wurde annoch alles nach teutſchen Rechten und Gewohnheiten, wie man ſagt, de ſimplici et plano geurtheilet, bis die eingeriſſene Jura peregrina dieſelben verdrungen, ohne daß gleichwohlen die muneris ratio dadurch ambulatoria, oder hereditaria werden können, ſondern es litten die damahligen Zeiten es anderſt nicht, als daß unter den Carolingern die Comites Palatii nur ad dies vitae angeſtellet, unter Conrado I. aber wenigſtens, die enger eingezogene Comitivae denen ſchon erblich geweſenen Ducatibus, und dem nachhero entſtandenen Palatinatui ad Rhenum einverleibet waren. Zu deſſen Beweiß wird vergebens angeführet: Hinc Sueviae Palatinos nunc Altorfenſes et Tubingenſes, iterum Habſpurgicos, mox Alſatiae Comites fuiſſe reperitur. Saxoniae Palatinatum nunc Wettinenſes, nunc Miſnenſes, Merſeburgenſes Zoerbicenſes, nunc alii Comites leguntur adminiſtraſſe. Boiicae Pfalzgravii fuerunt Schirenſes, Wittelsbachii, forte et alii. Nirgends dahier war ein Palatinatus, der mit der Comitiva etwas zu thun hatte, und der erblich gehabte Landes Beſitz wird ihnen nie

widersprochen. Wahr ist freylich: Franciae autem, sive, ut postea dicti sunt, Rheni Palatinus h omnes dignitate auctoritateque multum superavit: aber wie sollen sie nach den gemachten Unterscheide: Illi vicarii erant absentis Imperatoris, hic praesentis: Illi in levioribus caussis ius dicebant; hic in rebus maximi momenti: illi in provinciis certis haerebant; hic dabat migrante Imperatore per universam Germaniam; illi intra Comitum dignitatem subsistebant; hic principum ordini erat adscriptus: illi denique re iudiciaria a quolibet principe cum ceteris territorii iuribus occupata, Caesare etiam intermittente migrando Germaniam ius dicere, munere suo exciderunt, in quorum loca homines isti prodigi iurium Cæsareorum, de plerisque scribo, successisse videntur, non hic, cuius in A. B. etiam instaurata autoritus &c. von einander differiren. Keiner derselben hatte ein Munus, eine Comitivam, welcherhalb er von diesem zu separiren seyn solle. Sie waren keine Duces, oder Principes, aber wohl Besitzer erblicher Stücke Länder, die so eminent nicht, wie des Palatini ad Rhenum seine waren, aber doch auch Landesherren die Gewalt in solchen ihren Landen proprio iure das Recht zu sprechen hatten; dahero sich selbe mit dem vorzüglichen Tittel eines zwischen einen Fürsten und einen Grafen stehenden Tittel begnügen müssen: wogegen dieser einem Duci gleichgeachtet wurde. Wolten aber die Comites Palatii Carolingorum unter solchen Palatinis verstanden werden: Ist eigentlich gar keine Differenz zwischen ihnen und denen neuen Comitibus Palatii, worunter der Palatinus ad Rhenum erscheinet, zu machen, die weit erhabener seyn, als iene gewesen. Die Comites Palatii Carolingorum cognoscirten in caussis minoribus absente und in caussis maioribus praesente Imperatore. Der nachhero in caussis minoribus aufgekommene Comes Palatii generalis cognoscirte auch, absente Imperatore, und die beeden in caussis maioribus vorhanden gewesene Comites Palatii c

cognoscirten praesente und absente Imperatore, qua eius vicarii. Erstere cognoscirten in ihren Provinzen, diese aber in ihren beeden Departements des Iuris Saxonici und Alemannici, wenn der Kayser so wie zu denenselben, wie zu diesen, in den Provinzen herum reisete. Selbe waren blose Grafen, und hatten dabey keinen Besitz eines Landes; aber diese waren vor nun die höchsten Reichs-Stände, Duces, die grose Ducatus hereditario iure besasen. Selbe giengen nach ausgestorbenen Carolinger Stamme, und nicht nach der von den Principibus an sich gezogenen Jurisdiction aus, dahin die Comitiva nicht gehöret; diese aber dauern bis dato mehrentheils annoch fort. Soll von denen Comitibus Palatii zu sagen seyn: Caeterum, cum hereditaria non fuerit dignitas Palatinatus: so ist wohl ihr Officium nicht erblich gewesen: Wie folget aber daraus? Historia eius facilius negligi potuit ac confundi. Die Geschichte ist doch wohl von ihrem geführten Officio distincte und genau beyzubehalten, nöthig. Hieraus erhellet sattsam, wie unentbehrlich sie dahier seyn? Will es aber von denen Palatinis gesaget heisen: So waren ihre Dignität und Landes-Besitze allerdings erblich, und schlimm ist genug, daß ihre Geschichte nicht besser verwahret worden. Sie wurden eben dadurch so unkenntlich, daß sie schwer zu beschreiben, und noch schwerer aus zu scheiden gewesen. Mit was Grunde aber heiset es? Deinde cum uni loco non affixa manserit; neque sedes quam habuerint Palatini potest definiri: Die würkliche Palatini hatten ihre ordentliche Landes-Residenzen, die leichte zu benennen seyn. Auch die Comites Palatii hatten ihren locum fixum an denen Palatiis ihrer Provinzen. Die Geschichte haben sie allenthalben namentlich aufbehalten. Was ists mehr, wenn gleich bey denen Carolingern Comitibus Palatii nicht zu widersprechen; Accedit, quod Carolingorum temporibus Stipendia tantum meruisse videantur Palatini; Bey denen Palatinis aber ist

es

es Grund falsch. Diese hatten keine Stipendia, sondern einen erblichen Landes-Besitz. An statt daß es heist: Vt adeo operae praetium non sit, illis describendis animum infigere, würde sehr nützlich seyn, wenn die Scriptores mehrers, und gründlicheres hinterlassen hätten. Vor dem Tollner wird rühml. mit gesagt :Quam etiam industriam prorsus occupavit Tollnerus. Ist gleich gewisse: Ceterum, cum Imperatores Carolingici in Francia veteri, Aquisgrani, Spirae, Triviris, Wormatiae, inque locis aliis Rheno finitimis sedes regias plerumque habuerint: ist doch dieses die Ursache nicht; Non est mirum, quare Franciae, i. e. Rheni Palatino, aulici Comitis gloria vnice permanserit. Die Kayser habeu auf mehr andern, hier nicht benennten] Palatiis residiret, wo sich gleichwohlen wegen geändert gewordenen Comitiva keine Comites Palatii mehr befinden. Von dieser neuen Comitivae-Einrichtung ist der einzige Palatinus ad Rhenum nicht übrig. Der Comes Palatii Saxoniae ist mit ihme auch noch da, in so viel und weite an ihren Comitivis hodie annoch verblieben, Da im übrigen Giovanni §. 4. zwar recht schreibet: Quemadmodum vero veteres Regum Fancorum et Imperatorum stirpis Carolingici Comites Palatinos enumerare, operam non meretur, auser in soferne daraus derer heutigen Comitum Palatii guten theils annoch führende Comitiva von Grunde aus zu erlernen, zugleich in wie ferne sie von einander diferiren, einzusehen nicht zu entbehren ist, daß er aber daraus schlieset: ita tamen ex eo tempore series non contemnenda, ex quo plura argumenta fidem faciunt, Palatinos Rheni hereditario iure successisse: das folget daraus gewisse nicht, so lange nnbeweglich bleibet, daß der Carolinger, Comitum Palatii exercirte Comitiva Palatii nur ad dies vitae gedauert, selber aber ihre gleich von dem ersten Moment ihrer erlittenen Abänderung und neuen Einrichtung an, auf ihre erblich besessene Länder

gele-

i
v
fil
de
rint
Epi
nobis
bueri
et Epi
mitatu
veniat.
cum cae
nisterialit
mitatum
Et oro, ut
alteri, cui n
eum hactenu
(*) Giovani he
§. 3. eines
zu beschrei
vor allen
gico co
do I. no
Palatii,
einen
wie al
solche
das e
terbl
dice
ist d

Conrado I. völlig abgeändert.
Comes Palatii, der ganz alleine,
ad Imperatorem die causas
Germaniam cognoscirte, und die
ohne um die causas minores
etiam absente Caesare
aber keinen ders
Aufsicht anderer,
darauf kame es nicht
iurium Germ
Successionem
Secula hindurch
und Gewohnheiten
geurtheilet, bis

rſprochen. Wahr iſt freylich: Franciae autem, ſive, oſtea dicti ſunt, Rheni Palatinus h omnes dite auctoritateque multum ſuperavit: aber wie ſie nach den gemachten Unterſcheide: Illi vicarii abſentis Imperatoris, hic praeſentis: Illi in leus cauſis ius dicebant; hic in rebus maximi nti: illi in provinciis certis haerebent; hic nigrante Imperatore per univerſam Germa- illi intra Comitum dignitatem ſubſiſtebant; ncipum ordini erat adſcriptus: illi denique ciaria a quolibet principe cum ceteris territoribus occupata, Caeſare etiam intermittente do Germaniam ius dicere, munere ſuo excide- quorum loca homines iſti prodigi iurium Cæ- m, de plerisque ſcribo, ſucceſſiſſe videntur, non ius in A. B. etiam inſtaurata autoritus &c. von c differiren. Keiner derſelben hatte ein Munus, ei- itivam, welcherhalb er von dieſem zu ſepariren . Sie waren keine Duces, oder Principes, aber wohl erblicher Stücke Länder, die ſo eminent nicht, wie tini ad Rhenum ſeine waren, aber doch auch Lan- en die Gewalt in ſolchen ihren Landen proprio s Recht zu ſprechen hatten; dahero ſich ſelbe mit orzüglichen Tittel eines zwiſchen einen Fürſten und Grafen ſtehenden Tittel begnügen müſſen: wogegen einem Duci gleichgeachtet wurde. Wolten aber die tes Palatii Carolingorum unter ſolchen Palatinis nden werden: Iſt eigentlich gar keine Differenz hen ihnen und denen neuen Comitibus Palatii, wor- der Palatinus ad Rhenum erſcheinet, zu macher t erhabener ſeyn, als iene geweſen. Die Comit Carolingorum cognoſcirten in cauſis mino bſente und in cauſis maioribus praeſen tore. Der nachhero in cauſis min gekommene Comes Palatii gen is cogn h, abſente Imperatore, und n ca ribus vorhanden geweſene C c

angestellte Kayserl. Hof-Richter in dem Palatio Regio zu gewissen bestimmten Zeiten, a) oder, wenn es die Noth-

geleget, dieselbe folglich ursprünglich hereditaria geworden. Womit seine ad §. 3. angebrachte Verwirrung: Et enim causam obscuritatis in muneris ratione, quod gesserat olim Palatinus, omnino quaerendam esse existimaverim, dahin zu ändern ist, daß die causa obscuritatis nicht in der muneris ratione sondern in der Vermengung des Comitis Palatii mit dem Palatino, und indeme, daß er sich eingebildet, daß von der neuen Comitivae Einrichtung der einzig Palatinus ad Rhenum annoch übrig geblieben, da doch der Comes Palatii Saxoniae in causis maioribus, und der Dux Franciae, postea Burggravius in Nurnberch in causis minoribus auch noch da seyn. Geschicht nun dieses: So stellen sich die Comites Palatii in causis maioribus nach denen beeden Departements des iuris Saxonici und Alemannici, dann der Comes Palatii *in* causis minoribus per totam Germaniam an denen Duce Franciae dar, wie sie sub R. Conrado I. angeordnet worden, daß gleichwohlen sein wegen eines ieweiligen Comitis Palatii geführter Comitivae gemachter Haupt Satz recht behält: fuerat enim is, scil. Comes Palatii, in palatio, h. e. aula Caesarea summus, civilium aeque ac criminalium causarum iudex, quam Romani praefectum Praetorio dixerunt: Graeci *Curopalaten*, inde aliqui, quamvis frustra, Chur-Pfalz vocem petunt: Franci Maiorem regiae domus, Germani dem Hof-Richter, olim dem Saal-Grafen; Nur daß am Ende noch die suo loco vorkommende Differenz von beeden richtig zu treffen seyn will.

a) *Andr. Presbyter Chron. Bavar.* p. 7. *Freher. Origg. Palat.* L. 1. c. 2. L. 10. c. 11. *Cluver.* L. 3. p. 149. Scimus non semper, sed certis tantum temporibus Comites Palatinos in Palatinatu iuris dicendi causa

Nothdurft erforderte, über die Kayserl. Domainen b) und in denen Provinzen das Gerichte zu halten, und wenn der Kayser nicht zu gegen wäre, von denen an den Kayserlichen-Hofe gebrachten Streitigkeiten die causas minores alleine zu erörtern. c) In denen, von den Ge-

fuisse comoratos. *Schurzfleisch de antiqu. Saxon. dignit.* §. 9. p. 14.

b) In der not. (c) §. praec. ist schon das cap. 29. Capitular. saepius alleg. angeführet, daß die Eingesessene der Kayserl. Domainen zu Erhaltung der gehörigen Iustiz-Administration an das Palatium verwiesen seyn sollen: Und das cap. 57. erfordert ein gleiches: Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat. Et si iudex cognoverit, quod iuniores illius adversus eum ad palatium proclamando venire velint, tunc ipse iudex contra eos rationes deducendi ad Palatium venire faciat, qualiter illorum proclamatio in auribus nostris fastitium non generet. Et sic volumus cognoscere, utrum ex necesitate, an ex occasione veniant?

c) *Hincmar.* in *Epistola ad Episcopos Franciae* de *Offic. Palatin. ex Adalhardi libro* de *ordine Palatii tempore Caroli M.* hat hievon cap. 21. überhaupt: Comitis autem Palatii, inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae ulibi ortae, propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur iuste ac rationabiliter determinaret seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret, ut et coram Deo propter iustitiam, et coram hominibus, propter legum observationem, cunctis placeret . . in specie aber Eginhard nach der gleichfolgenden nota (e). Wenn in zwischen der Comes Palatii, nach seinem aufgehabten Officio, wie

nicht

Gesetzen annoch undederminirten, oder aber, nach der Strenge der heidnischen Gebräuchen gerichteten Fällen

nicht anderst seyn können, und dahier noch besonders gesaget wird, die contentiones alibi ortas, et ad Palatium delatas iuste ac rationabiliter zu determiniren, oder auch perverse iudicata ad aequitatis tramitem zu reduciren hatte. So ergiebet sich wohl hieraus so viel, daß derselbe die sowohl in prima, als in secunda Instantia in causis maioribus angebrachte Klagen und Beschwerden praesente Caesare aburtheilen, die causas minores aber, absentenac etiam Caesare unterscheiden muste, wovon aber doch noch die appellationes ad Regem zugelassen waren. *Lehmann. Chron. Spirens.* L. 2. §. 20. die, nach dem Stylo medii aevi theils Reclamationes, Capitular. Pipini datum in Synodo Vernensi An. 885. c. 30. et Metense, c. 4. Caroli M. de Partib. Saxon. 28. theils Blasphemationes hiesen. Capitular. Caroli M. 2. An. 805. c. 8. Capitular. 3. c. 5. Capitular. 4. d. a. c. 8. dahero noch in Sächsischen Land-Rechte Art. 14. appellare, Stylo veteri: das Urtheil schelten heist, welches die Versio latina also ausdrucket: Sententia si reprobetur deferri et appellari debet ad digniorem iudicem, ultimo ad Regem &c. wozu aber doch noch erst um Erlaubnis gebeten werden müssen. *Capitular.* Pipini *Reg.* ann. 755. und 756. in Synodo Vernensi et Metense c. penult. Vt omnes iustitias faciant tam publici, quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad Palatium venerit pro sua causa, et ante illi Comiti non innoluerit, in malo ante Rachinburgos, et hac sustinere noluerit, quod ipsi ei legitime indicaverint. Si pro istis cuasis ad Palatium venerit, vapuletur. Et si reclamaverit, quod legem ei non iudicassent, tunc licentiam habeat ad Palatium venire pro ipsa causa; welches hodie in so ferne annoch bey

denen

len (d) hatten sie bey dem Kayser anzufragen, der Reichs-Stände Irrungen aber sich nicht zu unterziehen,
G die

denen Reichs-Städten gebräuchlich, daß die mit einem Endurtheil beschwerten Partheyen um die Erlaubnis dagegen appelliren zu dörfen, bey E. Hoch-Edlen Magistratis ordentlich dazu Verordneten bitten müssen, daß, wenn schon dieses kein Kennzeichen einer in gleichen Grad zu kommenden Hoheit seyn solte, es doch wenigstens ein ziemlicher Grad der, über frey gebohrne Leute, sich zueignenden Leibeigenschafft seyn müste. Daß aber dieserwegen diese Comites Palatii, als Iudices superiores in quavis Provincia denen Ducibus und Comitibus nur zur Seite gesetzet gewesen; Videmus etiam Comites Palatinos per singulas fere Provincias, Ducibus, caeterisque statibus, velut a latere collocatos, qui curam haberent, ne Authoritas, Juraque Imperatorum fiscalia detrimendi aliquid paterentur, neu Duces reliquique status potentiores ultra, quam par esset, Potentiam suam extenderent. *Hertias* Vol. 1. Opusc. T. 2. p. 442. et Vol. 2. T. 2. p. 22. das ist, in so lange mit ihrem gehabten Officio nicht compatible, als Judibata ad aequitatis tramitem reducere, und impediire, ne Autoritas et iura Imperatorum nihil detrimenti paterentur, neu potentia statuum ultra quam par est, extenderetur, annoch einen Superiorem supponiren darf, der die Bescheide reformiret, und die nachtheiligen Anmassungen hintertreibet; dagegen zur Seite zu stehen, ein mehrers nicht, als nur assistiren, helfen, beystehen, etwas unitis viribus unternehmen heist, ungezweifelt auch bleibet, daß sie über, und nicht neben die Duces und Comites angestellt gewesen, nach Befinden wider sie und ihre Aussprüche zu urtheilen.

d) Hievon zeuget die *Continuatio Hincmari* l. c. Si quid vero tale esset, quod leges mundanae in suis diffinitionibus Statutum non haberent, aut secundum

die dem Kayser alleine verbleiben (e) zu solchem Ende diese sowohl, wie alle andere reservirte Sachen referiren musten (f) Sie waren die Praesidenz dieses Judicii (g)

gentiliam consuetudinem crudelius sancitum esset, quam Christianitatis restitudo, vel sancta autoritas merito non consentiret, hoc ad Regis moderationem perduceret, ut ipse cum his, qui utranque legem nossent, et Dei magis, quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, et statueret, ut, *ubi* utrumque servari potest, utrumque servaretur. Sin autem lex Seculi merito comprimeretur, iustitia Dei conservaretur.

e) *Eginhard. in vita Caroli M.* c. 24. Das Capitulare huc. Imp. de an. 812. disponirt: Vt Episcopi Abbates, Comites et Potentiores, quique, Si causam inter se haberint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alicubi finiatur . . . Neque ulbus Comes Palatii nostri potentiorem causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minas potentium iustitias faciendas sibi sciant esse vacandum. Ein gleiches will das *Capitulare Ludovici Pii* de an. 822. c. 3. vid. n. (n) §. 8. Womit alsogleich ersten Anfanges, bey Anstellung der Comitum Palatii, die distinction inter causas maiores et minores gemacht worden, welche unter K. Conrad I. zu einer merkwürdigen, auf den heutigen Tag annoch einigermassen fortdauernden Veränderung Anlaß gegeben, wie in Verfolg mehrers sich veroffenbaren wird.

f) *Aventin.* not. (k) alleg. et *Hincmar.* Epist. c. 19. ubi. E quibus sex. maiorum ministrorum Regum Stancorum, praecipue duo, i. e. Apocrisiarius, qui vocatur apud nos Capellanus, vel Palatii custos, de om-

(g) Sie hatten neben sich gewisse Scabins Palatii

nibus negotiis ecclesiasticis, vel ministris ecclesiae, et Comes Palatii, de omnibus secularibus causis, vel iudiciis suscipiendis *curam* instanter habebant: ut nec ecclesiastici, nec seculares prius dominium Regem absque *eorum consultu* inquietare necesse haberent, quo usque illi praeviderent, si necessitas ut causa ante Regem merito venire deberet. Si vero secreta esset causa, quum prius congrueret Regi, quam cuiquam alteri dicere, *eundem dicendi locum* eidem ipsi praepararent, introducto prius Rege, ut hoc iuxta modum personae vel honorabiliter, vel pacienter, vel etiam misericorditer susciperet. Wovon, auf das curam habere, heutiges Tages eben nicht allenthalben sonderlich vieles mehr zu vertrauen seyn dörfte, woferne nicht ein besonderes zu geben vermachtes Gewichte eine solche nachdrückliche Recommendation versichern wolte, worauf sich völlig verlassen werden kan; Sollte aber folgends auch noch der Gebrauch seyn, eundem dicendi locum praepararo, wie mancher Orten vielfältig durch partheyliche und absichtliche Amts-Berichte dahin geschiehet, daß, zu häufung eines ordentlichen Gravaminis in secunda Instantia die Appellationes sogleich, ohne all vorgängig gebührendes gerichtliches Verfahren reiicirt werden: So dörffte Gott dem honorabiliter suscipere gnaden, das gewisse nach Absichten dirigiret werden würde, daß dem einen litigirenden Theil Hören und Sehen vergehen müsse, ein darauf zu folgendes patienter honorabiliter, aut misericorditer suscipere, auch vergebens und fruchtlos sich trösten zu lassen.

g) Aventin. not. (k) alleg. *Boehmer* verstehet in Diss. *de Maiestate Imp.* p. 40. et 60. unter den supremo Aulae Iudice, unter den obersten Hof-Richter am Kayserl.

Hofe, den Comitem Palatii: Dieser aber ist vielmehr der Iudex, der Praeses Iudicii, das in ieden Palatio seines in der Provinz-gehabten Departements gehalten worden, auser dem weiter kein Ober-Hof-Richter am Kayserl. Hofe gewesen, weil die Kayser nie beständig an einem Orte ihr gewisses Hof-Lager gehalten, sondern immerzu, von einer Provinz zur andern herum gereiset seyn, in deren ieden sie Palatia zu bewohnen gehabt, und allenthalben einen Comitem Palatii angestellet hatten, daß ein solcher nicht noch einmahl besonders bey dem Kayser anderwärts zu gebrauchen ware. *Mascov. de Orig. Jur. Publ.* §. 27. *Hert. de Consult. Leg. et Iudiciis* §. 19. auch nicht in einem ieden Palatio ein Supremus Aulae Iudex ohne einen unter ihme gestandenen Comite Palatii gesessen seyn können; Es wolte dann der Unterscheid davon in denen primis temporibus zu suchen seyn, wo unter denen Carolingern die Comites Palatii denen Maioribus Domus surrogirt worden, der Comes Palatii folglich am Kayserlichen Hofe alleine, in denen Provinzen hingegen weiter kein Comes Palatii angeordnet gewesen seyn solle. Dieser Unterscheid aber ist ohne allen Grund. Wenigstens ist unter Carolo M. gleich ersten Anfanges in ieder Provinz, nach dem Exempel der Merovinger Zeiten, ein Comes Palatii gestanden, und da laufft hier, und dar die Sache auf eines hinaus. So gut die Kaysere in denen Provinzen von einem Palatio zum andern sequentibus temporibus herum reisen, und dazu, wegen nicht gestatteter evocation auf ieden Palatio einen Comitem Palatii haben müssen; So gut muste beedes dieses gleich ersten Anfanges, primis temporibus seyn, wo so nach eadem ratio ware. Der Stein des Anstossens stecket also in dem blosen Worte: *Supremus*, womit der Comes Palatii neuerlich beleget wird, der vorhin der Maior Domus geheisen, in der That aber der Regente gewesen, gleichwie er in noch neuern Zeiten der Comes Palatinus heisen müssen; davon ersteres in so ferne noch angienge wenn nur der Maior Domus, qua Maior Domus und nicht qua Regente

selbsten einen Comitem Palatii unter sich gehabt hätte, und tempore Carolingorum ein ieder solcher in denen Provinzen gesessener Comes Palatii also heisen, und einem ieden derselben, folglich allen diesen damahligen Comitibus Palatii das Praedicat: Supremus, Oberster communicirt werden können, das alle Zeit einen Vorgang, oder Vorzug supponirt, dessen sich keiner vor, oder über den andern heraus zu nehmen gehabt; dieses hingegen gar nichts heist, weil kein Comes Palatii einer Provinz einen Palatinatum besessen, wovon er benennet werden sollen. Die ratio beeder solcher Benennungen stecket also lediglich in der Verwirrung der Geschichtschreiber, die sich eingebildet: die Comites Palatii, derer Provinzen hätten einen Obersten Kayserl. Hof Richter, einen Supremum Aulae Iudicem, der sich vor beständig bey dem Kayser befunden anzuerkennen gehabt, der sie doch selbsten, und insonderheit ieder von ihnen ware, bey deme der Kayser gegenwärtig gewesen, und daß die Comites Palatii in denen Provinzen, füglicher Palatini, von denen Provinzen als Palatii von denen Palatiis geheisen, die doch, auser den blosen Tittel, bey ihren Palatinatu nichts gehabt, das nicht zur Landes Hoheit gehörete. Vielleichte haben sie sich dazu berechtiget geachtet, da sie in einigen Urkunden gefunden haben wollen, daß sich der Comes Palatii selbsten einen Supremum Aulae Iudicem genennet habe. Zugeschweigen aber hievon schwerlich Beweise beyzubringen seyn dörfften, dahingegen unter §. 32. not. (c) zwey Urkunden aus des *Meichelbecks Histor. Frising.* vorkommen werden, worinnen er sich nur den Iudicem Ordinarium Sacri Palatii nennet: So seye es gleichwohlen; Hingegen müsten sie auch pro substrato verstanden werden. Und da möchte er wohl, respectu des Unter-Richtere, von denen die Partheyen ad Sacrum Palatium provocirt haben, der Supremus Aulae Iudex seyn: Er ist aber ein gleiches nicht durchgängig gegen Männiglich, ohne allen Unterscheid. Er ist vielmehr derselbe revera gar nie, sondern er ist und bleibet nur

 der

(h) genennete Beysitzer, in Aburtheilung der Streitigkeiten ihnen der Iudex ordinarius des Sacri Palatii, des Supremi Aulae Iudicii. Dahero von selbsten folget, mit was vor besonderer Vorsicht die Geschichtschreiber zu lesen seyn wollen, denen zu Gefallen von keinen in einem Documente enthaltenen Worte in geringsten nicht abzuweichen ist. Indessen dörffte aber doch noch ein Zweiffel entstehen: Ob dieser eminente und vorzügliche Mittel nicht wenigstens denen weiter unten vorkommenden in terris Iuris Saxonici et Alemannici angeordneten Comitibus Sacri Palatii zugehöret habe? Er wird sich aber sogleich von selbsten heben. Dieses wäre ein novum, quod non probandum. Es fehlete ihnen simpliciter der Comes Palatii inferior. Keinem derselben ist der Comes Palatii generalis in Franconia subordinirt geworden, und die von ihme, und von seinem Landgerichte ergriffene Appellationes, giengen, wie vormahls von dem Comite Palatii unter den Carolingern, immediate ad Imperatorem, dessen gehabte administration, vor ein ordentliches Reichs-Gerichte anzusehen gewesen, das nicht vice Imperatoris, sondern ab Imperatore ipso geurtheilet werden konte, und also auch Comes Palatii mit seinem Landgerichte nicht, das in dahin gehörigen Begebenheiten mit denen Vicariats und andere nachhero angeordneten Reichs-Gerichten concurrentem Iurisdictionem haben und behalten muß, solle es anderst die Comitivam weiter vice Imperatoris zu exerciren haben; Dahingegen der Comitem Palatii in causis maioribus erfolgte Vicariats judicata aus der Grund-Regel: quod etiam abscente Caesare Comitivam exercere possint nicht einmahl ein neuer Kayser impugniren oder reformiren konte, simpliciter confirmiren muste, wie unten mehres vorkommen wird.

h) Sie wurden auch Comites Palatii minores genennet. *Eginhard. Annal.* ad ann. 823.

ihnen beyzustehen, erforderndem Falles auch, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, in die Provinzen verschicket werden zu können (i) weswegen öfters Urkunden vorkommen, die von mehr, als einen Comite Palatii unterschrieben worden. Sie hatten das Kayserl. Siegel in Verwahrung, und verwalteten nach Augusti praedia Salica, reditus regios, und forderten der Censum Caesareum ein. (k)

§. 15.

So gewisse und zuverläsig aber auch schon unter denen Carolingern die Verhältnis derer Comitum Palatii ist: So dunkel, so zweifelhafft und unrichtig wird

 sie

i) *Tölner Histor. Palatin.* c. 5. p. 142. 144.

k) Nach dem *Capitulare Caroli M. de vill. Imp.* c. 38. solte alle Geld-Einnahme Dominica in Palmis, quae Osanna dicitur c. 55. alles was vor dem Kayser ausgegeben, verwendet, und übrig ist, berechnet, und c. 62. die jährliche Haupt-Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe aus denen Kayserl. Tafel-Güttern zur weitern Disposition ad Palatium, ohne Zweifel an den Comitem Palatii geschicket werden, weil, damit sich zu beschäfftigen, vor dem Kayser nicht ware. Von denen in denen Provinzen reservirten Domaniis zeuget *Lambert. Schaffnab.* ad ann. 1058. *Aventinus* aber schreibet überhaupt de Officio Comitis Palatii L. 4. Annal. p. 297. Comes Palatinus vicem Caesaris praesidendo Senatui principali fangebatur, fidem Imperatoris implorantibus aderat, et ius reddebat, fiscum Augusti, praedia Salica, redditus regios procurabat, Caesareum censum exigebat. Nihil citra eius auctoritatem Duciunt decernere aut statuere licebat, si Senatus consultum Reguli, (Ducis) displicebat, intercedebat, et ad Regem referebat.

sie in Gegentheil unter denen, denenselben gefolgten Königen und Kaysern gemacht, dergleichen grose Unordnung von diesen gegen selben, viel neuern Zeiten wohl nimmermehr zu vermuthen seyn solte. Wo man hin siehet, wird in diesen Zeiten einstimmig von denen Comitibus Palatinis geredet, die doch niemahls Comites Palatii gewesen, und heisen können. Die vor nun in manchen Provinzen mit einem besessenen Palatinate sich befunden, dergleichen die Comites Palatii nicht gehabt: Nirgends aber wird von eiuem Comite Palatii weiter etwas gedacht, und angetroffen. Er wird völlig vergessen, und wie gleichsam in den Bann gethan; Es wird dagegen mit aller Gewalt die Comites Palatini eingeschoben. Dieses sollen par tout die Comites Palatii gewesen seyn. Sie sollten dieserwegen ein Manus, ein Officium, eine Vicariam Imperatoris potestatem gebabt haben, eben als wenn sie Comites Palatii Carolingorum temporibus aequales gewesen wären, (a) ungeachtet allenthalben

a) Gleiche Verwirrung begehet Gundling in Discursa ad Coccei Jus publ. die iuxta §. 14. not. (*) Giovanni begangen, und dahero auseinander gesetzet werden müssen. Er will hierinnen andere ernstlich widerlegen, und macht sich doch von denen Palatinis selbsten keinen bessern Begriff, als wie iene, welche sie mit denen Comitibus Palatii confundiren. p. 486. saget er: „Der Palatinus hat allerwegen neben dem Kayser gesessen, wenn „er hat Gericht gehalten.„ Dieses ware aber der Comes Palatii, und nicht der Comes Palatinus. p. 487. „Der „Palatinus war proximus a Duce, daher hat auch der „Autor gleich post Duces de Palatinis gehandelt: „ Dieses ist recht; dahero war er auch so viel, als wann man hodie einen gefürsteten Grafen nennen möchte. Ein gleiches war aber nie der Comes Palatii, der zu aller

halben vor Augen lieget, daß sie kein Munus, kein
G 5 Offi-

Zeit von wegen seiner gehabten Comitivae, dem Duci vorgienge. p. 485. „ Weil aber Bayern, Sachsen und „ Schwaben keine besondere Reiche geblieben sind, so sind „ auch die Pfalzen ausgegangen. „ Die Pfalzen höreten daselbst um dieser Ursache willen nicht auf, sondern dieserwegen, daß wenigstens sub R. Conrado I. mit der Comitiva eine neue Einrichtung gemacht worden, wo selbige Lande vorlängstens keine Regna mehr waren, und die Pfalzgrafschaften entstunden auch erst unter Ottone M. weiter, ibid: „ Der Fränkische und Sächsische Palatinatus sind die considerablesten gewesen, dahero sind diese „ 2. auch vicarii worden. „ Der Sächsische Palatinatus hat keinen Vicariatum erhalten, aber wohl der Sächsische Comes Palatii. Der Fränkische Palatinatus ist ein non ens, und der Fränkische Comes Palatii war nicht, wie der Sächsische in causis maioribus angestellt. Wolte etwan der Rheinische Palatinatus verstanden werden, möchte es wohl in Ansehen des Palatii Aquisgranensis seyn, aber nicht auch respectu. Der Provinz Ost-Franken deren Comes Palatii die Comitivam in causis minoribus gehabt. Gleich Anfanges der Errichtung des Palatinatus ad Rhenum war kein Palatinatus der ihme gleichete; Und dennoch hatte er die Comitivam nicht, sondern er erhielte sie erst post mortem Giselberte, Ducis Lotharingae, der die Rheinische Lande interim zu vertretten hatte. Nach p. 486. der Pfalzgraf muste Acht geben auf die Jura und Reditus des Kaysers. Dieses ware aber nur die Incumbenz eines Comitis Palatii unter den Carolingern; nach diesen hingegen hatte sich kein Comes Palatii mehr damit zu beladen, sondern sie stunden in der Aufsicht besonders dazu aufgestellter Kayserl. Officialen, wo sie nicht wie einstens in Sachsen §. 7. not. (c) iemand andern aufgetragen waren, daß nicht einmahl die unter Ottone M. erst aufgekommene Palatini damit etwas zu thun haben konten.

Officium, keine vicarium Imperatoris potestatem administriren, sondern ein erbliches Land zu besitzen, beliehen waren.

§. 16.

Fast in allen Reichs-Provinzen sollen diesemnach theils von denen Imperatoribus theils von denen Ducibus Comites Palatini, Comitibus Palatii Carolingorum per omnia aequales, angeordnet gewesen seyn, die aber wie man sagt, gemeiniglich mit dem Pfalzgrafen bey Rhein confundirt werden (a), gleichwohln von einander wohl zu unterscheiden seyn sollen. (b) Alleine, eben dieses

a) Wie vom *Cocceio in Iur. publ.* c. 3. Sect. 6. §. 97. et c. 15. Sect. 2. §. 18.

b) Die Ursache solle dazu in der Historia Coronationis Ottonis M. bey *Wittichind* L. 2. ineunte zu suchen seyn, woselbsten Giselbertus, Dux Lotharingiae in terra Rhenensi, als Camerarius, Everhardus, Dux-Franconiae, als Dapiser, Hermannus, Dux Alemanniae, als Sincerna, und Arnulphus, Dux Bavariae, als Mareschallas, genennet werden; Was aber dieses vor eine nothwendige Ausscheidung erfordern solle? das siehet wohl niemanden. Hier ist die Rede weder von einem Comite Palatii, noch von einem Palatino, aber wohl, heist es, ist Giselbertus Dux Lotharingiae in terra Rhenensi, und also von wegen der Rheinischen Lande als Erz-Kämmerer, bey der Krönung Ottonis M. gewesen; dahingegen wird keines Palatini ad Rhenum dabey gedacht, dessen Palatinate damahls noch nicht existirte sondern währender Regierung Ottonis, deiecto Arnulpho, Duce Bavariae, erst aufkame. Giselbertus ist wohl, wie suo loco näher vorkommen wird, in terris Iuris Alemannici von wegen der Rheinischen Lande Comes Palatii gewesen, hat also mit derselben die Rheinischen Lande re-

dieses irrige Suppositum, als wenn, wie die Carolinger, Comites Palatii, nach diesen die Sächsische Kaysere, Comites Palatinos in denen Provinzen an gestellet gehabt, (c) verursachet einzig, und alleine diese Verwir-

praesentirt: Er ist aber weder von der Comitivae, noch von eines Palatinatus wegen, dem er nie gehabt, sondern der, wegen derer Rheinis. Lande, ihme aufgetragenen Repraesentation halben das Officium eines Camerarii zu verwalten, erfordert worden. Eberhardus in Franconia war auch niemahlen Palatinus, aber wohl Comes Palatii. In der Qualitaet eines Comitis Palatii war er ebenfalls nicht bey dieser Krönung, das Officium Dapiferi zu verwalten aber wohl in der Qualitaet eines Ducis, der die darauf gegangene Kosten aus seinem Ducatu verwenden können, dahero er alleine Dux Franconiae allda genennet wird, ansonsten, und wenn beyde selbe diese ihre Officia bey der Krönung als Comites Palatii zu verrichten gehabt hätten, nicht nur alle vorhero unter denen Carolingern gestandene Comites Palatii dieselbe würden auch haben verrichten müssen, das gleichwohlen kein einziger Geschichtschreiber lehret, sondern es würde auch bey eben dieser Krönung der Arnulphus, Dux Bavariae, das Officium eines Mareschalli und der Hermanus Dux Alemanniae das Officium Pincernae nicht haben verwalten können, der nie Comites Palatii gewesen. Bey deme hatte der Palatinus ad Rhenum anfänglich anderst nichts, als, wie alle andere vorgewesene Palatini, eine gewisse Landes-Portion, in perpetuum, seu hereditarie possidendum, die ihn von denenselben weiter nicht unterscheiden liese, als es die in der Grösse und Weitschaft des errichteten Palatinatus ihme zugedachte Vorzüglichkeit erforderte.

c) *Struve* schreibet in Diss. *de Offic. Imp. Sax.* p. 37. Equidem multi ad Carolingorum iam aevum eorum (Comitum Palatinorum esse referendam originem

wirrung, die daher entstanden, daß in denen Zeiten, wo die Comites Palatini angetroffen, auch noch Palatia gefunden werden, die Geschichte aber bewähren, daß solchen Comitibus Palatinis ie zuweilen ein Palatium Regium, nebst einem Stücke Landes, unter den Titel eines Palatinats, der einigermassen nach dem Palatio klinget, und mit demselben einige consonans hat, übergeben worden, woraus sogleich übereilt geschlossen worden: Darauf hätten selbe anizo noch zu besorgen gehabt, was ehehin diese zu exerciren hatten; bedenken nicht daß sie sich damit selbsten nicht was sie wollen bewust seyn. Eo ipso dahin sagen, dieses wären Comites Palatini Provinciales, wollen sie nothwendig daß sie

contendunt: sed haud immerito Conringias Palatii Comites cum Palatinis Comitibus ab illis confundi pronunciat, et sub Saxonicis potius Imperatoribus certiorem eorum magisque genuinum ortum quaerendam esse ostendit. Wer siehet aber nicht daß *Struve* selbsten sich durch die von *Conring.* refutirte wiedrige Meynung auf keine bessere Gedanken bringen, vielmehr noch ärger confundiren lassen, vor selbe zwar einen weit iüngern, und würklich ächten Ursprung anzunehmen, im übrigen aber doch noch beede vor einerley zu divenditiren, daß quoad rem ipsam einem ordentlichen figmento kein anderer, als ein Spurius ortus damit zu verschaffen gesucht worden. Wird zuerst ein Document aufgetrieben, womit unter denen Sächsischen Kaysern die Comites Palatini sind angestellet worden, die das Officium eines Comitis Palatii, wie es zu der Carolinger Zeiten gewesen, zu verwalten gehabt: wird sich ein ieder gerne, obgleich contra omnem possibilitatem, fügen, hierunter ein ad idem Officium constitutum, et novo nomine decoratum subiectum nach zu geben, bis dahin aber bleibet es auser allen weitern Zweifel, daß dergleichen unter diesen Kaysern nicht erfolget seye.

sie von denen Ducibus in ihren Landen, und nicht von denen Imperatoribus in denen Provinzen, und in ihren Domainen angestellt gewesen. Wie ist aber dieses möglich. Die Duces haben die Comitivam selbsten nicht über ihre eigene Lande gehabt, daß sie auf solche Art damit disponiren können. Posito iedoch: in quem finem sollten sie wohl dergleichen Comites Palatinos in ihren Ducatibus angestellet haben? Das, was ihnen in, und mit der Comitiva überlassen worden wäre, würden sie sodann, zu Erhaltung Kayserl. Auctorität und Gewichts, durch ein, nomine Imperatoris zu unterhalten gewesenes Reichs-Gerichte besorget haben müssen, durch eine einzige Person eines Comitis Palatini hätte sich es, wie bey dem Comite Palatii des Kaysers, nicht thun lassen, der nicht so, wie eines Ducis Comes Palatinus, dem Widerspruche, und der Widerstrebung unterworfen ware: Wie viel Reichs-Gerichte würden dadurch nicht entstanden seyn, wovon gleichwohl die geringste Spur in denen Geschichten nicht zu finden? hernach, würden sie aber auch, mittelst nöthig gehabt haben sollender Constituirung eines Comitis Palatini, den erlangten Tittel eines Comitis Palatii, nebst der ihme zugekommenen Gewalt, mit solchem ihrem Officiali zu theilen, hoc ipso ihn grösten theils über sich selbsten zu setzen gehabt haben, das nicht einmahl zu vermuthen. Sollen hingegen diese Palatini mit, und neben denen Ducibus, oder auch ganz alleine von denen Kaysern in den Provinzen angestellet gewesen seyn (d) hat solches, wegen

d) Continuirt indessen modo alleg. *Struv.* Quanquam enim negari haud queat, Carolum M. cum Duces ex Provinciis eximeret, comitesque eorum loco iis praeficeret constituisse, ut in curte publica iura hi

gen der, unter K. Conrado I. schon vorgegangenen neuen Comitivae Einrichtung gar nicht geschehen können, wenn es

dicerent, et vicarii essent Imperatoris, in quo cum Palatinis Comitibus sub Imperator. Saxonicis ortis omnino conveniunt: in eo tamen illi ac his merito veniunt distinguendi, quod Comites Provinciae sub Carolo M. in universa provincia, cui erant praepositi iura redderent, Comites vero Palatini sub Imperatoribus Saxonicis terram palatinatui adiectam solum gubenarent, in eaque potissimum iurisdictionem exercerent &c. ist dieses eine der ärgsten Verwirrung, die aber nur aus einer Worte- nicht aber auch Sache Veränderung entstanden, womit sich viel leichter und bequemer Palatinus, als Comes Palatii, wenigstens der Einbildung nach, sagen lassen wollen. Was hinderts aber, wenn gleich, wie doch nicht ist, unter denen Sächsischen Kaysern der Gebrauch zu reden aufgekommen. In terra Palatinatui adiecta das Recht zu sprechen: wohingegen es zu vorhero unter denen Carolingern geheissen: In curte publica eius dicere. Curtes eius Palatii waren ehehin eben das Lande, was nachhero zum Theile terra Palatinatui adiecta geworden; Beede diese waren also nach *Struvii* in *Iur. publ.* p. 86. eigenen Zeugnisse nichts anders, als der Kaiser Domania, und in denen Provinzen reservirte Lande. Er schreibet: Eodem referende sunt terrae palatinae in Provinciis, una cum urbibus palatinis, harumque districtu, in quibus sedes subinde ponebant Impp. atque ex urbibus dominicis et fiscis regiis capiebant, quae ipsis erant necessaria. Und der andere, von *Struven* dahier iedoch, zu Begehung noch gröserer Verwirrung, ausgelassene Theil der terrae Palatinatui adiectae ist die dem Palatio Regio mediate per Ducem unterworfene Provinz, worinnen es gelegen, und dessen eingesessener Comes Palatii das Recht darüber zu sprechen hatte; der hier angestellte Comes Pala-

es gleich gewollt hätte, die nun nicht wieder zu ändern war, auch würklich nicht geändert worden. Das damit erworbene

tinus hingegen, war nichts anderes, als der dort sich befundene Comes Palatii ieden in den Provinzen gestandenen Palatii. Muß dann gleich dieser beliebten kurzen Benennung halben, die ohnedeme nur die Scriptores, und keine Documenten führen, die nicht nach den Sinne der neuern Zeiten eingerichtet seyn mögen. Daraus zweyerley gemachet, und ieden ein besonderer Zeit-Ursprung, dabey aber auch dem einen ein nicht zukommendes Officium beygeleget werden? Bey dem *Sigebert. Gemblacens.* heiset ad ann. 938. Eberhartus, frater Regis Conradi, Comes Palatii, dahin, gegen andere, nach dem Sinne Wittikind. L. 2. Comitem Palatinum nennen, wenn schon nicht zweyerley Bestimmung, und zweyerley Personen vorhanden, welches von der disfallsigen Verwirrung genug zeuget. Ist gleich der Comes Palatii unter denen Carolingern temporarius, ad vitam tantum constitutas, der sogenannte Comes Palatinus, aber unter denen Sächsischen Kaysern hereditarius, selber ad iuristictionem exercendam, und dieser ad terram possidendum eingesetzet worden: Ist deswegen vor selben kein anderer Name eines Palatini zu Drechseln; Die erworbene Landes Hoheit hätte sich ohnedeme eines vorgewesenen Officii ambulatorii nicht zu schämen, wenn es hierauf bey dem Comite Palatii ankäme. Selbst der Palatinus der von dem Herzoge in Bayern zum Pfalzgrafen zu Scheyern und Wittelsbach, gleichsam in capitis deminutionem zu gerathen, herunter gesetzet worden, ist, qua Palatinus, keiner ursprünglich so erhabener Ankunft, als der Comes Palatii; Und dennoch ist selber Tittel denen Officialibus Regni Poloniae et Hungariae communicirt, die in der höchsten Dignität bey ihren Vaterlande stehen. Es hat aber auch vornemlich die hierunter gesuchte Vergleichung an solcher Verwirrung den grösten Theil, die allezeit periculosa und nie, wie auch

bene Ius quaesitum war viel zu feste radicirt, als daß es sich auf eine solche Art andern gemein machen lassen solte

hier nicht recht getroffen wird. Omnia inter se comparari possunt, etiam coelum cum forcipe. Wahr ist es; Comites Provinciae sub Carolo M. in universa Provincia, cui erant praepositi iura reddebant: Dieses waren aber nur Comites Provinciae, und keine Comites Palatii. Illi reddebant Ius in universa Provincia commissa, seu in Comitatu verum hi exercebant Comitivam. Die Convenientiam hingegen mit denen Palatinis zu suchen: Wo haben diese ein Officium eine vicariam potestatem gehabt: Sie besassen ia nur ein gewisses Stücke Landes das ihnen cum omnimoda iurisdictione erblich verliehen ware, worinnen sie sich als Landes-Herren geriren, und zugleich alle Gerichtbarkeit proprio iure exerciren können. Die vermeintliche Differenz aber inter Comitem Provinciae et Palatinum zu treffen, soll dieser, gegen selben, viel kleiner und geringer zu seyn, tantum terram Palatinatui adiectam, und ein mehreres nicht zu gouverniren, oder vielmehr zu besitzen gehabt haben: Was soll aber dieses vor eine Differenz machen? Das ist ohnedeme schon bekannt. Man weis von selbsten, daß er die Gewalt über seine verliehen erhaltene Gränzen nicht extendiren können: Es dorffte aber auch dieses der Comes Provinciae nicht thun. Vielleichte wird hierunter eher die Vergleichung inter Comitivam et palatinatum zu verstehen seyn sollen? Gut! auch diese soll examiniret werden. Was heiset aber terra palatinatui adiecta? Unter denen Carolingern ist in ieder Provinz nur ein Comes Palatii gewesen, ob er gleich mehrere Palatia hatte. Mithin war sein gehabtes Officium die Comitiva, das ius, die potestas ius dicendi, und tota Provincia ware seinem Officio, seiner Comitivae die terra adiecta, nicht aber waren es die Palatia, welche nur die Comitivam darinnen zu exerciren, oder

solte. Eine dergleichen gehäßige, nur wider Willen, Verdruß und Unordnung anrichtende Communion

H tru-

das Gerichte zu halten angewiesen waren. Et sic, wenn anderst die Vergleichung richtig werden soll: Der Palatinatus ist sub Ottone M. erst in einem gewissen Districte Landes zum eigenthümlichen Besitze angeordnet, worinnen der Palatinus, in Krafft der ihme verliehenen Gerichtbarkeit, proprio iure das Recht zu sprechen hatte. Hier ist nun die zum eigenthümlichen Besitz über die Gerichtbarkeit erhaltene Belehnung das gegönnete Jus, und die facultas ius dicende; der District des überlassenen Palatinats aber, ist die terra Palatinatui adiecta. Der Unterschied von beeden, ist also dieser, daß dorten die Comitiva, und hier der Palatinatus, selbe ein Officium, und dieser eine eigenthümliche Possession ist; selbe von dem zum Palatio bestimmten Comite Palatii, und der Palatinus von dem verliehenen Lande, das Palatinatus genennet, nicht aber auch von dem Palatio mit, abgeleitet wird, das theils hier nicht existirt, theils die facultatem ius dicendi nicht gibt, die, dieselbe auch nicht zur pertinenz hat, sondern nur dem Comiti Palatino zur Wohnung dienete, wenn er dergleichen mit erhalten; dahingegen die Comitiva darinnen nur zu exerciren war. Will gleichwohlen die terram Palatinatui adiectam mit *Struven* so kleine zu behaupten, eine Abtheilung derer, aus einem Palatio ehehin zu erholen gehabten Ge- und Verbote angewiesen gewesenen Länderenen gemacht werden: Waren die Ge- und Verbote von dem Palatio nicht selbsten, sondern von der darinnen angestellten Comitiva zu erholen. Die Länderenen waren niemalen ein Palatinate, oder besser zu sagen, eine Comitiva und die terra wird damit zu keinem Pertinenz des Palatii, sonsten mit dessen Verfall, auch die terra verlohren gienge, und mit demselben veralienirt werden müssen, das gleichwohlen sehr selten geschehen. Die Gröse des Palatinats macht an sich

trugen selbige Zeiten nicht, gleichwie die multiplicationem officiorum nicht, welche die Duces bey ihren schon erblich besessenen Landen nimmermehr angenommen, und nachgesehen haben würden, so wenig sich miteinander die damit gemachte neue Reichs-Versammlung an sich so leichte, und beschwerlich ändern liese. Bey denen von Zeit zu Zeit mit Gewalt geringerten Reichs-Domainen hatte es ohnedeme der Kosten nicht verlohnet, und zu derselben quo ad Oeconomica annoch gefordert gewordenen Administration waren auch immerzu neue und geänderte Namen, oder Tittel der hierinnen über die Hof-Marks Iudices gesetzt gewesenen Kayserlichen Officialen aufgekommen, daß es dergleichen Kayserlich-Herzogl. Palatinorum gar nicht bedorfft hatte, wie die Geschichte genug zeugen. Es hat und behält also seine gute Richtigkeit, daß die Palatinatus keine Comitivam gehabt. Sie sind ohnedeme mit der Zeit andern Ländern einverleibet worden, daß den Tittel davon beyzubehalten, und fortzuführen, keine Ursache gewesen, wie in Bayern und Schwaben auch geschehen, welches aber mit der Comitiva nicht vorgehen können, und dörfen, auch würklich nicht vorgegangen ist, dahero noch heutiges Tages grose Ueberbleibsahle davon vorhanden seyn, dahingegen

nichts aus. Sie gibt kein mehreres und kein wenigeres Jus als durch die Investitur ihme beygeleget worden. Ein mehreres hat er auch nicht haben sollen, sonsten er sogleich gröser und stärker verliehen worden wäre. Dem Duci war die Comitiva nur zum Theile nicht überlassen; Und wäre es auch wie doch in keiner Provinz anzutreffen, so müste erst gesagt werden, was damit gemacht worden seyn solle? alsdenn würde sie doch auch dahier zu keiner Vergleichung dienen.

gegen von selben vorlängstens keine Geschichte mehr etwas wissen. Es ist nicht weniger auser allen Zweifel, daß solchem nach keine Comites Palatini, Comites Palatii aequales in denen Provinzen mehr einzuschieben und zu fingiren, die von denen Kaysern, oder auch von denen Ducibus angestellet gewesen wären, wie gleichwohlen, nebst andern, *Struv. in Iur. pub.* p. 490. vermeinet, (e) die iedoch damit nichts anderes, als eine blose Namens-Verände-

H 2

e) Er berufft sich dieserhalb auf den *Wippo* in *vita Conradi Salici* L. 2. sub init. p. 425. Der keines weges beweiset, daß tempore Conradi Salici Imp. 2. Canones gelebet, davon der eine Dux, und der andere Comes Palatinus gewesen, wäre es auch, würde es dennoch unglaublich bleiben, daß der eine und ältere Cuno, Dux Franconiae, seines Bruders Sohn den iüngern Cuno, zur Comitiva Palatii gelassen, die mit dem Ducatu von seinem Vater, und von seinen Voreltern, iusto Succeſſionis ordine auf ihn devolviret worden, weniger sich mit seinem Ducatu desselben praetendirlichen Comitivae unterworfen haben würde. Zu desto mehrern Vergewisserung den *Wippo* selbsten zu hören, schreibet er, l. c. Erant duo Chunones, quorum unus, quod maioris aedatis eſſet, maior Chuno vocabatur, ulter autem iunior Chuno dicebatur ambo in Francia Teutonica nobiliſſimi ex duobus fratribus nati, quorum alter Hezel, et alter Chuno dictus est, ipsos vero ac Ottone, Duce Francorum, natos accepimus, cum duobus aliis, Brunone et Wilhelmo. Auch pag. 424. hat er nichts anderes, als Duces , . . contemporanei hi fuerant, Benno Dux Saxoniae . . . Cuno, Wormatienſis, Dux Franconiae. Gleichwie p. 431. Dicitur Dux Franciae. Und p. 435. Imperator descendens per Rhenum in Franciam venit, ibique Dux Chuno, patrelis eius, prius rebellis, se reddidit, quem Imperatore in liberis ustodiis aliquantulum castigavit.

änderung, ausrichten, und zu Verwirrung der Sache die Comites Palatii, Palatinos nennen, eben, als wenn ihnen solches gleichviel seyn können, und dörfen.

§. 17.

Er hat also nichts rechts von des einen Chuno angegebenen Palatinate getraumet, der Comes Palatinus, weniger Palatii Comes, gewesen zu seyn, weder in diesen Stellen zu suchen, und anzutreffen, noch zu beweisen ist; der wider die offenbare Succeſſions-Ordnung in den Ducatum weder einzuschieben ist, noch die dem Ducatui angehangene Comitivam Palatii sich anzumassen hatte. Wieder den, von dem *Sigebert. Gemblac* und *Alberico* §. 12. n. c. angegebenen Comitem Palatii ist gar an keinen Comitem Palatinum zu gedenken. Eberhardus nennete sich wohl beym Leben K. Conradi I. nur schlechtweg Comes Franciae nach seinen Todte aber bestunde er auf den Titel eines Ducis Franciae. Dieses läst sich auch wohl eher von einem in dieser Zeit angeordneten Comite Palatii sagen, der in der Person eines Ducis ein Archi-Officium des Reichs zu versehen hatte, als von dem Comite Palatino, der noch kein Dux ware. Nirgend ist zu finden, daß von einem andern diesem Fränkischen Könige gefolgten Kayser der Comes Palatii abgeschafft, und dagegen ein Comes Palatinus angestellet worden. In dubio ist schon eher zu praesumiren, daß des Eberhardi Successores in der Würde eines Comitis Palatii mit gefolget, als daß vor sie eine neue, geringere Dignitaet eines Comitis Palatini aufgekommen seyn solle; Bey vorhandener untrüglichen Gewißheit und zuverläsigkeit aber, findet gar kein Zweifel statt, und die Praesumtion braucht man nicht. Ein Comes Palatii an sich betrachtet, hat sich eher die Vorzüge eines Ducis zu versichern, als ein Comes Palatinus, ob er gleich wiewohl unmöglich ein Kayserl. und Reichs-Officialis gewesen wäre. Er hätte in der Provinz von dem Palatio Regio entfernet gelebet. Er wäre mit seiner gehabten Gewalt, der ihme verlihenen

§. 17.

Nichts desto weniger einigermassen ad Speciem zu gehen, wenigstens durch einige Haupt-Provinzen des

H 3 Reichs

Landes-Hoheit, in die engsten Gränzen eines angewiesenen Palatinats eines kleinen in der Provinz gelegenen Theils eingeschränket gewesen, und hätte das geringste nicht über des Ducis, obschon noch so ungleiches Vornehmen, vermocht, daß gleichwohlen das Proprium eines Comitis Palatii ware, vielmehr selbsten noch, mit seinem Palatinate, dessen Comitivae untergeben gewesen; Dahingegen der Comes Palatii, nach abgegangenen Misso Regio, und Camerae Nuncio die ganze Provinz in seiner Ober-Aufsicht hatte, und urgente necessitate den darinnen angestellten Ducem sowohl, wie seine ausgefallene Erkenntnisse reformirte. Ein gleiches hatte der ihme gefolgte Dux Franciae, in Krafft der mit seinem Ducatu vereiniget gewordenen Comitivae Palatii, zu thun. Er hatte in causis minoribus alle Erkenntnisse derer, seiner Comitivae untergeben gewesenen Reichs-Stände, und darunter auch derer Comitum Palatinorum ihre mit, bedürfenden Falles ad iustum et aequum zu reduciren; weswegen dem Comiti Palatino nimmermehr ein Officium, eine vicaria Imperatoris potestas, eine Comitiva beyzulegen ist, und dennoch inter Comitivam Comitis Palatii, und praetensam Comitivam Comitis Palatini eine Vergleichung anzustellen, die gröste absurtität wäre. Es ist demnach unmöglich, irgendwo, und zu irgend einer Zeit einen Comitem Palatinum einzuschieben, der, über sein gehabtes Proprium, ein mehrers zu bedeuten gehabt hat. Hier ist, und bleibet der Comes Palatii, der in der Stelle des Wippo der Chuno, Dux Franconiae gewesen. Comites Palatinos etiam Palatii Comites vocatos esse, will *Lehmann in Chron. Spir.* L. 2. c. 9. p. 56. Bey denen nichts anders, als eine blose Namens Veränderung vorgegangen, welche die Scriptores ge

Reichs zu zeigen, daß kein Comes Palatinus darinnen angestellt gewesen, deme die Comitiva Palatii beygeleget werden können, oder wollen: So werden in der Provinz Franken, erst unter Conrado Salico, 2. Chuno eingeschoben, deren einer de facto Comes Palatinus seyn und der andere der Dux, wie er auch gewesen, verbleiben solle: (a) Diese Mühe aber ist vergebens. Es ist nicht einmahl ein Palatinatus zu irgend einer Zeit in Franken angerichtet gewesen. Es weis dieserwegen niemand anzuzeigen, was derselbe bedeutet und wo er sich befunden? was er heutiges Tages vor einen Namen führe? weme er nachhero zugefallen? Es vermag auch nicht die Zeit angezeiget werden, wann er instituirt, und was vor ein Palatium, oder was sonsten vor ein Hauptorte da-

macht, deswegen aber doch die Sache selbst nicht ändern; Alter vero Chuno ist und bleibt bloser Comes, neque Palatii, neque Palatinatus cuiusdam.

a) Vid. not. e. §. praeced. Es ist nicht zu begreiffen, wie nach dieses Figmentum zu begründen, auf den *Wippo* in *vita Conradi Salici* verfallen werden mögen? der gleichwohlen kein Wort davon gedenket, andere Scriptores aber auch nichts davon melden. Kein Wunder wäre es, damit hätte geschrieben werden wollen, was nur eingefallen, es seye gleich quid pro quo. Ein Comes Palatinus, der nicht früher als unter Ottone M. gefunden wird, ist ia nicht das, was nur ein Comes Palatii unter denen Carolingern gewesen, und also auch noch weniger, was die nachhero entstandenen worden. Die geringste Vergleichung waltet unter beeden nicht vor. Wäre es aber auch: Muß denn deswegen dergleichen auch wieder alle Gewalt, in Franken gewesen seyn? Wo und in welcher Gegend war er denn gesessen? Wer war er wohl? hic aque haeret!

dazu geschlagen worden, der ihn den Namen gegeben, und seinem Besitzer zur Residenz gedienet? Das sattsamste ist hiebey, daß der praetentirliche Comitum Palatinorum in Franconia völlige Successions-Ordnung unbekannt, und auser obbemelten Chuno, kein einziger davon angegeben werden kan, ungeachtet anderer Comitum palatinorum Succession in einer unterbrochenen Serie von verschiedenen Scriptoribus gesammelt worden, (b) welches Struven zu der bittersten Klage bewogen: Die Successio Comitum Palatinorum in

b) Was vor Comites Palatini die Pfalz-Sachsen von der Ottonum Zeiten an besessen, deduciret *Lenckfeld* von der Pfalz *Alsted*, und von der Herzoge von Sachsen Succession *Reinhard de Officio Imp. Saxon.* Sect. 1. deren Tittel iedoch gänzlich aufgehöret hat, als der Electoratus Saxon. an die Marggrafen von Meisen kame. *Struve de Comit. Palatin. Sax.* Nur will nicht durchgehends zugegeben werden, daß extincto Friderico de Somersenburg, Henricus Leo Comes Palatinus gewesen, wie es *Schurzfleisch* in *not, ad Mich. Boiemi vitam Alberti* p. 658. und *Sagittar. in Antiquit. Alsted.* §. 33. will, worwoder *Boehmius* seine kurze Abhandlung: *de Henrico Leono, Bavariae et Saxoniae Duce nunquam Comite Palatino Saxoniae* geschrieben; Wiewohlen diese ganze deducirte Successions-Ordnung denen Comitibus Palatinis Saxoniae nicht, als vielmehr denen Ducibus Saxoniae zukommt, die Comites Palatii gewesen, und das Palatium Alstede zu ihrer Comitiva erhalten haben. Von der ad Comites Schirenses gediehenen Pfalz Beyern bringt *Lucae* in Grafen Saal p. 589. die völlige Successions-Ordnung bey. Von dem an die Grafen von Tübingen gekommenen Palatinatu Sueviae befindet sich die gleichmäsige Successions-Ordnung beym *Lucae* im Fürsten-Saal p. 192. seqq. und beym *Crus. in Annal. Suev.*

Franconia ist plane incerta. (c) Juncker will zwar verschiedenes davon wissen. Er will etwas von der Pfalz Franken bey denen Scriptoribus gelesen haben, (d) und gibt am Ende doch einen solchen verwirreten Begriff

P. 2. L. 8. c. 12. L. 10. in fin. P. 3. L. 3. c. 8. et 10. Was ist es aber mehr? Diese gehören nicht hieher. Sie waren nie Comites Palatii, und konten auch dieselben nie bedeuten.

c) In Iur. pub. p. 490. Sie ist aber in geringsten nicht zu achten, und er würde sie selbsten nicht geführet haben, wenn er beobachtet hätte, daß auser denn Comite Palatii nie eine Palatinus in Franken sich befunden und die Scriptores den Comitem Palatii nur unter den Palatinum verstecket haben, wodurch ihn auf einmahl die Succession der vermeintlichen Comitum palatinorum in Franconia nicht nur alleine nicht ungewisse geblieben, sondern auch so klar und deutlich geworden seyn würde, daß sich deren Successores bis auf den heutigen Tage ihme ungehindert praesentiren müssen, sobald er nur zugleich einsehen mögen, wie lange, und in weme die Comites Palatii, die zugleich Duces Franciae gewesen existiret haben, und wer? nach ihrem Ausgange in eorum locum et ius surrogiret worden. Jedoch hätte er sich dabey an solches vorgegangenen Namens-Aenderung nicht weiter irren lassen dörfen, folglich statt des Comitis Palatini schlechter Dinges den Comitem Palatii beybehalten müssen.

d) Er schreibet in der *Geographia medii aevi* p. 434. Die Pfalz zu Franken finde ich hin und wieder bey den neuen Historicis unter solchen Namen angeführt: Alleine ich bekenne, daß ein genugsamer Beweiß aus alten Scriptoribus coaevis mangelt; zum wenigsten so viel mir bekannt ist. Zugegebenen Falles, daß dergleichen Pfalz zu Franken würklich gewesen, so wird dieselbe doch anderst nicht

griff (e) davon, den er, was er damit eigentlich haben will! selbsten nicht zu erklären im Stande wäre, und also auch in seiner Dunkelheit liegen lassen muste.

§. 18.

Wegen Sachsen mag gleich von Albione (a) und Adal-

als ein Palatinatus *ad* Ducatum Franconiae anzunehmen seyn.

c) Er hat damit zwar etwas von einem Palatinatu getraumet; Er hat es aber nicht recht auseinander gesetzet. Die gemeine Verwirrung des Comitis Palatii mit dem Comite Palatino hatte ihn verhindert, ein zu sehen: Was doch wohl der Palatinatus, qui *ad* Ducatum Franconiae pertinuit, heisen mögen? hätte er erwogen, daß dieses anderst nichts, als die Comitivam bedeuten könne, die unter den Namen des Palatinatus unrecht versteckt liege, und *ad* Ducatum pertinuit, die bey deren erstern Anrichtung gleich an dem Ducatui einverleibet worden seye: würde er über den Mangel des dazu benöthigten Beweises weiter nicht mehr zu klagen gehabt haben; da er hingegen den Palatinatum in Franken, und in dem Palatinatu die Comitivam gesucht, dort aber nie ein Palatinatus gewesen, dieser auch in andern Provinzen viel neuer, als diese ist, beede folglich nicht zusammen raumen konte, muste er nothwendig in Obscuris bleiben. Non entis nulla sunt praedicata.

a) *Albinus* nennet ihn in Stamm-Baume des Hauses Sachsen p. 113. Alberonem, Albium, et Adelwigum, primum Comitem Palatinum Saxoniae, der folglich nicht erblich ware. Hätte er ia existiret: gehörete er in die Carolinger Zeiten, und würde Comes Palatii, nicht aber Comes Palatinus gewesen seyn.

Adalberone (b) Wittekindischen Stammes, vorgegeben werden, was da will; keiner derselben war zum Comite Palatino, geschweige gar zum Comite Palatii in Sachsen gemacht. Zu erstern waren vor selben diese Zeiten zu frühe, und zu letztern zu spåte. Zu welcher Zeit Albio gelebet? bleibet an sich unbekannt, und da ist auch vor ihme, obgleich nur per simplices coniecturas, nichts vortheilhafftes dieserhalben zu gedenken; Adalbero aber solle zu Henrici Aucupis, oder zu der Ottonem Zeiten (c) gelebet haben: Wer glaubet aber, daß sich Henricus, ihn in die Würde eines Comitis Palatii Saxoniae einzukleiden, praecipiren lassen? Wenn es schon bey ihme bestanden håtte? Und der Ottonum Zeiten sind theils wiederum zu spåte darzu, theils håtten sie die

b) *Sagittar.* gibt ihn in *Antiquit. Alsted.* §. 22. an: Primum fuisse eum Comitem Palatinum Saxoniae hereditarium post tempore Regum Francorum; ante haec enim nullos extitisse constat. *Paulini* aber beweiset solches in *Antiquit. Isnac.* p. 24. §. 31. et in *Chron. Hillesh.* p. 79. §. 15. nicht. Er gründet sich nur auf schlechte Muthmassungen, ohne allen beyzubringenden Beweis eines glaubwürdigen Scriptoris. Andere gestehen wohl ihn als einen Comitem Palatinum zu, doch nicht in Sachsen, wissen gleichwohl nicht, wo sie ihn sonsten hin placiren soll? Welches dann den *Schilt.* in *Iur. Allem.* p. 250. et *de Invest. Princip. Simult.* c 4. §. 2. p. 533. bewogen, nach Caroli M. praecepto de ann. 789. statt seiner den Trautmannum einzuschieben. Ersteres aber hat nur Sagittar. getraumet, wie bald weiter folgen wird; das zweyte ist ein Gedichte, das nicht zu attendiren verdienet, und dieses gehöret auch in die Carolinger Zeiten, wovon hier nicht mehr geredet wird.

c) *Reinhard. de Offic. Imp. Sax.* p. 45. n. 3.

die Comitivam lieber selber behalten; als daß sie, zu nicht geringerer Vernachtheiligung ihrer Erbherzoglichen Hoheit, eines andern vornemlich, an einem Palatino, eines geringern Gewalt ihre Lande untergeben sollen, (d) ungeachtet sie von Natur zu denen enormesten Verschwendungen mildreichest geartet waren. (e) Ist schon ein Dux der Comitivae Palatii so gut, wie der Comes, selbst der Palatinus unterworfen; Wäre iedoch, vornemlich in diesen Zeiten, wo die Comites Palatii nur aus denen höchsten R. Ständen zu nehmen seyn sollten, diese Comitiva viel eher dem Duci, als dem Comiti Palatino zu committiren gewesen. Nie würde sichs mehr geschicket haben, in derselben dem Comiti Palatino dem Ducem unterwürfig zu machen, solte es gleich haben auch vice Imperatoris geschehen sollen. Ist hingegen die Anrichtung der Palatinatuum erst unter Ottone M. aufgekommen, dem Alberoni aber, ist gar kein Geburts-Seculum anzuweisen, und von Adalberone ist nicht zu sagen, unter welchen Kayser er gelebet habe;

d) Dieses hätte doch der Ottonum Erb-Herzogl. Hoheit gewaltig nahe tretten müssen, wenn sie einem geringern, einen ihrer Landes-Unterthanen zum Comite Palatino anstellen wollen, der, nach seiner übertragen erhaltenen Comitiva ihre Aussprüche, Erkenntnisse, und Befehle reformiren, und übern Haufen stossen sollen, wenn er solches nöthig zu seyn, sich eingebildet hätte, wie leichte einzusehen gewesen wäre, wenn statt einen Comitem Palatinum Saxoniae zu ertraumen, untersucht werden mögen, was vermöge des Officii eines Comitis Palatii, und der Comitivae Palatii selben zu geeignet werden können?

e) Davon ihre in denen Geschichten beschriebene häuffige Stifft- und Verschenkungen genugsem zeugen.

habe; Selbst keine Geschichte melden etwas zuverläßiges von ihme. Wer wird sich bereden lassen, daß diese beede nur Palatinatus in Sachsen besessen haben, ob sie gleich aus dem Wittekindischen Stamme entsprossen seyn sollen?

§. 19.

Es wollen aber doch noch verschiedene Palatinatus Saxoniae von den Scriptoribus (a) angegeben werden,

a) Das **Sächsische Land-Rechte** erzehlet deren selbsten Art. 62. 5. als Grona, Werlitz, oder Werla, Walhausen, Alstet, Merseburg; Ueber welche annoch benennet worden: Magdeburg, Dornburg, Arnstatt. Wo sind aber alle diese in Palatinate gewesen? Sie waren vielmehr Domania Imperii, und hatten Palatia, woselbst sich die Kaysere, nach dem Zeugnis vieler Urkunden, öffters befunden. Wo ein Palatium gestanden, ist nicht allezeit ein Palatinate geworden. Posito aber, ist deswegen der Palatinate die Comitiva Palatii nicht, sonsten viele Comitivae in Sachsen, und in terris iuris Saxonici gewesen seyn müsten, deren doch nur eine einzige darinnen ware. Gundling raisonniret hierüber l. c. p. 485. wiederum sehre verwirret: „Der Sächsische Pa-„latinate war nicht bey Naumburg, sondern die Palatini „Saxonici hatten zuweilen Naumburg, daher man gemeinet „die Pfalz seye darauf gegründet gewesen. Altstädt war „die S. Pfalz; Altstädt ist vor langen Zeiten zu Sach-„sen geschlagen worden.„ Naumburg war niemahls ein Palatinatus, weniger hatte, es eine Comitivam. Und die Pfalz ist auch kein Palatinatus, keine Pfalzgrafschaft, sondern eine Kayserl. Residenz, worinnen die Comitiva exercirt wurde. Freylich ware Altstadt das Palatium das gleich bey der ersten neuen Einrichtung der Comitivae zur Sächsischen Comitiva geschlagen worden: Es gehörete aber nie zu einem Palatinatu Saxoniae, der ohnedeme nicht aufzuweisen. Continuiret er: Das hat

den, von deren Ursprung und bedeutung sie doch etwas gewiß, und zuverläßiges anzugeben nicht wissen. Sie

der iunge Reinhard, so Consiliarius war zu Dreßden gewiesen, in einer Diss. de Landgraviis Thuring. daß der Sächsisch und Thüringische Palatinat einerley ist. Die „ Thüringer haben den Sachsen müssen Tribut geben, an „ Schweinen und Tüchern, bis auf die Zeiten Henrici S. „ die Meißner und Thüringer haben gute Wolle. Meisen ist ein Stück von Thüringen. Ist damit eben nichts sonderliches gethan. Zu geschweigen weder Sachsen, noch Thüringen iemals einen Palatinatam sondern nur eine Comitivam Palatii gehabt, selber angeblicher Palatinatus also hier, und dar, nie eines werden können: So befande sich zwar unter denen Carolingern so, wie in Thüringen, also auch in Sachsen, davon iedes eine aparte Provinz ware, nach dem Exempel anderer Provinzen, ein Comes Palatii: Als aber nachhero die einzelen Comitis Palatii in denen Provinzen eingezogen, und dagegen in terris iuris Saxonici ein einziger Comes Palatii in caussis maioribus angeordnet wurde, gleichwie mit denen Comite Palatii in terris Iuris Alemanici ebenfalls vorgegangen: So wurde deswegen die Comitivae Palatii Thuringiae mit der Comitiva Palatii Saxoniae nicht eins, iene gienge vielmehr ab, und diese kame dagegen de novo auf. Selbige ware, wie in andern Provinzen Specialis, und hatte caussas maiores und minores, nur über ihre eigene Provinz zu besorgen, diese aber ware per omnes terras Iuris Saxonici generalis aber alleine in caussis maioribus. Der übrige Anhang gehet die Comitivam nicht sowohl, als vielmehr die Landes-Revenuen an, und gehöret folglich hieher. Die Comitiva bekümmerte sich wenig darum, ob die Thüringer denen Sachsen an Schweinen und Tüchern Tribut geben müssen, die Meißner und Thüringer auch gute Wolle hatten, oder nicht? Die neue Comitivae Einrichtung fragte vielmehr: Was terras

Sie werden dabey solchen Häusern zugeschrieben, von denen sich leichte vorzustellen, daß damit weiter nichts, *als* höchstens ein Palatium, mit einigen dazu geschlagenen Domanial-Ländern, oder einem andern Striche Landes, hereditario iure acquiriret, (b) und sodann von einem Hause auf das andere, et sic, von denen Comibus Gosecensibus, auf die Comites Somersenburgicos

iuris Saxonici waren? Und da hatte sie auch Meißen, als ein Stücke von Thüringen darunter mit gezogen, dergleichen es gewisse gewesen zu seyn, die Landes-Sprache noch itzo vorräth, die ziemlich Thüringisch lautet.

b) *Struve* äusert sich hiebey *in iur. publ.* p. 484. sehre verwirret: In quolibet Ducatu certam terram immediatam sibi reservaverant Imperatores, certa palatia, in quibus, dum Germaniam peragrarent, sedem haberent, quae a Ducum potestate erant exemta. In hac terra Palatina Imperatoris nomine iurisdictionem exercebant Comites Palatini. Die bona Fiscalina waren nie Palatina, aber wohl Domania Imperii genennet. Die zu deren Administration, und zu Besorgung der Iurisdiction aufgestellte Officialis Caesaris waren unter denen Carolingern die Comites Palatii ieder Provinz, unter denen folgenden Kaysern aber, war, wegen der Iurisdiction eine grose Aenderung mit der Comitiva gemacht, und die, welche die Administration der Domainen halten, erhielten, nach aller Scribenten Zeugnis, ganz andere, als der Palatinorum Namen, welcher sub Ottone M. nur denen beygeleget worden, die ganze Comitatus, unter der eminenten Benennung eines Palatinats erblich haben sollen, wie bald näher erhellen wird, vorläufig aber unter andern, aus §. praec. (b) angeführter Stelle des *Sagittarii* zu schliessen ist.

gicos transferiret worden, (c) bis sie endlich dahin gediehen, in deren Besitz sie sich nun befinden. (d) Es wurde dieserwegen das überlassene Provinz-Palatium, mit denen dazu geschlagenen Ländereyen, gleichwie der andere, in eben dieser Absicht zugeeignete Strich Landes, nur schlecht weg der Palatinate genennet, und nicht das Palatium in der Provinz. Der Palatinate erhielte selbsten seinen Namen von dem Haupt Orte, der dazu geschlagen worden; (e) Dahingegen die Palatia von der Villa, oder von der Curte den Namen hatten, bey der sie stunden. (f) Seye es aber immerhin, daß ehemahls Pala-

c) *Reinhard* l. c. p. 47-50. Seye es aber: Wo ist denn ie der Palatinatus die Comitiva gewesen? Um diese Zeit, da solche angebliche Sächsische Palatinate aufgekommen seyn sollen, ware es mit einander nicht mehr an deme, daß Grafen Comites Palatii seyn solten. Herzogen wurden dazu erfordert. Sie musten die Rectores Provinciarum seyn, die Wahlfürsten, die vordersten Reichs-Stände waren.

d) Er wäre eben Sachsen zugefallen, und nachhero, wie in andern Provinzen auch geschehen, mit dem Ducatu vereiniget worden, daß mit der Zeit nomen et omen davon erloschen, das aber der Comitivae nicht begegnen konte.

e) e. g. Der Palatinatus Lauchstett. *Reinh.* l. c. p. 16. n. 19. ingleichen der Palatinatus Tubingen in Schwaben, dann Scheyern und Wittelsbach in Bayern.

f) Daß denen Palatiis die Villae und Curtes den Namen gegeben: Solches bewähren unendliche Urkunden, deren einige schon §. 7. n. (a) §. 8. (c) §. 10. (c) angeführet seyn. Ueber welche *Lenckfeld Antiquit. Numismat. Ottonis* I. Privilegium haben, quo ecclesiae Magdeburgensi bannum regium in perpetuum con-

Palatinate in Sachsen sich befunden: quid inde (g) hatten

cedit. Dat. VII. Id. Iul. a. d. 965. Actum Magdeburg. Palatio regio. *Miraei Opera Dipl.* T. 3. p. 296. Ottonis II. Imp. confirmatio privilegiorum Abbatiae Lobiensis Dat. a. d. 973. indict. I. . . . . Actum Aquisgrani, Palatio regio *Mabillon de Re Dipl.* L. 6. p. 577. Ottonis III. praeceptum, quo confirmat omnes possessiones Coenobii S. Felicis modo S. Clementis, Ord. S. Bened. apud Metas. Act. Kal. Maii publice in palatio in Neristen. a. d. 991. . . Die einstweilen Beweis genug seyn können.

g) Gundling äusert sich hierüber wiederum l. c. p. 486. so verwirret, daß nicht zu wissen: Ob er unter den behaupteten Palatinatu Saxoniae ein Stücke Landes, eine Pfalzgrafschafft, oder die Comitivam Palatii verstanden wissen wollen, und dennoch spricht er in grösten Ernst: „Es haben die Pfalzgrafschaft Sachsen unterschiedliche „Familien gehabt, und zwar zu erst die Grafen von „Wettin, und Gozeck unter Henrico IV. welche „auch das Kloster Gozeck gebauet, unde Chronicon „Gozecense. Von diesen, und zwar Friderico I. Palatino Saxoniae, hat es Graf Albertus von Summerseburg erheurathet, welcher gedachten Friderichs „Tochter, Odam, genommen. Es ist ungewiß, ob die „Wettiner und Summerseburger aus einem Blut entsprossen &c. Nach deren Absterben ohne männlichen Erben Henricus Leo Summerseburg eingezogen, doch „hat er sich nicht Palatinum Saxoniae genennet, sein „Sohn aber war Palatinus de Rheno. Sobald die „Grafen von Sommerseburg die Pfalzgrafschafft erhalten haben, so sind sie Fürsten worden . . . Einige sagen Henricus Leo wäre Pfalzgraf in Sachsen gewesen; Falsch: dann er zog Summerseburg ein. Fridericus Barbarossa erklährte ihn in die Acht, und gab „die Pfalz von Sachsen Hermanno Thuringo, der sich

hatten sie doch die Comitivam nicht, darum es gegenwärtig hauptsächlich zu thun ist. Sie wären höchstens

J erst

„ auch schriebe: Procurator Imperii, h. e, Provisor,
„ Mandatarius, Vicarius; oder wie es in A. B. heist:
„ Palatinus . . . Da die Thüringische Familie mit
„ Henrico Raspone ausgienge, so hatte de iure Henri-
„ cus illustris von Meisen succediren sollen, indeme ih-
„ me Fridericus II. einen Expectanz-Brief auf alle
„ Thüringische Lande gab: Er kriegte aber solche nicht,
„ sondern Rudolphus Habspurgicus gab die Pfalzgraf-
„ schaft an den Churfürsten von Sachsen, Albertum, der
„ Rudolphi Habspurgici Tochter Hedwig hatte.
„ Dann der Kayser sagte; sie hätten ohnedem ganz Thü-
„ ringen gekriegt, und der Marggraf von Meisen praeten-
„ dirte auf Oesterreich wegen seiner Gemahlin, nach dem Fri-
„ derich von Baden mit Conradino Suevo zu Neapel
„ auf den Eschaffaut enthauptet worden. Indessen füh-
„ reten die Meißner den Tittel fort, aber Sine re . . .
„ Bis endlich Fridericus bellecosas, nach Ausgang
„ der Ascanischen Linie in Sachsen die Pfalzgrafschafft
„ nebst der Churfürsten Tittel erhalten. . . . In der
„ Theilung nun gaben die Meißner Altstet an die Erne-
„ stiner. Die Pfalzgrafschafften aber haben die Ernesti-
„ ner nicht, wie Struve meint, welchen deswegen Grib-
„ ner refudirt hat ꝛc. Supposito etiam Palatinatu
Saxoniae: Was ist der Comitivae daran gelegen, was vor ein Hause denselben besessen? Sie ist der Palatinatus nicht, und wurde damit auch nicht dem Ducatui Saxoniae entzogen, deme sie gleich Anfanges ihrer neuen Einrichtung beygeleget wurde, daß unter Henrico IV. keine Frage mehr davon seyn kunnen. Hat Henricus Leo nach solchen ausgestorbenen Häusern den Palatinatum Sommerseburg eingezogen: Ist wohl kein Wunder, wenn er sich nicht davon Palatinatum Saxoniae geschrieben. Von dergleichen kleinern, nicht besonders mit sich

erst unter denen Ottonianern entstanden, wo keine Comitiva mehr ausgetheilet werden konte. Und mehr, als

geführten Landes-Anfällen wurde ohnedem keine Titulatur angenommen. In specie wurde ein Titel von denen abgegangenen Palatinaten nie geachtet, sondern sie wurden simpliciter denen schon besessenen Landen incorporiret, daß davon nie etwas mehr zu hören ware, wie an den Pfalzgrafen Scheyern, Wittelsbach, Tübingen ꝛc. zu sehen. Durch den übergebenen Palatinatum konten die Grafen von Sommersenburg keine Fürsten werden, dergleichen Standes-Erhebung damahls noch nicht bekannt ware, sondern es konte nur derselbe hodie wenigstens vor eine gefürstete Grafschafft angesehen werden, die den Rang, und den Vorzügen nach, zwischen einen Fürstenthume und einer ordentlichen Grafschafft stehet. Henricus Leo war doch Comes Palatinus, wenn er den Palatinatum Sommersenburg eingezogen, und seinen Landen incorporiret, ob er gleich den Titel davon nicht geführet. Ist doch der Dux Saxoniae in terris Iuris Saxonici, gleich wie anfänglich der Dux Lotharingicae, und nachdeme der Palatinus ad Rhenum quoad causas maiores in terris Iuris Alemannici, sodann der Dux Franciae in causis minoribus der Comes Palatii gewesen, die ungleich grösser geween, wie der Comes Palatinus; Gleichwohlen hat keiner derselben den Tittel davon geführet, der, in der Vicaria Imperatoris potestate bey der erblichen Possession eines Ducatus nicht bestunde, so wenig ein in Ducatu sich ereigneter Landes-Anfall in die Titular gebracht seyn wolte: Folget denn daraus, daß sie, die Comites Palatii nicht gewesen? Erhielte, proscripto Henrico-Leone, Hemannus Thuringus den Palatinatum Saxoniae; wie hat er sich denn davon Procurator Imperii, h. e. Provisor, Mandatarius, Vicarius, oder wie es in Aurea Bulla heist: Palatinus, schreiben können? Die Comitiva

als eine Comitiva konte ia auch ehehin in einer Provinz nicht seyn, nun aber, sollten von dieser nur 2. im ganzen teutschen Reiche seyn.

war ia, nicht der Palatinatus weniger hat sie dazu iemahls gehöret. Wäre er aber ie zum Procuratore Imperii &c. in Abwesenheit des Kaysers gesetzet, dergleichen in weitern Verfolg der Zeit andere Reichs-Stände auch gehabt: Konte er wohl solche Titulatur führen, wenn er dergleichen Verrichtung gehabt; Sie gehörete ihn aber nicht von seines besessen haben sollenden Palatinats, noch von einiger Comitiva, sondern von wegen der ihn aufgetragen gewesenen special Commission eines vivento Imperiale angestellten Reichs-Verwesers, beede diese die A. B. keinen Palatinum nennet. Daran ist der Comitivae weiter nichts gelegen, daß extincta domo Thuringica statt Meisen, Albertus Dux und Elector Saxoniae, den Palatinatum Saxoniae erhalten, der Marggraf zu Meißen, mortuo Friederico, Marchione Budensi, auf Oesterreich praetendirte, zugleich sine re den Tittel auf den Palatinatum fortführete. Jenes hat so gewolt, und dieses ist eine Würkung der haben wollenden Ansprüche, die sich niemand nehmen lässet. Hat das izige Sachsen, nach Ausgang der Ascanischen Linie erst den Palatinatum mit dem Churfürsten Tittel erhalten: War solches eher nicht möglich. Es muste warten, bis sodann beedes auf ihn devolvirt werden konte. Indessen war doch die Comitiva originetenus, von ihrer ersten neuen Anrichtung an, bey dem Duce Saxoniae, daß zu derselben auch das Palatium Altstet die Ernestinische Linie mit erhalten, worinnen sie necessario zu exerciren gewesen; Wie nach aber dieses von denen Meißnern. Die keine Comitivam, eo ipso, auch das Palatium Altstett nicht gehabt haben können, abgetretten worden seyn solle? das läst sich so leichte nicht begreifen, woferne nicht vorhin schon die Comitivam allenthalben in den Sächsischen, und

§. 20.

Mit dem Balatinatu Bavariae wird es gleiche vollkommene Richtigkeit erlangen, wenn nur zu erst einige geringe Zweiffelhaftigkeiten gehoben seyn worden. *Struve* schreibet: (a) Alter eſt Comes Palatinus Bavariae. Hoc munus olim geſſiſſe Comites Schirenſes, omnes contendunt Hiſtorici, quorum genus ab Arnulpho II. Arnulphi I. Bavariae Ducis filio ſecundo genito ducitur. Er will mit dem (b) angeführ-

also auserhalb dem Palatio zu exerciren, der Kayser bewilliget gehabt? wornach es willkührlich an Meisen gelangen, und von der wieder an Sachsen kommen können. Im übrigen ist gewisse, daß der Palatinatus an die Ernestiner nicht gekommen. Auf die dahier angeführte Abwechslungen konte es nicht geschehen. Giovanni schreibet zum Beschluß der Sache in German. Princ. p. 678. Magdeburgenſis Summerſeburgenſem Comitatum in poteſtatem ſumſit. Hier ist von keiner Comitiva die Rede. Mit dem Palatinatu hat es nicht anderst gehen können und wollen; und da ist auch weiter nichts an Gribners Widerlegung des Struvii gelegen, deren einer mit dem andern sich mit dem Palatinatu nur verwirrt, und nicht gewust, was er daraus machen sollen, und noch weniger errathen können, was er sich vor einen unanstößigen Begriff von der Comitiva machen dörfen?

a) In *Iur. publ.* p. 488.

b) Daselbst, n. 53. Seine Worte sind: Arnulphus igitur Regum Europae famoſiſſimus, Caſtrum Scheyern conſtruens, Comitatus Palatinus ibidem inſtituit. Die ganze Erzehlung schon enthält wenig richtiges von der damit eröffneten Geschichte Ihme war leide genug, daß er aus seiner ansehnlichen Residenz zu weichen, ein bloses Caſtrum Scheyern erbauen, und mit Verlust eines so gro-

führten *Andr. Presbyter. Chron. Bavar.* p. 18. beweisen, daß der von Ottone M. verstossene Bayerische Herzog, und nachherige Graf Arnulphus von Scheyern und Wittelsbach die Pfalz Scheiern angerichtet habe: Er wird aber wohl, in so weit er die Comitivam Palatii darunter verstehet, in etwas zu späte kommen, diesem Arnulpho II. zu zuschreiben, was sein Vater Arnulphus I. schon, an der von K. Conrado I. neue eingerichteten Comitiva dulten müssen, und also zur Pfalzgrafschafft niemahls kommen können.

§. 21.

An. 912. gienge der Carolingische Stamm aus, und da wurde Conradus, Herzog in Franken, zum Könige erwehlet: Alleine, Herzog Arnulph I. in Bayern affectirte die vormahlige Bayerische Krone, und strebete zugleich selbsten nach der teutschen Königs-Würde. (a) Er wollte ihn also vor den teutschen König nicht anerkennen, und griffe wider ihn zu denen Waffen. Conradus hatte ohnedeme schon an Herzog Henrico in Sachsen einen mächtigen Feind auf den Halse (b) weswegen er der Bayerischen Gewalt so gut, und geschwinde möglich

sen Beyerlandes, in die engen Gränzen eines ihme instituirten geringen Palatinates sich verstecken lassen müssen, bis es endlich doch seiner Posteritaet restituiret geworden.

a) *Aventin.* L. 4. p. 292. *Luitprand.* schreibet: L. 2. c. 7. Arnolphus cum uxore et liberis a Boioariis et orientalibus Francis suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur.

b) *Wittikid.* L. 1. p. 635. *Dithmar.* L. 1. p. 325. Annalista Saxo ad ann. 914.

zu weichen, nur bey der erlangten Königs Krone sich zu erhalten, dem Arnulpho alles, was er haben wolte accordiren; dahingegen aber dieser zufrieden seyn muste, daß nachhero auch ratione seines Ducatus die Comitiva auf die schon bemelte, und weiters folgende Art eingeführet wurde, woran er ohnedeme unter keinerley Vorwand einen Anspruch zu begründen vermochte.

§. 22.

Nach Conradi Todte kame Arnulpho aufs neue die Lust an, wider den erwehlten Henricum Aucupem die teutsche Krone zu ambiren, wozu er stattliche Hülfe von denen Ungarn erhielte. Es ist leichte zu erachten, wie sehre er ihn in die Enge getrieben, obgleich Henricus Mittel und Wege fande, ihn, in seiner Residenz Regenspurg zu belagern, (a) weil, eine dauerhafte Vereinigung zu stifften, er ihn eine gewaltig rührende Anrede hielte (b) Es befande sich aber auch hiebey Henricus in einer solchen guten Verfassung, daß Arnulphus dem Krieges-glücke

a) *Witticbind.* L. 1. p. 637. *Dithmar.* L. 1. p. 329.

b) Sie bestunde darinnen: Non solum Boioariae regnum, utpote Nariscos, Alemannos, Chambos, Boethos, Illissos, Marcomannos, Vindelicos, Noricos, Austriacos, Tyrollios, Venonas, Styrios, Carinthios, Venedos, Carithios, Panonios, tibi, sicuti possides, permitto: Verum sacrarum aedium, quoque opum ecclesiasticarum, episcoporum, sacerdotum, mystarum, monachorum antistitum omnium curatorem te esse, iubeo, et patronum. Illos tibi in clientelam dico. Modo nomen Regis inutile abdicato. Cuncta alia tibi habeto. Quid nunc alia tibi vis? quod tibi possit ad supremam territorii tui potestatem deesse. *Avent.* L. 297. *Andr. Presbyter Chron. Bavar.* p. 34. 35.

glücke weiter nicht vertrauen wolte, und dahero auf diesen so favorablen Antrag Friede machte. Hat nun Henricus dem Arnulpho cuncta alia ab ipso unquam possessa zu haben, und zu behalten überlassen, daß er ihn fragen können: Was er denn noch, zu Verherrlichung seiner so mächtigen Landes-Hoheit, verlange? Und nun aber, bey eingerichteter Comitiva Palatii nichts davon bey seinem Ducatu gewesen; So ist leichte zu erachten, daß er dieselbe hierbey nicht mit erhalten haben kan. Wiewohln es mit einander dieses Arguments nicht bedarf, so wichtig es schon ist. Hierzu wäre diese Zeit viel zu spâte gewesen, und die neuerliche Zulegung derselben würde eine Theilung der Comitivae seyn, die nicht practicable ware, und gar nicht angienge. Bey Henrico war gar nicht bestanden, ohne der Reichs-Stânde Bewilligung, die einmahl ratione huius angerichtete Reichs-Verfassung willkührlich zu åndern.

§. 23.

Nun ist der §. 20. angegebene Periodus vor den eingeführten Palatinatum Bavariae erst erschienen, welcher, in so ferne er die Comitivam Palatii bedeuten solle, nach dem bishero beygebrachten, keinen Grund hat; In soferne er aber die Ueberlassung eines gewissen Landes Antheils, sub titulo Palatinatus, betrifft, auser allen Widerspruch ist. Des Arnulphi I. drey Söhne, Eberhard, Arnulph und Hermann unter sich selbsten unterhaltene Uneinigkeit, und dennoch dem K. Ottoni M. versagte Unterwürfigkeit erregte wider ihn, mittelst ergriffenen Waffen, eine grose Empörung, weswegen er sie, und ihre Posterität des Herzogthums Bayern entsezete, Arnulphen aber nach den Comitatum

Schirensem, und Wittelsbachium, als Comitatus Palatinos gleichsam in Poenam überliese, wovon er, und seine Nachkommenen Comites Palatini de Scheyern et Wittelsbach sich nenneten. (a)

§. 24.

Hieraus erhellet nun wohl so viel, daß nachdem in §. 20. allegirten *Andr. Presbyter.* Arnulphus II. der erste gewesen, der zu dem Besitz der Comitatuum Palatinorum Scheyern et Wittelsbach gekommen: Daß er aber auch selbsten diese beeden Palatinate instituiret, und gemachet, oder erhoben, das heiset nichts. Es ist ohne allen Grunde, und er ware es auch nicht vermögend; Gleichwie eben so wenig Grunde hat, daß er unter, und mit denenselben die Comitivam gehabt, die er sich, als ein Kayserliches Jus, nicht selbsten geben, und von Ottone M. auch nicht erhalten können, der sie selbsten nicht gehabt, und also auch nicht damit zu disponiren vermochte. Die Errichtung eines Palatinats ware eine Standes-Erhöhung, die nur dem Kayser zukame. Wäre es aber damit gleichwohlen auf Arnulphi guten Willen angekommen: Würde er lieber bey seinem so weiten, grosen und mächtigen Ducatu Bavariae (a) verblieben seyn, obgleich die Comi-

a) *Witticbind.* L. 2. pag. 644. *Hermann. Contract.* ad ann. 937.

a) Diese Eloge ist ihnen damahls mit allem Recht zugekommen. Nach der Anrede Henrici Aucupis §. 22. stunde er in einer solchen ansehnlichen Gröse, die manchen heutigen Königreiche nicht wiche. Freylich ist er heutiges Tages sehre geringert; darum will er aber auch hiernach nicht geurtheilet seyn. Wer weis, wo er sich mit der Zeit

Comitiva Palatii dazu nicht zu haben, und schon anderwertshin unwiederruflich disponirt gewesen. Diese beeden geringen Comitatus Palatinos (b) zu instituiren, solte ihme wohl, zu so gewaltig und plötzlicher Geringerung seines vormahligen so grosen Staates, die geringste Sehnsucht nicht angekommen seyn. Gesetzet aber, Otto M. hätte über die Comitivam ratione Bayern disponiren können: Wer glaubet, daß er sich so sehre, und viele bemühet haben können, bis er es mit der Entsetzung des Arnulphi so weite gebracht, das so schöne, und grose Bayern seinem Hause einzuverleiben, und doch ein so eminentes Ius der Comitivae Palatii mit dem Palatinatu Scheyern und Wittelsbach zu vereinigen, bey ieder Gelegenheit dieselbe über die ganze Provinz exerciren, und damit den Kayser, in denen ihme entsetzten übrigen Landen unerträglich divexiren zu können, daß keines seiner gefälleten Urthel, Bescheide, oder ertheilten Befehle mehr bestehen mögen. (c)

wieder zu erholen Gelegenheit findet? wozu er verschiedene wichtige Ansprüche geltend zu machen hat, die noch nicht in Vergessenheit gestellet worden seyn.

b) Von deren Gröse und Lage redet Gundling. l. c. p. 484. Die Bayerische Pfalzgrafschafft war gelegen in dem heutigen Neuburgischen Lande, wo Lauingen und Kelheim, Höchstett, Scheuern und Wittelspach lieget bis nach Regenspurg hin.

c) Der Kayser hätte sich doch darwider nicht setzen können, wo nicht Arnulphus solche seine, auctoritate Caesarea, zu exerciren gehabt haben sollende Comitivam quovis modo zu vertretten, und unvernachtheiliget zu erhalten, bey dem Reiche anruffen sollen, deme Otto, so mächtig er sonsten auch immer bey denen so stark noch nicht distrahirt

§. 25.

Solchergestalten muß der Palatinatus Bavariae was ganz anderes seyn, als das, was die Comitiva Palatii ist. *Giovanni in German. Princ.* saget p. 539. not. l. Palatinus Comes idem est, qui Vicarius provincialis Caesaris. Inde nomen: Die Kayerl. Pfalz Scheyern, oder Wittelsbach, wornach also ein Comitatus Palatinus, die vicaria Caesaris potestas in Saxoniae seyn soll. (a) Wo heist es aber iemals; die Kayserl. Pfalz Scheyern? Es ist vielmehr allenthalben schlechtweg: Die Pfalz Scheyern. Hernach hatte Arnul-

gewesenen Reichs-Domainen, und dabey besessenen ansehnlichen Erb-Landen gewesen seyn mochte, schwerlich zu widerstreben, wagen dorffte. Die Wunde die er mit der Entsetzung Arnulphi von seinem gehabten so schönen Herzogthume, zugleich dieses seinen Anverwandten, und deren allerseitigen Anhängern geschlagen, war ohnedeme noch all zu frische, und neue, die wohl eine bequeme Gelegenheit zu seiner noch nicht in den Wind geschlagenen Restitution verschaffen können. Die stärkeste Force eines Kaysers bestunde damahls ohnedeme in den Beytritte des Reiches Ermangelte dieser, oder entgienge ihme: Stunde sein ganzer Thron nicht feste. Verschiedene Exempel folgender Zeiten haben es unter Henrico IV. Friderico II, Ludovico Bavaro, und an denen, durante Interregno, erwehlten Kaysern, wie nicht weniger an Wenceslao Imperatore gewiesen.

a) In gleicher irrigen Meynung stehet Gundling l. c. p. 485. in verbis. So haben auch Conradus I. Henri-
„ cus Auceps, Otto M. alle Aemter gelassen, ja noch
„ mehr Aemter gemacht, und bey denen Aemtern waren
„ terrae, dahero sich immer Leute fanden, die solche ver-
„ langten, dergestalt, daß wir gehabt haben einen Palati-
„ num Sueviae, Saxoniae, Bavariae.

nulphus die Comitivam Palatii nicht in, oder zu seinem Palatinate, sondern sie ware vorlängstens anderwertshin disponiret, daß er davon nichts haben können, und dörfen. Sodann ware er ratione seines ex hoc naufragio annoch übrig gebliebenen, ein Palatinatus genennet wordenen Landes, kein Vicarius Caesaris provincialis. Er hatte keine Kayserl. Pfalz, kein Kayserl. Manus, und Officium, keine Vicariam Caesaris potestatem, sondern ein Stücke Landes, das ein Palatinatus, eine Pfalzgrafschafft genennet wurde, und an derselben ein Jus hereditarium pro se et suis Posterius proprio Iure perpetuo possidendum. Was ist er denn nun? Hierzu gibt alleg. *Giovanni* gleich bey der hierauf selbst bezeugten Verwunderung: Dubitaveris, qui factum sit, Saxonicum Caesarem familiae peregrine, sibique inimicae, hanc spartam contulisse, eine etwas adaequatere Antwort: Verum parva fuit Palatinorum auctoritas, Ducum salva potestate. Jedoch exhauriret sie nicht alles. Seine Authorität ist gros genug, wenn sie indeme, das zur Verherrlichung seiner Landes-Hoheit gehöret, so weit die Gränzen seines Landes gehen, nicht eingeschränket ist, worüber dahier keine Klage gewesen. Es fehlete aber bey ihme das Munus, oder das Officium, das ihme zum Vicario Caesaris provinciali machen sollen, daß diese Beschreibung eines Palatini, eines Palatinatus nicht zu gebrauchen. Auf einer andern Seite also näher die Sache zu beleuchten, so ware es, wie wohl zu beobachten, nicht genug, daß Otto M. mit der Entsetzung Arnulphi nur vor sich alleine gesorget, ihn in einen solchen Zustande zu verdrängen, worinnen er ihn nicht weiter gefährlich seye,

oder

oder werden können, sondern er muste bey alle dem wenigen, daß er ihme von seinem so grosen Herzogthume annoch übrig gelassen, darauf sonderlich bedacht seyn, ihme doch noch so etwas zu geben, das, obschon seine Kräfften nicht weiter fürchterlich machte, das Ansehen seiner Person iedoch nicht auch allzu sehre geringerte, sonsten sein, als eines gewesenen mächtigen Herzogens, der allenthalben einen König gegleichet, dessen Vorfahren ohnedeme Könige gewesen, in, und ausserhalb dem Reiche gehabter groser Anhang leichte, wie bey Ludovico Infante, wegen der Enthauptung Adelberti, zu einem ihme, und seinem Hause höchst nachtheiligen Nachdenken bewogen werden dörfen; dahero er alleine die bemeldten beeden Comitatus mit dem Zusatze des Palatinatos gewürdiget, welches heutiges Tages wohl gefürstete Grafschafften zu nennen wären, und die Gewalt solcher seiner behaltenen wenigen Lande weiter nicht, als quoad Comitivam und von denen zum Ducatu gehörigen Iuribus nichts zu participiren, salva folglich Ducis potestate, einschrenkte. Wird nun hieraus eine ordentliche Beschreibung eines Palatinats formiret: So ist derselbe nichts anderes, als ein, vor einer ordentlichen Grafschaft mit einem besondern und vorzüglichen Tittel prangender hereditario iure zugeeigneter Landes-District. Und hiernach gibt sich auch, daß ein Comes Palatinus ein, vor einen ordentlichen Grafen, mit einem vorzüglichen Tittel gewürdigter Graf, Palatinus und Palatinatus also, weiter nichts, als ein neu eingeführter Tittel seye, der damahls einer überlassenen gewissen Landes-Portion, und dessen eigenthümliche Besitzer beygeleget worden, daß damit auf einmahl ein ganz anderer Begriff von einem Palatino, Palatinatu

sich

sich veroffenbahret, als bis anhero gemacht werden wollen, der nun gleichwohlen weiter nichts nützet, als die Comites Palatii von denen Comitibus Palatines desto genauer, und richtiger zu unterscheiden, weil auser dem Palatinatu ad Rhenum kein dergleichen Palatinatus mehr übrig ist, (b) und auch dieser solchen Begriff nicht weiter nöthig hat, sondern schon nach Churfürsten Rechte beurtheilet werden muß.

§. 26.

Mit dem Palatinatu Sueviae verhält sichs nicht besser. Obgleich die mehrentheils aus Kayserl. Domainen bestandenen Provinz Schwaben endlich auch in formam zu bringen, einen Ducem ertheilte, mit der Zeit auch der Palatinatus Tubingen darinnen angerichtet wurde; Ware

b) Nur angeführter Gundling ist wiederum irrig daran, wenn er gleich hierauf continuirt: Weil aber Bayern „ Sachsen und Schwaben keine besondere Reiche blieben „ sind, so sind auch die Pfalzen ausgegangen; Es ist vielmehr darum geschehen, daß mit der Zeit das Herzogthum Bayern denen Wittelsbachern und Arnolphi Nachkommen restituirt werden, die solche Pfalzgrafschafft mit ihrem Herzogthume wiederum uniret haben; hingegen ist lächerlich was er p. 487. saget: Weil der Kayser die Pfalzgrafen in Schwaben und Bayern nicht mehr gebrauchet hat . . . und die Kayser selbsten darinnen residirten, so sind diese 2. Pfalzen abgekommen, wo hat ie ein Kayser in einer solchen Pfalzgrafschafft residiret? hielte er sich schon ie zuweilen in einer, oder in der andern diesen Provinzen auf, konte er doch unter den Vorwand, daß er die Palatinos nicht mehr brauchte, von dem Besitz ihrer erblich erlangten Länder nicht verdrängen, sonsten ihme ein gleicher Vorwand bey denen Ducibus dienen können, das ganze Reich sich immediate zu unterwerfen.

Ware doch bey erstern, ratione der Comitivae keine Aenderung zu machen, die K. Conradus I. einmahl unwiderrufflich disponiret hatte, und dieser, der Palatinatus Tubingen nemlich, konte und solte die Comitivam weder haben, noch bedeuten. (a) Sie wurde auch so dem einen, wie dem andern wenig, oder nichts genützet haben, wenn sie schon deme ungeachtet dazu geschlagen werden können. Dieser Ducatus bliebe nicht lange unzergänzt beysammen. (b) Dessen ieweilige Duces

a) Nach aller seiner zu machenden Beschreibung ist er nichts anderes gewesen, als was der Palatinatus Scheyern und Wittelsbach war, davon Gundling l. c. p. 484. saget: „ Die Pfalzgrafschafft Schwaben war nicht gegründet „ auf Tübingen, sondern auf die Lande, wo Blaubeuern, „ Weingarten und Hohenzollern, liegt nach den Bodensee „ zu. Und kam durch Heyrath an Henrici S. Brüder. „ Der Irrthum aber, daß einige Tübingen angeben, „ kommt daher weil der Graf von Tübingen Praetension „ darauf gemacht, da der letzte Pfalzgraf Gottfried gestorben, mit dessen Tochter solche an die Welsen, und zwar „ Henrici Superbi Bruder gekommen, von dem aber an „ die Hohenstaufen, und sodann an Henricum VI. ingleichen p. 485. die Pfalzgrafschafft Schwaben war „ gegen dem Bodensee zu. Carolus Grassus hat sich bey „ dem Kloster Reichenau aufgehelten, und daselbst hat er „ den Palatinum docirt, der ist auch erloschen. „ Wobey iedoch nur so viel zu erinnern seyn will, daß dieser Palatinatus, gleichwie alle andere, wegen ihrer Errichtung keine höhere, als Ottonis M. Zeiten erkennen. Dorten waren sie nicht bekannt, und hier war dazu nichts mehr übrig, oder vorhanden. Eben dieses waren auch die, so sich in andern Provinzen befunden, womit sich weiter aufzuhalten, nicht nöthig ist.

b) Diese, in Verfolg einer langen Zeit erst, und späte in das

ces veralienirten bey Zeiten ein Stücke nach den andern, dessen sie, und darunter vornemlich die Henricianer und Fridericianer, zu ihrem sehr unruhigen Haußhalten äuserst benöthiget waren. Sie con-

12. Jahr hundert völlig sich ereignete Dissipirung des Ducatus Sueviae ist damit aber nicht vor die eigentliche Ursache angegeben, daß derselbe keine Comitivam erhalten; vorhinein ware sie, wie sich, leichte vorzustellen, unter K. Conrado I. schon, nicht einzusehen, und da konte auch nicht damit so frühe dagegen praecautioniret werden: sondern es soll dieses nur eine Muthmassung von der dabey gehabten Besorgnis seyn, die leichte, nach dem schon genüglich vor Augen gehabten Exempel der distrahirten K. Domainen gefast worden seyn mag. Wer weis: ob damit nicht vielmehr eine Aemulation zwischen Bayern und Schwaben vermieden werden wollen, daß keines davon was haben sollen? Ersteres hatte die Alemannern unter seinen Gehorsam mit, und dazu ein ihme privative eigenes Land-Recht, ob gleich Gundling l. c. p. 487. in der Meynung stehet: die Schwaben und Bayern hatten Fränkische Rechte gehabt, die er mit dem *Schilter* zu bestärken gedenket. Dieses ware selbsten, wie die Rheinischen Lande, von Alemannen bewohnet, die nachhero ihren Namen mit derer zu ihnen eingetrettenen Schwaben ihren vertauschet, **Köhlers alte und mittlere Geographie** 1ter Th. p. 106. und doch ihr vormahls gehabtes Alemannisches Rechte beybehalten, zugleich einerley Mundart in der Landes-Sprache sich eigen gemachet haben, die noch auf den heutigen Tage ziemlich mit einander überein kommt, nur daß sie in denen Rheinischen Landen viel reiner, als in Schwaben geliebet, und gesprochen wird. Doch auch dieses will nicht zulänglich seyn. Unten wird suo loco vorkommen, daß simpliciter die Rheinischen Lande gleich ersten Anfanges zu diesem Departement der Comitivae gewidmet gewesen.

continuirten damit bis auf Conradinum, den ultimum gentis suae, der folgends den wenigen Ueberreste zu seinem Italiänischen Kriege verwendete, worinnen er zu Neapel Königreich, Herzogthum und Leben verlohre und also mit ihnen sein ganzes Hause, Geschlechte, und besessener Ducatus Sueviae zu Ende gienge, und völlig zersplittert wurde, daß daraus verschiedene Comitatus, und darunter mit das nachgehends erhobene Herzogthum Würtemberg und Teck, die Landgrafschafft Stühlingen, die Marggrafschafft Baden, die Landvogtey, und verschiedene Dynastien, viele Stiffter und Reichsstädte entstanden, die weder in corpore noch in eines derselben stärkesten Reichs-Standes Verfassung die Comitivam Palatii exerciren können; Und die Pfalzgrafschafft Tübingen kame an das Hause Würtemberg, mit der sich die Comitiva nicht transferiren lassen. (c)

§. 27.

c) Sie war keine Sache, die in Commercio stunde, sich verkaufen, oder sonsten willkührlich veräusernzu lasseu, ob gleich mit, oder ohne dem Palatio, womit sie verliehen worden. Hätten sich gleich die Verkäufere der Pfalzgrafschafft Tübingen, abdicato Palatinatus titulo bis zum Ausgang ihres Geschlechts An. 1631. alleine mit dem Grafen Tittel genüget: hätte doch damit nicht auch der Palatinatus von dem Verkaufe gleich an, wie gleichwohlen würklich geschehen ist, aufhören können, wenn er die Comitiva gewesen wäre, oder auch diese nur dazu gehöret hätte, die nicht, wie selber, unter zu stecken ist. Die Reichs-Stände selbsten, die an diese Comitivam gewiesen wären gewesen, würden sich mit solchen vorgegangenen Verkaufe anderwertshin nicht haben weisen lassen. Wo hat aber auch ie Würtenberg, auf diesen Verkaufe los, eine Comitivam gehabt, und exerciret? Keine Geschichte melden davon etwas, ungeachtet die Zeiten dazu so alt nicht seyn. Dieses

§. 27.

Haben nun die vorhergehenden Provinzen keine Comitivam Palatii gehabt: So ist leichte zu erachten, daß es der Rheinischen Provinz, die, bis auf das, was verschiedene Stiffter an sich gebracht, aus lauter Reichs-Domainen bestanden, nicht besser ergangen, und nicht weniger in die einmahl neu eingerichtet gewesene Comitivam gehöret hatte. Sie ware nie zu einem Ducatu erhoben, vielmehr durch häufige, und starke Schenkungen, auch andere Alienationes an allerley geist- und weltliche Reichsstände dergestalten zertheilet, daß daraus die 3. wichtige Erz-Bistümer, Maynz, Cölln, und Trier, nebst verschiedenen starken Bistümern, auch Fürstenthümmern, Grafschafften, Dynastien, und Reichs-Städten, vornemlich der, um seiner vorzüglichen Gröse willen also genannte Palatinatus ad Rhenum entstanden. Es fehlete ihr folglich an dem Duce, der dazu erforderliche Repraesentante. Sie muste dahero einstweilen unter einen andern Repræsentanten disfalls stehen (a) bis eine zu erlangende Reichsstand-

K schafft

macht aber auch die Ursache zur Bewunderung desto gröser, daß mit alle deme doch noch die Comitiva vor beständig unter den Palatinate versteckt bleiben können, ohne von irgend iemanden gesehen, und davon gebührend abgesondert zu werden.

a) Das 2te Departement der Comitiva in causis maioribus ware eben gleich Anfanges derselben neuen Einrichtung denen Rheinischen Landen gewidmet, welches sie aber in Ermanglung eines eigenen Repraesentanten nicht versehen konten, und dahero schon zusehen musten, daß interim dieselbe der Dux Lotharingiae vertratte, wovon bald das nähere vorkommen wird.

schafft sie des Rechts ihrer Bestimmung theilhafftig machen konte. (b)

§. 28.

Der Irrthum, der bis anhero mehrentheils alles nur überhaupt zu nehmen, den Palatinatum vor die, von dem Kayser in der Provinz angeordnete Comitivam Palatii, ideoque vor ein Officium, und vor die Vicariam Imperatoris potestatem gehalten, war Schuld, daß auch dieser Palatinatus ad Rhenum vor eine dergleichen Comitivam Palatii aufgedrungen werden wollen. (a)

Sein

b) Diese erfolgte auch würklich, wie wiederum sogleich beygebracht werden solle, in dem, unter Ottone M. errichteten vorzüglichen Palatinatu ad Rhenum, daß dieser vor nun den Ducem Lotharingiae, als bisherigen Vertretter der, denen Rheinischen Landen gleich Anfanges gewiedmet gewesenen Comitivae ablösete, und dieselbe, wie mit denen übrigen Comitivis auch vorgegangen, ihme einverleibet wurde.

a) Vielleichte hat dieser Palatinatus selbsten ohne Schuld die Gelegenheit zu solcher Verwirrung gegeben, indeme vor Augen gelegen, daß er die Comitivam Palatii exerciret, und den Vicariatum davon noch dato führe; woraus sogleich der gewaltthätige Schluß auf alle andere Palatinate gemacht seyn müssen. Wer hat aber so verkehrt zu schlüsen geheisen: Wer die Comitivam führe, habe einen Palatinatum? oder: der einen Palatinatum besitze, habe die Comitivam zu exerciren; Er selbsten aber seye ein Palatinus, ein Comes Palatii? Wäre hingegen der Stiele umgekehret, und geschlossen worden: Wer die Comitivam Palatii exerciret, der ist zum Comite Palatii in dem Palatio Regio angeordnet: Würde der Fleck richtig getroffen seyn. Hier hätte sodann der Palatinatus gefehlet, den das Palatium Regium nicht ergäntzet; wo-

Sein Name und sein Ursprung aber, zeugen schon von der Unmöglichkeit dessen. Der Palatinatus heißt nicht die Comitiva, so stark schon die Consonantia (b) vocum: Palatium Palatinatus, Pfalz, Pfalzgrafschafft seyn soll. Und zur Zeit seiner Errichtung ware auch keine Comitiva mehr übrig, die ihme hätte beygelegt werden können. Bis auf die Zeiten K. Ottonis M. war noch an keinen Palatinatum ad Rhenum gedacht. Bis hieher hiese die Provinz, worinnen derselbe nachgehends

durch sogleich die Ueberzeugung werden müssen, daß die Comitiva der Palatinatus, und der Comes Palatii, der Palatinatus nicht seye.

b) *Tollner* will in *Histor. Palatin.* c. 6. Postquam Comites Palatii vel Palatini in Provinciis orirentur, et ad illorum differentiam a Seculo iam dum IX. dicebantur Comites Palatini. So lange die Carolinger lebten, waren freylich in denen Provinzen Comites Palatii angestellet: Sie hiesen aber niemahlen Comites Palatini, und waren dergleichen auch nie: Kamen aber im 9ten Seculo die Comites Palatini in denen Provinzen auf: wozu solten sie, zum Beweis des Unterscheides, von selben, gleich von dieser Zeit an, Palatini genennet worden seyn? Comites Palatii, und Comites Palatini waren nicht einerley. Beede hatten nichts miteinander gemein. Jede hatten ihr separates Proprium vor sich, distinguirten sich hoc ipso schon selbsten von einander. Es hält sie dieserwegen keine Urkunde einander gleich, weniger nimmt sie dieselbe vor eins. Nur die folgenden Scriptores haben sie vermenget, die eher von ihnen geschrieben haben, was ihnen nur eingefallen, bevor sie untersuchet, was ieder derselben eigentlich gewesen? und damit eine solche Verwirrung angerichtet, daß sie bis anhero nirgends recht zu unterscheiden, und auf ihr wahres Proprium zu reduciren gewesen seyn wollen.

errichtet worden, die Rheinischen Lande. In denenselben sase unter denen Carolingern, wie in andern Provinzen ein Comes Palatii; Unter K. Conrado I. aber, gienge er, wie die übrigen, in andern Provinzen gesessene, weiter nicht mehr nöthig gewesene Comites Palatii ab, dagegen die Rheinischen Lande, nur bemelter Ursache halben, unter die Comitivam kamen, welche die unter eben diesen K. Conrado I. entstandene (c) neue Reichs-Verfassung eingeführet hatte.

§. 29.

Gibt man nun zu Errichtung dieses Palatinates die Zeiten Ottonis M. an, sind sie, in so ferne er in der Comitiva Palatii ein Officium bedeuten solle, auch hier viel zu neue. Hier war keine Zeit mehr, denselben von der schon vor längstens neu eingerichtet gewesenen Comitiva zu eximiren, und dagegen dieselbe an ihn auszutheilen; verstehet man aber unter den Namen des Palatinatus das damit überlassene Land; Ist dieses der würkliche und ächte Ursprung aller Palatinate, nemlich dieses vorzüglich errichteten Palatinates, (a) die vor Otto-

c) Einstweilen, und bis zur nähern Untersuchung muß man sich dermahlen schon mit diesem Periodo genügen. Aller Geschichtschreiber Beyfall nach, ist zwar eine stark geänderte Reichs-Verfassung unter Conrado I. entstanden: Sie ist aber unter Carolo Crasso schon weit grösser erschienen. Es ist dahero keine geringe Frage: Ob die mit der Comitiva Palatii vorgegangene Veränderung nicht eher hier, als dorten erwachsen? Wenigstens ist dazu die stärkeste Vermuthung vorhanden.

a) *Giovanni* schreibet in *Germ. Princ.* p. 606. Proscripto Ebarhardo, Hermannus, Arnulphi mali Filius ab Ottone M. in Palatinatu suffectus esse dicitur. Und

Ottone M. nie erhöret worden, und also weder das aevum Carolingicum, noch die Zeiten Conradi I. und Henrici Aucupis kennen. Hat der Comes Palatinus ad Rhenum peramplum Territorium olim gehabt, dessen ein und anderes Palentien gewesen (b) hat das auch sein Lande zu einem weit höhern, und eminentern Palatinate erhoben, als andere Palatinate gewesen

Gundling will in öffters angeführten Discours ad Cocceii Ius publ. p. 149 daß nach dem Chronico Browillerensi apud Leibniz, von Arnulphi mali, Herzogen in Bayern 3. Söhnen, welche Otto M. veriagte, Hermann zum Pfalzgrafen in Palatio und Archi solio gemacht worden.

b) *Struve* schreibet in *Iur. publ.* p. 485. Territorium Comitis Palatini olim fuit per amplum . . . quae partim adhuc sub Palentiae nomine veniunt. Hermannus II. post mortem Wilhelmi An. 1143. Comes Palatinus Rheni factus, Comitatum suum Stalecke et Bacharacum iungit, cui postea accessit castrum cum Burgo Heidelberg et Comitia Stahlbuhel. Dieses, daß der Palatinatus ad Rhenum aus verschiedenen Stücken bestehet, quae sub Palentiae nomine veniunt, macht noch keine Comitivam aus. Dieses heiset nichts anderes, als daß er zu seiner vergröserten Anrichtung Reichs-Domania, und Palatia, Kayserl. Pfaltz-Gütter erhalten, woraus er ohne Zweifel, wo nicht einzig und alleine, wenigstens doch grösten theils bestanden. Andere erlangten dergleichen auch, ob schon nicht in gleicher Anzahl und Gröse; Ueberkamen deswegen doch nicht auch die Comitivam damit, sonsten viele Comitivae vorhin in einer Provinz gewesen seyn müsten. Privati, die nicht Reichs-Stände sind, acquirirten gleichermassen Reichs-Domania und Palatia. Sollen diese etwa auch eine Comitivam damit an sich gebracht haben

wesen seyn mögen (c) daß daraus, in Verfolg der Zeit, ein heutiges Churfürstenthum werden können, (d) indessen aber doch auch keine weitere Bedeutung gehabt, als ein eminenter Tittel würket, der einer vergröserten Grafschafft, oder andern merklichen erweiterten Lande beygeleget

c) Da nun der Significatus eines Palatinatus, in so ferne er ein Officium andeuten solle, so nach offenbar hinweg fället: So ist unmöglich etwas anderes übrig, als daß er ein bald grosses, bald kleines Stücke Landes andeutet, das mit einem eminenten Tittel zu prangen, erhöhet worden, wie, wenn heutiges Tages eine Grafschafft gefürstet, oder gar zu einem Fürstenthume erhoben wird, ie, nachdeme es seine habende Gröse, und Stärke mit sich bringet, davon iedoch dermahlen wenige mehr übrig seyn; wenigstens sind die hauptsächlichsten Palatinate, neglecto, aut omisso Palatinatus titulo, denen Fürsten, oder Herzogthümern incorporiret worden, wie an der Pfalz Scheyern, und Wittelsbach in Bayern, an der Pfalz Tübingen in Schwaben zu ersehen.

d) Andere, weit geringer gewesene Palatinate waren auch, wie die nur in Bayern und Schwaben angeführten, Palatinate: Sie waren aber darnach. Die Gröse, die Stärke, die Kräfften hatten sie alle bey weiten nicht, die gleich ersten Anfanges dem Palatinatui ad Rhenum beygeleget worden. Unter sich selbsten differirten sie merklich von einander; Davor solte dieser aber auch vor allen ein eminenter Palatinatus seyn, der, ob er gleich nicht die Gröse, und also auch nicht den Namen eines würklichen Herzogthums hatte, dennoch an dem Palatinate einen solchen Namen haben solte, der ihn einem Herzogthume gleich geachtet wissen wolte. Eben so verhält es sich mit denen nachhero aufgekommenen Burggraviaten, deren verschiedene, unter sich selbsten, weite von einander unterschieden, keiner den andern gleich ware.

get worden. §. 25. Die Comicia Stalbuhl (e) ist nicht die Comitiva Palatii (f) die er so nach nicht gehabt.

e) Ein Mallus publicus, den ein Missus Dominicus, ein Camerae Nuncius, nomine Regis, aut Imperatoris, über die ganze Provinz zu gewissen Zeiten besetzet, oder Comitia, der Landtag, den, nach Abgang der Missorum, und Camaere Nunciornm ein Dux, wegen seines besessenen Ducatus, gleichwie ein Comes in seinem Comitatu, und also proprio iure, über die ganze Provinz zu gewissen Zeiten gehalten, ist nicht die Comitiva Palatii, nach welcher in denen vor dem Comite Palatii gehörig gewesenen Sachen nomine Caesaris das Gerichte gehalten werden muste. Der Unterscheid zwischen beeden ist hofsentlich palpable. Die Comitia gehen mit Landes-Geschäfften um, die Comitiva aber hat ordentlich angebrachte Gerichts-Händel zu schlichten. Selbe hatte der Dux proprio iure, diese aber hatte er, wie vorhero der Comes Palatii, und heutiges Tages die Vicariats- und Reichs-Gerichte, vice Imperatoris zu besorgen.

f) Selbst die Comitiva differirte an sich nach denen Zeiten. Aevo Carolingorum war sie specialis, und zu deren Beobachtung in ieder Provinz ein Comes Palatii angestellt; Unter K. Conrado I. aber, wurde sie generalis; Und zwar in causis minoribus per totam germaniam universalis, penes solum Ducem Franconiae, und in causis maioribus, nach denen beeden Departements der Länder des Iuris Saxonici et Alemannici inter Ducem Saxoniae, et Ducem Lotharingiae, postea Palatinum ad Rhenum divisa. Die erstere Comitiva Palatii generalis, per totam Germaniam universalis ware vice Imperatoris vivente absente et mortuo illo durch das angerichte Reichs- oder Land-Gerichte; Und die inter Saxonem et Lotharingicum divisa, ware vivente Imperatore per vice Comitem ad latus eius, nach dessen

§. 30.

Mit alle deme ist doch nicht zu leugnen, daß die von K. Conrado I. mit denen Comitibus Palatii gemachte Aenderung zu Einführ- und Benennung der Palatinorum, und Palatinatuum eine nicht geringe Gelegenheit gegeben habe. Unter diesem Könige sind die mehresten Comites Palatii abgekommen, die mit ein und andern Beschenkungen, oder erhaltenen Anwartschafften abgefertiget wurden, (a) in Hoffnung mit der Zeit ein mehreres vor ihre Posterität zu erhalten, und unter Ottone M. fielen verschiedene Gelegenheiten vor, die mittelst einer zu ertheilenden Standes Erhöhung, seine Parthey zu verstärken, andere aber dabey zu erhalten, oder den vorzukehren genöthiget gewesenen Rigeur einigermassen zu mäßigen,

Todte aber, durch die Vicariats-Gerichte zu exerciren, beede aber sind hoffentlich keine ad Comitia gehörige Sache, die der Dux proprio iure zu halten, und zu besorgen hatte.

a) Davon die hin und wieder anzutreffende Urkunden genauer zeugen. Unter andern führet Pez Thesaur. Anecd. T. 1. P. 3. p. 32. ein Diploma Arnolfi Reg. an, quo Asperto, Archi Cancellario suo, Capellan in pago Tunnagove in proprium concedit. Dat. id. Oct. a. d. 889. Actum Franchonofurt, Curte regia. Da indessen auch ausserdeme ganz natürlich ist, daß diese abgegangene Comites Palatii um so weniger unversorgt geblieben seyn können, ie mehr auch die gleichfalls abgekommenen Apocrisiarii sogar wohl bedacht, und wenigstens mit Bistmern versehen worden seyn, wie in der Abhandlung von dem Pfarr-Rechte in denen Kayserl. Domainen mehrers vorkommen wird.

gen, die Prudenz erforderte; (b) Gleichwohln schickte sich vor keinen derselben zu ihren besessenen, oder auch erst zu erhalten gehabten Landen das blose Praedicat eines Comitis Palatii die hierbey zugleich kein Officium, aber einen erblichen Landes-Besitz haben sollen. Der Fürsten-Tittel ware in dieser Maase noch nicht bekannt, wie er in weitern Verfolg der Zeit zu ertheilen, aufgekommen, und die Herzogs-Würde wolte auch, ohne den Besitz eines völligen Herzogthums, nicht gemein gemachet werden, (c) die ihres Ducatus entsetzte Duces aber, dorfften nicht ganz und gar abgeschafft, oder völlig geringert herunter gesetzet, und denen ordentlichen Grafen gleich gestellet werden. (d) Es erforderte demnach die

K 5 Noth-

b) Wie bey der Entsetzung Arnulphi, Herzogs in Bayern, §. 23.

c) Die Rheinische Pfalz, und das nachhero aufgekommene Burggrafthum Nürnberg sind die notablesten Exempel davon, welche, ob sie gleich die Würde, und den Vorzug eines Herzogthumes gehabt, gleichwohlen in Ermanglung der dazu erforderlichen Gröse und Macht, den Tittel eines Herzogthums nicht erhalten haben.

d) Dieses ware ihme auch nicht anzurathen. Den kleinesten Reichs-Stande zu disgoustiren hatte er äuserst zu fliehen. Vestigia me terrent, hatte er billig von des Ludovici Infantis, wegen der Enthauptung Adelberti, bey dem ganzen Reiche sich zugezogenen Hasses zu sagen. Und an der Bayerischen Entsetzung hatte er vor sich selbsten ein gewaltiges Schreck-Bilde. Er dorffte schon glauben, daß, da er dieselbe nur darum ernöthiget, damit er Bayern an sein Hause verbinden können, er dereinstens wohl in einen noch stärkern Haß gerathen können. Zu dessen Vermögung hatte Arnulphus doch noch Ansehen und Freunde genug im Reiche, ungeachtet seine, wider Ottonem M.

mässer, gegen vorhin, nach dem iuxta §. 14. zu aller Zeit beobachteten Unterscheide derer causarum, eine compendieusere Gerichts-Oeconomie einzuführen, womit die bis dahin von denen Carolingern in ieder Provinz unterhaltene Comites Palatii einzuziehen, die dazu erforderlich gewesene Kosten zu vermeiden, und so viele Palatia, beyzubehalten, in Würden und Wesen zu erhalten, oder gar zu restauriren, in die Erspahrnis zu bringen seyn mögen. Er fassete dabey den Entschlusse, seinem Bruder, Eberhard, seine besessene Erblande des Herzogthums Franken in einem vorzüglichen begabten Comitatu zu übertragen, von deme er nach seinem Ableben, mit bestem Rechte ein Dux Franciae seyn und heisen könne.

§. 32.

Er brachte dieserwegen die von denen Carolingern bis dahin in denen Provinzen angestellet gewesene Comites Palatti in Abgang, daß forthin so viele Palatia nicht mehr dazu erfordert wurden. Er ordnete dagegen, nach dem bereits angeführten, zu aller Zeit beobachteten Unterscheide derer causarum, seinem Bruder Eberhard, zum Comite Palatii generali in causis minoribus, (a) also daß er, wegen denselben, die Comitivam Palatii im ganzen Reiche über alle teutsche Reichs-Provinzen alleine hatte, er vor nun der einzige Comes Palatii über das ganze Reich ware, der auser ihn, mit und neben ihn, die Comitivam Palatii in causis minoribus vice imperatoris per totam Germaniam zu exerciren keinen andern, oder weitern Comitem Palatii neben sich hätte, dahe-

Imperatorem von ihme provociret, oder appelliret wurde, wo er schon genug zu seyn erachtete, alsdann erst gleichwohln sich damit beschäfftigen zu müssen.

12. not. (b).

dahero auch, auser ihn keine Scriptores von einen anderm etwas zu sagen, weniger ihn zu benennen wissen. (b) Er

b) Auser denen in vorstehender Nota angeführten, zeuget kein einziger derer ihnen gefolgten Scribenten das geringste sowohl überhaupt von denen neuerlich angeordneten Comitibus Palatii, als wie in specie von diesem bey dem Ducatu Franconiae angerichteten Comite Palatii generali, sondern gedenken nur einstimmig derer Comitum Palatinorum, die aber nicht idem seyn, folglich auch nicht hieher gehören. Dieses Stillschweigen aller neuern Scribenten solte nun wohl iedermann seltsam dünken, und glaubend machen, daß, wenn ie die Wichtigkeit dieser neuen Comitivae Einrichtung so zuverläßig wäre, als iene es gemacht, diese es schon nachgetragen, und bekräfftiget haben würden: Alleine sollen denn die neuen Scribenten nur etwas Blindlings denen alten nachgeschrieben haben, was sie selbsten nicht gesehen, nicht gewust, inzwischen aber doch auch vielleichte zu bezweifeln, nicht vermocht, dieserwegen gar davon abstrahiret haben? An ihr disfallsiges Stilleschweigen ist sich weder zu kehren, noch zu stosen. Sie sind so leichte mit ihrer disfallsigen Unwissenheit zu entschuldigen, als sie von ihnen zu vermuthen ist. Sie haben bey keinem Duce, eben so wenig bey einem Burggravio, davon etwas gehöret oder gesehen, auser daß sie dessen wahre Kennzeichen in dem an gestellten Reichs oder nachherigen Landgerichte vor Augen gehabt, von deme sie aber so wenig, wie die heutigen Zeiten noch belehret gewesen, daß die Comitiva Palatii universalis es seye, die selbes zu exerciren hätte. Die Duces und Burggravii führten eben dieserwegen, daß ihr angestelltes Reichs- und Kayserliches Land-Gerichte die Comitivam unter ihren vice Imperatoris geführten Praesidio hatte, eine vicaria Imperatoris potestas auch bey keiner possessione hereditaria stunde, keine Titulatur von solcher Comitiva, und gaben somit auch denen, die, was dieses eigentlich

Er vereinigte somit diese Comitivam Palatii universalem mit seinem Ducatu Franconiae, (c) und verschaffte

zu bedeuten habe? nicht wusten, weiter nichts sichtlich, oder kenntliches davon. Just so machten es die Comites Palatii in causis maioribus: Wie wollen nun die Scriptores ihres Stillschweigens halben etwas zu beschuldigen seyn? oder wie solle dasselbe diese Comitivam zu bezweifeln eine Ursache seyn können?

c) Bey nahe solte sich zu verwundern seyn, daß die übrigen höhern Reichs-Stände zu solcher neuen Comitivae Einrichtung, daß sie derselben mit ihren Ländern künftig unterworfen seyn sollen, ihre Einwilligung gegeben haben. Dem K. Konrad aber disfalls zu widersprechen, oder sich gar zu widersetzen, hatte Henricus Auceps, Dux Saxoniae, die geringste Ursache nicht. Nur seinem eigenen Hause würde solches nachtheilig gewesen seyn. Noch bis auf den heutigen Tage wird das, was sein disfallsiger Beytritt zu wege gebracht, vor das demselben zugewachsene edelste Kleinod angesehen, wie es auch an sich in der That, und würklich ist. Was kan wohl ie gröser, höher und erhabener seyn, als daß der Dux Saxoniae bey dieser Gelegenheit ad latus Imperatoris in terris Iuris Saxonici der Comes Palatii quoad causas maiores wurde, und erblich verbleibe, zugleich Protector des Iuris Saxonici in allen Ländern seyn muste, die dasselbe bey sich eingeführet hatten? Die totam Comitivam konte er doch nicht, propter causarum separationem, ob schon nur über seine eigene Lande, in seiner disposition alleine haben. Hätte ihme aber auch schon solches zugestanden werden wollen: Wer hätte denn die Comitivam Palatii über den übrigen Theil der Lande des Iuris Canonici haben sollen? Ohne daß er die Protection sothanen Iuris dabey zum Theil verliehren müssen, die er doch mit der Comitiva ganz erhalten, daß er noch heutiges Tages der Protector des iuris Saxonici genennet wird. Der Palatinatus ad Rhenum stunde da-

schaffte also, daß das teutsche Reich hierdurch gegen vorhin, eine ganz andere Gerichts-Form, und Verfassung erlangte. (d) §. 33.

mahls noch nicht. Dieser war also darum nicht zu befragen, und konte also auch keine Einwilligung dazu geben. Bayern hatte zwar Conradum mit Kriege überzogen. Es ware an sich mächtig genug, mit seinem dissensu disfalls etwas zu ernöthigen: Es hatte aber überhaupt keinen Anspruch, oder Antheil an dem Departement des Iuris Alemanici, sondern lebte seines eigenen Rechtens, des vormahls gewesenen besondern Königreich Bayerns, obgleich Gundling l. c. p. 487. mit Schiltern beweisen will, die Schwaben und Bayern hätten Fränkisches Recht gehabt, und muste mithin, als eine nunmehrige Reichs-Provinz der übrigen Beyfalle sich fügen. Schwaben ware ein noch ganz neues in formam gebrachter, aus einer Kayserlichen Tafel-Provinz erhobener Ducatus, der unter dieser Comitiae Unterwürfigkeit errichtet worden, der dessen auch um so eher zufrieden war, als er dadurch das öfftere Anwesen der Kaysere zu unterhalten, enthoben seyn konte. Die übrigen Provinzen waren zerrissen. Sie hatten keine Duces und Rectores, die, zu Begleitung der Comitivae in dieser Zeit hauptsächlich erfordert wurden, und konten also auch keinen Theil daran nehmen, sondern musten sich dieserhalb unterstecken lassen, wohin es seyn solte, oder wolte.

d) Diese bey dem Ducatu Franconiae von K. Conrado I. angeordnete Comitivam Palatii universalem scheinet Grupen in Disceptat. forens. p. 525. zu bezweifeln. Er behält wohl die vormahls schon inter causas maiores et minores beobachtete distinction bey: vermeinet aber doch, daß nach, wie vor, die Causae Episcoporum, Comitum et Potentiorum an den Kayser selbst gebracht wurden, und die Comites Palatii nur ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas authorisiret waren, welcheshalb er sich auf Caroli M. Legem L. 3. c. 77.

§. 33.

Jedoch hatte er, wegen des grosen Vorzuges seines Standes gegen der vorhin angestellt gewesenen Comitum Palatii ihren, die Comitivam nicht, wie selbe, in

Per-

apud *Ansegis* und *Conring. de Iudic. Germ.* §. 24. berufft. Er vermenget aber damit nur die Zeiten zu, und nach den Carolingern, und hat nicht darauf gesehen, daß die, nach den Carolingern erst vorgegangene Abänderung, die Comitivam Palatii universalem eingeführet, daß kein bey dem Kayser in causis maioribus angestellt gewesener Comes Palatii sich mehr damit zu beschäfftigen haben sollen. Von dieser Abänderung haben die Carolingischen Zeiten eben so wenig etwas wissen, wie die angeführte Verordnung Caroli M. disponiren können. Diese gehöret folglich hieher gar nicht, auser in so ferne sie den zu aller Zeit, inter causas maiores et minores, gemachten Unterscheide fernerweit bestärcket. Hätte *Grupen* diesen allerdinges beyzu behaltenden Unterscheid der Zeiten vor, und nach denen Carolingern, dann derer abgesonderten causarum, behörig beobachtet: Würde ihme sodann nicht schwer haben beygehen können, daß der Comes Palatii generalis Franconiae der einzige gewesen, der, mit, und neben seinem gehabten Reichs- und nachhero so benannten Land-Gerichte, per totam Germaniam, die causas minores privative, mit gänzlicher Ausschliesung derer bey dem Kayser gestandenen beeden Comitum Palatii, diese aber, nach ihren eingetheilt gewesenen Departements, mit und nebst den Kayser, so wohl in seiner Gegenwart, als Abwesenheit, und vacante Imperio, gleich von Conradi I. Einrichtung an, anderst nichts, als die causas maiores durch ihre ad latus Caesaris gestellte subdelegatos, oder Vicarios, und gehaltenes Vicariats-Gerichte zu iudiciren und zu besorgen gehabt, auser welchen kein anderer Comes Palatii weiter gewesen, der sich etwas ad Comitivam gehöriges unterziehen konte, oder dorffte.

Person, sondern nur durch ein Reichs-Gerichte zu besorgen. Es liese sich aber diese Comitiva Palatii universalis, als ein groser Theil der privative dem Kayser über das ganze Reich zustehenden Gewalt, das Recht zu sprechen, weder in proprio, noch in alieno, ideoque in reliquorum Ducum et Statuum Imperii Territorio anderst, als vice Imperotoris, ganz und gar aber nicht, ohne einem dazu bestimmten Palatio Regio exerciren. (a) Er errichtete ihme dieserwegen ein ordentliches Reichs-Gerichte, cui ille, Dux Franciae scl. vice Imperatoris exercens omne iudicium et iudicans praesidebit, das durante Interregno nicht quiesciren dorffte, und also einen ordentlichen Vicariatum per totam Germaniam in causis minoribus führete. Er übergabe ihme zugleich das Palatium Regium zu Fürth, worinnen dasselbe auf das künfftige von nun an sitzen solte. (b) Er untergabe ihme noch das Gleitsamt Fürth, durch solches seine Erkenntnisse und Befehle erforderlichen Falles exequiren zu lassen. Per modum Privilegii (c) ein

£ pro-

a) Vid. §. 9. not. f.

b) ibid.

c) Keine Provinz, und darunter sonderheitlich kein Dux, kein Archi- et Episcopus etc. würden sich auf solche Art mit ihren Landen haben wollen unterstecken lassen. Dieses wurde, unter allen nur eines dermahlen zu gedenken, die gröste Beschwerlichkeit verursachet haben, wenn der Dux Franconiae durch die ihme verliehene Comitivam Palatii universalem, per modum eines Privilegii, proprio iure hätte ernöthigen wollen, was schon vice Imperatoris einem ieden in particulari harte und sauer genug eingienge, und universim, um guter Ordnung willen, nur noch passiren solte. Der Verfolg hat wenigstens bey dem B. N. ge-

proprium ius aus der somit übertragenen Comitiva zu machen, gienge gar nicht an. Dergleichen wichtige Reservata Imperatoris sind in keine Wege, als ein proprium ius zu überlassen; Dahero dieienigen sehre irren, die davor halten daß das heutige Kayserl. Land-Gerichte B. N. welches nichts anderes, als die continuatio selbes unter denen Ducibus Franconiae angeordnet gewesenen Reichs-Gerichtes ist, die Comitivam Palatii zu exerciren, von dem Kayser und Reiche hoch begabet, und stattlich privilegirt seye. Was es unter denen Ducibus vormahls gewesen, das ware es auch, als es an die Herren Burggrafen von Nürnberg gediehe. Es solte noch so, kein anderes, kein mehrers, kein wenigeres seyn.

§. 34.

wiesen, was vor unnöthige, dabey aber auch sehr beschwerlich und nachtheilige Motus sich nicht wider seine, obgleich auch vice Imperatoris, zu exerciren erhaltene Comitivam universalem ereignet haben, die, aucta Statuum Potentia, et introducta Camera Imperiali so viele exemtiones davon unentgeltlich, und ohne einzig zu hoffen gewesenen Ersatz abgedrungen haben, bis solche mit dem Burggrafthum Nürnberg theuer genug erworbene, durch gedachtes Kayserl. Land-Gerichte zu exercirende Comitiva universalis merklich geschwächet worden, daß es das Hochfürstl. Hause um solcher so vielen exemptionen willen einige Jahre niedergedrückt in Ruhe stehen liese, bis K. Friderich III. sub dato Göppingen den 6. Dec. 1488. dem ganzen Reiche an seiner Wiedererrichtung nicht weiter hinterlich zu seyn, bey 1000. Mark Lötigs Golds gebote, darneben von Zeit zu Zeit, wie vorhero verschiedentlich, und noch leztens von K. Carolo V. d. d. Worms den 14. April 1521. alle selbe vorgegangene Exemptiones revocirt wurden.

§. 34.

Nach dieser, auf solche Art, bey dem Ducatu Franciae, in causis minoribus zu Stande gebrachter Comitiva universali, erforderte nun die unvermeitliche Nothwendigkeit, auch quoad causas maiores eine andere, und neue Einrichtung zu machen, die gegen der vorigen, bequemer, ordentlicher und richtiger seyn mögen, deren Besorgung zu aller Zeit ein privativer Vorbehalt des Kaysers, und zugleich der eigentliche Entzweck (a) seines in die Reichs-Provinzen, bemüßiget gewesenen herum Reisens waren, das zur Zeit noch nicht aufhören können, und dahero noch immerzu vordauern muste. Hierzu erwählete sich König Conradus I. andere, und besondere Comites Palatii ad latus, ihme praesens und absens (b) zu assistiren, durante Interregno aber den vica-

a) Vorhin hatte schon unter denen Carolingern der Comes Palatii in Abwesenheit des Kaysers die causas minores vor sich alleine zu entscheiden, die Gewalt, iedoch unter den ausdrücklichen Vorbehalte, bedürfenden Falles die Appellation dagegen ergreiffen zu können; und izo verbliebe es unter dieser neuen Comitivae Einrichtung dieserhalb noch so? Die Causae maiores aber, waren und verblieben ein privatives Vorbehalte des Kaysers, deren Cognition sein herum Reisen in denen Reichs-Provinzen simpliciter erforderte, woraus sich niemand, der Gerichtshändel halben, in eine andere Provinz evociren liese. Mithin blieben die causae maiores nach, wie vor, der Entzweck des Kaysers nöthig gehabten herum Reisens in die Reichs-Provinzen,

b) Hierinnen bestehet ein merklicher Voraus, den die Comitiva in causis maioribus vor der, in causis minori-

vicariatum Imperii zu führen hieraus aber muste er, nach denen im Reich, am stärkesten in Gebrauch gewesenen Rechten des Iuris Saxonici und Alemannici, (c)

2.

bus beygeleget erhalten. Wie nur gedacht, hatte schon ieder Comes Palatii unter denen Carolingern die Befugnis, etiam absente Caesare, die causas pauperum und minus potentium zu urtheilen, nur daß denen dadurch sich gravirt erachteten Partheyen der Recurs ad Imperatorem offen stunde; Gleiches Recht ist auch, absente Caesare die causas minores zu cognosciren der Comitivae universali ertheilet, weil der Kayser zu deren Erörterung nicht gegenwärtig seyn wollen, und da fället zugleich die Nothwendigkeit auf sie, zu gewärtigen, daß, im Falle bedürfens die Appellationes von ihr, wie dorten, an den Kayser ergriffen werden konten; welches ihr in denen neuern Zeiten weiter nicht entgegen seyn dörfen, wenn nur, bey denen erlittenen vielen exemptionen, dagegen die Appellationes an eines der höchsten R. Gerichte nicht eingeführet worden wären, das zu keiner geringen Beschwerung die Comitivam völlig aufhebet. Hingegen hatte die Comitiva in causis maioribus wohl auch das Recht, in solchen Kayserl. Vorbehalte absente Imperatore zu cognosciren: Es dorffte aber von ihr nicht ad Imperatorem appelliret werden. Alle ihre Aussprüche und Erkenntnisse wurden so angesehen, als wenn sie praesente Imperatore ergangen wären, sie seyen gleich vivente, praesente aut absente Imperatore, oder auch post eius mortem, durante Interregno erfolget. Daher kommt es eben, daß die durante Interregno an denen R. Vicariat-Gerichten Gefällete Urtheil, und übrig vorgegangene Handlungen, ohne Ausnahme, schlechterdinges von dem neu erwählten Kayser approbiret, und confirmiret werden müssen.

c) Von der diversitate legum die nothwendig daraus entstehen müssen, daß Carolus M. und seine Nachfolger

2. Departements machen, (d) deren einen der Dux

ieder Nation, iedem Volke seines Rechtens zu leben, legibus suis vivere, zugelassen: §. 13. not.(b) breiteten sich am stärkesten die 2. Haupt-Rechte des Sächsisch und Alemannischen Rechtens in teutschen Reiche aus, die sich weder aufheben noch vereinigen lassen; von welchen ersten *Gundling*. l. c. p. 486. saget: „Die Sachsen haben ein „besonder Recht; Es kommt solches zwar viel überein „mit dem Fränkischen Recht, aber sie haben doch auch et„was besonders, und Carolus M. hat ihnen solches con„firmiret. Zu Soest lag ein Codex legum Saxoni„carum, daraus ist ohne Zweifel auch der Sachsen„Spiegel geschrieben worden. Der Sächsische Palati„nus, besser Comes Palatii muste nach dem Sächsischen „Rechte richten. Diese beede Rechte erlangten ihre Benennung von denen beeden Haupt-Völkern, der Franken, oder Alemannen, und Sachsen. Sie hatten, und behielten auch zu aller Zeit einzig und alleine den Vorzuge im ganzen Reiche. Reliqui Scriptores Wittichindi Francos (Alemannos) et Saxones per cunctos populos explicant. *Struv. Corp. Hist. Germ.* p. 211. n. 8. in fin. Nach dem Unterscheide dieser beeden Rechte muste folglich der Kayser die Departements seiner ad cognoscendas caussas maiores benöthiget gewesenen Comitum Palatii einrichten, und also auch zu ieden derselben einen besonderen Comitem Palatii annehmen. Vor einem alleine hätten sich die Reichs-Stände aus dem andern Departement nicht evociren lassen. Legibus suis vivere volebant. Allenthalben hinzu reisen, wäre einem Comiti Palatii alleine ohnedeme beschwerlich, und solche inter se gewaltig differirende iura zu erlernen, folglich gar unmöglich gewesen.

d) *Grupen* ist l. c. auch der Meynung, daß vormahls, ante Constitutionem Friderici II. An. 1236. und zwar schon unter K. Friderico I. An. 1159. nicht sowohl ein Comes

Palatinus, als vielmehr ein Iudex ordinarius Sacri Palatii an dem Kayserl Hofe gewesen, welcher ex praecepto Imperatoris entweder vor sich, oder mit Zuziehung eines andern Cognitoris, in Gegenwart des Kaysers, und der Reichs-Fürsten, die streitigen Sachen in Verhör genommen, mit Rath der Rechts-Gelehrten Urtheil gesprochen, eröffnet, geschrieben, und unterschrieben, welcherhalb er auf 2. aus des *Meichelbecks Histor. Frising.* T. 1. p. 353. 354. entlehnte Instrumenta provociret, worinnen enthalten: Ego Berzo, Iudex ordinarius Sacri Palatii . . . . et Rogerius Catecato, ex praecepto praedicti Imperatoris cognitores causae . . . Communicato multorum prudentum consilio . . . Haec acta sunt in praesentia praedicti Imperatoris Friderici, et aliorum compluriur, quorum nomina sunt . . . Ego Berzo, Iudex ordinarius Sacri Palatii, gloriosissimi Imp. F. ex eius praecepto cognitor causae . . Gestes interfuerunt, quorum haec sunt: E. Bamberg . . . Nur aber ist dieser Iudex ordinarius nicht erst von K. Friderici I. Zeiten an, sondern von K. Conrado I. schon her, in causis maioribus zu cognosciren, am Kayserl. Hofe gewesen. Er war freylich nicht Comes Palatinus, dergleichen Namen unter Conrado annoch unbekannt, erst unter Ottone M. aufgekommen, der iedoch mit der Comitiva Palatii nichts zu thun hatte, sondern nur in einem blosen, iedoch höhern Ehren-Tittel vor einen ordentlichen Grafen bestunde. Er ware aber auch der Comes Palatii nicht selbsten, sondern er ware nur des Comitis Palatii ad latus Imperatoris gestellter Subdelegatus, oder Vicarius, deswegen er ganz recht der Iudex ordinarius Sacri Palatii heist, und also den primitus geordneten Comitem Palatii repraesentirte. Ware ihme, nach dem ersten Instrumente, in einer wichtigen, die Restitution eines ganzen Comitatus betroffenen Sache die Gewalt zu cognosciren gegeben, dazu aber ein cognitor causae zu geordnet: ware solches, wie die Worte: ex praecepto Imperatoris anzeigen, eine aufgetragene special Commis-

sion, worinnen der Kayser nicht selbsten cognosciren wollen, statt seiner also, der beygeordnete Cognitor seyn sollen, und folglich ein casus extraordinarius ist, der weder zu dem ordentlichen Auftrag eines Comitis Palatii zu ziehen, noch in seiner Vorliegenheit dem gehabten Officio etwas derogiret, das an sich cognoscendas causas maiores habilitiret wäre, und wie das 2te Instrumente bezeuget, keinen weitern Cognitorem, als seine alleschon beygeordnete Scabinos Assessores und Besitzer admittirte, wovon er sich ganz recht in beeden Instrumenten: Iudex ordinarius Sacri Palatii schreibet. Welches halb sich iedoch die auch in dem 2ten Instrumente enthaltene Worte: ex praecepto Imperatoris, nicht, wie in dem ersten, vor eine übertragene Commission ansehen lassen, sondern sie bedeuten nur so viel, daß der Kayser diese bey ihme eingekommene Sache ihme zugestellet, und nach seiner ordentlichen Incumbenz übergeben, wie, wenn ein Praeses Iudicii die Acten unter seine Assessores ad referendum distribuiret. Es heiset nicht weniger allda mit allem Rechte: Communicato multorum Consilio. Von denen Assessoribus iudicii wird dieses erfordert, und die beywesend gewesenen Principes hatten allerdinges bey der Cognition dergleichen wichtigen, und Reichs-Angelegenheiten zu fragen beyräthig seyn, und ihr Gutachten zu geben. Weswegen sie in denen darüber errichteten Instrumenten ordentlich als Zeugen benennet wurden, wie das angeführte 2te Instrument auch bemerket. Jedoch wurde um diese Zeit noch lange kein so formal und solenner Procesś irgendwo vollführt, als ihn dahier Grupen beschreibet. Es war zwar schon andeme, daß die Iura peregrina in denen foris Germaniae stark eindrungen: Die herum terminirte JCti peregrini aber hatten noch lange keinen so freyen Laufe, daß sie mit ihren auf lauter Schrauben gestellten Procesś Formalien in denen Gerichts-Stühlen den Gebrauch machen können. Noch bis in das 14te Jahr hundert wurde alles de simplici et plano cognoscirt.

Saxoniae, in terris Iuris Saxonici, (e) und in dem an-

Es hiese einzig und alleine: Nach abgelesenen Briefen, oder Urkunden wurde geurtheilet rc.

e) *Vrspergensis* schreibet ad ann. 937. Mortuus est Sigfridus, Comes optimus Saxonum, secundus a Rege procurabat Saxoniam. *Idem* ad ann. 1075. Otto Procurator Saxoniae, Principatum tenet. vid. quoque *Aventin.* L. 4. c. 23. p. 462. Was *Giovanni in Germ. Princ.* p. 604. erzehlet: Saxonie Palatinatum nunc Wettinenses, nunc Misnenses, Merseburgenses, Zoerbicenses, nunc alii Comites legunt administrasse, gehet hierwieder nicht. Der Palatinatus Saxoniae ist, wenn er ie existiret hätte, die Comitiva Palatii Saxoniae nicht. Jener hatte wohl von einer Familie auf die andere devolvirt werden können, aber nicht auch die Comitiva Palatii, die dem Ducatui Saxoniae einmahl in perpetuum einverleibet worden, und also mit dem ganzen Ducatu auf einen ie welligen Ducem Saxoniae derer einander gefolgten Stämme, verfället wurde. Er schreibet ohnedeme, p. 457. Innexo itaque Saxoniae Palatinatu Electoratu Saxoniae, titulum Palatinorum nostri Principes omiserunt, ut soli Palatinatui Rhenensi Palatinatus relinqueretur. Ceterum regionem Altstett, quae hodie ditionis Isenacensis est, Palatinatum hunc annexum habuisse, omnes fere adserunt, et Sagittarius probat in Antiquitatibus Alstettensibus. Exinde certus sum, Palatinatum hunc provincialem tantum fuisse . . . von der Comitiva Palatii, und von dem angeblichen Palatinatu Saxoniae so verwirret, daß er selbsten nichts gewisses so von dem einen, wie von dem andern zu sagen gewüst. Es ist schon genug erwehnet, daß sowohl die abgegangenen, eben nichts besonders weiter mit sich geführten Palatinate, wie die bey dem erblichen Länder-Besitze in der Comitiva nicht bestehende Vicaria Imperatoris potostas eine Titulatur anzunehmen, und bey zu be-

halten nicht gestattet, daß mit der Zeit von beeden nomen, und von erstern zugleich omen verlohren gegangen; Alstett aber ein Palatium Regium, und nie ein Palatinatus gewesen, eben so wenig ie dazu gehöret hat, weswegen eine schlechte Ueberzeugung aus dem Sagittario erholet wird, daß Alstett nur ein Palatinatus provincialis gewesen. Er siehet in Verfolg; Etiam quod Vicariatum Saxo non qua Palatinus exerceat, plura produnt, (a) quod ab anno 1241. possederint Palatinatum Misnenses, neque tamen ea propter habuerint iura vicariatus Imperii. (b) Quodum in titulo Palatinatum et Misniae et Thuringiae dignitatibus post posuerint, certo argumento maximam vicariatus praerogativam inde non pependisse. (c) Ernestina linea hodie possideat Alstetti Palatinatum absque vicariatu. (d) ab. an. 1422. Misnenses Palatini titulum prorsus omiserunt, exemplo aliorum provincialium Palatinatuum in Thuringiae et Boivariae regionibus. Caesarum enim iurisdictione ordinaria in his provinciis expirante, et territorii dominis concessa: nullis etiam vicariis Caesareorum iudiciorum opus esse videbatur wohl den Vicariatum, als einen Theil der Comitivae. Er erkennet, daß derselbe nicht von des Palatinats wegen zu führen gewesen; Gleichwohlen zeiget er nicht allenthalben recht den unter beeden gefunden haben wollenden Unterscheid, und zuletzte muß er gar, völlig zu desperiren die aufgehöreten vicariae Caesaris iudicia ertraumen. Ist denn ein Wunder, daß ad (a) Meisen bey seinem Palatinate keinen Vicariatum, überhaupt keine Comitivam gehabt? Selber ist ein erblich zu besitzendes Land, und diese die Vicaria Imperatoris potestas in iure dicundo concessa. Ist ad (b) der Palatinate in der Meisnischen und Thüringischen Titulatur denen übrigen Possessionen nachgesetzet worden: Was soll dieses vor ein Beweis von den Vorzuge des Vicariats seyn, der, wie selber, nie in einer Titulatur geführet werden mögen, und besonders von

andern von wegen der Rheinischen Lande der Dux Lotharingiae (f) in terris iuris Alemannici, vorstunden,

Palatinate nicht, aber wohl von der Comitiva abhanget, ad (c) kan hodie schon die Ernestinische Linie das Palatium Allstet sine omni Comitiva besitzen, da der Kayser vorlängsten, und von Zeit desselben Verfall an, die Comitivam auser demselben zu exerciren, bewilliget hat, ad (d) haben die Meißner, wie in andern Ländern auch geschehen, ohne Nachtheil des Vicariats den Palatinats-Tittel unterlassen können, nachdeme der Palatinate angefallen ware: Die Duces sassen schon lang in ihren Ducatibus erblich, daß der Kayser nirgends darinnen eine ordinariam Iurisdictionem gehabt; Und dennoch war die Comitiva nomina Caesaris von denenienigen Ducibus in allen Provinzen und Ducatibus zu exerciren, quibus commissa erat. Auf solche Art wäre es weit besser, mit Hindansetzung dergleichen ungegründeten Büchern, lediglich die Scriptores zu lesen.

f) *Struve* schreibet in Iur. publ. p. 484. Sub Ottone M. Giselbertus Dux Lotharingiae omnia dicit procurasse *Wittikind* und *Wippo* nennen ihn austrücklich einen Comitem Palatii, quia in Palatio Regio potestatem exercebat. Ersterer schreibet in *Histor. Otton.* M. *L.* 2. *Annal. ap. Meibom.* T. 1. *Scriptor. Rer. Germ.* p. 643. und dieser *in vita Conradi Salici ap. Pistor.* p. 428. Giselbertum Ducem Lotharingiae Comitem Palatii fuisse, ad cuius potestatem Aquisgranum pertinuit, quia in Palatio Regio potestatem exercebat, et omnia suo moderaminae procurabat, quod cuiusque Comitis Palatii, vel Maioris Domus erat. *Gundling.* scheinet hierwieder eine Einwendung zu haben: Er möchte dagegen gerne Eberhardum Conradum I. Regii fratrem einschieben. Seine Worte verlauten l. c. „ pag 148. quaeritur: Wann sind die Pfalzgrafen auf„ gekommen? Mit denen Merovingern haben wir

„ nichts zu schaffen. Unter Henrico Aucupe ist Lothrin-
„ gen wieder unter das teutsche Reich gebracht worden.
„ Unter Conrado I. revoltirten sie, und hiengen sich an
„ Frankreich; Aber Henricus Auceps brachte sie wieder
„ zum gehorsam. Da finden wir nun, daß Eberhard
„ Frater Conradi I. schon bey Lebezeiten seines Bruders
„ ist Pfalzgraf bey Rhein gewesen . . . Da Henricus
„ Auceps ist Maitre geworden von Lothringen, so findet
„ man bey Flodoardo, daß Henricus Auceps den Eber-
„ hard geschicket hat ad iustitias faciendas in Regno
„ Lothariensium. Giselbert war Dux, es ist aber keine
„ Folge, daß, wer Dux ist, auch Palatinus seye. Ca-
„ rolus simplex hat den Giselbert zum Duce gemacht,
„ da er ihn auf seine Seite ziehen wollen, Henricus Au-
„ ceps aber, kriegte ihn gefangen, und gab ihm seine
„ Tochter, Gerberg, zur Gemahlin: Es wird aber da-
mit nicht viel zu bedeuten haben. Gehet er doch auch wegen Einführung der Comitivae nicht hoch und distincte genug in die Zeiten an. Er meinet, als wenn dieserhalb an den Merovinger Zeiten nichts gelegen seye. Die Carolinger Zeiten übergehet er völlig, die iedoch die Comites Palatii von selben entlehnet, und sodann um ein merkliches vermehret haben. Er verschweiget K. Conradum I. von deme er gleichwohlen §. 31. n. (a) selbst gesaget, daß er alle Aemter wie er sie gefunden, gelassen, und noch dazu neue angerichtet, unter ihn auch eine ganz andere Beschaffenheit an der Comitiva sich veroffenbaret, als zuvor gewesen, unter Henrico Aucupe aber schon nichts mehr daran zu ändern, oder zu erneuern übrig gewesen. Wann bey der Erzehlung dieses Lotharingischen Krieges *Struve in Corp.* Hist. German. p. 213. angiebt: Giselberto Duce contra Conradum rebellente, hic Lotharingiam hostiliter invasit. Hoc autem Gallorum Regi Caroli Simplici *postea* ansam dedit Lotharingiam sibi vindicandi: So wird dieses

ses letztere ein Umstand seyn, der auf die lezte nur Carolo Simplici den Appetit erreget, in Vindicirung Lotharingens bey diesen Handel sich zu intereßiren, wie nicht nur alleine aus dem Worte: *postea*, sondern auch daraus sich veroffenbahret, daß Giselbertum zum Gehorsam zu bringen, vor Henricum Aucupem übrig bleiben können, dann doch Conradus seine ganze Regierung hindurch mit diesem Kriege nicht zu thun gehabt haben kan, der immediate hierauf den Erchanger und Bertholden in Alemannien vornehmen, an. 915. und 916. aber wider die Hunnen sich wehren müssen, bis er an. 916. verstorben. *Giselbertus* muß die Comitivam schon gehabt haben, als er wieder Conradum R. zu rebelliren anfienge, sonsten nicht zu wissen wäre, wer sie sonsten an seiner statt in terris Iuris Alemannici um diese Zeit gehabt? Eberhardo, fratri Conradi ist sie gewisse nicht bey zu legen, der per totam Germaniam, und also auch hier, die Comitvam in causis minoribus gehabt, und mithin selbe Comitivam in causis maioribus nicht noch besonders dazu haben können, weswegen er ganz recht selber, und nicht auch ratione dieser Comitivae halben, der Pfalzgraf bey Rhein mit genennet worden, gleichwie er auf gleiche Art der Pfalzgraf bey Sachsen, bey Bayern, bey Schwaben ꝛc. zu nennen gewesen seyn würde. Vielleichte hat Giselbertus der Comitivae in causis maioribus nicht viel geachtet, die ohnedeme nicht proprio iure von wegen seines besessenen Ducatus Lotharingiae, zu exerciren, sondern nur von wegen der Rheinischen Lande zu vertretten hatte; und dahero viel lieber independent sich zu machen, wider Conradum rebelliret, nachgehends aber, *postea*, dieselbe desto höher geschätzet, und bis in seinen Todte gerne behalten, da seine Hoffnung durch Caroli Simplicis unvermuthete Intromission fehlgeschlagen, Henricus Auceps iedoch ihn, von dem Französischen Vasallagio zu entledigen, bey dem Reiche erhalten hat. Hat Henricus, nach Flodoardi Zeugnis, Eberhardum in Lothringen geschicket, ad iustitias faci-

faciendas: Ist dieses eher eine in einer gewissen Sache aufgetragene Commission, als eine exercirte ordentliche Comitiva, die Giselbertus, teste Historia, bis in seinen Todte behalten. Freylich war nicht ein ieder Dux Comes Palatii. Dieses sehen wir an denen Herzogen in Bayern, in Schwaben. Der sie aber einmahl hatte, der hatte sie, solte er sie gleich, wie Giselbertus, nur zu vertretten gehabt haben. Giovanni schreibet zwar auch in German. Principe p 6?5. §. 4. Anno igitur 912. Conrado I. Imperante, Euerhardus, Comes Rheni Palatinus celebrat, frater Imperatoris. Aber wo war um diese Zeit noch ein Palatinus. Und wegen des Comitis Palatii kan sichs nicht anderst verhalten, als wie nur gedacht worden. *Lehmann* gibt de caetero *in Chron. Spir.* p. 71. a. weit bessere Nachricht. Carolus Simplex hat Giselbertum nicht zum Duce in Lotharingia gemacht, sondern er muste geschehen lassen, daß ihn die Landes Stände dazu erwählet hatten. Sein Vater war schon Dux Lotharingiae. Er schreibet hievon: „Hernach unter K. Arnul„pho, da der Stamm Caroli zu nechst am Ausgang ge„standen, ist das Herzogthum Lothringen aufgericht, und „bestättiget worden, indem er seinen Sohn, Zundebolch „zum Herzogen darinnen verordnet, wiewohl nach dessen „Absterben König Carolus Simplex in Frankreich sich der „Landschafft Lothringen angemast, so haben doch die Gra„fen und Stände dieses Königs-Beherrschung verweigert, „und Graf Giselbert zum Herzogen erwählet, und ange„nommen. Davon saget *Frodoar. in Chron.* Giselber„tum plurimi Lotharienses Principem, relicto Ca„rolo Rege delegerant: Carolus vero reversus ad „se Lothariensibus et ipso Giselberto Richario Ab„bati non Huldoino Episcopo Episcopatum Tun„grensem consentiebat. Daraus zu vernehmen, daß „Lothringen von Königreich Teutschlands sich abzuson„dern, und unter Frankreich zu begeben, unterstanden. „Und p. 134. ad An. 861. Carolus Calvus placitum

„ha

„ habuit in Compendio, ibique optimatum Consilio „ Rodoberto Comiti Ducatum inter Ligerim et Se- „ quanam adversus Britones commendavit. Regin. „ L. 2. Als Carolus Calvus ins Regiment kommen, hat „ er sich die Fürsten seines Gefallens, ohne Vorwissen „ der Stände zu ändern unterstanden, welches dieselbe, als „ eine, dem alten Herkommen ganz widerwärtige, und „ praeiudicirliche Neuerung, dem König nicht übersehen „ wollen, und darum sich sammenthafft gen Wittmar ver- „ samblet, und durch eine Legation, die sie zu demsel- „ ben abgefertiget, sich solcher Anmassung zu enthalten, „ erinnert, haben ihme die Krönung auch nicht bewilligt, „ bis die Belehnung der Fürstenthum, mit ihrem Rath „ und Zuthun fürgenommen worden. *Amm.* L. 5. c. 36. „ Regni Primores indignati, quia quibusdam hono- „ res dederat sine illorum consensu, et ob id adver- „ sum ipsum conspirarunt, et conventum suum in „ Villam Vitmarium conduxerunt. An. 895. hat Kay- „ ser Arnulphus zu Worms auf angestellten Reichs-Tag „ seinen Sohn Zwentibold mit Bewilligung und Ratifi- „ cation der Reichs-Stände zum Herzogen in Lothringen „ eingesetzet, und das Königreich Lotharii zum Herzog- „ thum des Teutschen Reichs gewiedmet, und verordnet. „ *Regin.* L. 2. Arnolphus Wormatiam venit, ibique „ optimatibus ex omnibus regnis suae ditionis sub- „ ditis sibi occurrentibus conventum publicum ce- „ lebravit, in quo conventu omnibus assentientibus „ atque collaudantibus Zundibolch, filium, regno Lo- „ tharii praefecit. *Gundling* erhebet die Gewalt der da- mahligen, und bis zu dem grosen Interregno gefolgten Kaysere so hoch, daß er, während ganzen solchen Periodo weder eine Erblichkeit in denen vorhanden gewesenen Ducatibus zulassen, sondern auch ins besondere weis machen will, mit ieden derselben seye dem Kayser eine solche willkührliche Aenderung vorzunehmen frey gestanden, daß er ihn ohne Anstand, davon iagen können, auf welches sie dann

auch

den, wovon iener der Protector des Iuris Saxonici, und dieser der Protector des Iuris Alemannici genennet wurde. (g) Ieder derselben erhielte zu seiner verlie-

auch K. Carolus Simplex der Giselbert in Lothringen eingesetzt gehabt: Ihme widersprechen aber hierinnen alle Geschichten, selbst die Scriptores. Sein Wiederspruch war nur in Odium wieder Ludwigs Lehr-Sätze gerichtet, daß ihme selten wo? sicher nach zu gehen.

g) *Reinhard* siehet schon in Tractat *de Officio Imp. Sax* p. 80. seqq. das Palatium Saxoniae: Der gemeine Irrthum aber hat ihn auch eingenommen, daß er es ebenfalls vor einen Palatinatum divenditiret, und doch nach demselben tanquam iura coniuncta zu schreibet, daß ein Dux Sax. 1) unter die Imperii Ordines gehöre, 2) das Ius Comitiorum, und 3) die Curam Iuris Saxonici habe, weswegen er Interpres et Protector desselben genennet wird. Alleine erstere beede gehören hieher nicht, und das 3te ist zum Theil, iedoch auch nur in so ferne dahin zu referiren, daß es die Comitivam darinnen zu exerciren habilitiret worden, und nicht auch, daß es ein Palatinatus gewesen seye, dergleichen es nie war, iene auch niemahls zu einem Palatinate gehörete. Denn daß ein Herzog von Sachsen ad 1) unter die ordines Imperii gehöret, das bringt schon sein besitzender Ducatus mit sich, und nicht die Comitiva Palatii, sonsten ein vormahlig Carolingischer Comes Palatii ein gleiches gewesen seyn müste, das gleichwohln noch niemanden vorgegeben. Ad 2) dependiret das Ius Comitiorum, in so weit es die Besuchung der Reichs-Täge angehet, von der ihme zukommenden Reichs-Standschafft; in so ferne es aber die Anordnung derer Landtäge in seinen Landen betrifft, das hanget von seiner Landes-Hoheit ab, und ad 3) hat er die Curam des Iuris Saxonici, weswegen er Interpres und Protector desselben genennet wird, theils von seiner Potestate Nomothetica, die seinem Ducatui anhänget, der, nach seiner Verfassung, kein

kein anderes Recht dultet, und annimmt, theils gehöret e
zu seinem Departement der Comitivae in reliquis ter
ris Iuris Saxonici, woselbst er keine Iura territoriali
und dennoch vi cuius Comitivae die Curam, interprae
tationem und Protectionem das Iuris Saxonici ha
die iedoch hodie die darinnen gelegene Reichs-Stänt
weiter nicht mehr gelten lassen, sondern zu ihrer eigene
Landes Hoheit gezogen haben. Aus eben diesem Grunt
kommt dem 2ten Departement dieser Comitivae in ter
ris Iuris Alemannici ein gleiches Recht zu, das aber nun
mehro, aus eben dieser bemelten Ursache, ebenfalls von ke
nem weitern Nutzen ist. Nur ist nicht zu begreifen, wa
Reinhard hiebey l. c. p. 82. damit gesaget haben will
Pudeat hic iterum eos, Comites Palatinos Saxonia
Ministros et Landsassios Ducum olim fuisse, qui aiunt
His enim Conventibus Imperii Publicis comparar
haud concedebatur. Auser ihn saget ia dieses niemand
Nur er vermenget zweyerley nicht zusammen gehörig
Personen und Sachen mit einander. Ein Dux Saxoniae
kan, ganz richtig sich nicht selbsten Ministre und Landsasse
seyn. Er ist nie Palatinus gewesen; Wäre er es aber
auch schon: kan er sich doch eben so wenig qua Palatinus
zum Ministre und Landsassen machen, gleichwie auch ein
Palatinus, weder cum, noch sine adiecto Palatino, we-
gen seines mit einer Standes-Erhöhung besitzenden im-
mediate Landes, eines Ducis Ministre und Landsasse wird,
wo er nicht Officia und Ländereyen von ihnen zu Lehen trä-
get. Nennet *Dithmar* Fridericum, einen Comitem
Palatinum: Hätte dieses nur vor einen solchen Irrthum
angesehen werden dörfen, der den Ducem, den Comitem
Palatii Saxoniae Fridericum zu keinen Comitem Pa-
latinum machen können. Der einzige Unterscheid inter
Comitivam Palatii, per Comitem Palatii administra-
tam, und Palatinatum, Comiti Palatino sub lege feu-
dali concessum hätte auf einmahl das so so sehre gerührt
Scandulum aufgehoben.

i) In

liehenen Comitiva ein Palatium Regium, (h) worinnen die Comitiva Palatii durch ein ordentliches Vicariats - Gerichte durante Interregno zu exerciren ware, (i) dahingegen, wenn der Kayser in deren Departement anwesend sich befande, stelleten sie zu ihme ad latus auf das Palatium, worinnen er seinen Aufenthalt genommen, einen Subdelegatum, oder Vicarium. (k)

M Sach=

h) Vid. not. (l). hic.

i) Indeme die von K. Conrado I. angeordnete Comites Palatii so praesente, als absente Caesare die Comitivam zu exerciren hatten: so quiescirte nun wohl deren ad latus eius gestellten Subdelegirten, oder Vicarien hierinnen geführtes Officium, wenn der Kayser mit Todte abgegangen ist; Sie selbsten aber hatten sogleich, aus eben diesen Grund-Satze, daß die Comitiva etiam absente Imperatore zu vollführen seye, ihre Vicariats-Gerichte in einem ieden Departement anzuordnen, und damit durante Interregno bis zur Wahl eines neuen Kaysers ungehindert zu continuiren, weil inzwischen das Reich ohne Gericht und Recht nicht seyn und bleiben kan.

k) Die Comites Palatii waren nunmehro die höchsten und erstern aus denen weltlichen Reichs-Ständen §. 31. denen nicht anzumuthen ware, die Comitivam in Person zu verwalten. §. 33. und dazu auf ihre ganze Lebenszeit von ihren Erb-Landen entfernet, in dem Palatio bey dem K. sich zu enthalten, hoc ipso denselben die so höchst nöthige Gegenwart ihres Landesherrns zu entziehen. Sie setzten dahero an ihrer statt einen Vice Comitem Palatii, der, bey vornemlich eingedrungenen iuribus peregrinis, mit denen Apicibus Iuris umzugehen wuste. Den Beweiß davon geben die in der not. d. hui. §. aus dem *Meicblbeck* beygebrachte Urkunden. Der daselbst benennte Berzo war nichts anderes, als ein ordentlicher Subdelegatus, oder Vicarius, Vice Comes Palatii, gleichwie hodie Chur-Maynz zum Kayserl. Hoffe in die Reichs-

Sachsen wurde hiebey das Palatium Alstete (l) zu Theile

Canzley einen Reichs-Vice-Kanzler stellt, der in desselben Stelle getretten, sobald die K. ihr höchstes Hof-Gerichte an ihrem beständig genommenen Hof-Lager behalten, daß hoc ipso Maynz auch, und vornemlich das Beste von dieser Comitiva participiren müssen. Mit eben derglei-chen Gelehrten, als der Vice Comes Palatii ware, besetz-ten sie ihre Vicariats Gerichte, die, respectu ihrer, von solcher Vice-Bestellung den Vicariats-Namen erlanget, gleichwie es der Dux Franconiae mit seinem gehabten Reichs- und nachhero der Burggrave mit seinem Landge-richte zu thun hatte.

l) In K. Caroli IV. an. 1306. dem Herzog Rudolph II. von Sachsen ertheilten Lehen-Briefe heist es: das obge-nannte Hauß Alstete, und auch die Pfallenz von Sachsen. Das Hauß Alstete ist nichts anderes, als das vormahlige Palatium Regium, und die Pfallenz von Sachsen, *ist* die Comitiva bey dem Departement in terris Iuris *Sa-xonici*. Nur in dem Palatio Regio ware die Comitiva Palatii zu exerciren. So ware es ersten Anfanges gleich bestimmet, und so ist es auch dabey gelassen worden, daß sie nie, ohne Kayserl. Einwilligung, daraus anderwertshin ver setzet werden konte. §. 9 n. (f) daß folglich, nach dem vorlie-genden Grundsatz, ohne einen gewissen Palatio Regio, die-se Comitiva Palatii weder bestehen, noch exerciret wer-den können, und also auch nie übertragen, und verliehen worden. Das Palatium Alstete ist nun dahier das Hause, womit die Comitiva Palatii in terris Iuris Saxonici übergeben worden; und also war selbes auch das Pala-tium, respectu cuius, und worauf necessario die Pfal-lenz von Sachsen zu exerciren gewesen: Hierauf grün-det sich einzig und alleine die dem Ducatui Saxoniae zu-gehörige Comitiva. Es gründet sich auch darauf dessel-ben anizo noch zu führender Vicariatus Imperii, der von der vormahligen ganzen Comitiva hodie annoch übrig ge-

Theile; Was aber Lothringen vor ein Palatium überkommen, ist annoch unbekannt. (m)

blieben. *Gundling* muß im übrigen gleichwohlen l. c. p. 486. der Comitivae Palatii Saxon. eben den Vorzuge eingestehen, den er nach seinem irrigen Supposito der Comitivae Palatinatus ad Rhenum alleine zu vindiciren vermeinet. „ Er saget: Der Sächsische Palatinatus muste nach Sächsischen Rechte richten . . . Henricus S. hatte mit den Sachsen einen Streit wegen eines Domain-Stückes in Sachsen. Da sagte er: es soll ausgemacht werden in dem Palatio Alstetensi. Also hat er sich vor dem Palatio Alstetensi verklagen lassen, dann die Sachsen hatten ihr eigen Recht. „ Deme noch beyzufügen: Der Kayser hatte damahls kein ander forum, als das Palatium, bis auf Ludovicum Bavar. war noch kein heutiger Reichs-Hofrath. Der heutige Recursus ad Comitia war noch nicht bekannt, und die Stände giengen dieserwegen auch in kein ander Palatium, somit gleichsam in ein ander Departement der Comitivae, von ihren eigenen Landesgesetzen evociret zu seyn, nach welchen der vorgewesene Streit cognosciret werden müssen.

m) In der not. (f) hic, ist aus dem *Wittich.* und *Wippo* vorgekommen: ad Giselberti, Ducis Lotharingiae potestatum Aquisgranum pertinuit: Sie werden aber dieses nur davon verstanden wissen wollen, daß sein Subdelegatus in Anwesen des Kaysers gleichwie er selbsten nach dem Ableben desselben durch das Vicariats-Gerichte die Comitivam allda zu exerciren gehabt, und nicht daß es ihme zu seiner Comitiva ordentlich verliehen gewesen, sonsten es nachhero, nebst der Comitiva, an den Palatinum ad Rhenum mit kommen müssen, und zu keiner Reichs-Stadt werden, weniger das damit verknüpft gewesene Ius Protectionis über die Stadt Aachen an den Herzog von Jüllich kommen können. Der Dux Lotharingiae hatte das Departement dieser Comitivae nicht selbsten, er hat-

§. 35.

Währender Zeit Giselbertus, Dux Lotharingiae dieses zweyte Departement der Comitivae Palatii in terris Iuris Alemannici von wegen der Rheinischen Lande annoch vertretten: Entstunde unter Ottone M. in solchen Rheinischen Landen der wichtige und eminente Palatinatus ad Rhenum (a) der im Stande genug ware,

te es einstweilen nur administrirt, und die terram Rhenensem repraesentirt, zu der sowohl die Comitiva, wie das Officium Camerarii gehörete §. 16. n. b. supra, weil sie noch nicht in formam gebracht gewesen, sondern noch ziemlicher massen eine Kayserl. Tafel-Provinz ware, wegen welcher sich der Kayser beede diese Reichs-Officia zu verwalten, zu deren Repraesentanten nicht selbsten darstellen können. Grenzete schon Lothringen an diese Rheinische Lande, die zu Ober-Teutschlande gehöreten: ware es doch nie ein pars davon, sondern wurde zu aller Zeit zum Nieder-Teutschlande gezehlet. Auf dieses läst sich *leichte* schlüsen, daß ihme gar kein Palatium verliehen gewesen. Denn ware er nicht der Repraesentante zu der Comitiva von wegen seines eigenen Landes, sondern administrirte dieselbe nur bis die terrae Rhenenses einen eigenen Herrn bekämen, der die dazu erforderliche Gröse und Stärke hat: So ware ihme weiter auch kein Palatium nöthig. Von beeden solte er auf solche Art nichts haben, und behalten.

a) So richtig und ungezweifelt aber auch schon der angezeigte Ursprung dieses so eminenten Palatinats ist: So we- wenig Gewißheit will man von denen eigentlichen Landen haben, aus denen derselbe gleich ersten Anfangs errichtet worden. *Tollner.* will *in Histor. Palat.* c. 2. p. 24. Palatinos istos non olim ad Nicrum, et in superiore parte Rheni sed inferius in Lotharingia, circa Mosellam, et in finibus Belgii sedisse. Unter den hauptsächlichsten seiner Lande recensirt er den Comitatum Ne-

moris, et in eo castrum Donaburg, hodie Thomberg, Berchem, et Duren, Brovilre, Dominium ad Lacum, Comitatum Meyenfeld, Monasterium Eifliae, Palatium haud Procul Treviris, et magnam Silvae, Ardemae, Ducatusque Iuliacensis partem, cum terris vicinis cis et trans Rhenum. Es mag wohl die Ursache davon dieses seyn, daß in diesen beschriebenen districte Lothringen mit benennet wird, das interim, und bis zu errichteten Palatinate, die den Rheinischen Landen gewidmet gewesene Comitivam zu vertretten gehabt; woraus geschwinde geschlossen worden, daß dortherum der alte Palatinatus ad Rhenum zu finden seye: Aber da wird ihn doch wohl niemand suchen.] Lothringen hatte schon unter K. Arnulpho §. 34. not. (f) seinen Herzog. Der Palatinatus hingegen existirte um solche Zeit noch nicht, sondern erschiene erst unter Otto M. wo alle selbe Lande vorlängstens andere besessen haben. Lothringen lage nicht in denen Rheinischen Landen sonsten die Comitiva nicht auf die Errichtung der Palatinatus zu warten, interim von dem Duce Lotharingiae vertretten, sondern schon proprio iure von seines Ducatus wegen, exerciret werden können. Dieser Palatinatus ist in denen Rheinischen Landen von deme, was nicht andere schon gehabt, in einer solchen Etendue errichtet worden, als hinlänglich seyn können. Wird auf dieses eine genaue Untersuchung angestellet, solte leichte dahinter zu kommen seyn, daß *Munster in Cosmogr.* L. 2. c. 250. und *Freinsheim de Vicariat. Palat.* c. 9. n. 16. p. 93. nicht Ursache zu klagen gehabt: die Gegend des alten Palatinats seye nicht bekannt. Der sonst so accurate *Freher.* hat sich hierdurch und daß sie diesen Palatinum anderst nicht, als wie einen unter denen Carolingern angestellt gewesenen Comitem Palatii ohne allen gehabten Landes-Besitz betrachtet, *in Orig. Palat.* p. 1. seq. gleichwie *Conring in Censura Diplom. Ludoviciano Lindav.* p. 203. auf die seltsame Meinung verleiten lassen: quod Palatini Comites

ad Rhenum veteres fixam ſedem non habuerint, ſed in aulae regiae comitatu perpetuo fuerint, denen *Leibniz in Praefat.* T. 1. *Scriptori Rer. Brunſuic.* n. 27. zum theil nachgeſchrieben, zum theil recht geantwortet: Quod ut de eorum perſonis quidem veriſſimum eſt: ita exinde fruſtra concluditur, non fuiſſe certum eis palatium, ubi praecipue ius dicerent, nec aſſignatas terras aliquas; unde aliorum Principum more reditus tam ſplendido officio dignos caperent. Unter den Carolingern war noch kein Comes Palatinus ad Rhenum; Aber wohl war, wie in andern Provinzen, alſo auch in der Rheiniſchen, ein Comes Palatii, die insgeſamt in denen ihnen aſſignirt geweſenen Palatiis Regiis ihren Sedem fixam und ſtatt eines zu beſitzen gehabten Landes ihr gewiſſes Salarium gehabt, vor beſtändig auch in dem Comitatu des Kayſerl. Hofes ſich befunden, aber doch auch nicht demſelben auſer ihren Provinzen weiter nicht folgen dorfften. Der nachdeme bey der neu eingerichteten Comitiva in dem Duce Lotharingiae auf gekommene Comes Palatii hatte an ſeinem Ducatus Lotharingiae nicht weniger einen Sedem fixum, und durfte eben ſo wenig dem Kayſer auſerhalb ſeiner zu vertretten gehabten Provinz der Rheiniſ. Lande folgen; Und der nach ihme gekommene Palatinus ad Rhenum hatte nichts anderes, und geringeres an ſeinem Palatinate. Um dieſe Zeiten beſorgten die Comites Palatii die Comitivam Palatii ohnedeme nicht in Perſon, ſondern ſchickten nur vivente Caeſare ad eius latus einen vice Comitem, oder Vicarium, der auſerhalb ſeinen Departement auch nicht zu gehen, oder dem Kayſer zu folgen hatte, und mortuo Imperatore beſtelleten ſie ihre Vicariats-Gerichte, hatten alſo nie ſelbſten in des Kayſers Comitat, aber wohl Land und Leute zu regieren, in ihrem Sede fixa, in ihrer Reſidenz anweſend zu seyn, welche, wenn ſie nicht hierin dem angerichteten Palatinate, und dorten in denen beſeſſenen Ducatibus geweſen, nicht zu wiſſen ſeyn würde, worinnen ſie ſonſten geſuchet werden ſollen? Vor nun ſolten nur die höchſten Reichs-Stän-

de die Duces, und Wahl Fürsten die Comitivam bey ihren Erb Landen haben. Die Duces Saxoniae und Franciae hatten Erblande genug, einen Sedem fixam zu finden. Nur der Palatinus ad Rhenum soll von beeden anfänglich wenig gehabt haben; Und dennoch sind ihme so viele, und besondere Vorzüge zu zuschreiben. Das heist recht in Finstern tappen. Was solle ihme aber ie an gleich ersten Anfanges zugetheilten Landen abgegangen seyn? Wie er die Comitivam von Lothringen erhalten, hatte er seinen eminenten Palatinatum schon angerichtet, den der Kayser Otto M leichte aus denen Reichs-Domainen gros, ansehnlich und stark machen können, mit deren Verlust er nichts verlohren, vielmehr mit den dagegen an sein Hause gebrachten herrlichen Bayerlande, noch ein groses gewonnen hat: Womit auf beeden Seiten Leibnitz unrecht daran ist, daß solches de eorum personis wahr seye. Ein gewisses Palatium hatten sie ohnedeme zu der Comitiva, aber nicht zur Bewohnung die, bis die Kaysere bey dem sich ereigneten Verfall der Palatiorum die Bewilligung gegeben haben, dieselbe anderwerts in ihren Landen exerciren zu können, nirgends anderst wohin transferiret werden dorffte. Lande hatten sie so nach auch, unde, wenigstens, aliorum principum more, reditus tam splendito officio dignos caperent. Mit alledeme will doch noch gesaget werden, daß der Palatinatus ad superiorem Rhenum veluti migrirt seye, aus der Ursache, quod dubia terrarum illarum possessione, et Germanis Gallisque de Lotharingia perpetuo fere litigantibus consultissimum putarent Palatini Comites, terras, quas iam ad superiorem Rhenum tenuerant variis accessionibus locupletare. Wer soll sich aber wohl diese zu solcher vermeinten Migration vorgebildete Ursachen traumen lassen können, wenn er nur erwäget, daß die Possession des Palatinats niemahls, und bis auf die Zeiten der neuen, alles devastirten, selbst die Archive, Registraturen und Biblio-

thequen distrahirten Französischen Kriege nicht in dem geringsten Theil desselben dubia gewesen seyn können? Alles war ia gleich in der ersten Anrichtung desselben in denen darüber ertheillten Lehen-Briefen ordentlich übergeben, und in denen sodann errichteten, von Zeit zu Zeit erneuerten Vrbarien-Saal-Lager, und Landes-Büchern punctuell beschrieben, und klar vor Augen geleget. Die Lothringischen Unruhen, wovon §. praec. not. (f) Meldung geschehen, haben sich ereignet, wo der Palatinatus noch nicht errichtet war, und konten folglich demselben so wenig einigen Besitz dubios machen, wie die neuen Französischen Kriege, die wohl die Urkunden und Papiere, aber nicht auch die Iura und Gerechtsame mit hinweg genommen, die sich durch die Landes-Verfassung von selbsten conserviren. Und so haben auch nicht die Lothringischen Kriege, sondern das gute Haushalten, der Durchl. Landes-Regenten angerathen, variis accessionibus ihre Lande am Ober-Rhein zu verstärken, wenn sich eine Gelegenheit dazu anerboten, die in selbigen Zeiten öffters erschiene. Damit, daß es heist: At in ista acquisitione pene contigit, quod solet in alluvionibus, ut quo maius uni loco incrementum accedit, eo plus alteri decedatur. Nam et terras allodiales plerasque ad inferiorem Rhenum vel in ecclesias et monasteria a se condita liberaliter contulerunt Comites Palatini; vel sinexu feudali Imperio obstrictae fuerint, aliis in subfeudum dederunt, ist dem Palatinatui nichts entgangen. Die einer Seits gemachte incrementa können ander Seits keine decrementa haben, wenn sie bewahret werden, oder keine vis publica maior daran hinderlich ist, diesen ist eben so gut, wie denen alluvionibus zu wehren, wo sie nicht vor vortheilhafft geachtet werden. Ganze Strich Landes wurden keiner Kirche, keinem Kloster gegeben, sondern nur einige Gütter, höchstens ein geringes Dorfe, und dieses noch dazu selten cum Vogteya, nie aber mit einiger Gerichtbarkeit. Selbe wurde gemeiniglich durch einen ewigen Lehen-Brief vorbehalten, suspendirt, oder re-

remittirt, und ratione dieser verblieben sie in der Landes-Iurisdiction, gleichwie die Subfeuda, die nur um deswillen verliehen worden, daß sie dem Lande gewisse Dienste zu thun haben sollen. Freylich haben sich derselben verschiedene in Verfolg der Zeit dem Lande gänzlich entzogen, und dagegen bey der Reichs-Ritterschafft incorporiren lassen, wie unter andern, wider die am Tage Nativitatis Domini 1482. über Ebernburg errichtete Pfandschaffts Verschreibung erfolget: Diese und andere dergleichen Vorfallenheiten aber sind keine solchen casus von denen gesagt werden mag: Exinde mirifice creverunt Comitum Iuliaci, Cliviae, Montium, aliorumque opes, ut non modo ipsi ad ducalem dignitatem aspirarent, sed etiam eadem in urbem Aquisgranum prodectionis iura exercerent, quae Comitibus Palatinis olim non minus competebant, quam iura Advocatiae supremae, quae sibi postea Brabantini Duces vindicarunt, davon *Sprenger in Iur. publ.* p. 457. und *Chiflet in Comentar Lothar.* p. 98. reden. Der wahre Grund dazu wird sich leichte weit näher, und sicherer finden lassen, wenn dagegen eingesehen wird, was vor eminente Iura denen Comitibus Palatii entgangen, da die Comitiva bey der Kaysere im Reiche aufgehöreten herum Reisen im Reich zu ihrem Hoflager gezogen, und daraus der Reichs-Hofrath errichtet worden. Und was sie durch die Einrichtung der Reichs-Kreise verlohren, die der Comitiae Ducatus, Palatinatus, Comitatus etc. fast aller Provinzen engere Schranken gesetzet, daß sie viele Landereyen anderwerths hin kommen lassen müssen, die auf den vormahligen Fuß cum omnimoda Iurisdictione nicht mehr zu benutzen seyn wolten. Selbige Zeiten trugen eben die viel köpfigte Iurisdiction nicht, die sich hodie zur Anrichtung der äusersten Verwirrung fast in allen Provinzen häufig eingedrungen hat. Hiernach wird sich leichte beygehen zu lassen seyn, was *Gundling* ad *Coccei Ius publ.* p. 148. saget: „Der Pfalzgraf bey Rhein hat

„ seine Gütter nicht gehabt oben, wo er sie iezo hat, son-
„ dern unten bey Aachen in Cöllnischen und Lüttichischen
„ Districte. Seine Gütter waren zerstreuet. Nicht
„ alles da herum, war seine. Daher heist er Dux de
„ Rheno, Rhenensis. Jetzo aber hat er alle seine Güt-
„ ter oben herum, und eben daher kommt es daß die Gra-
„ sen von Gülich, und nunmehrige Herzoge, seine Vasal-
„ len sind. Die iezige Pfalz ist ein ganz neu acquirirtes
„ Land. Sie haben von der alten Pfalz nichts mehr, als
„ Bacharach. Nur ist zu beobachten, daß Gundling bildet damit, nur seinen nichtigen Grund-Satz von denen zu aller Zeit gewesenen Territoriis non clausis, und von der nach dem grosen Interregno erst entstandenen Erblichkeit der Länder, zu vertheidigen den zerstreuet gelegenen Palatinatum vor. Der Palatinatus hatte keine einzele zerstreuete Gütter, sondern ein ordentlich geschlossenes Land zu seiner Anrichtung erhalten, das, wie nur gedacht, die damahlige Reichs-Verfassung anderst nicht getragen. Hat er vorhin aus denen Ländern gegen Aachen, das Cöllnische und Lüttigische bestanden: Liegen diese nicht gegen den Rhein, hiesen auch nie die Rheinischen Lande, wovon er den Namen hat. Doch, wer hat ihme dieselbe abgenommen? Hat er davon ein und anderes in subfeudum gegeben; verbliebe es dennoch in dem Pfälzischen Vasallagio und in des Palatinats Oberherrlichkeit gleichwie die verstifftete Gütter und Orte in seiner Vogtey und Gerichtbarkeit verblieben seyn. Die in dem 16. Jahr hundert entstandene Verwirrung entzoge schon mancher Provinz ein groses. Und es ist nicht genug zu verwundern, daß das geringe Wort; Vogtey, das auf die Iurisdictions Materie zu appliciren, nachgesehen worden, das gröste Wunder dazu anrichten können: Dadurch haben aber keine ganze Striche Länder entzogen werden können, sondern es wurde nur eine vielköpfichte Gerichtbarkeit eingeführet die fast eben so schädlich wurde. Sind aber in ein und andere Stücke Landes in vorigen Zeiten veralieniret worden, die sich suc-

cessive dem Palatinatea zu entziehen immediat machen können; oder es haben die Kaysere ein und anderes Stücke Landes unten, an iemanden abzutretten, verlanget, denen sie es gewidmet gehabt: Hat nothwendig dieser untere Theil davon ziemlich verlohren gehen, und dagegen oben sich aggrandiret werden müssen: Dieses aber ist aus nichts andern bestanden, als aus deme, was an annoch übrig verbliebenen Reichs-Domainen dazwischen gelegen war, und die Kaysere gegen ein und anderes unten gelegenes ohne eingeschlossenes Land zu lassen, das selbe Zeiten nicht annahmen, ausgetauschet haben, wodurch dem Palatinate revera weiter nichts entgangen? als daß in einem, und in dem andern, nicht in totum, sondern nur proparte eine Aenderung daran gemacht worden, die sowohl das einer Seits abgenommene, ander Seits aber wieder ersetzte Territorium, dann die entgangene Vogtey, und die unter diesen Vorwand eingeführte vielköpfigte Gerichtbarkeit betroffen; wiewohlen die bey der Vogtey gemachte Eintheilung in die Obere und Niedere, unter den nichtigen Vorwand eines ertraumten zerstückten, und also ungeschlossenen Territorii, eben so viele effectus iuris territorialis entzogen, als wenn das Territorium selbsten mit veralieniret worden wäre, deme aber hier und darzu begegnen, der Weg zu aller Zeit annoch offen stehet. Der Tittel de Rheno, Rhenensis rühret nicht von dem zerstreuet gelegenen Palatinate, aber wohl daher, daß er damit von andern Palatinaten unterschieden, gleichwie auch von denen Rheinischen Landen benennet werden sollen. Zu selber Zeit war ohnedem noch nicht der Gebrauch, die in formam gebrachten Provinzen und Länder von denen innen gelegenen haupt Orten und Castris zu benennen, wie bey denen nachhero erst Burggraviaten, Marggrafschafften und andern Fürstenthumen geschehen, davon das Burggrafthum Nürnberg, die Marggrafschafften Baden, die Grafschafften Hohenzollern, Fürstenberg, Stühlingen ꝛc. Zeugnis genug geben.

ware, das zu denen Rheinischen Landen gehörige zweyte Departement der Comitivae selbsten zu exerciren. Sobalden nun Giselbertus das Leben beschlosse (b) wur-

b) Weil dem Giselberto nicht eher, als nach seinem Todte diesem Departement der Comitivae abgenommen, und dagegen dem Palatinatui ad Rhenum beygeleget worden, der doch eine geraume Zeit schon in seiner Lebenszeit gestanden: So solte bald zu vermuthen seyn, Giselbertus habe dieselbe nicht blos von wegen der Rheinischen Lande zu administriren, und zu vertretten, als vielmehr von wegen seines besessenen Herzogthums zu verführen gehabt, sonsten es gleich mit, und nebst der Errichtung des Palatinats ad Rhenum dem eingesetzten Comiti Palatino übertragen werden sollen müssen. Warheit zu gestehen, ist dieser Einwurf so leichte nicht. Vielleichte ist es aber auch nur um deswillen von Lothringen abgenommen worden, daß es wegen der so nahen Französischen Nachbarschafft ein beständiger Zankapfel seye, und immer einander abgewechselte Veränderungen erdulten müssen, bald ein Lehen von Frankreich seyn sollen; bald ein besonderes Königreich seyn wollen, das sich zu der Verfassung des teutschen Reichs nicht schickte. Aber dieses brauchet es nicht. Jenem ungeachtet, bleibet das in der not. b. §. 16. angeführte Zeugnis *Wittichindi* auser allen Widerspruch, und die in der not. (m) vorstehenden §. angebrachte Vermuthung ist so unsicher auch nicht. Niemahls war Lothringen ein pars terrae Rhenensis, weniger gehörete es mit ihnen zu ober Teutschland; und dennoch solte Giselbertus, lediglich der Nähe halben, von wegen der Rheinischen Lande das Officium Camerarii bey Ottonis M. Krönung zu führen überhaupt aber die Duces Lotharingiae, gleich Anfangesher, die Comitivam zu vertrteen haben. Die Rheinischen Lande hatten bey damahlen noch nicht errichtet gewesenen Palatinatu keinen Repraesentanten, sondern waren mehrentheils noch eine Kayserliche Tafel-Provinz,

folglich war auch niemand vorhanden, der sowohl die Comitivam, als das Officium Camerarii führen sollen, es wäre dann, daß solches der Kayser zu thun gehabt, vor deme sich es theils nicht geschickt, theils wäre es gar nicht angegangen. Wäre aber ie diese Comitiva dem Ducatui Lotharingiae angehangen, daß sie von seinetwegen geführet, und nicht in Namen der Rheinischen Lande vertretten werden müssen: würde sie den posteris besagten Herzogthums nicht abzunehmen, und dagegen dem Palatinatui ad Rhenum beyzulegen gewesen seyn, woferne ihre gehabte Reichs-Standschaft nicht ganz und gar aufgehöret hätte. Freylich wäre richtig zu schlüssen, daß auf solche Art gleich mit der Errichtung des Palatinats, so Comitiva, als Erz-Amt, die Lothringen so nach doch nur zu vertretten gehabt, an demselben mit zu übergeben gewesen: Da ware aber des K. Ottonis M. gegen das Hause Beyern, und dabey auch mit gegen diesen, aus demselben entsprossenen neuen Palatinum gefaster, folgends bis zur Entsetzung des so herrlichen, und grosen Bayerlandes extendirter Haß viel zu ernstlich, als daß er es, der Gebühr, nach, thun sollen. Wie aber Giselbertus einmahl todt, und an dem Palatino ad Rhenum ein solcher nunmehro vorhanden ware, der, die Rheinischen Lande von wegen seines darinnen errichteten Palatinats von selbsten hierinnen vertretten konte, solte, und muste; hatte er keine andere Wahl mehr. Er muste sich fügen, dieses Departement der Comitivae ihme beyzulegen, das schon unter K. Conrado I. den Rheinischen Landen gewidmet ware, sonsten er sich ein allzu groses Nachdenken bey dem ganzen Reiche zugezogen, und selbsten in den Verdacht gesetzet haben würde, daß er nicht blos sein Hause gros, und mächtig zu machen, mit Entsetzung der Herzoge von ihren Ländern sich sättigte, sondern auch sogar die Reichs-Verfassung willkührlich zu ändern, beflissen seye. Und da muste also der Palatinatus ad Rhenum dieses Departement der Comitivae haben. Er hatte es auch würklich, und hat es noch, so viel davon inzwischen übrig geblieben.

wurde dasselbe auch dem neu errichteten Palatinatui ad Rhenum aufgetragen (c), und zu Lehen gereichet, allen

c) *Struve* führet in *Iur. publ.* p. 484. mit an: Post mortem vero Giselberti Hermannus, Arnulphi, Bavariae Ducis filius, Comitis Palatii officium fuit nactus. *Gundling.* saget ebenfalls p. 149. Hermann wurde von Ottone M. zum Pfalzgrafen in Palatio und Archi solio regni gemacht, wozu er sich auf das Chronicon Brunwillerense beruft. *Ludwig* aber schreibet in *German. Princ.* p. 606. §. 5. Proscripto Eberhardo Hermannus Arnulphi mali, Boici Ducis filius ab Ottone M. Imperatore suffectus esse dicitur. mort. 959. daß also Hermannus alleine Comes Palatinus, und nicht zugleich Comes Palatii gewesen, qui Comitis Palatii officium fuit nactus, wie *Struve* will. Der *Monachus Brunwillerensis* saget in *vita Ezonis* ap. *Leibniz in T.* 1. *Scriptor Brunswic.* c. 1. p. 314. Denique totius Galliae Principum cum esset corporis elegantia venustissimus, mentis industria prudentissimus, animi magnimitate fortissimus ad disponenda negotia tam privata puam publica discretissimus, *Regalis Palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando* eo profecit honoris ut suam semper gloriam plures, quam accepisset, efficeret decoris . . . Cuius transitu in Aquisgrani Palatio propere cognito, (nam ibi tunc Comes Palatinus erat occupatus cum totius Lotharingiae maiorum Colloquio) assumptis eis secum, quorum alii se dominam, nonnulli decus et Imperii gloriam amisisse dolerent, gemerent et plangerent, Velocius pervenit ad conthoralis suae corporis exanimi pignus venerabile, und p. 315. Erat autem Ezo filius Hermanni Bavariae Ducis, qui post mortem Giselberti Comitis *Palatini* officium ab Ottone M. obtinuerat, primusque titulum Comitis *Palatini* et Nemoris gesserat. Wo aber

aber beeden Ortes, loco Palatini, Palatii zu substituiren. Der Palatinus hat kein Officium, sondern einen erblichen Landes Besitz, aber wohl der Comes Palatii, und Ezo war auch nicht der erste, der den Tittel eines Palatini geführet; sondern sein Vater Hermann hat ihn schon gebrauchet, der den Palatinatum erworben. Es widerspricht sich aber doch dieser Monachus. Nach der ersten Passage soll Ezo, oder Ehrenfried, Regalis Palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando geführet haben, und nach dieser, soll er das Officium Comitis Palatii von Ottone M. erhalten haben, es wäre dann alleine seine erhaltene Belehnung darunter zu verstehen, das doch sein Vater Hermann schon, nach Struvii und Gundlingii Meynung, Comes Palatii gewesen, und von ihme dieses Officium auf Ihn mit devolviret worden, das, wie der Palatinatus selbsten erblich ware. *Ludewig* tritt selbsten noch l. c. §. 6. dieser Meynung bey. Er schreibet: Ezo, sive Ehrenfridus parentem excepit. Is Tombergi, qui locus in Iuliacensi ducatu situs est, fixam sedem habuit, *nisi quando per muneris rationem Aquisgranum vocaretur, ut in regali palatio ius diceret.* Et sane luculentiora nunc vestigia se ostendunt officii Rheni Palatini. mort. 1035. Hereditario eum iure succedisse monumentum Papenprochianum clarissimis verbis docet; regalis palatii apicem iure paterni sanguinis conscendit, daß nur alleine hier auszusetzen bleibet: nisi quando per muneris rationem Aquisgranum vocaretur, ut in regali palatio ius diceret, welches er nicht nöthig gehabt. Um diese Zeit exercirte kein Comes Palatii die Comitivam mehr in Person. Er stellete seinen Vice Comitem ad latus Imperatoris, und mortuo Imperatore bestellte er sein Vicariats-Gerichte. Füget aber *Ludewig* l. c. § 5. annoch hinzu: Primus fere hic, nemlich Hermannus, est, qui *Rheni* vocem Palatinatui adiecit: So ist wahr, daß Hermannus der gewesen, der vocem *Rheni* zu erst dem

Pala-

Palatinatui angehenget. Davor war aber auch vor ihme keiner, der diesen Palatinatum gehabt. Nur ihme zu Gefallen war er errichtet; Was solle aber dieses heisen: cum hactenus Franciae Palatini nostri audivissent? Vorhin ist ia kein Comes Palatinus, noch da gewesen. Unter den Carolingern stunden nur Comites Palatii in der Rheinischen Provinz, und Giselbertus war wegen derselben auch weiter nichts, iedoch mit einen grosen Unterscheid vor selben, wie er eben durch die neue Comitivae Einrichtung gemacht worden. Hingegen wird von *Hovedeno* p. 524. und in der Charta, de an. 1076. ap. *Mabillon T.* 5. *S. S. Ord. S. Bened.* c. 2. §. 7. lit. a. et b. der Comes Blesensis Regni Francorum Procurator genennet, woraus ein Comes Palatii gemacht werden will, der aber was ganz anderes bedeutet, dazu dahier nicht gewesen seyn kan. Hierzu würde die Zeit viel zu späte vor ihn seyn. Was Pfalz schon im 9ten Jahrhundert gehabt, kan selber nicht erst an. 1076. gehabt haben. Würde er in die Zeiten der Carolinger zurücke gesetzet: Möchte er wohl in einer Provinz ein angestellter Comes Palatii gewesen seyn; Daß er aber um diese Zeit ein dergleichen Departement gehabt haben solle, das kan sich niemand weismachen lassen. Anizo wurde schon mehr, als ein Gräfflicher und also ein Herzoglicher, oder ein solcher Stand dazu erfordert, der denselben, wie eines Pfalzgrafen bey Rhein, oder eines Burggrafen in Nürnberg seiner, per omnia surrogirt, und gleich gemacht worden. Indessen sind aber doch diese vor dem Comite Blesensi angeführte Urkundliche Zeugnisse vorläufig nicht sogleich zu verwerfen. Er muß doch nach denenselben etwas gewesen seyn. So leichte ware es doch nicht, solche ihme beygelegte Titulatur ganz und gar zu erdichten. Concedatur hoc. Er habe diesemnach würklich Procurator Regni Francorum geheisen. Er seye derselbe auch würklich gewesen: Heist dann dieses ein Comes Palatii in Teutonia, in Germania? Bey iedem dasigen Departement würde er damit zu späte kommen. Alle die-

len sichern Vermuthen nach auch, dazu, ad exemplum des Herzogthums Sachsen, ein Palatium Regium übergeben, ohne welchen er, nach dem bishero genüglich ausgeführten Grund-Satze, weder die Comitivam exerciren, noch in specie die erforderliche Vicariats-Gerichte anstellen, und verführen können. (d)

N §. 36.

dieselben waren lange vor ihme genüglich besetzet. Und wolte er gleich um des blosen Namen: Francorum willen, bey dem Departement des Ducatus Franconiae, als ein Comes Palatii eingeschoben werden: Ist bey demselben nicht nur alleine nie eine lacuna dazu vor ihme offen, sondern es hat auch diese Provinz nie das Regnum Francorum, aber wohl anfänglich der Ducatus Franciae, und hernach der Ducatus Franconiae geheissen. Sollen nun diese Urkunden ihme zu einigen Behuf gereichen: möchte er wohl bey dem Regno Francorum, in Frankreich, wie es unter denen Carolingern genennet worden, als Procurator Regni gedienet haben, aber in Teutschland nicht, wo er nicht eher ein vice Comes Palatii gewesen seyn solle, deme aber doch noch das Regnum Francorum entgegen stehet.

d) Was vor welches es seye? und wie es heisse? ist zur Zeit nicht zu erforschen gewesen. Es müssen es aber doch wenigstens neuere Lehen-Briefe, wie bey Sachsen, von Carolo IV. her, besagen. *Struve* saget wohl, wie bereits §. 29. not. (b) angemerket worden, daß ein und andere Ländereyen, quae partim sub Pallentiae nomine veniunt, dem Palatinatui ad Rhenum einverleibet worden: Er benennet sie aber nicht, sonsten wohl vielleichte durch gesicherte Muthmassungen darauf zu schlüsen seyn dörffte. *Ludewig* schreibet, wie nur in vorhergehender Nota da gewesen, daß des Comitis Palatii in dem Palatinatu ad Rhenum gehabtes Palatium das Aquisgranense gewesen, weswegen er gleich darauf schreibet: Audiit scl. Ezo.

etiam Palatii Aquisgrannensis Praeses. *Gundling* aber saget l. c. p. 146. „Aachen wurde Archi solium regni „genennet, und um diese Refier herum hatte der Pfalz„graf auch seine Gütter p. 147. Der Dux Rheni war „Richter in Palatio Caesaris, welches Aachen war. Er „war höher, als alle Erz-Beamte in Fränkischen Reich. „Dann die Pfalz in Bayern, Sachsen, Alemannien war „zwar auch Fränkisch, aber nicht im grosen Fränkischen „Reich. Jenes waren nur accessoria, dieses die Stamm„Provinzen. Aachen war das Archi solium, Otto III. „wollte allda residiren, wenn er nur länger gelebet hät„te. Der Pfalzgraf war Schloß-Hauptmann, und der „vornehmste Richter. Weil der Tractus von Aachen herauf „Rhenensis heist: so ist er auch Dux Rheni genennt „worden. Pfalzgraf bey Rhein aber ist nicht recht gere„det. In dem Fränkischen Reich ist der Pfalzgraf der gröste „Ministre; Wobey er Cocceium zu refutiren saget: „Dahero er so viel schwätzt, daß die Könige, weil sie zu „Aachen residirt, und die provincia Rhenensis om„nium occupatarum prima seye, so hätten sie dem Pa„latio Aquisgranensi keinen andern vorsetzen können, „als den Ducem Palatinum, weil das Palatium in sei„ner Provinz gewesen. p. 148. Der Pfalzgraf ist nichts „anders gewesen, als der Comes in Aquisgranensi „Palatio. Man siehet aus dem Wort, daß Comes „Palatinus nichts anders seyn kan, als Comes in Archi „solio regni. p. 485. Der Dux de Rheno ist Pfalz„graf in Palatio Aquisgranensi. Aachen ist das andere „Rom gewesen schon tempore Conradi Salici. Und „wenn Otto III. hätte das Leben gehaht, so hätte ers „dahin gebracht, daß die teutschen Könige zu Aachen re„sidiret hätten, eben wie es Carolus M. intendirt hat. „Unser Regnum ist eine lacinia veteris Regni Franci„ci, dahero haben wir auch noch den Pfalzgrafen. Wann „zwischen den Kayser und den Ständen ist ein Dispnt „gewesen, so hat der Palatinus selbigen untersucht, auch

„in

„ in seinen eigenen Controversien ist er Richter gewesen;
„ eben wie sich der König in Preusen zu Berlin verkla-
„ gen lässet. Da der Kayser Albertus I. denen Chur-
„ fürsten hat wollen die Zölle nehmen, so haben sie com-
„ promittirt auf den Pfalzgrafen. vid. Albertus Argentinens. optimus eius seculi Scriptor. So viel Worte gleich in dieser verwirreten Passage seyn, so viele bedürfen auch Widerlegung, und hinlängliche Auseinandersetzung. Ob, und in wie ferne das Palatium Aquisgranense zu aller Zeit zur Comitiva gehöret habe? das belehren schon die unter den Carolingern in ieder Provinz, und also auch in dieser, angestellt gewesene Comites Palatii, dann die ad §. 34. not. (m) bey Giselberto gemachte Anmerkung, die sich bey dem Palatinatu ad Rhenum nicht ändern lässet, ob er schon seine zugetheilte Comitivam von denen Rheinischen Landen wegen zu exerciren gehabt, worinnen er gelegen ist. Dieses Palatium war wohl das Archi solium Regni genennt, nicht dieserwegen, daß der Palatinatus ad Rhenum eine über alles gegangene Comitivam darinnen zu exerciren gehabt, sondern dieserwegen, daß es Caroli M. und verschiedener nachgefolgten Kaysere Haupsitz gewesen, wozu es Carolus M. nach dem Gebrauch selbiger Zeiten trefflich auszieren lassen. Der Palatinatus ware bey seiner Anrichtung gleich an, ein groses Land, das einem Herzogthum gleichete, und keine blosen, um das Palatium Aquisgranense her gelegene Gütter. Es wurde auch dem Palatino solches Land nicht blos dieses Palatii halber angewiesen, ob es gleich darum her gelegen gewesen, sondern dieserwegen, daß es ihme ohne demselben eigen seyn und bleiben, er dagegen ein anderes Palatium haben sollen, dahero auch selbes in Verfolg der Zeit, eine Reichs Stadt werden, und der Graf von Jülich die Advocatiam darüber zu seiner Landes-Hoheit ziehen, dagegen von der Pfälzischen Comitia extrahiren können. Der Palatinus ad Rhenum war allerdinges Richter in

Palatio Caesaris, welches nicht blos Aachen, sondern auch andere in den Rheinischen Landen, wie überhaupt in allen Provinzen sich befundene Palatia waren, wo eben der Palatinus ad Rhenum, qua Comes Palatii, und die übrigen Comites Palatii nöthig wären; Höher aber, als alle andere Erz-Beamte im Fränkischen Reiche ware er nicht. Sachsen hatte mit ihme gleiche Comitivam, und gleichen Rang. Hatten schon Bayern und Alemannien keine Comitivam, so waren auch ihre Lande keine accessoria von dem grosen Fränkischen Reiche, sondern associirte und unterwürfig gemachte Provinzen, die haupt Provinzen blieben, und in übrigen, wie die darinnen sich befundene, nichts anderes, als blose partes davon gewesene Palatinate, die des Palatinatus ad Rhenum Comitivae untergeben waren. Eben dieserwegen, daß Aachen das Archi solium ware, konte wohl Otto III. Appetit gehabt haben, allda zu residiren; ob er aber denen nachgefolgten Kaysern gleichen Appetit machen können? das wäre darauf angekommen. In seiner Willkühre wäre es doch nicht bestanden, und dieses, daß es tempore Conradi Salici das andere Rom gewesen, hätte ihn gewisse nicht zu erregen vermocht, wenn es sonderheitlich, wie hodie, ausgesehen hat. Caroli M. und Ottonis III. Appetit ware eben der gefolgten Kaysere ihrer nicht. Unter den Carolingern war wohl der Comes Palatii der Schloß-Hauptmann, und der vornehmste Richter in allen Provinzen: In der geänderten Comitiva aber, bekümmerten sich die Comites Palatii weiter nicht um das Palatium, als daß sie die Comitivam durch ihren Vice Comitem und durch ihr Vicariats-Gerichte darinnen exerciren liesen, und waren dennoch ad latus Imperatoris, und post eius mortem die obersten Richter im Reich. Aachen lag in denen Rheinischen Landen. Die Pfälzische Comitiva solte in denen Rheinischen Landen angestellet seyn, und da erlangte sie wegen des Landes, und nicht von und wegen des Palatii Aachen, ihre Benennung, gleichwie die Comitiva Saxoniae und Franciae. Nennet man

den Palatinatum ad Rhenum die Pfalzgrafschafft bey Rhein, d. i. die an dem Rhein stöst: Wie will dieses nicht recht geredet seyn? Es ist gleich viel, ob sie so, oder in denen Rheinischen Landen heist; Genug, seine Landes-Gränzen sind bis an den Rhein hingegangen. Der Pfalzgraf, oder Comes Palatii ist neben den Comite Palatii Saxoniae allezeit der gröste Ministre gewesen. Er ist derselbe auch noch, auser in so ferne er, ratione introductionis bey dem Churfürstlichen Collegio einem, oder dem andern anizo vorgehen lassen muß. Cocceius hatte freylich einen seltsamen Gedanken. Sein argument war sehr schlecht. Wäre schon das Palatium Aachen der Könige Residenz, und die Provincia Rhenensis omnium occupatarum prima gewesen, die Comitiva aber wäre nicht gleich bey ihrer Errichtung denen Rheinischen Landen gewidmet, der Palatinatus auch nicht aus denen Ueberbleibseln solcher Lande formirt worden: Würde die Comitiva an den Palatinatum nicht gekommen seyn. Tempore der neu eingerichteten Comitivae existirte ohdeme der Palatinatus noch nicht; Lothringen hatte sie zu vertretten, muste sie aber ihme überlassen, als er einmahl da ware. Der Comes Palatinus war neben dem Besitze seines Palatinats nicht blos Comes Palatii Aquisgranensis, sondern er war, wie der Comes Palatii Saxoniae auf allen Palatiis in terris iuris Saxonici, der Comes auf allen Palatiis in terris Iuris Alemannici. Mithin ist falsch, daß dem Palatio Aquisgranensi, kein anderer Comes Palatii vorzusetzen gewesen, und daß das Wort: Comes Palatinus, nichts anders als Comes in Archisolio regni bedeutet. Es bedeutet vielmehr den Regenten des eminenten Palatinatus ad Rhenum, und da er Comes Palatii zugleich ist, den Comitem Palatii in terris Iuris Alemannici. Unser Regnum ist zwar eine lacinia des Fränkischen Reiches, worinnen der Merovinger Comites Palatii unter die Carolinger, und von dar auf uns gebracht worden: Aber das ist nichts besonderes, daß sich

§. 36.

Diese beede Sächsisch und Rheinische Comites Palatii exercirten ihr Officium praesente und absente (a), vivente et mortuo Imperatore durante Interregno (b), dorten durch ihren vice Comitem, und hier durch ihre Vicariat-Gerichte. Sie blieben auch in dessen Activität (c) bis auf die Zeiten Ludovici

der Kayser vor dem Comite Palatino, und der Comes Palatinus vor seiner Comitiva sich verklagen lassen. Damahls konte es nicht anders seyn. Beede hatten und wusten, in Falle Bedürfens, kein ander forum. Selbiger Zeit war noch kein Reichs-Hofrath, davon, wie hodie der Recurs ad Comitia offen gestanden wäre. Das Exempel mit Alberto I. gehöret gar nicht hieher. Auf einen weit geringern, als auf den Comitem Palatinum hätten die partes litigantes compromittiren können, dessen Comitiva ohnedeme nur, und nicht er selbsten, die causae cognitionem haben sollen.

a) Vid. §. 35. n. b.

b) Vid. §. 35. n. b. i.

c) *Grupen* wirret derer Comitum Palatii in causis maioribus gehabte Activität am angeführten Orte dergestalten ein, daß am Ende nicht mehr zu wissen, worinnen sie eigentlich bestanden? und wie weit sie sich erstrecket haben mag? Er schreibet: Die teutsche König haben entweder a) ex iudicio regni, oder auch b) ex iudicio provincialium, oder c) mit Befragung ihrer Ministerialium, oder d) ex consilio praesentium et adstantium, oder e) durch ihre Comites Palatii in Provinciis Germaniae, oder f) ex Praecepto Imperatoris per Comitem, oder g) durch den in folgenden Zeiten, und schon an. 1158. sub Friderico I. verordnet gewesenen

nen Iudicem Ordinarium Palatii, und die ihr zugeordnete Cognitores die Causas populi entschieden, oder an ihrer Stelle entscheiden lassen. Er achtete dabey nicht, die Causas populi, die doch, ut causae minores, unter den general Comitem Palatii in Franconia gehöreten, mit einzuschieben, Reichs- und Provinz-Angelegenheiten, das Judicium ordinarium, und delegatum, mit all andern, besonders veranlasten, hieher nicht gehörigen Handlungen untereinander zu werfen. Er stellete sich dabey, als wenn ihme gar nichts von K. Conradi I. neuen Comitivae-Einrichtung bekannt wäre, oder wenigstens dieselbe um diese Zeit schon wiederum aufgehöret hätte, das doch nur in tantum, noch dazu auf eine ganz andere Art, erst unter Ludovico Bavaro zu suchen. Die ad a) et b) bemerkte Reichs- und Provinz-Geschäffte gehöreten nicht vor die Comitivam, sondern vor das ganze Reich, und vor die Provinzen, die nur auf denen Reichs- und Land-Tägen abzuhandeln waren, bey deren letztern iedoch der K. nichts zu thun hatte, die Duces und übrige Rectores Provinciarum vielmehr dieselbe besorgten; Dahingegen derer Reichs-Stände in privato angebrachte Klagen ganz recht ein Geschäffte der Comitivae waren, worinnen das Iudicium Regni et Provinciarum anderst nicht, als zu Bezeigung der Kayserl. Neigung und Unabsichtlichkeit, oder wenn sonsten ein gravamen Imperii davon zu befahren ware, erfordert wurde. Hatten c) die über eine Sache befragte Ministeriales, oder d) andere praesentes und adstantes Nachricht und Wissenschafft: Wer wird gleich behaupten, daß ihre ertheilte Antwort vor ein gegebenes Consilium in derselben Aburtheilung angenommen werden müssen. Erstere waren ohnedeme Kayserl. Räthe, und dahero in denen vor sie gehörigen Sachen ganz recht zu Rathe gezogen, und diese dorfften auch nicht, ungefordert, nur so daher laufen, das nicht einmahl bey einem Dorffs-Gerichte gestattet wird, daß davon nichts zu dem Substrato gehöret. Um diese Zeit war e) weiter kein Comes

Palatii, als vorbemelte, in dem ganzen Reiche übrig, konte also auch dazu nicht beyräthig seyn. Wurde f) ein Comes darum befraget, oder er muste ex Praecepto Imperatoris selbsten cognosciren: Ware selbes das, was hodie ein abgefordeter Bericht heist, und dieses ist eine ordentliche übertragene Comission, welche die Comitivam Palatii nicht alteriren. Es bleibet also lediglich der Iudex ordinarius, des Comitis Palatii gestellter Subdelegatus, oder Vicarius, und die ihme ordentlicher Weise zu geordnet gewesene Cognitores, Assessores, oder Scabini übrig, welche praesente, et absente, etiam mortuo Caesare die causas maiores, iedoch nicht von K. Friderico I. erst an, sondern von K. Conrado I. schon her, entschieden haben. Seine Verwirrung gehet p. 527. noch weiter dahin: Nichts desto weniger wurden nicht alle Rechtshändel von dem Iudice ordinario verhöret, und entschieden, sondern der Kayser sowohl an. 1159. als nachhero, entschiede die causas forenses, und zumahlen maiores entweder ex iudicio regni, oder nur ex iudicio omnium optimatum cuiusvis Provinciae, oder auch nur ex consilio adstantium personarum illustrium, et peritorum legis, et consuetudinis cuiusvis provinciae, oder der Kayser befahle, ex iudicio optimatum Provinciae dem Comiti imperiali praecepto darüber in seinem Palatio ein iudicium legitimum per legitimas iuducias zu halten, und der Sachen Warheit, nach denen Landes-Gesetzen, bey denen iudicibus zu erforschen, und die gefundene Urthel von denenselben vermittelst Eydes bestärken zu lassen, 2c. und beweiset dennoch wieder das dagegen bereits bisher angeführte mit denen hierzu angezogenen Scriptoribus das geringste nicht. Einmahl gehöreten von denen causis forensibus nur die causae maiores um diese Zeit, und gleich vom ersten Anfange der neuen Comitivae-Einrichtung an, ad Palatium, und der Kayser entschiede sie mit seinem Iudice ordinario und denen beygeordneten Scabinis, ohne iemanden andern dazu weiter

nö-

ci Bavari, der in denen Provinzen, zur erforderlichen Iustiz-Administration herum zu reisen, aufhörete, und dagegen dieselbe, wie noch heutiges Tages geschiehet, an sein, vor nun vor beständig genommenes Hof-Lager zoge, somit die Sächsisch und Pfälzische Comites Palatii in so weit in Abgang brachte (d), daß sie nur sede vacante Imperatoria, bis zu Erwählung eines neuen Kaysers, durante Interregno also, die zu ihrer Comitiva Palatii gehörige causas maiores besorgten, hoc ipso den Vicariatum Imperii, nach dem Unterscheide der Lande Sächsisch und Alemannischen Rechtens (e) durch

nöthig zu haben, nach denen Rechten und Gesetzen, die der Provinz eigen waren, die zu erforschen ieder genug ware, der derselben kundig zu seyn, gehalten wurde, er seye gleich wer er wolte, und gegenwärtig seyn konte, ohne dabey zu iuramentiren, nöthig zu haben, das damahls so wohlfeyle nicht ware. In welcher Absicht eben, von einer Provinz zu der andern das Gerichte zu halten, die Kaysere mit ihrem Vicario Comitis Palatii ieden Departements reisen musten, desto bequemere Gelegenheit, zu Erforschung derer, ad decisionem causarum, erforderlich gewesenen Landes-Gesetze, zu haben. Dieses ware ein Gesetze, das von dem Kayser zu beobachten, ieder Comes imperialis zu seiner incumbenz wuste, und nicht ieder erst ex iudicio optimatum Provinciae dem Comiti imperiali auftragen dorffte. Hat sich inzwischen ungefehr einmahl ein ungewöhnlicher Vorgang ereignet, ist daraus nicht gleich eine Regel zu machen. Das particulare schlüset nicht gleich auf das universale.

d) Wie §. 1. (h) et §. 34. (k) bereits angeführet.

e) Ein und anderes davon vindicirt *Struve in Iur. publ.* p. 485. dem Palatinatui ad Rhenum alleine, das er doch, wegen der Gleichheit des gehabten Officii, worinnen kei-

förmlich angerichtete Vicariats-Gerichte continuirten. Womit folglich ein ganz anderer Ursprung solcher Vicariate sich äusert, als insgemein angegeben, insonderheit bey Sachsen, aus dem Marschall-Amte, (f) und bey Pfalz

ner vor dem andern etwas zum voraus hatte, Sachsen gemein machen sollen.

f) Es ist nicht möglich zu begreifen, wie nach die Comitiva Palatii von einem Erz-Amte, uud hier ins besondere, von dem Marschall-Amte, abhangen solle, wie *Struve in Iur. publ.* p. 349. will, die gleichwohln das geringste mit einander nicht gemein haben, eben so wenig von einander herzuleiten seyn. Was kümmert sich die Comitiva um die Hof-Oeconomie? Wie nach kan sie ein Geschäffte eines Comitis Palatii seyn, der selbst unter denen Carolingern damit weiter nichts zu thun gehabt, als daß er die Kayserl. Domania, und die davon abgefallene Revenuen in seiner Oberaufsicht hatte, das aber denen auf selben gefolgten nachherigen Comitibus Palatii nicht zu übertragen gewesen? Ein Erz-Amt führet der Dux proprio iure von wegen seines besitzenden Ducatus, wozu er auch die erforderlichen Kosten ex proprio von seinen daher zu beziehenden Revenuen an zu wenden hat; wie schon §. 16. not. b. angemerket worden; Die Comitiva hingegen ist ein Kayserl. Vorbehalt, ein vice Imperatoris zu exerciren ihme überlassenes Ius, das sich hoffentlich von seinem proprio Iure des zu vollführen habenden Erz-Amtes nicht herleiten läst. Dependirt aber ie die Comitiva von dem Erz-Amte: Wie kommts denn, daß ein Dux wohl ein Erz-Amte, aber nicht auch eine Comitivam gehabt? Sachsen führet anizo das Marschall-Amt, das bey der Krönung Ottonis M. §. 16. n. (b) Bayern geführet. Sachsen ware bey dieser Krönung gar nicht, und da ist auch nicht bekannt, ob, und was es vor ein Erz-Amt gehabt? Gleich-

Pfalz, ex speciali Imperatoris Commissione (g) unzulänglich hergeleitet wird.

§. 37.

Gleichwohlen hatte es lange vor dieser Zeit schon die Comitivam. Wie ist es nun dazu gekommen, daß es anizo das Marschall-Amte führet? Und woher kommt es wohl, daß bey eben dieser Krönung Bayern keine Comitivam, und doch das Marschall-Amte gehabt? Was wäre auch wohl die Ursache, daß Schwaben Pincerna; und doch kein Comes Palatii wäre? So viel ist wohl richtig, daß die Erz-Aemter, bis sie ihre völlige und richtige Einrichtung erlanget, nie beständig bey einem Ducatu gewesen, indessen doch eines gewisse vollführet haben; alsdann aber erst in separable auf die Ducatus geleget, und verknüpfet worden seyn, daß damit bis auf den heutigen Tage nicht mehr changiret werden können; daß aber dieserwegen die Comitiva von einem Erz-Amte abhangen solle, das ist einmahl vergebens, und ein ungegründeter Gedanke.

g) Diese angebliche Comission ist wohl nirgends anderst, als von der post mortem Giselberti sich ereigneten translation der Comitivae auf den Palatinatum ad Rhenum herzuleiten: Es kommt aber hierunter nicht blos auf die Commission an, die an sich nichts heist, womit die Comitivam mortuo Giselberto dem Palatinatui zu überlassen, nicht zu vermeiden gewesen; Es kommt vielmehr auf den Rechts-Anspruch an, den der Palatinatus ad Rhenum gehabt, als nach dem Todte Giselberti die vacant gestandene Comitiva de novo zu bestellen seyn wolte. Bayern hatte nun schon bey der neuen Einrichtung der Comitivae unter K. Conrado I. vor seine Lande ein eigenes Recht, dessen sich keine Provinz weiter bediente. Es konte damit dieses Departement nicht behaupten, das aus lauter solchen Landen bestunde, die das Ius Alemannicum zu ihrer Verfassung hatten. Es muste vielmehr geschehen lassen, daß es selbsten dazu gezogen, und demselben

den einverleibet wurde. Beym Ableben Giselberti stunde es unter Sachsen; Dieses aber konte nicht beede diese Comitivas haben, sonsten es dieselbe in ganzen Reiche zusammen gebracht, und daraus nur ein Departement gemacht hätte, deren zwey iedoch, nach denen beederley terris des Iuris Saxonici und Alemannici seyn, und verbleiben solten. Schwaben ware wohl ein pars terrae Iuris Alemannici, aber nicht die haupt Provinz desselben, der dieses Departement der Comitivae eigentlich zugetheilet werden solte und muste. Dieser hatte also selbes zu weichen, eo ipso sich gefallen zu lassen, daß es bey der neuen Einrichtung der Comitivae leer ausgienge. Bey allen denen übrigen ad terras Iuris Alemannici gehörigen Landen, befande sich, auser den Palatinatu ad Rhenum, kein solcher Vorzug, keine solche Stärke und Gewalt, die ad Comitivam anizo erfordert wurde, und diesen mit andern darunter gehörigen Landen, ratione Comitivae, einer geringern force zu unterwerfen, würde eine schlechte Würkung gehabt haben, die dem Kayser, und dem Reiche selbsten nicht anstehen können. Dieser Palatinatus ad Rhenum war aus denen Rheinischen Landen erhoben, welche die haupt Provinz des Iuris Alemannici ausmachten. Schon bey offtgedachter neuen Comitivae-Einrichtung, wurden, woferne es nicht schon eher geschehen, wie seiner Zeit, wenn näher davon zu handeln seyn wird, genauer untersuchet werden solle, unter K. Conrado I. alle Vorzüge und Rechte eines Ducatus auf diese Rheinischen Lande geleget, welche sowohl in der Comitiva, als in dem Archi Officio, interim der Dux Lotharingiae zu vertretten erhielte, bis sie mit der Zeit einen eigenen Repraesentanten überkommen möchten. Wie nun Otto M. den Palatinatum ad Rhenum zu errichten, nicht vermeiden können, der davor nicht angesehen seyn wollen, als wenn er Arnulphum, seines so schönen und herrlichen Bayerns mit Gewalt entsetzet, als vielmehr nur die Palatinatus Scheiern, Wittelsbach und ad Rhenum in

poe-

§. 37.

In Franken behielten die einander gefolgten Duces Fränkisch und Schwäbischen Stammes die Comitivam Pa-

poenam errichtet, und davor das Bayern an sein Hause eingetauschet habe, und aber mit Giselberto solche Vertrettung der Rheinischen Lande abgestorben: So hatte nothwendig der Palatinatus ad Rhenum den stärkesten, und gegründesten, auf die neue Comitivae-Einrichtung, und die somit Veranlaste Reichs-Verfassung gebaueten Anspruch an dieser Comitivae Departement, der nimmermehr unkräfftig zu lassen gewesen. Otto M. erkennete ihn selbsten davor. Er konte ihn auch auser Acht nicht lassen. Dieses Departement der Comitivae muste dieserwegen dem Pfälzischen Rechts-Anspruche folgen. Der Palatinatus ad Rhenum erhielte ihn sodann auch, ohne einzig weitern Anstand. Hätte es Otto M. nur einigermassen bello modo verhüten können: Würde er gewisse eine ganz andere disposition damit gemacht, und nicht einmahl an eine, gemeiniglich aber auch vergebens vorgewendet werdende Ueberlassung derselben per modum perpetuae Commissionis gedacht haben, womit sie sich ohnedeme nicht übertragen lassen, sondern schon, wie bey Sachsen, ein certum, ac radicatum Jus zu ihrer nöthigen Ausübungs-Befestigung erforderte. Ware Otto wider das Bayerische Hause, woraus der Palatinus ad Rhenum entsprossen, so sehre aufgebracht, daß ihn nichts, als des Arnulphi, und seiner Brüder Entsetzung von ihrem so schönen, und ansehnlichen Herzogthume aus zu söhnen vermochte; So ist leichte zu erachten, daß er auch diese Comitivam gerne anderwerts hin transferirt gehabt haben würde, wenn er einen andern Ausweg dazu finden können, oder sonsten zu nehmen, in seiner Gewalt gehabt hätte, also nicht genöthiget gewesen wäre, mit solcher würklichen Ueberlassung den Pfälzischen Anspruch gelten zu lassen, und zugleich zu vergnügen. §. 35. n. (b)

Palatii in ihrer einmahl über das ganze Reich angeordnet gewesenen Besorgung, bis sie abgegangen, und ein Ende genommen, wo sodann verschiedene Ländereyen der vormahligen Kayserl. Domainen mit deme, was von dem abgestorbenen Ducatu (a) annoch unveräusert übrig geblieben, zugleich die Comitiva Palatii über das ganze teutsche Reich, und das dazu angewiesene, zu Fürth gestandene Palatium Regium, nebst dem, unter denen Ducibus schon angerichteten Reichs- und nachhero sogenannten Land-Gerichte, dann dem, diesem zu Exequirung seiner Erkänntnisse und Befehle nachgeordneten Protections- und Gleits-Amte Fürth, an das Burgrafthum Nürnberg gediehen.

§. 38.

Hier wäre wohl ein weites Feld, zu gebührender Prosequirung der Comitivae in causis minoribus, den Zustande, und die Beschaffenheit des heutigen Kayserl. Land-Gerichtes B. N. mit deme, was sonsten noch weiter dahin einschläget, zu untersuchen: Es wird aber hierzu forderſamst eine gründliche Beschreibung des Burgrafthums Nürnberg (a) erfordert, die ihrer Umständ-lich-

a) Was der Ducatus Franconiae eigentlich gewesen? wird eine immediate hierauf folgende besondere Abhandlung in etwas beleuchten.

a) Die unterhabende Beschreibung des Burggraviats selbsten supponirt eine besondere Kenntnis von der, über die vormahlen darinnen gelegenen Reichs-Domainen übertragenen Advocatia in Nurnberg, dann von dem daraus erwachsenen Comitatu in Nurnberg, wovon zur Zeit noch etwas zum Vorschein zu kommen, der fast allgemeine Irrthum verhindert, daß die Castellania, die

lichkeit halben dahier nicht sogleich einzubringen; weswegen solches schon futuris meditationibus überlassen bleiben muß.

Praefectura, die Advocatia, der Comitatus, und der Burggraviatus in Nurnberch Synonyma wären, ungeachtet sie toto coelo von einander differiren, und auch nicht zu einer, oder zu gleicher Zeit verliehen worden seyn. Es wird dahero diesen Mangel möglichstens zu ergänzen, getrachtet werden, ehe noch an den Burggraviate gedacht wird.

Regi-

Register.

Aachen, das Haupt-Palatium in Rheinischen Landen, liese Carolus M. prächtig anrichten. p. 3. daselbst verordnete er nach seinen Todte begraben zu werden. 14. wurde Archisolium Regni genennet. 192. hiese zu K. Conradi Salici Zeiten das andere Rom. ibid. wolte K. Otto III. zur beständigen Residenz der Kayser machen, wie es Carolus M. vorgehabt. ibid.

Advocatia in Nurnberch, wie sie gewesen, wird künftig vorkommen. 204. Castellania, Praefectura, Comitatus und Burggraviatus, in Nurnberch, sind nicht Synonyma. 205.

Albio, und Adelbero waren weder Comites Palatii, noch Palatini in Sachsen. 119. (a)

Alemanniae Dux, Hermanus, führete das Officium Pincernae bey Ottonis M. Krönung. 104. (b) Apocrisiarii abgekommene, wurden besorget. 150. (a) waren die Directores des Kayserl. Hofgerichtes. V §. 7. stelleten an ihrer statt einen vice Apocrisiarium V. §. 7. dagegen sind nachhero die 3. R. Canzler per totum Imper. Rom. Germ. entstanden. ibid. §. 10.

Appellation zu ergreifen, muste erst erlaubet seyn. 93. (c) wird hodie noch also in R. Städten beobachtet. 95. ergienge von dem Comite Palatii in causis minoribus ad Imperatorem. 94. (c) V. §. 9. hiese in medio aevo das Urthel schelten, blaspheniren, reclamiren. ibid.

Bau-Art, ware nur von Holze. 11. (b) 7-. (b)

Bavariae Dux, Arnulphus führete das Officium Mareschalli bey Ottonis M. Krönung. 104. (b) affectirte wieder Conradum I. Reg. Franc. die teutsche Königs-Würde, auch König in Bayern zu seyn. 131. noch, wieder Henricum Aucup. 133. wurde zum Frieden bewogen. ibid. (b) hatte keinen Anspruch zu einer Comitiva 132. empörte sich wieder Ottonem M. wurde dieserwegen

gen

gen seines Herzogthums entsetzet, und dagegen zum Palatino in Scheyern und Wittelsbach gemacht. 133. wobey sich Otto M. vorzusehen hatte. 151. (d) nicht zu sehre geringert zu werden, musten beede Comitatus mit dem Palatinate gleichsam gefürstet ihme überlassen werden. 138.

Beyern hatte sein eigenes Land-Recht, und also keinen Anspruch an dem Departement der Comitivae Palatii in terris Iuris Alemannici. 133. 141. 201. ware ein mächtiger Ducatus. 132. (b) 134. (a) vor Zeiten ein Königreich, hodie sehr geschwächet. 134. (a) muste sich die neue Comitivae Einrichtung gefallen lassen. 132. stunde damahls unter Sachsen. 202.

Bischöffe, musten, wegen Mangel genugsamer Pfalzen, denen Kaysern in ihren Bischoffshöfen Platz machen. 15. (c) V. §. 6. beklagten sich gewaltig darüber, musten sich aber doch beruhigen. ibid. (d) (e) wurden desselben endlich entlediget, da der Kaysere herum Reisen im Reich aufhörete. §. 17. 66. (d) leisteten dem K. die Hofdienste. 38. (b) speiseten an denen Festtagen an der Kayserl. Tafel. ibid. (c) bezahlten an denen Fest-Tagen die Kayserliche Tafel, und brachten Geschenke. ibid. (d) hatten keinen Schaden davon, den nicht die geschenkte R. Domainen ersezten. 66. (d)

Blesse, de, Comes, wird vergebens zum Comite Palatii des zweyten Departements der Comitivae gemachet. 190.

Burggrafthum Nürnberg, ist ein eminenter Tittel, der es in der Comitia Burggraviae dem Ducatui Franciae surrogirt. 148. (d) hatte wohl die Würde, aber nicht auch den Namen eines Herzogthums. 151. (c) ist kein Synonymon &c. vid Advocatia.

Carolingische Kayser wohneten in denen Palatiis und Pfalz-Städten 3.

Casa, darinnen werden mehrmahlen Placita gehalten. V. § 6.

Castellania in Nurnberch. vid. Advocatia.

Castrum novum, sive Novum Castrum, wird vor Neufchatell, von andern, vor Neuburg am Rhein gehalten V. §. 6.

Q

Cau-

Causas maiores behielte sich der K. bevor. 96. (e) Diese verblieben dem K. zur fernern Beschäfftigung 153. (b) waren der eigentliche Endzweck der K. nach den Carolingern beybehaltenen herum Reisens in den Provinzen. 161. (a) minores, konte der Comes Palatii, absente Caesare, alleine expediren, wogegen ad Imperatorem zu appelliren frey stunde. 153. (b) 161. (a) die distinction inter causas maiores et minores gabe zu der Aenderung der Comitivae Palatii Gelegenheit 96. e) 153. a) 154.
Comes Palatii supponirte schon, nach der neuen Comitivae Einrichtung, einen Ducem. 4. (a) 121. 190. wurde unter denen Carolingern ad iustitias faciendas in ieder Provinz angestellt. 27. g) 50. a) 65. (b) 81. B. §. 6. wohnete mit denen übrigen Proceribus, und seinen Scabinis in dem Palatio 27. g) B. §. 7. muste die K. Domainen mit besorgen. 50 a) 65. b) 101. k) B. §. 6. ware unter den Merovingern schon angestellet. 52. (a) hatte zu gewissen Zeiten Gerichte zu halten. 92. (a) 93. b) hatte nur die causas minores absente Caesare zu besorgen 87. 88. 93. c) muste in causis minoribus von seinen Bescheiden ad Imperatorem zu appelliren, geschehen lassen. 94. 161. a) B. §. 10. entschiede die causas maiores praesente Caesare. 88. 96. (e) ware Richter des Kayserl. Hofgerichtes, und nicht erblich. 85. (d) (e) ob, und in wie ferne er Supremus aulae minister zu nennen? 97. (g) schriebe sich nur Iudex ordinarius 99. 164. ware Praeses des Kaiserl. Hofgerichtes, und hatte seine Beysitzer, die iezuweilen in die Provinzen geschickt wurden. 96. worinnen sein Amt bestunde? 86 *) hatte die Kayserl. Siegel in Verwahrung 101. ist denen Ducibus nicht zur Seite gesetzet. 95. (c) hatte in einigen Fällen bey dem Kayser anzufragen. ibid. (d) und zu referiren. ibid. (f) hatte die Kayserl. Revenuen zu besorgen. 101. (k) ist unter denen Carolingern zuverläßig, unter denen gefolgten K. aber zweifelhafft. 102. will zum Comite Palatino gemacht werden. ibid. in Franken, und die in terris Iur. Sax. et Allemann. die sich befun-

befunden, haben diesen Irrthum veranlaßt. 105. (c) ist weder Albio noch Adalbero in Sachsen gewesen. 119. (a) 120 (b) konte nun kein Graf mehr seyn 119. 125. (c) 152. 190. ware nie ein Palatinus. 145. b) V. §. 6. hat nichts mit dem Palatino gemein. ibid. V. §. 6. braucht keines Unterscheidens von dem Palatino. ibid. Carolinger, ist von seinem gehabten Officio nicht leer abgeschafft worden. 150. (a) ware ein bloser Officialis temporarius. 152. V. §. 6. wurde nachgehends aus den höchsten Reichs-Ständen hereditarius. 125. (c) 152. 188. (c) V. §. 9. Carolingische kame durch ganz Teutschland in Abgang. 154. neuer, führete keinen Tittel von der Comitiva. 155. (b) generalis in causis minoribus wird von denen neuen Scribenten nicht gedacht. ibid. scheinet von Grupen vergebens bezweifelt zu werden. 157. (d) exerciret seine Comitivam durch das angeordnete Reichsgerichte. 158. Salva tamen appellatione ad Imp. 161. (a) V. §. 9. in causis maioribus ware nach denen beeden Departements des Iuris Sax. und Alem. dem K. ad latus angeordnet, 166. dessen Urthel und Bescheide hatte der neu erwählte K. nur zu confirmiren. 161. (b) hatte sein Officium nicht in Person abzuwarten 175. k) dessen ad latus Imp. gestelleten ViceComitis officium quiescirte mortuo Imperatore. ibid. i) V. §. 9. hörete auf, seit deme Ludovicus Bavar. das Kayserliche Hofgerichte an sein beständig genommenes Hoflager zoge, dagegen der K. selbsten einen Praesidenten setzet. V. §. 11.

Comes Palatinus, wird unrecht vor den Comitem Palatii angegeben. 66. (d) 101. ware mit einem Lande angesessen, und hatte kein Officium, bedeutet hodie so viel, als ein gefürsteter Graf. 102. solle in allen R. Provinzen gesessen haben. 104, ist aus einer unzulänglichen Ursache ersonnen 106. ist weder von denen Ducibus, noch von denen Impp. in denen Provinzen angestellt. 107. ist ein bloser gewürdigter Tittel bey einem habenden erblichen

Landes besitze 102. (a) 104. 105. (b) worinnen er von dem Comite Palatii unterschieden? 107. (d) 109. 110. ist Chuno, Comes Franciae nicht gewesen. 119. (e) 116. dessen Unterscheid von einem Comite Provinciae, gehet ihn, und den Comitem Palatii nichts an. 110. des in Franken angegebenen Successions-Ordnung solle unbekannt seyn, obgleich anderer ihre aufbehalten worden. 117. (b) bedarf keines Unterscheidens von dem Comite Palatii. 145. (a) ad Rhenum wird, nach der Krönungs-Geschichte Ottonis M. nicht confundirt. 104. (b) ware weder Albio, noch Adalbero in Sachsen. 119. (a) 120. (b) ihme gehörete keine Comitiva, die nun denen höchsten R. Ständen alleine zukommen solte. 121. wird nur durch die Vermengung zum Ministre und Landsassen gemacht. 173. (g)

Comitatus in Nurnberch, vid. Advocatia.

Comitia, ist nicht Comitiva. 149. (e)

Comitiva Palatii, muste zu aller Zeit in dem Palatio Regio exercirt werden, bis sie, bey dessen Verfall, anderwerts hin zu transferiren, die Kayserl. Bewilligung erfolgte. 63. (f) 78. (g) in causis minoribus wurde mit dem Ducatu Franciae vereiniget. 77. 154. (a) V. §. 9. derselben Aurichtung ist von nie her zu widersprechen. 156. (c) zu derselben Ausübung wurde ein R. Gerichte angeordnet, worinnen der Dux vice Imp. praesidirte. ibid. ihrem R. Gerichte wurde das Gleits-Amte zu Fürth subordinirt, ihr selbsten aber, das dasige Palatium mit übergeben. 158. liese sich weder ex capite iuris territorialis, noch per modum privilegii in alieno exerciren. ibid. wurde durch mancherley exemtiones geschwächet. ibid. (c) kame extinctis Ducibus an das Burggraffthum Nürnberg. 204. derselben ist der Dux, und der Palatinus, wie der Comes Provinciae unterworfen, läst sich aber diesen vor erstern nicht mehr übertragen. 120. hatte Otto M. ohne sich selbsten den grösten Tort zu thun, dem angeblichen Palatinatui Sax. nicht beylegen können. 121. (d) ist kein Palatinatus. 125. (c) davon wurde so wenig, wie von dem Palatinatu, der Tit-

tel

tel angenommen. 128. 166. neu angerichtete muste sich Bayern gefallen lassen. 131. konte Bayern in dem mit Henrico Aucupe geschlossenen Frieden nicht erhalten, ohne die R. Verfassung zu ändern. 133. Otto M. hätte sie dem Palatinatui Bavariae nicht beygeleget, wenn er schon vermöcht hätte. 135. hätte Otton. M. gewaltig divexiren können. ibid. b) ware bey dem Palatinatu Tubingen nicht. 139. konte mit dem Verkaufe des Palatinatus nicht transferiret werden. 142. (c) Würtemberg praetendirt sie damit selbsten nicht. ibid. ist wohl früher, als sub Conrado I. geändert worden. 146. (c) 153. (a) 196. ist mit der Ducum Landes-Hoheit entstanden. V. §. 12. deren 2tes Departement ware gleich Anfanges denen Rheinischen Landen gewidmet, und muste interim von Lothringen vertretten werden. 143. (a) 144. (b) V. §. 8. differirt von der Comitia 149. (f) differirt nach denen Zeiten der Carolinger, und der diesen gefolgten Kayser. ibid. heist nicht der Palatinatus der Consonantiae halben. 145. (b) in causis maioribus ware unter den Carolingern specialis, nachdeme aber generalis per totam Germaniam inter tres Comites Palatii divisa. 149. V. §. 8. ware das Kayserl. Hoff-Gerichte, worinnen unter der Direction des Apocrisiarii, des Canzlers, und seines vice Canzlers der vice Comes Palatii praesidirte. V. §. 7. erlitte durch der Kayser an ihre beständig genommene Residenz gezogenes K. Hoff-Gerichte eine Theilung. 10. (h) 199. aus solcher Theilung entstunde der R. Hoffrath, und der Vicariatus Imp. V. §. 11. ist nach dem Unterscheide der causarum, und derer in dem Reiche gegoltenen beeden Haupt-Rechte in 2. Departements getheilet worden. 162. c) V. §. 8. 9. iedes deren Departements erhielte ein Palatium, durante Interregno, die Vicariats-Gerichte darinnen zu exerciren. ibid. (l) wurde durch einen ad latus Imp. gestellten vice Comitem exerciret. ibid. (i) wurde praesente, absente, mortuo Imp. exerciret. ibid. (k) hatte damit einen grosen Voraus vor der in causis minoribus.

161. (b) ein Departament derselben erhielte Sachsen mit dem Palatio Alstete. 176. (l) V. §. 9. muste praecise in dem Palatio exercirt werden. 64 (f) 78. (g) 176. (l) führete die Protectionem Iuris Sax. mit sich. 173. (g) dependiret nicht von dem Marschall-Amte. 200. (f) das zweyte Departement hatte der Dux Lotharingiae zu vertretten. 168. (f) V. §. 9. muß kein gewisses Palatium gehabt haben. 177. (m) kame von dar, post mortem Giselberti an den Palatinatum ad Rhenum. 188. (c) V. §. 9. erlangte damit auch die curam et Protectionem Iuris Alemannici 174. (g) deren angewiesenes Palatium ist zur Zeit unbekannt. 191. (d) wird unzulänglich ex perpetua Caesaris Commissione hergeleitet. 201. (g) ware gleich ersten Anfanges den Rheinischen Landen gewiedmet, worinnen nachhero der Palatinatus ad Rhenum angerichtet worden. 178. V. §. 8. beede diese Departements dauerten bis auf Ludovicum Bavarum, wo das herum Reisen der K. aufhörete, und nur der Vicariatus tempore Interregni übrig bliebe. 175. (i) 199. V. § 11.

Conradus I. Rex Franciae übergabe seinem Bruder Eberhard den Ducatum Franciae bey seinem Leben nur als Comes Franciae zu besitzen. 3. a) 76. a) soll denen Ducibus die Landes-Hoheit eingestanden, und überhaupt die ganze Reichs-Verfassung geändert haben. V. §. 13. machte sonach eine neue Einrichtung mit der Comitiva Palatii. 77. (b) errichtete die Comitivam universalem in caussis minoribus bey dem Ducatu Franciae. ibid. ordnete dazu ein Reichs-Gerichte in dem Palatio zu Fürth zu sitzen. ibid. 159. Subordinirte demselben das Gleitsamte zu Fürth ibid. machte die vielen Palatia einzugehen, und eine compendieuxere Gerichts-Ordnung einzuführen, mit der Comitiva eine Aenderung. 154. übergabe damit seinem Bruder einen vorzüglichen Ducatum. ibid. verordnete seinen Bruder zum Comite Palatii generali. ibid. führete in caussis maioribus 2. Departements bey Sachsen, und bey denen Rheinischen Landen ein, das Lothringen

zu

zu vertretten hatte, bis dieses an den Palatinatum ad Rhenum kame 16. 178. verordnete, daß in vivis Imperatoris die Comites Palatii einen Vice Comitem ad latus Imperatoris stelleten, und durante Interregno den Vicariatum führeten. 175. (i) (k) 196. hatte an allen diesen nichts gethan. Er hatte vielmehr all solches schon gefunden, und dahero auch lassen müssen. V. §. 14. die wider ihn zu Abnöthigung dessen vorgekehrt worden seyn sollende Rebellion ist ohne Grund. ibid. hat alles dieses schon unter Carolo Crasso vorgegangen zu seyn, eingesehen. V. §. 15.

Consuetudines, sind in Conventibus publicis mündlich beschlossen verbliebene Landes Verordnungen. 12. darnach wurde ehemahlen alles gerichtet, bis sie die iura peregrina verdrungen. ibid.

Curtes, befanden sich in allen Provinzen, als Domainen unter der Oeconomischen Administration der Hof-Marks Iudicum, und in der Ober-Aufsicht der Comitum Palatii. 14. (b) 38. dorfften niemanden, ohne K. Erlaubnis, zum Aufenthalte dienen. 26. (f) waren umzäunet, und mit Gattern versehen. 27. (a) 45. (m) deren wird bey denen Scriptoribus vielfältig gedacht. 38. (a) sind noch keine Villae 45. waren umzäunte Höfe. ibid. (m) waren Domania Caesaris. 39. die Einkünffte davon bezogen die Kayser. 40. dienten zu Unterhaltung des Kayserl. Hofes mit. 37. (a) waren von der Ducum Gewalt abgesondert. 40. hatten iezuweilen ein Palatium 45. bedeuten nie einen Districte. 48. (p) was in- und extra Curtem heist? 49.

Degen tragen, war in denen Palatiis verboten. 34. (d)

Diversitas legum, ist daraus entstanden, daß Carolus M. ieden Völkern legibus suis vivere erlaubete. 83. (b)

Domainen des Reichs hatten den Kayserl. Hoff und Staat zu unterhalten. 11. 37. (a) stunden in der Hof-Marks Iudicum administration, und in des Comitis Palatii Oberaufsicht. 18. (b) 124. (b) erhielten, mutata Comitiva, andere Administratores. 124. (b) waren sehr gros, und wichtig, wurden aber successive völlig distrahirt.

hirt, worüber schon Henricus IV. hefftig geklaget. 12. Veräuserung, ware Ursache, daß die K. in ihren Erblanden zu residiren, anfangen musten. 11. hatten schon die Mirovinger. 18 befanden sich in allen Provinzen. 14. stunden nicht unter der Ducum Gewalt. 39. d) 64 a) 124. b) waren keine Pertinentien von denen Palatiis. 56. Veräuserung an die R. Stände zoge die Schuldigkeit nach sich, vor der K. Unterhalte während ihres Anwesens in denen Provinzen zu sorgen, die hodie noch beobachtet wird. 65. f) g) wurden von Ludovico Pio her, an die Klerisey verschwendet, die gleichwohl verschiedenen Kaysern gefährlich worden. 71. c) fienge schon Carol. M. an. 52. d) Ludovicus Pius machte sie nur ärger, und damit sich selbsten verächtl. ibid. machten die folgenden Kayser, vornemlich Carolus IV. nach. 73. e) beklagten K. Sigismund, Maximil. I. und Carolus V. 74. wie Caroli V. Hoffmeister, den aber Pfalzgraf Friderich II. schöne abfertigte ibid. wurde auch in welschen Landen vorgenommen. 75. g) zu revociren, wurden hactenus von R. wegen wiederholte Maßregeln vergebens genommen. ibid. k) erhielte auch die K. Officiales. 75. h) dann verschiedene neue R. Stände, die damit ihre Verfassung anrichteten. ibid. i)

Eberhardus, Comes Franciæ erhielte den Ducatum Franciæ 3. 76. hiese Comes Potentissimus. 4. 77. c) wurde Comes Palatii. 4. 76. b) erlangte, einen vorzügl. Ducatum zu haben, die Comitivam Palatii in causis minoribus. 77. nennete sich mit seinen Nachkommenen Dux. 4. a) 77 c) verwaltete bey Ottonis M. Krönung das Officium Dapiferi. 77. e) 150. wird unrecht Comes Palatinus genennet. 105, wird von allen Geschichtschreibern, als Dux, und Comes Palatii angegeben. 154.

Erz-Amte, hänget dem Lande an. 78. f) 200. f) zu dessen Bestreitung träget das Land die Kosten. 105. b)

Evocandi ius, vid. Ius de non evocando.

Feste, celebrirten die Kayser in denen Palatiis 36. i) daran speiseten sie unter einer Tafel. Musique 38. c) daran

wur-

wurden die nahe gelegenen geist. und weltl. Stände zur Tafel gezogen, die sie zu bezahlen, dem K. zugleich Geschenke zu bringen hatten. 38. d)
Forenses, stunden alleine unter den Kayser. 6.
Forchheim, eine Curtis Regia. 45. l) 52. c) eine Villa Regia. 52. c) hatte ein Palatium Regium. 45. l) 52 c) daselbst residirten die Kayser verschiedentlich. 79. h) wurde eine Abtey, und an Würzburg verschenkt, nachgehends mit andern, nach Bamberg vertauscht. 79. i)
Francken, ware eine Domainen-Provinz 14. b) 50. übergabe K. Conrad. I. seinem Bruder Eberhard, davon nur Graf sich zu schreiben. 3. a) 77. hatte 3. Palatia 50. b) c) d) 77. e) 79 h) 80) k) Herzogthum, erhielte die Comitivam Palatii vniversalem in causis minoribus. 77. 154. hatte keinen Palatinatum. 116. d) e)
Fürth, hatte ein Palatium Regium. 52. b) 58. b) ware eine Villa capitanea, worinnen die Hoff. Marcks. Gerichte gesessen. 60. e) von dem dasigen Palatio finden sich wenig Nachrichten. 58. die heutige Sage ist noch viel davon, aber in Fabeln eingekleidet, 60. der Platz ist, wo es gestanden, nicht einmahl mehr anzuzeigen, ibid. f) dasiges Palatium ist mit der Comitiva an den Ducatum Franciae gekommen. 30. 62. 78. 159. verfiele ohne Zweifel erst unter den Burggraviate. 63. 78. g)
Gebräuche, Gewohnheiten, vid. Consuetudines.
Geistliche Versammlungen, oder Zusammenkünffte, wurden in denen Palatiis gehalten. 34. f)
Gerechtigkeit, ist, nach Conradi Salici Responso, rebus relictis omnibus zu handhaben. 5. c)
Gerichte zu halten, musten die K. in den R. Provinzen herum, reisen. 6. e) höchstes des Reichs, war, zu aller Zeit bey dem K. Hoflager, wo sichs befande. 10. h) darinnen praesidirte der Kayser, und der Comes Palatii ware Hoffrichter. ibid. wurde von Ludovici Bavari Zeiten an, zu merklicher Geringerung der Comitivae, an das beständige Kayserl. Hoflager gezogen. ibid. 178. hat mancherley Abwechsel erlitten, bis es zu seiner gegenwär-
 tigen

tigen Beschaffenheit gekommen. 10. h) vid. Reichs-Gerichte.
Gerichtbarkeit teutsche, differirt von der Römischen. 5. hatten die Duces, und Comites nur über ihre Unterthanen. 6. über die nicht domicilirte, gehörete dem Kayser ibid. des Ducis wurde sistirt, wenn der K. in die Provinz kame. 8. sistirt hodie das Bambergische Hege-Gerichte, wenn es nach Fürth kommt. ibid. um Nürnberg, hat niemand, als selbige Stadt auf 6. mit der Burg erkaufften Dörffern zu tituliren. 39. b)
Gesanden, wurden in denen Palatiis zur Audienz gelassen. 32. e)
Geschenke, musten die geist- und weltliche Stände dem Kayser an denen Festtägen bringen. 38. d)
Gevöllmächtigte, dorfften in denen Hof-Marken einen Substituirten schicken. 85. c)
Gleichhalten, heist nicht einerley seyn. 48. o)
Gleits-Amte Fürth, wird der Comitivae Reichs-Gerichte subordinirt. 77. 159.
Goßlar, die Pfalz, wolte Henricus IV. lieber bewohnen, als in den R. Provinzen herumreisen, worüber er denen Sachsen beschwerlich wurde. 7. wolte, als ein Kayserl. Palatium vindicirt werden. 67. f)
Heilsbronn, Kloster, wurde auf 2. Jahre aller Herbergen und Gastungen befreyet. 17. g)
Henricus IV. hatte keinen grosen Gefallen an den herum reisen in den R. Provinzen. 6. ware mit seinem in Sachsen genommenen langen Aufenthalte beschwerlich. ibid. 7. ziehet damit groses Geld. 6. wird von denen Sachsen erinnert im Reiche herum zu reisen. 7. wolte lieber in der Pfalz Goßlar bleiben, worüber die S. sich beschwereten. 7. beklagte sich gewaltig über die so stark veräuserten Domainen. 11. i)
Hoff, heist der weltl. Fürsten-Sitz. 33. Dienste musten die denen Palatiis nahe gelegene geist- und weltl. R. Stände thun. 38. Marken, verschiedene, hatten ein Palatium Regium. 43. 59. begriffen einen ziemlichen districte. 43. i)

Iura

Iura peregrina, verdrungen die teutschen Rechte, und Gewohnheiten. 12. k)
Iurisdiction, vid. Gerichtbarkeit.
Ius de non evocando, behaupteten die Einwohner ieder Provinz vor sich in Streit-Händeln. 8. ist ein besonderes Stücke der alten teutschen Freyheit. ibid. schützte Henricus Leo vor, als er extra Provinciam auf den R. Tage zu Würzburg in die Acht erklähret zu werden, citiret wurde. ibid. ware die Ursache, daß in ieder Provinz ein Comes Palatii gesessen. 83. gründet sich auf das, von Carolo M. iedem Volke gegönnete Rechte: iuribus suis vivere. ibid.
Kaysere, hatten keine beständige, und lange an einem Orte dauernde Residenz. 3. residirten in denen Pfalz-Städten, und auf denen Palatiis derer Villarum Reg. 3. a) musten zu Hant-habung der Gerechtigkeit in denen R. Provinzen herum reisen. 6. 7. nahmen von Ludovici Bavari Zeiten an die Residenz in ihren Erblanden. 9. übergaben gleich beym Antritt der Kayserl. Regierung ihre Erblande ihren Anverwandten 3. 9. g) ihr Amt bestunde vornemlich in der Erhaltung innerlicher und äuserlicher Ruhe. 4. hatten zu ihrer Erhaltung keine andere Force, als den Beytritt der R. Stände. 4. 24. b) musten denen damit verknüpften Beschwerlichkeiten halben, öffters ihre Absichten nachsetzen. 4. Amte, differiret von der hohen R. Officialen Officio, aeque temporario, nur quoad maius et minus. 5. hatten auf ihren herum reisen das höchste Kayserl. Gerichte bey sich. 10. zogen ihr Hoff-Gerichte von Ludovici Bavari Zeiten an ihr beständiges Hoflager. 10. h) 199. vor derselben Unterhalt auf ihren Reisen in das Reich haben die R. Stände zu sorgen. 68. f)
Knechte, erhobe Ludovicus Pius zu denen ansehnlichsten geistlichen Stellen. 72. d)
Landes-Hoheit, entstunde nicht erst unter Conrado I. wohl unter Carolo Crasso. V. §. 12.
Land-Gerichte V. N. ist schon denen Ducibus Franciae angerichtet gewesen. 77. heutiges Tages ist es eine Conti-

nu-

nuation desselben. 160. exercirte die Comitivam universalem Ducatus Franciae. 63. hatte das Gleitsamt Fürth subordinirt. 160. muste in Palatio Regio sitzen. 63. 160. konte daraus ohne Kayserl. Bewilligung nicht transferirt werden. 63. hatte bey dem Palatio verschiedene Wohnungen zu Fürth. 64. wurde durch exemptiones sehre geringert. 163. c) quiescirte dieserwegen einige Jahre. 160. c) wurde von K. zu restauriren befohlen. ibid. kame nebst dem ihme subordinirten Gleits-Amte an das Burggrafftthum Nürnberg. 204.

Legum diversitas, im Reiche, ist aus Caroli M. denen aus verschiedenen Nationen sich niedergelassenen Einwohnern gegebenen Erlaubnis, legibus suis vivere, entstanden, die noch vordauert. 83. b) ist der Ursprung des Iur. Sax. und Alemann. 84. b) hat das Ius de non evocando eingeführt. ibid. wird in iudicando zu beobachten der R. Cammer aufgetragen. ibid. verursachte eigentlich das herum reisen der K. in denen R. Provinzen, und die quoad causas maiores bey der Comitiva vorgegangene Aenderung. 163. c)

Lotharingiae Dux, Giselbertus, hatte das Erz-Amte *eines* Camerarii, von wegen der Rheinischen Lande, bey der Krönung Ottonis M. verführet. 104. b) hatte das 2te Departement der Comitivae Palatii in causis maioribus über die terras des Iuris Alemann. von wegen der Rheinischen Lande zu vertretten. 168. f) 170. hat wohl gar kein Palatium dazu erhalten. ibid. m) wurde Zwendibolch von seinem Vater Arnulpho, Imp. eingesetzt. 172.

Mallus, quid? 149. e)

Merovinger, wohneten schon in Pfalzen, und Pfalz-Städten. 3. a) 17. am Ende beständig zu Maumaques. 18. Hoffstaat, unterhielten die Domainen. ibid. hatten viele Jagd und Lust-Schlösser. ibid. hatten ihre Comites Palatii in denen Provinzen, woher sie ohne Zweifel Carolus M. entlehnet. 52. a)

Mühlhausen ware im 11. Jahr hundert noch eine Villa, und keine Stadt. 41. f)

Nord-

Nordhausen, ware zu gleicher Zeit noch eine Villa. ibid.
Nurnberch, werden, ohne einem gehabten Palatio, zu frühe Reichs-Täge zugeschrieben. 36. f) möchte gerne ein Palatium Regium gehabt haben. 53. e) ware weder eine Villa, noch eine Curtis. 54. hatte unter denen S. Kaysern noch kein Hauß. ibid. wird unter Henrico S. noch nicht gedacht. ibid. hat, wegen den so nahe zu Fürth gestandenen Palatio, keines dergleichen haben können. 55. hatte wohl in spätern Zeiten ein Kayserl. Hause zur Bewohnung, aber ohne einzig weitern Vorzuge, und dazu gehörigen Pertinentien, mithin keine Reichs Burg. ibid.
Officium, olim temporarium derer hohen R. Officalen hat nichts abiectes gegen die heutige Länder Erblichkeit. 5. eines Kaysers differirte von derselben ihrem nur quoad maius, et minus. ibid. der R. Officialen, wurde nicht leichte ihren Söhnen entzogen. 86.
Pala, Phala ist kein hölzern Castel. 27. a)
Palanz, Palenz ist ein Stamm Worte. ib. daraus ist Pfallenz Pfalz entstanden. ibid.
Pallast, ist wohl ein grosses Gebäude, aber noch keine Pfalz, Pallatium, und Residenz. 33.
Palatia, darauf residirten die Merovingischen Könige schon. 3, 17. bewohneten auch die Carolingischen, und folgenden Kayser. ibid. wurden in denen Kayserl. Domainen, und in denen zu der Römer Zeiten schon gestandenen, auch nachhero weiter aufgekommenen Städten gebauet, wovon sie Pfalzen, Pfalz Städte genennet worden. 13. V. §. 6. zu erbauen, und zu vermehren verordnete Carolus M. 13. deren werden in Teutschland 165. gezehlet. 14. 20. dieneten dem K. und seinem Hoffstaate, dann dem Comiti Palatii, und dazu gehörigen Scabinis zur Wohnung 13. 27. g) 29. darauf dorffte niemand, ohne Kayserl. Erlaubnis herbergen. 26. e) f) waren noch zu wenig, daß die Bischoffs Höfe in subsidium aushelfen müssen. 14. c) wurden, wegen entstandenen Klagen vermehret, wodurch sie in groser Zahle angewachsen. 14. b) einige verfielen, worüber neue Klagen entstunden, daß sie restauriret, und auch die Klöster mit Herbergen verschonet wurden.

14. c) 16. f) g) wurden unter denen Carolingern häufig auf denen Domainen errichtet. 17. 19. hatten 12. Apartements. 19. c) darinnen wurden alle Kayserl. Handlungen verrichtet. 32. werden in den Documenten gedacht. 37. wovon sie sich etymologiren lassen? 27. a) waren, wie die Villae, und Curtes, umzaunet. ibid. werden aus denen Longobarder, Feudal- und Römer Civil-Rechten nicht erkennet. 30. erlangen unrichtige Significatus. ibid. was sie nach dem Medio aevo, und iure Communi bedeuten? 32. werden unrecht late und stricte genommen. ibid. entstehen nicht per Similitudinem, sonsten auch Bürger und Bauern Residenzen werden können. 33. darinnen wurde vormahls, wegen des beygelegten Burg-Friedens, das Degen tragen verboten. 34. Villae, und Curtes, werden unrecht vor eines genommen. 43. k) 44. l) befanden sich in allen Provinzen. 50. 64. deren waren 3. in Franken. 52. Nürnberg möchte auch gerne eines gehabt haben. 53. e) stunden so nahe an einander nicht. 54. hatten keine Pertinenzen an denen Domainen. 56. zu Fürth gestandenes, hat wenig Zeugnisse auf zu weisen, ermangeln aber doch nicht gänzlich. 56. warum das zu Fürth gestandene so verborgen seye? 56. a) ist mit der Comitiva an den Ducatum Franciae übergegangen, 62. 78. g) darinnen muste, auser mit Kayserlicher Bewilligung, die Comitiva exerciret werden. 63. ist unter den Burggraviate erst verfallen. 78. hatte noch mehrere dazu gehörige Wohnungen. 64. verfielen nach Ausgange der Carolinger, in denen Provinzen die nicht sonderlich mehr geachtet wurden. 65. c) oder giengen auf andere Weise verlohren. ibid. K. Conrad machte deren viele unnöthig. 66. d) waren von der Ducum Gewalt ausgesondert. 64. a) 124. b) wurde von denen S. Kaysern zu Goßlar erbauet, welches von denen folgenden vergebens zum Reiche zu ziehen, versuchet worden. 67. f) waren unter Ludovico Bavaro gar nicht mehr nöthig. 66. d) 67. wären aber doch vortheilhaffter erhalten worden. 67. d) 71. b) dauerten in denen Domanial Provinzen etwas länger. 69. a) waren nach der damahligen

Bau-

Bau-Art nur von Holze, und dahero mancherley Gefahr unterworfen. 11. b) 70. b) zu restauriren war keine Ursache, weswegen wenige Spuren mehr davon zu finden. 71. b) waren kein Palatinatus. 122. a) hatten ihren Namen von der dabey gelegenen Villa, oder Curte. 125. f)

Palatinatus, hat keine Comitivam gehabt. 102. 122. a) ist nichts anderes, als ein Land mit einem vorzüglich gewürdigten Tittel. 102. a) 106. 124. b) 128. B. §. 6. ist mit der Zeit andern zu gefallen, worüber nomen et omen verlohren gegangen. 112. 117. b) 125. d) wurde in der Tittulatur nicht geführet. 128. sein anerkannter neuer Ursprung macht keine Comitivam. 106. c) ist vor Ottone M. nicht zu suchen. 116. a) 128. zu desselben Einführung hat die neue Einrichtung der Comitivae Gelegenheit gegeben. 150. ware nie in Franken. 116. werden in Sachsen ohne Grund angegeben. 117. 119. 120 a) c) 123. 166 e) truge seinen Namen von dem dazu gehörig gewesenen Haupt-Orte. 125. e) Bavariae wurde bey der Entsetzung Herzog Arnulphi von K. Ottone M. zu Scheyern und Wittelsbach in poenam angerichtet. 130. seqq. hatte keine Comitivam. 131. 134. dessen Errichtungs-Geschichte ist schon unrichtig. 130. b) denselben hätte sich Arnulphus nicht angerichtet. 134. was er gewesen? ibid. 136. 138. Sueviae, zu Tübingen, ware, wie alle andere, nichts weiter. 139. hatte keine Comitivam. 140. 142. c) ware nicht auf Tübingen gegründet. 140. a) wurde an Würtenberg verkaufft. 142. ad Rhenum, ware nach Ottonis M. Anrichtung nichts anderes, wie selbe. 104. b) wurde noch in vivis Giselberti, Ducis Lotharingiae errichtet, der von wegen der Rheinischen Lande die Comitivam administrirt, daß er kein Officium, oder Munus, sondern ein, gegen Bayern erblich mit zu getheilltes Lande gewesen. B. §. 20. erlangte die Comitivam incorporirt, als sie ihme nachgehends überlassen worden, ohne dadurch zu einem Officio zu werden. ibid. ist aus dem Ueberreste der Rheinischen Provinz erwachsen. 143. ware gleich Anfanges der Comitivae Fran-

ciae und Lotharingiae unterworfen. 146. gabe Ursache, daß der Palatinatus überhaupt vor die Comitiva angesehen wurde. 144. a) wird unrecht vor die Comitivam, und also auch vor ein Officium angegeben. 145. ist später errichtet, als die neue Comitivae Einrichtung gemacht. ibid. war bis auf die Zeiten Ottonis M. zur Rheinischen Provinz gezehlet. 146. ist unter Ottone M. nicht als ein Officium, sondern als ein erblich zu besitzendes Land angerichtet worden. 146. V. §. 20. wurde Hermanno von Bayern übergeben. 146. a) hatte peramplum territorium, worunter Palentien gewesen, davor er auch ein eminenter Palatinatus ware. 147. ware so eminent, daß daraus ein Churfürstenthum werden können. 148. d) dessen Benennung ware nur ein, dem Lande beygelegter eminenter Tittel. 148. c) dörffte hodie so viel, als gefürstet bedeuten. ibid. stehet nur noch, die übrigen alle sind abgegangen, und denen Ländern incorporiret worden. 125. d) wurde wegen nicht gehabter Stärke eines Ducatus demselben hierunter gleich geachtet. ibid. erhielte wohl die Würde, aber nicht auch den Tittel eines Ducatus. ibid. 151. c) wurde noch in vivis Giselberti, Ducis Lotharingiae, errichtet. 178. erhielte nach Giselberti Todte das 2te Departement der Comitivae Palatii in causis maioribus über die Länder des Iuris Alemannici. 188. c) hatte mortuo Giselberto den stärkesten Anspruch darauf. 201. g) was er vor ein Palatium dazu überkommen? ist unbekannt. 191. d) V. §. 22. war in der Haupt-Provinz der Rheinischen Lande. ibid. solle an Lothringen um die Mosel an den Grenzen der Niederlande angerichtet gewesen seyn. 178. V. §. 23.

Pallentien, was sie seyn? 29. b)

Pallast Graf, heiset nichts. 82. a)

Partheyen, konten durch Gevollmächtigte, dann per Substitutos vor Gerichte erscheinen. 84. c)

Pfalz, wo sich her etymologire? 27. a) ist des Kaysers ordentliche Residenz. ibid. Grafe, eius etymologia. 81.

81. a) Städte, woher ihr Name? 14. befanden sich in verschiedenen Provinzen. 10. hatten die Rheinischen Lande am meisten. 13. hatten Franken und Schwaben nicht. ibid. werden Sachsen fälschlich zugeschrieben. ibid.
Praefectura in Nurnberch, vid. Advocatia.
Praefectus Palatii summus ist ein römischer Officialis, und kein Comes Palatii. V. §. 19.
Privilegia wurden in denen Palatiis ausgefertiget. 36. g)
Protector Iuris Saxonici, wurde Sachsen in terris Iur. Sax. durch die in causis maioribus übertragene Comitivam Palatii, 173. g) Iuris Alemannici wurde der Palatinatus ad Rhenum durch das erhaltene 2te Departement der Comitivae Palatii in causis maioribus. ibid.
Reichs Burg, ist ein neuer Name, und wurde weder mit einem besondern Vorzuge, noch mit Pertinentien an Nürnberg überlassen, das nun vergebens beseufzet wird. 57. Canzler, war unter den Carolingern der Apocrisiarius. V. §. 7. stellete einen Vice-Canzler, unter dessen Directorio der Vice-Comes Palatii in dem Kayserl. Hoff-Gerichte praesidirte. ibid. deren kamen 3. statt der vormahligen vielen Apocrisiariorum per totum Rom. Germ. Imp. auf, deren Vicarii die Urkunden in der Reichs-Canzley auszufertigen hatten. §. 10. ist hodie Cur-Mayntz alleine. ibid. Gerichte, Kayserl. Hof-Gerichte, hatte der Kayser bey sich auf seinen herum Reisen im Reiche. 10. wurde von Ludovici Bavari Zeiten an, das beständige Kayserl. Hof-Lager gezogen. ibid. 199. ware die Comitiva Palatii in causis maioribus vivente Imp. ibid. V. §. 7. dazu stellet Chur-Mayntz, als Reichs-Canzler, einen Vice-Canzler. 176. k) V. §. 10. Städte, werden vergebens im 11. Jahr hundert gesuchet. 42. Stände, geist- und weltl. die dem Palatio Regio nahe gelegen, speiseten an denen Festtägen mit dem Kayser, bezahleten die Tafel, und brachten Geschenke. 38. c)

Reichs-Stände, sind dem K. auf seinen Reisen im Reiche noch hodie zu unterhalten schuldig. 68. f) g) erhielten von Ludovico Pio die Versicherung ohne ihrem Beyrathe nichts zu thun. 72. d) haben die ganze Reichs-Verfassung überhaupt, und in specie die Comitivam Palatii schon unter Carolo Crasso geändert. V. §. 17. Täge, werden in dem Palatio gehalten. 34. f) 36. h) Verfassung wurde nicht erst unter Conrado I. geändert, aber wohl unter Carolo Crasso. V. §. 12. Vice-Canzler, stellet Chur Maynz hodie zur Reichs Canzley. 176. k) ist eben der, der ehemahls wie der Vice Comes ad latus Imp. zu stellen gewesen. ibid.

Residenz gewisse, hatten die teutschen K. und Könige nicht, auch keinen allzu langen Aufenthalte an einem Orte. p. 3. lange an einem Orte zu halten, verursachte Klagen. ibid. 6. hielten die Merovinger auf ihren Palatiis der Villarum, und Pfalz-Städte. 4. 17. hielten die Carolinger eben so. 4. beständige, nahmen zu letzte die Merovinger zu Maumaques 3. 18. Carolus M. nahme sie in seinen letzten Lebens Jahren zu Aachen. ibid. 14. b) hielten die folgenden K. von Ludovico Bavaro an, in ihren Erb-Landen. 9. g) 11. i) der Bürger und Bauern, werden nicht per Similitudinem. 33. macht die Bestimmung. 32. d) hat den Burg-Frieden. 34. darinnen war vormahls das Degen tragen verbotten. ibid.

Rheinische Lande, waren eine Kayserl. Tafel-Provinz. 14. b) 27. hatten die mehresten Pfalz-Städte. ibid. wurden nie zu einem Ducatu erhoben. 143. wurden stark zertheilet, und aus dem Ueberreste der Palatinatus ad Rhenum gemacht. ibid. vertritt interim der Dux Lothringiae mit dem Erz-Amte, und mit der Comitiva. 104. b) 177. m) 186. b) ihnen wurde schon unter Conrado I. das 2te Departement der Comitivae zugedacht. 27. b) 186. b) erhielten unter Conrado I. alle Vorzüge eines Ducatus. 102. ist aber schon früher geschehen. V. §. 17.

Sachsen, hatte keine Pfalz-Städte. 14. b) hatte keinen Palatinatum. 119. 120. erhielte die Comitivam Palatii in

cau-

causis maioribus über die Lande Sächsischen Rechtens. 166. e) erlangte dazu das Palatium Altstedte. ibid. l) hatte darinnen die Vicariats-Gerichte zu exerciren. ibid. wurde dadurch Protector Iur. Sax. 173. g)
Salzburg, hatte ein Palatium Regium 53. d) wurde vererbet. 52. d) 80. k)
Scabini, Beysitzere des Comitis Palatii, wurden in die Provinzen zu verschicken mit gebrauchet. 97. 101. waren Comites Palatii minores auch genennet. 100. h)
Schwaben, ware eine Kayserl. Domanial-Provinz. 14. b) hatte keine Pfalz Städte. ibid. wurde ein Ducatus. 139. hatte keine Comitivam. 140. wurde successive völlig zerrissen. 141. daraus entstunden vielerley Reichs-Stände. ibid. dessen besorgte Zertheilung ware doch nicht Ursache an der nicht erhaltenen Comitiva. 140. b) 202. g)
Simplicitaet teutsche, darnach wurde vormahls alles in denen Gerichten geurtheilet. 12. k)
Soest, eine grose Stadt in der Grafschafft Marck. 25. aus dem allda gestandenen Palatio Regio. ist ein Spithal vor 18. Jungfern errichtet, deren 15. Evangel. und 3. Reformirt seyn. ibid.
Streitigkeiten im Reiche, erörterte der K. in denen Palatiis. 36.
Stuhl, heiset der geistl. Fürsten-Sitz. 33.
Successio hereditaria continuirte nur, was ehehin ambulatorie besessen worden. 5. ziehet keine grösere Dignität nach sich, als die in der Administration bestanden. ibid.
Terra Palatinatui adiecta, was es heist? 110.
Vicariatus Imperii, sind ein Theil der Comitivae Palatii in causis maioribus. 175. i) V. §. 8. wurden mortuo Caesare eröffnet. ibid. fiengen sich auf die heutige Art von Ludovici Bavari Zeiten, an, wo die K. in dem Reiche nicht mehr herum reiseten. 199. haben einen ganz andern Ursprung, als bishero vorgegeben worden. 200 werden durch besonders angestellte Gerichte exerciret. 199. deren iudicata muß ein neuer Kayser schlechter Dinges ap-

probiren. 162. b) lässet sich bey Sachsen aus dem Marschall-Amte nicht herleiten. 200. f) wird bey Pfalz nur aus Mißverstande dem vorgewendeten Privilegio, oder einer perpetuirlichen Commission, zu geschrieben. 201. g)

Villae, befanden sich in allen Provinzen, wo Reichs-Domainen waren, unter der Oeconomischen Administration der Hof-Marks Iudicum, und in der Ober-Aufsicht des Comitis Palatii 14. b) 39. b) waren umzaunet, und mit Gatern verwahret. 25. a) 45. m) gaben die abfallende Revenuen zum Unterhalte des Kayserl. Hofes. 37. a) 40. e) kommen häufig in den Geschichten vor. 38. a) wurden iezuweilen andern zu besorgen übertragen. 39. c) gehöreten ad Fiscum, und waren von der Ducum Gewalt abgesondert. 39. d) 114. b) sind keine Städte gewesen. 40. f) hatten ie zuweilen Palatia. 41. Capitaneae, darinnen waren die Hoff-Marks Gerichte gesessen. 43. verschiedene, machten mit einigen Villulis eine Hoff-Marck aus. 43. werden unrecht vor die Palatia gehalten. 43. k) deren metaphorische, und eigentliche Bedeutung. 40. f) nicht iede hatte ein Palatium. 44. l)

Villulae, gehöreten ad Fiscum. g)

Urkunden, wurden in denen Palatiis ausgefertiget, weswegen sie mehrentheils den Fertigungs-Orte enthalten. 36. k)

Weyler, Villare, woher seine Benennung? 40. f)

Würtemberg, hat mit der Pfalz-Tübingen keine Comitivam erkaufft. 142. c)

Zusammenkünffte, geist- und weltliche, wurden in denen Palatiis gehalten. 34. f)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von denen Palatiis Regiis, Kayserl. Pfaltzen, oder Residenzen, die vormahls in denen Reichs Provinzen gestanden Worauf zugleich Tempore Carolingorum die angestellt gewesene Comites Palatii die Comitivam Palatii zu exerciren gehabt. Insonderheit von denen Palatiis Regiis in der Provinz Franken, und von der, unter König Conrado I. dem neuerrichteten Ducatui

Cöln 1766

J.publ.g. 571
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560659-2
VD18 10898549